



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UC-NRLF



QB 195 542

Anton Menger  
Neue Staatslehre  
Zweite Auflage

Verlag von Gustav Fischer

Jena,



1904.

LIBRARY  
OF THE  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

*Class*



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring transparency and accountability in financial operations. This section also highlights the need for regular audits and reviews to identify any discrepancies or irregularities.

2. The second part of the document focuses on the role of management in overseeing the financial health of the organization. It outlines the responsibilities of the management team, including setting financial goals, monitoring performance, and implementing effective budgeting and cost control measures. The text stresses that strong leadership and strategic planning are crucial for long-term success.

3. The third part of the document addresses the importance of maintaining a strong relationship with stakeholders, including investors, creditors, and regulatory authorities. It discusses the need for clear communication, timely reporting, and adherence to all applicable laws and regulations. This section also highlights the importance of maintaining a good reputation and ensuring the integrity of the organization's financial statements.

4. The fourth part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring transparency and accountability in financial operations. This section also highlights the need for regular audits and reviews to identify any discrepancies or irregularities.

5. The fifth part of the document focuses on the role of management in overseeing the financial health of the organization. It outlines the responsibilities of the management team, including setting financial goals, monitoring performance, and implementing effective budgeting and cost control measures. The text stresses that strong leadership and strategic planning are crucial for long-term success.

6. The sixth part of the document addresses the importance of maintaining a strong relationship with stakeholders, including investors, creditors, and regulatory authorities. It discusses the need for clear communication, timely reporting, and adherence to all applicable laws and regulations. This section also highlights the importance of maintaining a good reputation and ensuring the integrity of the organization's financial statements.

7. The seventh part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring transparency and accountability in financial operations. This section also highlights the need for regular audits and reviews to identify any discrepancies or irregularities.

8. The eighth part of the document focuses on the role of management in overseeing the financial health of the organization. It outlines the responsibilities of the management team, including setting financial goals, monitoring performance, and implementing effective budgeting and cost control measures. The text stresses that strong leadership and strategic planning are crucial for long-term success.

9. The ninth part of the document addresses the importance of maintaining a strong relationship with stakeholders, including investors, creditors, and regulatory authorities. It discusses the need for clear communication, timely reporting, and adherence to all applicable laws and regulations. This section also highlights the importance of maintaining a good reputation and ensuring the integrity of the organization's financial statements.

10. The tenth part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring transparency and accountability in financial operations. This section also highlights the need for regular audits and reviews to identify any discrepancies or irregularities.

11



Neue  
Staatslehre

von

Anton Menger

Zweite Auflage



Jena  
Verlag von Gustav Fischer  
1904

JC 263  
MAY  
1904

GENERAL  
Alle Rechte vorbehalten

Maschinenfabrik von Oscar Brandstetter in Leipzig.



## Vorrede

---

Die vorliegende Schrift, die Frucht jahrzehntelanger Studien, verfolgt den Zweck, die praktischen Vorschläge des Sozialismus zur Umgestaltung unserer Gesellschaft in einem engbegrenzten Gesamtbild zusammenzufassen. Mit Recht hat der Sozialismus zunächst den bestehenden Gesellschaftszustand einer tiefgreifenden Kritik unterworfen, weil nur so die Teilnahme weiter Volkskreise für die sozialistischen Ziele zu gewinnen war. Aber diese Aufgabe ist seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts durch eine fast unübersehbare Literatur von vorherrschend kritischem Charakter längst gelöst worden. Gegenwärtig, wo die sozialistische Weltanschauung sich allmählich ihrer Verwirklichung nähert, ist es wohl an der Zeit, auch ihre positive, organisatorische Seite mehr als bisher auszugestalten.

Ich habe versucht, die geschichtliche Entwicklung der sozialistischen Hauptlehren durch Anführung ihrer wichtigsten Vertreter wenigstens in ihren äußersten Umrissen zu beleuchten: eine ausführliche Dogmengeschichte hätte dieses kleine Buch zu einem mehrbändigen Werke erweitert. Die Auswahl unter den sozialistischen Schriftstellern der verschiedenen Nationen bot große Schwierigkeiten dar, und in einzelnen Fällen werde ich wohl kaum dem Vorwurf der Willkür entgehen. Der ungeheure Umfang der sozialistischen Literatur, die Schwierigkeit ihrer Beschaffung, endlich der

fast vollständige Mangel wissenschaftlicher Vorarbeiten mag für manchen Mißgriff als Entschuldigung dienen.

Durch die Neue Staatslehre soll der sozialistische Gedankenkreis, der in solcher Vollständigkeit noch niemals dargeboten wurde, den herrschenden und den gebildeten Klassen in Deutschland und in anderen Ländern näher gebracht werden. Der fast ausschließlich kritische Sozialismus mußte notwendig den Widerspruch weiter Lebenskreise hervorrufen, weil wenige Klugheitsregeln so allgemein anerkannt sind, als das alte Sprichwort, daß Kritizieren leicht, Bessermachen schwer ist. Die entscheidende Bewährung wird freilich das sozialistische Ideal erst durch seine vollständige Verwirklichung in einem der großen modernen Kulturstaaten finden. Aber indem dieses Buch nur die schon heute wirksamen Triebfedern menschlichen Handelns anerkennt, indem es ferner überall an die überlieferten Anschauungen von Recht und Staat anknüpft und nur die der weltgeschichtlichen Praxis bisher geläufigen Mittel der politischen und sozialen Umgestaltung empfiehlt, trachtet es, bis zu einem gewissen Grade dasselbe Ziel auf theoretischem Wege zu erreichen.

Wien, im Juli 1902.

Der Verfasser.

# Inhalt

	Seite
Vorrede . . . . .	III
Erstes Buch	
Staat und Recht im allgemeinen . . . . .	1—72
Erstes Kapitel: Einleitende Bemerkungen . . . . .	3— 5
Ungünstige Tendenz der bisherigen Rechtsordnungen gegenüber den Armen 3; — Versuche zu ihrer Umgestaltung: Das Christentum 4. 5; — Die französische Revolution und ihre Folgen 5.	
Zweites Kapitel: Der Anarchismus . . . . .	6—15
Harmonie infolge des freien Spiels der menschlichen Kräfte: Der Anarchismus, Bakiat und Fourier 6. 7; — Anarchistische Elemente in unserer Rechtsordnung 7; — Aufhebung des herrschenden und gebietenden Staats durch eine Organisation auf Grund freier Verträge 7. 8; — Der ältere individualistische Anarchismus: Godwin, Proudhon, Stirner 8. 9; — Der neuere kommunistische Anarchismus: Verteilung der Genusmittel nach Maßgabe der Arbeit und der Bedürfnisse 10. 11; — Kritik des Anarchismus: Schwierigkeiten bei seiner Einführung 11. 12; — bei der Anwendung des Anarchismus: Mängel der Vertragsform 12. 13; — der Gruppenverfassung 13. 14; — Wirtschaftliche Mängel der Gruppe 14. 15; — Wahre Elemente des Anarchismus 15.	
Drittes Kapitel: Der individualistische und der sozialistische Staat . . . . .	16—21
Gottesstaat und Menschenstaat 16. 17; — Individualistischer und sozialistischer Staat 17; — Ursprung des Wortes Sozialismus 17. 18; — Wesen des individualistischen Staates 19. 20; — Wesen des sozialistischen Staates (des volkstümlichen Arbeitsstaates) 20. 21; — Alter der sozialistischen Staatsidee 21.	

	Seite
<b>Viertes Kapitel: Der sozialistische und der kommunistische Staat</b>	<b>22—27</b>
Ziele des sozialistischen Staates 22; — Übergang der Vermögensrechte auf den Staat 23, 24; — Umbildung der Ehe kein Punkt des sozialistischen Programms 24; — Gleichheit der Genusmittel im kommunistischen Staat 24, 25; — Ungleichheit der Genusmittel im sozialistischen Staat 26; — Berührungspunkte des Sozialismus mit der heutigen Rechtsordnung 27.	
<b>Fünftes Kapitel: Entstehung von Recht und Staat . . . .</b>	<b>28—33</b>
Das Gebäude unserer Staatsordnung 28; — Geschichtliche Ansicht über den Ursprung des Staates 28, 29; — Organische Auffassung 29, 30; — Naturrechtliche Auffassung 30, 31; — Unanwendbarkeit dieser Theorien auf das Privatrecht 31, 32; — Entstehung von Staat und Recht durch Gewalt 32; — Naturwüchsiges und reflektiertes Recht 33.	
<b>Sechstes Kapitel: Die internationalen Beziehungen der Staaten</b>	<b>34—42</b>
Mängel unserer internationalen Beziehungen 34; — Der Patriotismus 34—36; — Stellung der Vornehmen, des Mittelstandes und der Armen zum Patriotismus 36, 37; — Der Patriotismus und der Sozialismus 37—40; — Der patriotische Militärstaat und das Proletariat 40, 41; — Der ökonomische Weltstaat 41, 42.	
<b>Siebentes Kapitel: Der individualistische Machtstaat und der vollstümliche Arbeitsstaat . . . . .</b>	<b>43—50</b>
Machtstaat und Arbeitsstaat 43, 44; — Macht- und Kulturzweck im heutigen Kulturstaat 45—47; — im vollstümlichen Arbeitsstaat 47; — Gefahr des Überwucherns der Machtzweck im vollstümlichen Arbeitsstaat 47—50.	
<b>Achtes Kapitel: Von den Triebfedern des vollstümlichen Arbeitsstaates . . . . .</b>	<b>51—54</b>
Der Egoismus, die Haupttriebfeder des heutigen Staates 51; — auch des vollstümlichen Arbeitsstaates 51, 52; — Abweichende Sozialistenschulen 52, 53; — Keine Umgestaltung der menschlichen Grundtriebe durch den Sozialismus 53, 54.	
<b>Neuntes Kapitel: Recht und Moral . . . . .</b>	<b>55—59</b>
Recht und Sittlichkeit 55; — Sanktion der sittlichen Vorschriften durch Religion und öffentliche Meinung 55, 56; — Abschwächung der religiösen Sanktion 56, 57; — Organisation der öffentlichen Meinung als Triebfeder des sittlichen Handelns 57—59.	
<b>Zehntes Kapitel: Die Idee der Freiheit . . . . .</b>	<b>60—63</b>
Politische und ökonomische Freiheit 60; — Erweiterung der politischen Freiheit im vollstümlichen Arbeitsstaat 61; — Ökonomische Freiheit der Reichen und der Armen 62, 63; — Achtung vor derselben im vollstümlichen Arbeitsstaat 63.	

<b>Erstes Kapitel: Die Idee der Gleichheit . . . . .</b>	<b>64— 72</b>
<p>Gleichheit vor dem Gesetz 64; — Undurchführbarkeit der ökonomischen Gleichheit im vollstämmlichen Arbeitsstaat 65. 66; — Hierarchische Organisation des Staates 66 bis 68; — Differenzierungsmomente: Der Beruf der Eltern, höhere geistige Ausbildung, Wahl, Ernennung, Post 69 bis 71; — Geringfügigkeit der ökonomischen Ungleichheit im vollstämmlichen Arbeitsstaat 71. 72.</p>	
<b>Zweites Buch</b>	
<b>Die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens und der Fortpflanzung im vollstämmlichen Arbeitsstaat .</b>	<b>73—151</b>
<b>Erstes Kapitel: Das öffentliche und das individuelle Wohl .</b>	<b>75— 76</b>
<p>Das öffentliche und das Privatrecht 75; — Unrichtige Auffassung des öffentlichen Wohls und der individuellen Lebenszwecke in unserer Staatsordnung 75. 76; — Systematik der vorliegenden Schrift 76.</p>	
<b>Zweites Kapitel: Das Eigentum . . . . .</b>	<b>77— 79</b>
<p>Eigentum und Ehe 77; — Das sozialistische Gemeindegut 77. 78; — Abschwächung des römischen Eigentumsbegriffs in unserer Rechtsordnung 78. 79; — Umbildung des Eigentums im Sozialismus 79.</p>	
<b>Drittes Kapitel: Das Sachenrecht des vollstämmlichen Arbeitsstaates . . . . .</b>	<b>80— 86</b>
<p>Gewalttätige Begründung der Eigentumsordnung 80 bis 82; — Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse 82. 83; — Wirtschaftlicher Charakter des sozialistischen Sachenrechts 83; — Die verbrauchbaren Sachen 83; — Die benutzbaren Sachen 83—85; — Die Produktionsmittel 85. 86; — Privatrechtliche Unterwerfungsverhältnisse 86.</p>	
<b>Viertes Kapitel: Von den verbrauchbaren Sachen . . . . .</b>	<b>87— 89</b>
<p>Begriff der verbrauchbaren Sachen 87; — Aufrechterhaltung des Privateigentums an denselben (Gebrauchs- und Verfügungsrecht) 87. 88; — Erwerb des Eigentums 88; — Besitz 89.</p>	
<b>Fünftes Kapitel: Die benutzbaren Sachen . . . . .</b>	<b>90— 91</b>
<p>Begriff der benutzbaren Sachen 90; — Einteilung derselben 90. 91; — Das Benutzungsrecht 91; — Register 91.</p>	
<b>Sechstes Kapitel: Die Produktionsmittel . . . . .</b>	<b>92— 94</b>
<p>Begriff der Produktionsmittel 92; — Soziale Wichtigkeit des Privateigentums an den Produktionsmitteln 93; — Ausschließung aller Sonderrechte im vollstämmlichen Arbeitsstaat 93. 94.</p>	

	Seite
<b>Siebentes Kapitel: Die subjektiven Verteilungssysteme . . . . .</b>	<b>95—108</b>
<p>Die heutige Eigentumsordnung und die sozialistischen Verteilungssysteme 95; — Subjektive und objektive Verteilungssysteme 95. 96; — Ihr Verhältnis zum Kommunismus und Sozialismus 96; — Arten der subjektiven Verteilungssysteme: I. Die selbsttätige Güterverteilung 96—98; — II. Die staatliche Güterverteilung; Begriff derselben, Arbeitspflicht 98; — Recht auf Existenz 98. 99; — Getrennter und vereinigter Haushalt 99. 100; — Allgemeiner Charakter der heutigen und der sozialistischen Bedürfnisbefriedigung 100; — Abweichungen vom allgemeinen Verteilungstypus 101. 102; — MetaLohn und Arbeitslohn 102. 103.</p>	
<b>Achtes Kapitel: Die objektiven Verteilungssysteme . . . . .</b>	<b>104—107</b>
<p>Abgrenzung der objektiven Verteilungssysteme vom Privatrecht 104; — Die objektiven Verteilungssysteme: III. auf Grund des Rechts auf den vollen Arbeitsvertrag 104—106; — IV. auf Grund des Gemeineigentums an Grund und Boden 106. 107.</p>	
<b>Neuntes Kapitel: Das Obligationenrecht . . . . .</b>	<b>108—113</b>
<p>Mängel unseres heutigen Vertragsrechts 108. 109; — Organisation der gesellschaftlichen Arbeit durch Befehl und durch vertragmäßige Unterwerfung 109—111; — Verstaatlichung der letzteren im vollstümlichen Arbeitsstaat 111; — Ähnliche Verstaatlichung der politischen Macht seit dem Mittelalter 111. 112; — Fortbestehen mancher privatrechtlichen Schuldverhältnisse 112—113; — Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen 113.</p>	
<b>Zehntes Kapitel: Die einzelnen Verträge . . . . .</b>	<b>114—120</b>
<p>I. Der Pachtvertrag: seine sozialistische Umgestaltung 114. 115; — II. Der Kauf- und Tauschvertrag 115. 116; — Robert Owens' Arbeitstauschbank 116; — Robertus' Vorschläge 116. 117; — III. Die Kreditverträge 117; — Proudhons Volksbank 117. 118; — IV. Die Gesellschaftsverträge 118. 119; — Fourier, Owen, Thompson, die amerikanischen Kommunistsengemeinden 119. 120.</p>	
<b>Elftes Kapitel: Das Erbrecht . . . . .</b>	<b>121—124</b>
<p>Wichtigkeit des Erbrechts für den Aufbau der Gesellschaft 121; — Geringere Berücksichtigung in der sozialistischen Literatur 121. 122; — Einschränkung des Erbrechts in den subjektiven und objektiven Verteilungssystemen 121 bis 123; — Folgen dieser Einschränkung 123. 124.</p>	
<b>Zwölftes Kapitel: Die Ehe . . . . .</b>	<b>125—13</b>
<p>Wesen unserer heutigen Ehe 125; — Sozialistische Abänderungsvorschläge: I. Die freie Liebe und die Gesamtehe 126. 127; — II. Die Staatshehe 127—129; — III. Die Vielhehe 129. 130; — Kritik dieser Vorschläge 131—134; — Erhaltungspflicht des Mannes gegenüber seiner Ehegattin 134. 135; — Ehegüterrecht 135.</p>	

**Dreizehntes Kapitel: Das Verhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern . . . . .** 136—140

Erhaltungs- und Erziehungspflicht rüchftlich der ehelichen Kinder im heutigen Recht 136; — ihre Erhaltung und Erziehung im vollstümlichen Arbeitsstaat 137; — Tragung der Kosten dafür: Ansichten der Anarchisten und Sozialisten 138; — Das Malthus'sche Gesetz und seine sozialistischen Gegner 138. 139; — Verpflichtung der Eltern im vollstümlichen Arbeitsstaat 139. 140; — Sozialistische Vorschläge gegen eine übermäßige Volksvermehrung 140.

**Vierzehntes Kapitel: Die unehelichen Kinder . . . . .** 141—145

Schlaffe Haltung der modernen Gesetzgebung gegenüber dem unehelichen Geschlechtsverkehr 141. 142; — Folgen des unehelichen Beischlafes: in besonders rechtswidrigen Fällen die kriminelle Bestrafung 142. 143; — sonst Alimentationspflicht 143; — Strenge der Terroristen in der französischen Revolution gegen die geschlechtliche Unfittlichkeit 144. 145; — Die Vormundschaft 145.

**Fünfzehntes Kapitel: Das Strafrecht . . . . .** 146—151

Die mächtigen Interessengruppen und das Strafrecht 146; — Die einzelnen Vergehen: I. Die Vergehen gegen die Person 147; — II. gegen die Rechtsordnung: 1. die Vergehen gegen den Staat 148; — 2. gegen die Vermögensrechte 148—150; — 3. gegen die Familienrechte 150; — Verschwinden des Verbrechens aus der sozialen Ordnung 150. 151.

**Sechzehntes Kapitel: Der Prozeß . . . . .** 152—154

Der Zivilprozeß, das Straf- und Verwaltungsverfahren im heutigen Recht 152; — Anwendung des Verwaltungsverfahrens auf die vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen im vollstümlichen Arbeitsstaat 153; — Aufrechterhaltung der gerichtlichen Hilfe 153; — Verschmelzung aller Prozeßarten in ein Verfahren 154.

**Drittes Buch**

**Organisation des vollstümlichen Arbeitsstaates . . . . .** 155—219

**Erstes Kapitel: Der Zweck des Staates . . . . .** 157—163

Kein Staatszweck 157; — Volkswohl als Staatszweck 158; — Zwecke der Interessengruppen: 1. der obersten Staatsleiter 158. 159; — 2. des Adels 159; — 3. des Mittelstandes 159; — 4. der Besitzlosen Volksklassen 159. 160; — Umwandlung der Gruppenzwecke in Staatszwecke 160. 161; — Begünstigung der Machtzwecke durch Annahme einer Staatspersönlichkeit 161. 162; — durch die theokratische Staatsauffassung 162; — durch die gegenseitige Bedrohung der Völker 162. 163.

\*

	Seite
<b>Zweites Kapitel: Die Souveränität . . . . .</b>	<b>164—170</b>
<p>Umwandlung der Machtverhältnisse in Gesetzesvorschriften 164; — Wesen der Souveränität 164. 165; — Juristische Auffassung derselben 165. 166; — Fürsten- und Volkssouveränität 166. 167; — Staatsouveränität 167; — Gewaltsame Ausübung der Souveränität im heutigen Staat 167. 168; — Abschwächung im vollstümlichen Arbeitsstaat 168—170.</p>	
<b>Drittes Kapitel: Die Staatsformen . . . . .</b>	<b>171—175</b>
<p>Republik und Monarchie im Sozialismus 171; — Verhältnis der romanischen Völker zu dieser Frage 171. 172; — Die heutige politische Republik 172. 173; — Verhältnis der germanischen Völker zu den Regierungsformen 173—175; — Notwendige Umänderungen der Monarchie 175.</p>	
<b>Viertes Kapitel: Die gesetzgebende Gewalt . . . . .</b>	<b>176—183</b>
<p>Gesetzgebende und vollziehende Gewalt 176; — Verhältnis des Anarchismus und Absolutismus zur Gesetzgebung 176; — Gesetzesfreie Staatsbätigkeit im heutigen Staat 177; — im vollstümlichen Arbeitsstaat 177; — Grenzen der Gesetzgebung 177. 178; — Das parlamentarische Regierungssystem 178. 179; — Das Zweikammersystem 179. 180; — Das Referendum 180. 181; — Die Kriegserklärung 181—183.</p>	
<b>Fünftes Kapitel: Die vollziehende Gewalt . . . . .</b>	<b>184—191</b>
<p>Die vollziehende Gewalt: Verwaltung und Rechtspflege 184; — I. Grenzen zwischen beiden im heutigen Recht 184—187; — II. Organisation der vollziehenden Gewalt im vollstümlichen Arbeitsstaat: Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden 187; — Die Ordnungsbehörden 187. 188; — Die Wirtschaftsbehörden 188. 189; — Stellung des Anarchismus und Sozialismus 190; — III. Übergang zum vollstümlichen Arbeitsstaat: Umwandlung der Gerichte und der Verwaltungsorgane in Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden 190. 191; — Notwendigkeit einer starken Vollzugsgewalt 191.</p>	
<b>Sechstes Kapitel: Die Gemeinde . . . . .</b>	<b>192—198</b>
<p>Der Weltsozialismus 192; — Der Staatssozialismus 192. 193; — Der Gemeindefsozialismus 193; — Der Gruppensozialismus 193; — Anschluß des Gemeindefsozialismus an die heutigen Verhältnisse 193. 194; — seine Vorteile 194; — Keine Souveränität der Gemeinde 195; — Austausch wirtschaftlicher Güter zwischen den sozialistischen Gemeinden 195. 196; — Staats- und Gemeinbezugehörigkeit im heutigen Recht 196; — Das sozialistische Heimatsrecht 196. 197; — Ausblick auf die künftige Entwicklung des Gemeindefsozialismus 197. 198.</p>	
<b>Siebentes Kapitel: Die Arbeitergruppe . . . . .</b>	<b>199—203</b>
<p>Mittelbildungen in größeren Gemeinden: der Bezirk und die Arbeitergruppe 199; — Organisation der Ar-</p>	



Arbeitergruppe 199. 200; — Demokratische Umgestaltung  
 der Arbeitergruppe 200. 201; — Gruppensozialismus von  
 Louis Blanc und Bassalle 201. 202; — Zusammen-  
 fassung der Arbeitergruppen desselben Berufsweiges im  
 vollstümlichen Arbeitsstaat 202; — im Gruppensozialis-  
 mus 203.

**Achtes Kapitel: Die Religion . . . . . 204—211**  
 Sozialer Zustand vor der Aufklärungsperiode 204; —  
 seit dieser Zeit 204. 205; — Schwanken des Staates  
 zwischen der Religion und der erfahrungsmäßigen Wissen-  
 schaft 205. 206; — Vorschläge zur Abschaffung der Re-  
 ligion 206. 207; — zur Einführung einer Vernunft-  
 religion 207; — Undurchführbarkeit dieser Vorschläge 207.  
 208; — Die Saint-Simonistische Religion 208; —  
 Geringere Wichtigkeit der Religion im vollstümlichen  
 Arbeitsstaat 208. 209; — und Vorwiegen der er-  
 fahrungsmäßigen Weltanschauung 209; — jedoch ohne  
 Verfolgung der Offenbarungsreligionen 209. 210; —  
 Religion nicht Privatsache 210; — Geistige Förderung  
 der erfahrungsmäßigen Weltanschauung 210. 211; —  
 Wichtigkeit dieser letzteren für den Staat 211.

**Neuntes Kapitel: Bildung und Wissenschaft . . . . . 212—219**  
 Notwendigkeit von Volksidealen 212; — Die materia-  
 listische Geschichtsauffassung 212. 213; — Die Volks-  
 erziehung als Staatsideal 213; — Bildung und Sozialis-  
 mus 213; — Die Fachbildung 213. 214; — Die allge-  
 meine Bildung 214. 215; — Ausgleichung der allgemeinen  
 Bildung: durch Vereinfachung des Bildungstoffes 215.  
 216; — durch Erweiterung der Bildungseinrichtungen  
 216. 217; — Betrieb der Wissenschaft 217; — Ein-  
 fluß der Macht auf die Wissenschaft 217—219; —  
 Einseitige Wahrheit 219; — Machtverhältnisse im volls-  
 tümlichen Arbeitsstaat 219.

**Viertes Buch**

**Der Übergang zum vollstümlichen Volksstaat . . . . . 221—254**

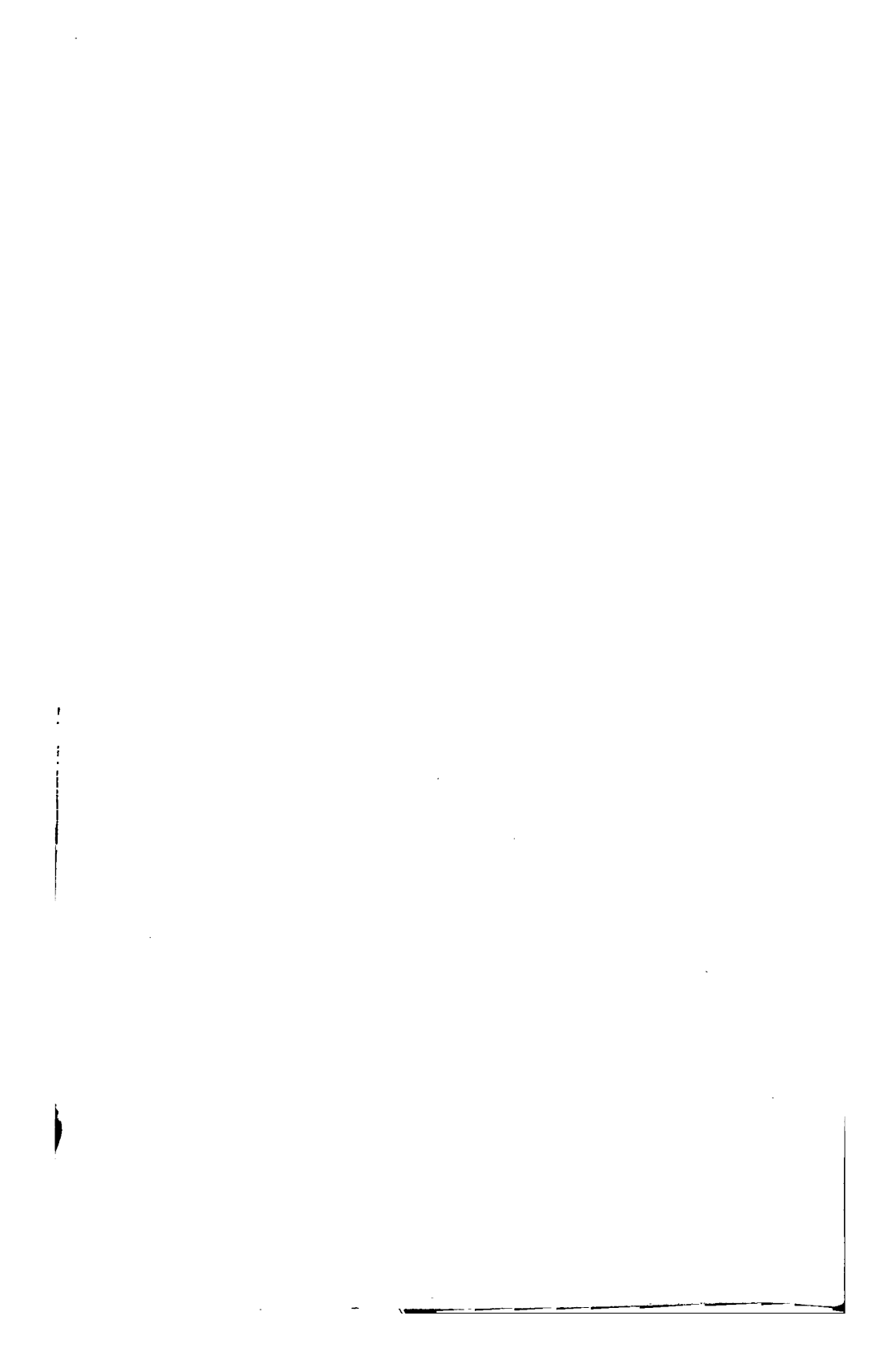
**Erstes Kapitel: Von den Triebfebern der modernen sozialen  
 Bewegung . . . . . 223—231**  
 Eigenart der modernen sozialen Bewegung 223; — Das  
 menschliche Denken, Wollen und Empfinden 223. 224; —  
 Das menschliche Wollen und Handeln: Inkongruenz  
 zwischen Ursache und Wirkung 224. 225; — Verwandlung  
 der äußeren Ursachen in persönliche Motive durch eine geistige  
 Tätigkeit 225; — Religion, Staat und Volkswirtschaft  
 ursprüngliche und gleichwertige Ordnungen des mensch-  
 lichen Handelns 225. 226; — Die Religion 226. 227;  
 — Überwiegen der Machtfaktoren im Recht 227; —  
 Einzelne Fälle dieses Überwiegens 227—230; — Ver-  
 änderung der Machtverhältnisse zu gunsten der besitzlosen  
 Volksklassen in der Gegenwart 230. 231; — Weitere Ver-  
 schiebung dieser Machtverhältnisse 231.

<b>Zweites Kapitel: Von der Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates</b>	232—236
Rechtliche und religiöse Umwälzungen von oben und von unten 232; — Gründung des Christentums durch freiwilligen Beitritt 232, 233; — Ähnliche sozialistische Vorschläge 233, 234; — Unanwendbarkeit dieser Begründungsart auf den Sozialismus 234, 235; — Durchsetzung des Christentums seit Konstantin I. als Muster, doch Vermeidung der hierbei angewendeten Gewalttätigkeiten 235, 236.	
<b>Drittes Kapitel: Allgemeine Grundsätze für die Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates</b>	237—242
Begrenzter Wert dieser Grundsätze 237; — I. Ablehnung der Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates auf dem Wege der Revolution 237—241; — II. Keine allzugroße Machtsteigerung der Zentralgewalt 241, 242; — III. Gewährung unmittelbarer Vorteile für die besitzlosen Volksklassen 242.	
<b>Viertes Kapitel: Einlösung des Großbesitzes</b>	243—247
Die Einlösung des Großbesitzes als Vorbereitungsmaßregel für den vollstümlichen Arbeitsstaat 243; — Vorteile dieser Maßregel 243, 244; — Einzelheiten der Ablösung 244—246; — Gründung von sozialistischen Gemeinden 246; — Daran sich anschließende politische Maßregeln 246, 247.	
<b>Fünftes Kapitel: Der Übergang zum vollstümlichen Arbeitsstaat</b>	248—251
Nebeneinanderbestehen der sozialistischen und der privatrechtlichen Ordnung 248; — Überführung der letzteren zum Sozialismus; 1. Besteuerung der begünstigten sozialistischen Gemeinden und Anlauf der noch nicht sozialisierten Vermögensobjekte 249; — 2. Vorherrschaft der sozialistischen Rechtsordnung 249; — 3. Umbildung des Privatrechts 249, 250; — 4. Ausbreitung der sozialistischen Lebensordnung 250; — Gunst der sozialistischen Regierung 250, 251; — Rasche Auseinanderetzung zwischen Privatrecht und Sozialismus 251.	
<b>Sechstes Kapitel: Schlußwort</b>	252—254
Einseitige Auffassung der sozialistischen Weltanschauung 252, 253; — Die soziale Bewegung als Machteroberung 253, 254; — Zukünftige Aufgaben für das Proletariat 254.	

Erstes Buch

**Staat und Recht im allgemeinen**

---





## Erstes Kapitel

### **Einleitende Bemerkungen**

Alle bisherigen Rechtsordnungen sind in letzter Reihe aus Machtverhältnissen entstanden und haben deshalb immer den Zweck verfolgt, den Nutzen der wenigen Mächtigen auf Kosten der breiten Volksmassen zu fördern. Die Rechtssysteme des Altertums, das griechische und römische Recht, brachten dies Verhältnis auch offen zum Ausdruck, indem sie den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung durch das Institut der Sklaverei den Herren zur beliebigen Ausnützung überwiesen. Auch die feudale Gesellschaftsordnung, die sich während des Mittelalters und bis tief in das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert behauptet hat, besaß in der Leibeigenschaft und der Hörigkeit Rechtsinstitute, die den gleichen Zweck und Erfolg hatten.

Selbst die große französische Revolution, unter deren Nachwirkungen wir heute noch stehen, hat jenes Mißverhältnis nur verdeckt, nicht beseitigt. Zwar löste die französische Revolution und die mit ihr zusammenhängenden Bewegungen die persönliche Abhängigkeit der Volksmassen von bestimmten Personen auf und gründete die wirtschaftliche Ordnung auf das System der Vertragsfreiheit; da jedoch diese nur eine scheinbare ist und bei den wichtigeren Verträgen Reiche und Arme, Mächtige und Machtlose sich gegenüberstehen, so blieben die Besitzlosen ungeachtet jener Auflösung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse als Volksklasse den Reichen so wie früher unterworfen. Trotz zahlloser Versuche der unteren Volksklassen, die Zustände in Staat und Gesellschaft zu ihren Gunsten umzubilden, ist ein Rechtssystem, welches den Nutzen der großen Volksmassen und nicht den der wenigen Mächtigen anstrebt, in Theorie und Praxis erst noch zu schaffen.

Die erste Erhebung der unteren Volksklassen, welche nach manchen vergeblichen Versuchen wenigstens einen äußeren Erfolg hatte, war die Ausbildung des Christentums. Der älteste Christenglaube hatte, wie auch von einem Programm der Armen nicht anders zu erwarten ist, keineswegs jene fast ausschließliche Richtung auf das Übersinnliche, die ihm später unter dem Einfluß der herrschenden Klassen aufgeprägt worden ist. Vielmehr hofften die ältesten Christen, daß Christus in kurzer Zeit glorreich in den Völkern wiederkehren und ein herrliches irdisches Reich gründen werde, in dem die Ersten die Letzten, die Letzten die Ersten sein und jeder Christ, der um Christi willen Vermögen und Familie hingegeben, hundertfältigen Ersatz finden würde<sup>1)</sup>. Die ursprüngliche Christengemeinde strebte also, wie die Sozialreformatoren der neueren Zeit, eine den Armen günstige Gesellschaftsordnung an, und der Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß die Herbeiführung des neuen Zustandes nach ältester christlicher Auffassung durch ein Wunder erfolgen sollte.

Aber die äußeren Verhältnisse, die bei der Entstehung des Christentums herrschten, waren jenen Bestrebungen keineswegs günstig. Erwägt man, daß damals eine einzige Person den bekannten Erdkreis unumschränkt beherrschte, daß überall im römischen Reich einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Freien eine ungeheure Masse von Sklaven gegenüberstand, daß auch die ersteren sich in übermäßig Reiche und Bettelarme schieden, so kann es gewiß niemand befremden, daß die ältesten Christen den Mut verloren, sich einem solchen Ozean von Unrecht und Gewalttätigkeit entgegenzustemmen und die Rechte der Armen schon in diesem irdischen Dasein zur Geltung zu bringen. Deshalb und weil auch die wunderbare Wiederkunft Christi nicht eintrat, wurde sehr bald das angestrebte Gottesreich in ein jenseitiges Leben verlegt, wo die menschlichen Geschicke ihre gerechte Ausgleichung finden sollten. Dadurch wurde das Christentum nicht nur seines sozialen Charakters entkleidet, sondern es wurde auch die Aufmerksamkeit der Volksmassen von den Ordnungen ihres irdischen Daseins abgelenkt, welches fortan bloß als eine vergängliche Vorbereitung für das ewige Gottesreich im

<sup>1)</sup> Matthäus 19, 27—30; — Markus 10, 28—31; — Lukas 18, 28—30; — Apol. 20, 4 ff.; 21, 1 ff.; — Bgl. D. Strauß, Christliche Glaubenslehre Bd. 2 (1841) S. 685 f.

Jenseits erschien. Und wir sehen denn auch, daß die Bewegungen der Volksmassen in den nächsten zwei Jahrtausenden fast ausschließlich einen religiösen Charakter an sich tragen und daß die sozialen Strömungen innerhalb derselben nach Ziel und Erfolg ohne große Bedeutung waren.

Erst während der französischen Revolution, nachdem das religiöse Gefühl durch die Reformation und durch die Aufklärungsperiode eine erhebliche Abschwächung erfahren hatte, erwachten die Volksmassen aus ihrem Todeschlummer. Zwar war diese große Volksbewegung im wesentlichen nur eine Auseinandersetzung des Königtums und der bevorrechteten Klassen mit dem aufstrebenden Bürgertum über vorherrschend politische Fragen; die ökonomischen Fesseln, welche die besitzlosen Volksklassen drückten, wurden nur neu bemalt, nicht gebrochen. Aber zum ersten Male — und diese Tatsache wird der französischen Revolution für alle Zeiten ihre Bedeutung sichern — treten die unteren Volksklassen, ohne von religiösen Motiven bestimmt zu werden, als die bewegende Macht im Staate auf und erringen große Erfolge, die später nur zu einem Teile wieder rückgängig gemacht werden konnten.

Seither haben die Bestrebungen der unteren Volksklassen, eine ihren Interessen entsprechende Rechtsordnung zu schaffen, niemals vollständig aufgehört. Bis zur Juli-revolution (1830) verfolgten die Volksbewegungen, ebenso wie die große französische Revolution vorherrschend politische Ziele, während von dieser Zeit an der Sozialismus in dem Bewußtsein der Massen ein entschiedenes Übergewicht gewann. Gegenwärtig erstreckt sich die soziale Bewegung der arbeitenden Volksklassen bereits auf Europa und Amerika, und wenn nicht alle Zeichen trügen, so wird sie bald auch die übrigen Weltteile, namentlich Asien, ergreifen, wo sich die unteren Volksklassen trotz einer alten Kultur in einer überaus gedrückten Lage befinden. Noch vor Ablauf des zwanzigsten Jahrhunderts, darüber kann kein Zweifel bestehen, wird die soziale Frage eine Frage der ganzen Menschheit sein.

---

## Zweites Kapitel

# Der Anarchismus

---

Die erste Frage, welche die sozialistische Staatslehre zu beantworten hat, geht dahin, ob der Staat zu einem friedlichen Zusammenleben der Menschen überhaupt notwendig ist. Dies ist das Problem des Anarchismus, das im neunzehnten Jahrhundert eine so große Bedeutung erlangt hat. Wer sich darauf beschränkt, die bestehenden Machtverhältnisse wissenschaftlich zu formulieren, kann freilich die anarchistischen Theorien leicht unerörtert lassen. Wer dagegen die menschlichen Einrichtungen von einem Standpunkte außerhalb der geltenden Rechtsordnungen beurteilen will, kann die Frage nicht umgehen, ob die ungeheure Masse von Zwang und Unlust, die mit jeder Staatsordnung untrennbar verbunden ist, nicht doch vielleicht bloß auf verjährtem Vorurteil beruht.

Jedes anarchistische System hat zu seinem Mittelpunkte den Gedanken, daß das ungehemmte Spiel der menschlichen Kräfte und Leidenschaften genügt, um ein harmonisches Zusammenleben der Menschen auch auf den höchsten Kulturstufen zu gewährleisten. Diese Grundanschauung ist dem Anarchismus nicht ausschließlich eigen, vielmehr haben auch manche Liberale und Sozialisten, zum Beispiel Bastiat und Fourier, ähnliche Ansichten vertreten<sup>1)</sup>. Aber nur der Anarchismus hat aus jenem Standpunkte entschlossen die Forderung gezogen, daß der gewaltige Apparat des Staates und der Kirche, durch den

---

<sup>1)</sup> Bastiat, *Harmonies économiques* (1850), in den *Oeuvres compl.* Bd. 6 (1855) S. 2, 22; — Fourier, *Le nouveau monde industriel et sociétaire* (1829) S. 57 ff., in den *Oeuvres complètes* Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 47. In der Tat finden sich denn auch schon bei Fourier und seinen Nachfolgern manche anarchistische Anklänge. Vgl. Fourier, a. a. O. S. 84, in den *Oeuvres* Bd. 6 S. 113 ff.; — *Considerant, Destinée sociale*, Bd. 1 (1837) S. 25 ff.



in unseren heutigen Zuständen die gegenseitige Anpassung der menschlichen Handlungen bewirkt wird, als unnütz, ja als schädlich zu beseitigen sei.

Unsere heutige, scheinbar alles reglementierende Staatsordnung ist gleichwohl mit anarchistischen Elementen stark durchsetzt. Denn jedes Lebensverhältnis, aus dem Streitigkeiten entstehen können, für welche kein Richter vorhanden ist, ohne daß dadurch das friedliche Zusammenleben der Beteiligten wenigstens für die Regel aufgehoben wird, hat einen anarchistischen Charakter. Nun leben aber die Staaten der europäisch-amerikanischen Kulturgemeinschaft seit Jahrhunderten ohne Richter in äußerem Frieden nebeneinander; ihre zahlreichen Streitigkeiten werden in der weit überwiegenden Anzahl von Fällen durch Kompromiß der Beteiligten, und nur die wichtigsten Interessentkonflikte der Mächtigen werden durch Krieg entschieden. Ebenso stoßen die Machtsphären der obersten Träger der Gewalt (Regierung und Parlament, Staat und Kirche) überall zusammen, die daraus entstehenden Streitigkeiten bleiben, da auch hier ein anerkannter Richter mangelt, entweder ungelöst oder sie werden gleichfalls durch Kompromiß der Beteiligten geschlichtet. Und selbst auf dem Gebiete der privaten Lebensverhältnisse, die durch eine tausendjährige Entwicklung am vollständigsten der Herrschaft des Zivilrechtes unterworfen worden sind, bietet die Familie nach ihrer persönlichen Seite das Beispiel eines halbanarchistischen Gebildes. Die persönlichen, namentlich die geschlechtlichen Beziehungen der Ehegatten, dann jene zwischen Eltern und Kindern genießen nur zu einem geringen Teile den Rechts- und Gerichtsschutz, ohne daß dadurch das friedliche Zusammenleben der Familien aufgehoben wird. Ja, der nicht seltene Fall, daß Eltern mit ihren der elterlichen Gewalt erwachsenen Kindern oft durch Jahrzehnte ohne äußeren Zwang und ohne gesetzliche Autorität zusammen leben und zusammen wirtschaften, kann geradezu als Muster der anarchistischen Gruppe dienen.

Diesen gesetz- und gerichtsfreien Zustand will nun der Anarchismus auf alle übrigen Lebensverhältnisse, namentlich auch auf die Volkswirtschaft und die Verwaltung, ausdehnen. Daß von diesem Standpunkte aus unser heutiger, herrschender und gebietender Staat, dessen Befehle eben die Gesetze sind, verschwinden und sich in eine Organisation von wirtschaftlichem Charakter verwandeln muß,

liegt auf der Hand; in Beziehung auf diese Negation des militärisch-bureaucratischen Staates stimmt die Sozialdemokratie<sup>1)</sup> mit dem Anarchismus vollständig überein. Nur darin besteht zwischen den beiden Weltanschauungen ein tiefgreifender Unterschied, daß die Sozialdemokratie an die seit Jahrtausenden ausgebildete Staatsordnung anknüpfen und diese in Gemäßheit ihrer Theorien nur durchgreifend umbilden will, während der Anarchismus das Zusammenleben der Menschen auf eine völlig neue Grundlage zu stellen sucht. Fortan soll nämlich die Organisation der menschlichen Gesellschaft nicht mehr wie bisher auf überliefertem Zwange beruhen; vielmehr sollen alle Bestandteile der anarchifischen Organisation: die Gruppe, die Gemeinde, die Provinz und die höheren Verbände durch freien Vertrag der Beteiligten gegründet und aufrecht erhalten werden<sup>2)</sup>. Während also das alte Naturrecht den bestehenden Staaten die in einem nebelhaften Gesellschaftsvertrag angeblich ausgesprochene Zustimmung der Völker zu Grunde legt, auch dort, wo die scheußlichste Tyrannei und die schlimmste Ausbeutung der Massen eine solche Annahme zur Unmöglichkeit stempelt, soll die anarchifische Gesellschaftsorganisation in allen ihren Bestandteilen auf der wirklich erklärten Zustimmung und nur auf dieser beruhen.

Alle anarchifischen Schulen wollen also den heutigen herrschenden und gebietenden Staat mit seiner Gesetzgebungs- und Zwangsgewalt auflösen und an seine Stelle eine auf Vertrag der Beteiligten beruhende Verwaltungsorganisation setzen; aber in der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens stehen sie in einem durchgreifenden Gegensatz. Der ältere Anarchismus ist individualistisch, er will die Privatwirtschaft der heutigen Gesellschaftsordnung und das damit untrennbar verbundene Privateigentum aufrecht erhalten. Dagegen verlangen die neueren anarchifischen

<sup>1)</sup> Engels, Streitschrift gegen Dühring (1877) S. 233, 234; Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1882) S. 43; — Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1883), in der 25. Aufl. (1895) S. 336, 396, 397.

<sup>2)</sup> Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX siècle (1851) S. 125 ff.; — Kropotkins, La conquête du pain (1892), in der 5. Aufl. (1895) S. 104, 116, 136, 203; — Most, Die freie Gesellschaft (1884), in der 3. Aufl. (1884) S. 55—58; — Grave, La société future (1895) Kap. 13; — Tucker, Instead of a book (1893), in der 2. Aufl. (1897) S. 31—33.

Theorien, daß die Produktion und die Konsumtion der Sachgüter und Dienstleistungen durch freigebildete Gruppen besorgt werden sollen, in deren Händen sich dann naturgemäß alle Sachgüter, insbesondere auch die Produktionsmittel, befinden müssen. Der Anarchismus in seiner neueren Entwicklung ist also wesentlich kommunistisch.

Nach dem älteren Anarchismus, zu dessen Hauptvertretern man Godwin, Proudhon und in gewissem Sinne auch Stirner zählen kann, soll der einzelne seine Bedürfnisse wie bisher durch privatwirtschaftliche Tätigkeit befriedigen, nur sollen der autoritäre Staat, seine Gesetzgebung und sein Rechtsschutz wegsfallen. Freilich müssen die anarchistischen Theoretiker, um einen solchen widerspruchsvollen Zustand einigermaßen annehmbar zu machen, geradezu unmögliche Voraussetzungen aufstellen. So verlangt Godwin, der die Individualwirtschaft und das Privateigentum aufrecht erhalten will, daß das Vermögen unter die Mitglieder der Gemeinschaft gleich verteilt sei, daß aber alle Genossen durch eine völlige Umwandlung der menschlichen Gesinnungen jederzeit bereit sein müssen, ihre Vermögensstücke einem anderen zu überlassen, sofern dieser durch sie ein dringenderes Bedürfnis befriedigen kann<sup>1)</sup>. Und der Anarchismus Proudhons hat zur notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzung, daß jedermann durch die zu gründende Volksbank zinslose Darlehen erhalten und sich dafür die zur Befruchtung seiner Arbeit erforderlichen Produktionsmittel verschaffen kann, was dann notwendig eine fast vollständige Aufhebung des Gegensatzes zwischen reich und arm zur Folge haben muß<sup>2)</sup>. Endlich das anarchistische System Stirners geht von der Schimäre aus, daß ein Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen in einem staats- und rechtlosen Zustand auch dann möglich ist, wenn alle Mitglieder, statt die höchsten Tugenden der Aufopferung zu besitzen, lediglich von zügellosem Egoismus geleitet werden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Godwin, *Enquiry concerning political justice* (1793), in der 3. Aufl. (1798) Bb. 2, S. 420—430, 432, 433, 497, 498, 502. Über Godwins Lehre vgl. Menger, *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag* (1886), in der 2. Aufl. (1891) S. 40—46.

<sup>2)</sup> Proudhon, *Idée générale* S. 337. Über das Projekt einer Volksbank vgl. Menger, a. a. O. S. 76—81.

<sup>3)</sup> Max Stirner, *Der Einzige und sein Eigentum* (1845) S. 5—8 und *passim*.

Der neue Anarchismus ist dagegen vorherrschend kommunistisch. Alle Lebenszwecke, insbesondere die Hervorbringung und Verteilung von Nahrung, Kleidung und Wohnung, werden durch freigebildete Gruppen besorgt; die Zwecke dieser Gruppen, ihre örtliche Ausdehnung und die Zahl ihrer Mitglieder werden durch das Ermessen der Beteiligten bestimmt. Über die innere Organisation dieser Gruppen, die doch die Grundlage der anarchifischen Gesellschaftsordnung bilden sollen, ferner über ihr gegenseitiges Verhältnis ist aus den anarchifischen Systemen nur wenig Bestimmtes zu entnehmen. Nur soviel ist klar, daß in der anarchifischen Gesellschaft sowohl die Verwaltung als auch das wirtschaftliche Leben auf demselben Organisationsprinzip, nämlich auf der freigebildeten Gruppe, beruhen sollen, während in unserem heutigen sozialen Zustand die Regierung und das Unternehmertum, die den Staat und die Volkswirtschaft leiten, sich als gänzlich verschiedene Gebilde mit wesentlich abweichender geschichtlicher Entwicklung darstellen.

In Beziehung auf die Verteilung der Gebrauchsgegenstände wird der kommunistische Anarchismus naturgemäß von demselben Gegenätzen beherrscht, wie der Sozialismus<sup>1)</sup>. Die ersten Vertreter dieser Lehre, namentlich Bakunin und Most, gingen noch von der Ansicht aus, daß die Genußmittel jedem Mitgliede der anarchifischen Gesellschaft regelmäßig nach dem Maße der von ihm geleisteten Arbeit zugeteilt werden sollen, daß also das Recht auf den vollen Arbeitsertrag auch in der anarchifischen Gesellschaft anzuerkennen sei<sup>2)</sup>. Eine zweite Gruppe von anarchifischen Theoretikern, die namentlich der neuesten Zeit angehört, ist der Ansicht, daß die Durchführung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag sehr verwickelte, ohne den Staat nicht leicht durchführbare Organisationen erheischt; deshalb müsse in der anarchifischen Gesellschaft sich jeder Mann die vorhandenen Genußmittel nach dem Maße seines Bedürfnisses aneignen dürfen, und nur dann, wenn diese in hinreichender Menge nicht vorhanden sind, habe eine Verteilung stattzufinden, die freilich ohne jede staatliche Autorität auch nur mit großen Schwierigkeiten durchzu-

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, a. a. O. S. 6—11.

<sup>2)</sup> Bakunin, Oeuvres complètes, 2. Aufl. (1895) S. 43, 55. Vgl. auch die Vorrede zu dieser Sammlung S. XVI—XX; — Most, Die freie Gesellschaft, 3. Aufl., S. 33—35, 95—102.

führen wäre<sup>1)</sup>. Auch das Maß und die Beschaffenheit der Arbeit soll, wie sich aus dem Wesen des staatslosen Zustandes mit Notwendigkeit ergibt, dem Ermessen der Genossen vorbehalten sein<sup>2)</sup>.

Dies sind die Grundgedanken des Anarchismus, soweit sich überhaupt ein Gesamtbild dieser Lehre aus den so vielfach widersprechenden anarchistischen Systemen gewinnen läßt.

Fragt man nun nach dem praktischen Wert dieser Ideen, so kann die Antwort nur dahin gehen, daß sowohl die Einführung, wie auch die Wirksamkeit der anarchistischen Institutionen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen muß.

Was zuvörderst die Einführung der anarchistischen Gesellschaftsordnung betrifft, so stimmen die meisten Schriftsteller darin überein, daß nach dem Siege der sozialen Revolution die vorhandenen Sachgüter ihren Besitzern ohne jede Entschädigung einfach wegzunehmen sind<sup>3)</sup>. Schon diese gewaltige Zwangsenteignung könnte selbst nach dem vollständigen Triumph der revolutionären Sache nicht ohne die schlimmsten Gewalttätigkeiten durchgeführt werden und müßte die Ordnung der Produktion und Konsumtion auf lange Zeit völlig verwirren. Aber selbst wenn man sich einen solchen Umsturz alles Bestehenden, dergleichen die Welt noch nicht gesehen, als durchgeführt vorstellt, so tritt sofort die Frage in den Vordergrund, wie die ungeheure Masse der Sachgüter ohne Staat und Gesetz unter die unzähligen sich frei bildenden Gruppen verteilt, und wie der Gesellschaft die so unendlich mannigfaltigen wirtschaftlichen Arbeiten gesichert werden sollen. Denn wer kann zweifeln, daß alle anarchistischen Gruppen, selbst wenn man eine völlige sittliche Wiedergeburt der Menschheit durch die anarchistischen Ideen als möglich annimmt, doch nach den fruchtbarsten Äckern, den besteingerichteten Fabriken und

<sup>1)</sup> Kropotkine, *La conquête du pain*, 5. Aufl. (1895) S. 79, 116; — Elysée Reclus, *L'évolution, la révolution et l'idéal anarchique* (1898) in der 4. Aufl. (1898) S. 137, 138; — Maday, *Die Anarchisten* (1893) S. 126.

<sup>2)</sup> Kropotkine, *La conquête du pain* S. 203 ff.; — Grave, *La société future* Kap. 19; — Morris, *News from nowhere* (1891), in der 6. Aufl. (1899) S. 102.

<sup>3)</sup> Kropotkine, *Paroles d'un Révolté* S. 337 (vgl. S. 339); *La conquête du pain* S. 57 ff.; — Most, *Die freie Gesellschaft* S. 72; — Tucker, *Instead of a book* S. 387 ff.

nach den bequemsten und gesündesten Wohnhäusern streben werden? Und ebenso ist es zweifellos, daß bei völliger Freiheit der Berufswahl die Obst- und Blumenzucht, die Musik und ähnliche gesunde und angenehme Berufe sehr viele Bewerber, dagegen ungesunde und schmutzige Arbeiten, wie zum Beispiel die Reinigung der Straßen und Kanäle, die Zündhölzchenfabrikation, gar keine finden werden. Die meisten anarchistischen Schriftsteller gehen über diese Grundfrage des Anarchismus mit einigen allgemeinen Redensarten hinweg<sup>1)</sup>. Und doch ist es zweifellos, daß es sich hier um die dauernde wirtschaftliche Stellung der einzelnen und der Gruppen, also in wahren Sinne um Lebensfragen handelt, die in Ermanglung jeder staatlichen und gesetzlichen Ordnung schwerlich auf einem anderen Wege als dem der Gewalt entschieden werden können. Aus einem solchen Kriege aller gegen alle um die wichtigsten wirtschaftlichen Lebenszwecke kann, das lehrt eine Jahrhunderte alte Erfahrung, nur die Militärtyrannie, also die stärkste, aber auch verwerflichste aller Staatsordnungen hervorgehen.

Aber auch das Wirken der anarchistischen Einrichtungen würde kaum geringeren Schwierigkeiten als ihre erste Einführung begegnen. Seit Jahrtausenden wurden die Volksmassen in politischer Beziehung von ihren Regierungen, in wirtschaftlicher von den Unternehmern fast unbeschränkt geleitet; die ganze Ordnung ihres Daseins wurde ihnen von obenher durch Gesetz und Befehl aufgedrängt. Und nun wird durch den Anarchismus an diese stets bevormundeten Massen die Zumutung gestellt, daß jeder einzelne durch seine Verträge mit zahlreichen Gruppen das Gesetzbuch über alle seine Lebensbeziehungen gleichsam selbst schreiben soll. Da eine solche Aufgabe die geistigen Kräfte der meisten weit übersteigt, so würden naturgemäß für die so mannigfaltigen Gruppenverträge feststehende Schablonen (Formularien) in Gebrauch kommen und diese sehr bald vielleicht nicht dem Worte, wohl aber der Sache nach die Kraft von Gesetzen erlangen. Einen ähnlichen Übergang vom Vertrag zum Gesetz, von der Freiheit zur Gebundenheit können wir in der Geschichte der Völker unzähligmal wahrnehmen. War doch auch das Christentum ursprünglich ein auf freiwilliger Zustimmung der Genossen beruhender

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Kropotkine, La conquête du pain S. 47 ff.; — Most, Die freie Gesellschaft S. 21.

Bruderbund, der sich aber nach kurzer Zeit in eine Rechtsgemeinschaft mit weitgehender Gesetzgebungs- und Zwangsgewalt verwandelt hat.

Diese Überschätzung der Vertragsform, die wir seit Proudhon<sup>1)</sup> bei den meisten Anarchisten wahrnehmen, ist wohl auf den Ursprung der anarchistischen Doktrinen aus dem extremen Liberalismus zurückzuführen. Die heutige Rechtsentwicklung trachtet, diesen Mangel der liberalen Auffassung wieder aufzuheben und die Massen gegen die verderblichen Folgen ihrer Vertragsfreiheit zu schützen. Nun soll freilich in der anarchistischen Gesellschaftsordnung die Vereinigung des Grund- und Kapitalbesitzes in den Händen weniger Unternehmer und damit die wichtigste Ursache des ökonomischen Druckes aufhören; aber alle anderen Elemente der geistigen und ökonomischen Überlegenheit würden auch dann noch fortbauern. Insbesondere würden große, gut verwaltete Gruppen, zumal wenn sie sich mit der Erzeugung und Verteilung der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Bedürfnisse befassen, sehr bald eine ähnliche Stellung wie die heutigen Unternehmer erlangen und dadurch die Sehnsucht der Massen nach einer Staatsordnung wieder hervorrufen. Sind nämlich die bestehenden Machtverhältnisse einmal zur Einführung der anarchistischen Gesellschaftsordnung reif, so wird die aus ihnen hervorgehende Staatsgewalt die Massen ebenso einseitig begünstigen, wie heute die Bildung und den Besitz. Denn in dem gegenwärtigen Zustand werden die Massen nicht durch Staat und Gesetz an sich, sondern durch die beide beherrschenden Machtverhältnisse geschädigt.

Ist schon die ganze vertragsmäßige Grundlage der anarchistischen Organisation verfehlt, so ist die von den meisten Theoretikern empfohlene Gruppenverfassung besonders unzweckmäßig. Freilich werden in unserer Zeit sehr zahlreiche wirtschaftliche, humanitäre, wissenschaftliche und künstlerische Bedürfnisse aus freier Initiative der Beteiligten durch ein hochentwickeltes Vereinswesen befriedigt, und dies mag Proudhon und seine Nachfolger bestimmt haben, die freigebildete Gruppe nach dem Vorbilde Fouriers gleichsam als die Urzelle des anarchistischen Organismus hinzustellen<sup>2)</sup>. Aber gerade die Gesellschaft und die Ge-

<sup>1)</sup> Vgl. besonders Proudhon, *Idée générale* S. 285—287.

<sup>2)</sup> Auch in dem Gesellschaftssystem Fouriers und seiner Schule bilden die Grundlage des gesamten sozialen Mechanismus die Gruppen und

meinschaft, die in unserem heutigen Rechtszustande der anarchifischen Gruppe entsprechen, sind besonders verwickelte Rechtsverhältnisse, die sich nach dem alten Sprichwort der Juristen nur allzu häufig als die fruchtbarste Quelle von Streitigkeiten erweisen (Communio mater rixarum). Wenn man also nicht in utopistischer Weise an eine vollständige Umwandlung des menschlichen Gemütes durch den Anarchismus glaubt, so würde dieser einerseits die Streitigkeiten zwischen den Genossen durch die Gruppenverfassung ins ungemessene vermehren und auf der anderen Seite durch Beseitigung des Staates alle Mittel zu ihrer friedlichen Beilegung vernichten.

Neben diesen mehr juristischen hat die Gruppenverfassung auch manche wirtschaftliche Bedenken. Die Gruppe ist vom wirtschaftlichen Standpunkt dann zweckmäßig, wenn ihre Ziele leicht erreichbar und deshalb für alle Genossen verständlich sind; dies ist zum Beispiel regelmäßig bei der Erzeugung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter der Fall. Handelt es sich dagegen um ferner liegende Zwecke, deren Wichtigkeit sich nur der tieferen Einsicht erschließt, so wird man sie ohne eine offenbare Überschätzung der menschlichen Natur der freien Betätigung der Massen nur mit großer Vorsicht überlassen können. Die Beforgung des Volksschulwesens lediglich frei gebildeten Gruppen anzuvertrauen, das ist, wie die Erfahrung aller Länder ohne Schulzwang lehrt, mit der Verdrängung des Elementarwissens aus den weitesten Volkskreisen gleichbedeutend; deshalb wollen selbst einzelne der konsequentesten Anarchisten gerade in diesem Punkte einen staatlichen Zwang zulassen<sup>1)</sup>. Nicht anders verhält es sich aber mit allen anderen Tätigkeiten, die in unserer heutigen Gesellschaftsordnung unrentabel sind und die deshalb von dem Unternehmertum bereitwillig dem Staate und den staatlichen Verbänden überlassen werden, zum Beispiel das Gesundheitswesen, der Bau und die Erhaltung von Straßen und Kanälen, endlich weite Gebiete der Kunst und der Wissenschaft.

Noch bedenklicher wird es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erscheinen, wenn der moderne Anarchismus die

Serien, also freie Vereinigungen einer Anzahl von Personen, welche von diesen nach Maßgabe ihrer Neigungen und Leidenschaften zum Zwecke der Konsumtion oder Produktion gebildet werden.

<sup>1)</sup> Rossi, Die freie Gesellschaft S. 42, 43.



Forderung aufstellt, daß die Genußmittel von den Genossen regelmäßig nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse angeeignet werden können. Dieser Grundsatz ist aber dem Anarchismus nicht eigentümlich, vielmehr hat ihn die anarchistische Theorie dem autoritären Kommunismus entnommen und er kann deshalb auch nur im Zusammenhang mit den kommunistischen Verteilungsprinzipien seine Erörterung finden (vgl. II, 7).

Aus den hier dargestellten Gründen, die sich noch leicht vermehren ließen, müssen wir den Anarchismus als künftige Verfassung unserer Gesellschaft jedenfalls verwerfen. Dennoch ist in diesen so extremen Theorien ein wahres Element enthalten. Unsere heutige Gesellschaft, die von den Interessen enger Lebenskreise beherrscht wird, kann freilich auf die Anwendung des Zwanges im weitesten Umfang niemals verzichten. Gewiß wird auch die Menschheit den Staat, seine Gesetzgebung, seine Straf- und Zwangsgewalt niemals vollständig entbehren können. Aber wenn einmal wirklich das Wohl aller der Zweck unserer sozialen Institutionen sein wird und die Volksmassen durch diese zu einem höheren Grade von Einsicht und Opferwilligkeit erzogen werden, dann wird man ihrer freien Betätigung viel mehr überlassen können, als wir, die ewig Gekängelten, uns heute träumen lassen.

---

### Drittes Kapitel

## Der individualistische und der sozialistische Staat

Wir setzen also einen sozialen Zustand der Menschheit voraus, in welchem das friedliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Völker nicht dem freien Spiel der politischen und wirtschaftlichen Kräfte überlassen ist, sondern wo die auf einem bestimmten Landesgebiet wohnenden Menschen unter Obrigkeiten stehen, welche das Recht und die Pflicht haben, jenen Zustand nötigenfalls zwangsweise zu verwirklichen. Wir halten daher das Dasein eines Staates und einer staatlichen Ordnung in jedem Volke, welches die ersten Kulturstufen überschritten hat, für unerläßlich. Aber dieser weite Rahmen kann allerdings mit einem Inhalt von unendlicher Mannigfaltigkeit erfüllt werden.

Bevor wir zur Darstellung derjenigen Gegensätze innerhalb der möglichen Staatsformen übergehen, welche hier unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen, sei zuvörderst noch an den Unterschied zwischen dem Gottesstaat und dem weltlichen oder Menschenstaat flüchtig erinnert (vgl. III, 1). Wenn ein Staat die religiöse Vollkommenheit seiner Bürger als den wichtigsten Zweck seiner Tätigkeit betrachtet, wenn ihm dieses irdische Dasein bloß als eine vergängliche Pilgerfahrt erscheint, welche zu einer seligen Existenz in einem übersinnlichen Jenseits führen soll, kurz, wenn nicht die irdischen Zwecke der Menschen, sondern ihr Verhältnis zu Gott die bestimmende Triebfeder des staatlichen Handelns ist, so ist ein Gottesstaat vorhanden, der naturgemäß der Herrschaft der Priester unterstehen und deshalb einen theokratischen Charakter haben wird. Der Gottesstaat war in der Blütezeit des Mittelalters wenigstens grundsätzlich die herrschende Staatsform, wenn-

gleich die Unterordnung der irdischen Bestrebungen unter die religiösen Ziele niemals, selbst nicht auf dem Höhepunkt mittelalterlicher Weltanschauung, auch nur annähernd gelungen ist. Die geschichtliche Entwicklung seit dem Ausgang des Mittelalters hat überall zur Verweltlichung des Staates geführt, welcher heute ausschließlich die Förderung der irdischen Interessen als seine Aufgabe betrachtet und die Erreichung der himmlischen Ziele den verschiedenen Religionsgenossenschaften überlassen hat. Es bedarf deshalb auch keiner besonderen Rechtfertigung, daß diese Blätter lediglich dem weltlichen Staate gewidmet sind, welcher mit irdischen Mitteln die irdischen Zwecke seiner Mitglieder zu fördern sucht.

Unter den verschiedenen Formen des weltlichen Staates nimmt vorzüglich ein Unterschied unser Interesse in Anspruch, nämlich der Gegensatz zwischen dem individualistischen und dem sozialistischen Staat. Man kann die individualistische Staatsordnung auch als den herrschenden und gebietenden Staat oder als den Machtstaat, die sozialistische Staatsordnung dagegen als den Staat der arbeitenden Volksmassen oder als den volkstümlichen Arbeitsstaat bezeichnen. Unser moderner Kulturstaat trägt überall den Typus des individualistischen Staates an sich.

Der Gegensatz zwischen dem individualistischen und dem sozialistischen Staat, zwischen Individualismus und Sozialismus ist uralte, wurde aber erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit mit diesen Kunstausdrücken bezeichnet. Die Gründer des modernen Sozialismus: Meslier, Morelly, Mably, Babeuf, Buonarroti in Frankreich, Thomas Spence und seine Anhänger, ferner Godwin, Hall und Thompson in England kennen das Wort Sozialismus noch nicht, sie nennen sich Demokraten, Republikaner, Philanthropen. Auch in den Schriften Saint-Simons und Fouriers habe ich diesen wichtigen Parteinamen, durch welchen der Gegensatz der neuen Weltanschauung zu den heutigen Gesellschaftszuständen erst klar hervorgetreten ist, noch nicht gefunden.

Im Jahre 1836 sollen die Anhänger Robert Owens nach der Behauptung Holyokes<sup>1)</sup> auf dem Kongreß von Manchester das Wort als Parteibezeichnung angenommen haben und sie wurden deshalb durch geraume Zeit in England und Frankreich Sozialisten in einem vorzüglichem

<sup>1)</sup> Vgl. Holyoake, History of Cooperation Bd. 1 (1875) S. 191, 219.

Sinne genannt. In dem wichtigsten Organ der *Dwenschen* Partei, der *New Moral World*, findet sich in der *Tat* seit dem Jahre 1836 der Ausdruck *Sozialist* ziemlich häufig<sup>1)</sup>; doch wurde noch in der Nummer vom 18. März 1837 die Frage erörtert, welchen Namen die Anhänger *Dwens* annehmen sollen und zugunsten der Bezeichnung *Sozialismus* entschieden, ohne daß jener Beschluß des Kongresses erwähnt wird. Später ist das Wort *Sozialismus* durch die bekannten Geschichtswerke von *Reybaud* (1840) und *Lorenz Stein* (1842) als Bezeichnung für eine dem Individualismus entgegengesetzte Weltanschauung allgemein verbreitet worden.

Fragt man aber nach dem Wesen des Gegensatzes zwischen Individualismus und Sozialismus, so lautet die gewöhnliche Antwort, daß die wirtschaftliche Tätigkeit dort vorherrschend von den einzelnen, hier aber vorherrschend in Gemeinschaft ausgeübt wird. Diese Auffassung ist richtig, aber nicht erschöpfend. Das Wesen des heutigen individualistischen Kulturstaates besteht vielmehr darin, daß die individuellen Interessen der Mächtigen fast ausschließlich, dagegen jene der Schwachen nur in sehr geringem Maße den Gegenstand der staatlichen Tätigkeit bilden<sup>2)</sup>. Nur als eine natürliche Folge dieses Zustandes ist zu betrachten, daß der überlieferte Staat das wirtschaftliche Leben zumeist der freien Betätigung der einzelnen innerhalb der Schranken der Privatrechtsordnung überläßt, weil die wirtschaftlichen Interessen der Herrschenden und Besitzenden auf diese Weise, wenigstens in der Regel, viel mehr als durch jedes staatliche Eingreifen begünstigt werden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> *New Moral World* vom 15. Okt. 1836 S. 411, 29. Okt. 1836 S. 4, 28. Jan. 1837 S. 105, 4. Febr. 1837 S. 113, 18. Febr. 1837 S. 129 und später sehr oft. Die von *Pierre Leroux* in der *Grève de Samarez* (1863) S. 255, 365 ohne Beleg aufgestellte Behauptung, daß er den Ausdruck *Sozialismus* schon um das Jahr 1833 geprägt habe, beruht jedenfalls auf einem Irrtum. Vielmehr wurde das Wort *Sozialist* in Frankreich von *Reybaud*, *Etudes sur les réformateurs contemporains ou socialistes modernes* (1840), wo (S. VI) sein englischer Ursprung ausdrücklich anerkannt ist, zuerst als eine allgemeine Parteibezeichnung angewendet.

<sup>2)</sup> Vielleicht in keiner Schrift der neuesten Zeit ist das Wesen des individualistischen Machtstaates mit solcher Wahrheitsliebe, aber auch mit solcher Brutalität ausgesprochen worden, wie in *Treitschkes* *Politik*. Vgl. besonders Bd. I, 2. Aufl. (1899) S. 32, 51 und passim.

<sup>3)</sup> Vgl. *Menger*, *Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen*, 2. Aufl. (1890), Nr. 37, 40.

Die einseitige Richtung des heutigen Kulturstaates auf die individuellen Interessen der Mächtigen erhellt vor allem aus der Tatsache, daß die staatliche Tätigkeit überall in erster Reihe den Zweck verfolgt, die Machtstellung des Herrschers zu behaupten und zu erweitern (I, 7). Der größere Teil der öffentlichen Ausgaben erfolgt in unseren Staaten für die Heeresmacht, für die Verzinsung der Kriegsschulden und für die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, ist also unmittelbar auf die Wahrung der Machtstellung des Herrschers gerichtet; auch die gesamte Erziehung des Volkes ist wesentlich eine patriotische, d. h. sie soll in allen Staatsbürgern die feste Überzeugung hervorrufen, daß sie für dieses Ziel mit Gut und Blut einzustehen haben. Die Fortdauer dieses Zustandes hängt allerdings davon ab, daß die Herrschenden ihre Macht behaupten; geht diese in andere Hände über, so wird auch die staatliche Tätigkeit sofort für die individuellen Interessen des neuen Herrschers verwendet. So können wir heute, nachdem das Deutsche Reich begründet ist, den vormaligen kurfürstlich hessischen oder den herzoglich nassauischen Patriotismus oder gar den Patriotismus der vielen deutschen Zwergstaaten des achtzehnten Jahrhunderts kaum mehr begreifen, obgleich zu der Zeit, als diese Länder unter der Herrschaft selbständiger Dynastien standen, ein großer Teil der staatlichen Tätigkeit auf die Erweckung und Betätigung jenes patriotischen Gefühls gerichtet war. Nicht anders verhält es sich in den Staaten mit republikanischer Verfassung, nur daß hier mehr als in den Monarchien das patriotische Gefühl mit Land und Volk verknüpft ist (I, 6).

Neben der Aufrechterhaltung der Macht des Herrschers, in welcher der individualistische Machtstaat immer das wichtigste Ziel seiner Tätigkeit erblickt, verfolgt derselbe noch die weitere Aufgabe, die Besitzenden in ihrem Besitze zu schützen und diesen für sie so nutzbar als möglich zu gestalten. Diesem Zweck dient ein beträchtlicher Teil der Zivil- und Strafrechtspflege und der sogenannten inneren Verwaltung. Hier erscheinen die Interessen der Besitzenden als große gleichförmige Massen, das individuelle Interesse steigert sich zum Klasseninteresse. Rechnet man zu dieser staatlichen Tätigkeit noch die Finanzverwaltung, welche für sie die äußeren Mittel zu beschaffen hat, so kann man sagen, daß der heutige individualistische Machtstaat in weit überwiegendem Maße auf die Förderung der indi-

## Viertes Kapitel

### Der sozialistische und der kommunistische Staat

Der sozialistische Staat oder, wie man sein Wesen anschaulicher bezeichnen kann, der volkstümliche Arbeitsstaat, ist also auf dem Grundgedanken aufgebaut, daß die Erhaltung und die Förderung des individuellen Daseins, die Fortpflanzung der Gattung, endlich die Sicherheit von Leben, Körper und Gesundheit, wie sie für jeden einzelnen als die wichtigsten Lebenszwecke erscheinen, so auch in erster Reihe als das Ziel aller staatlichen Tätigkeit zu gelten haben. Die Unverletzlichkeit von Leben, Körper und Gesundheit kann hier zunächst außer Betracht bleiben, weil der Schutz dieser Güter, wie die weitere Darstellung ergeben wird (II, 15), auch in der sozialistischen Staatsordnung vorherrschend dem Strafrecht anheimfällt.

Wenn man also in der Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins der Staatsbürger und in ihrer geordneten Fortpflanzung das wahre öffentliche Wohl erblickt, so ist damit eine tiefgreifende Umbildung unseres heutigen Vermögens- und auch Familienrechts von selbst gegeben. Denn diese Rechtsgebiete werden in den individualistischen Machtstaaten überall von der Anschauung beherrscht, daß jene beiden Lebenszwecke eine Privatangelegenheit des einzelnen sind, die er innerhalb der Schranken des Privatrechts auf eigene Gefahr zu besorgen hat. Durch die sozialistische Rechtsordnung würde dagegen der Staat zum erstenmal seit seiner Entstehung mit Absicht und Bewußtsein die Lebensziele aller als seinen hauptsächlichsten Daseinszweck betrachten und behandeln. Gegenüber diesem gewaltigen Vordringen der Masseninteressen müßten die Lebensziele, die wir heute das öffentliche Wohl nennen und die in Wahrheit nichts als die Machtinteressen enger Lebenskreise sind, in dem Bewußtsein der Völker wie in der Praxis der Staaten notwendig in die zweite Stelle zurücktreten.

Eine solche völlige Veränderung der obersten Staatszwecke müßte natürlich nicht bloß das Vermögens- und das Familienrecht, sondern auch die gesamte Staatsordnung

beeinflussen; der Darstellung dieser Umgestaltungen sind die folgenden Blätter (Buch II und III) gewidmet. Aber schon hier kann die Einwirkung jener geänderten Staatsauffassung auf das Vermögens- und Familienrecht, durch die der Erhaltungs- und Fortpflanzungstrieb der Menschen seine rechtliche Ordnung erhält, wenigstens in ihren äußersten Umrissen festgestellt werden.

Da der sozialistische Staat die Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins seiner Bürger und ihre geordnete Fortpflanzung als seine höchsten Ziele auffaßt, so müssen folgerichtig auch die Rechte, welche zur Befriedigung dieser Zwecke dienen, auf die Gesamtheit übergehen. Doch kann dieser Grundsatz nicht als eine überall durchgreifende Regel gelten, sondern er soll nur den natürlichen Gang der sozialistischen Rechtsentwicklung im allgemeinen kennzeichnen, wie denn auch der Staat in unserem heutigen Zustand die öffentliche Rechtsordnung zum überwiegenden Teil selbst handhabt, aber doch zahlreiche öffentliche Rechte (z. B. die Wahlrechte) den einzelnen zur beliebigen Benützung gleich Privatrechten überläßt.

Was zuvörderst die Vermögensrechte betrifft, durch welche die Herrschaft über die zur Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins erforderlichen Güter der äußeren Natur ihre Ordnung erhält, so müssen diese im sozialistischen Staat überwiegend dem Staat und den staatlichen Verbänden, nicht wie jetzt vorherrschend dem einzelnen zustehen. Die Sachen, deren Bedeutung über das einzelne Volk, ja über die gesamte Kulturwelt hinausreicht, wie z. B. das Meer, der Kanal von Suez, wären sogar nach vollständiger Durchführung der sozialistischen Ordnung in ein Eigentum der gesamten Menschheit zu verwandeln. Aber da die Umgestaltung der Rechtsordnung niemals weiter gehen darf als das öffentliche Interesse, so darf sich die Sozialisierung des Privateigentums nur auf die benützbaren Sachen und auf die Produktionsmittel (II, 5 u. 6) beziehen, weil es sich hier um Güter handelt, die einen dauernden Nutzen liefern und deren Zuteilung ins Privateigentum die wirtschaftliche Übermacht der Besitzenden mit allen ihren verderblichen Folgeerscheinungen herbeiführt. Dagegen handelt es sich bei den verbrauchbaren Sachen (II, 4) um Sachgüter, die zum unmittelbaren Verbrauch durch die einzelnen bestimmt sind und deshalb das Interesse der Gesamtheit nur mittelbar berühren; hier kann

also das Privateigentum in seiner überlieferten Form aufrecht erhalten werden.

Diese Übertragung der Vermögensrechte von dem einzelnen auf eine engere oder weitere Gemeinschaft ist als der charakteristische Punkt des sozialistischen Programms zu betrachten, durch den dieses sich durchgreifend von den Bestrebungen der bloßen Reformparteien unterscheidet, welche die überlieferte Rechtsordnung unter Aufrechterhaltung ihrer Grundlagen bloß verbessern wollen.

Manche Sozialisten wollen auch die Einrichtungen des Familienrechts, insbesondere die Ehe und das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den Kindern einer ähnlichen Umbildung unterziehen. Die sozialistischen Vorschläge und Versuche umfassen in betreff der ersteren alle Rechtsbildungen von der leicht lösbaren Ehe zwischen einem Mann und einem Weib bis zur freien Liebe und der Gesamtehe, d. h. der Geschlechtsverbindung zwischen allen Männern und Frauen einer größeren Gemeinschaft (II, 12). Desgleichen soll nach der Absicht zahlreicher Sozialisten an die Stelle der Kindererziehung in der Familie die gemeinsame Erziehung auf Kosten des Staates und der staatlichen Verbände treten (II, 13, 14). Indessen kann diese Umbildung des Familienrechts keineswegs als ein charakteristischer Bestandteil der sozialistischen Staatsauffassung betrachtet werden, was auch sehr begreiflich ist, wenn man erwägt, daß auf dem Gebiete des Geschlechtslebens unter der Herrschaft der Einehe entfernt nicht so furchtbare Gegensätze wie jener zwischen den Reichen und Armen bestehen. Im Gegenteile wird durch diese Form des Geschlechtslebens eine Art demokratischer Gleichheit zwischen den Staatsbürgern bewirkt. Die Gebrechen unseres Familienrechts sind mehr auf dem Gebiete der außer-ehelichen Geschlechtsverhältnisse zu suchen<sup>1)</sup>.

Erblickt man nun das Wesen des Sozialismus darin, daß nicht der einzelne, sondern größere Gemeinschaften als Träger der wichtigsten Vermögensrechte erscheinen, so ist leicht ersichtlich, daß mit der sozialistischen Gesellschaftsordnung die wirtschaftliche Gleichheit der Staatsgenossen nicht notwendig verbunden ist. Vielmehr können auch im sozialistischen Staat die Genüsse nach der Stellung des einzelnen in der Staats- und Arbeitsordnung, nach

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 15.



dem Maß der geleisteten Arbeit und nach anderen Momenten unter die Mitglieder ungleich verteilt werden. Nur die Verschiedenheiten in der ökonomischen Lage, welche in der heutigen Gesellschaftsordnung auf dem Besitze beruhen, müßten natürlich mit dem Wegfall des Grund- und Kapitaleigentums von selbst aufhören.

Denkt man sich den Grundsatz der Gleichheit auf die sozialistische Gesellschaftsordnung angewendet, so verwandelt sich der Sozialismus in den Kommunismus.

In dem kommunistischen Staat würden also nicht bloß weitere oder engere Gemeinschaften als Träger der wichtigeren Vermögensrechte erscheinen, sondern es würden überdies auch die Genüsse unter die Mitglieder der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf soziale Zustände gleich verteilt werden. Freilich eine völlige Gleichstellung in Beziehung auf materielle und geistige Genüsse kann wegen der natürlichen Verschiedenheiten der Menschen niemals durchgeführt werden; es kann z. B. in keinem Zustand der Gesellschaft dem Säugling und dem Erwachsenen dieselbe Nahrung, dem Manne und dem Weibe dieselbe Kleidung gereicht werden. Wohl aber ist eine Gesellschaftsverfassung denkbar, in der die wirtschaftliche Stellung des einzelnen von den sozialen Unterschieden unabhängig ist, die auch unter der Herrschaft des Sozialismus fortbestehen werden; wo insbesondere seine Stellung in der Staats- und Arbeitsordnung und die Menge der von ihm geleisteten Arbeit auf das Maß seiner Genüsse ohne Einfluß sind. Diese negative Begriffsbestimmung des Kommunismus verdient den Vorzug vor der bei so zahlreichen Kommunisten vertretenen Anschauung, daß im kommunistischen Staat die Verteilung der Genußmittel nach Maßgabe der Bedürfnisse des einzelnen stattfinden werde, da sich mit Bestimmtheit vorherzusagen läßt, daß die Menge der vorhandenen Genußmittel in keinem Zustand der Gesellschaft ausreichen wird, um alle Bedürfnisse der Staatsgenossen zu befriedigen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Für die gleiche Zuteilung der Genußmittel an alle Mitglieder der Gemeinschaft sind namentlich folgende Schriftsteller: Morelly, Code de la nature ou le véritable esprit de ses lois (1755) S. 194—196; — Rousseau, Discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes (1755) S. 91—92 und passim; — Mably, De la législation (1776) liv. I ch. 2; — Condorcet, Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain, 2. Aufl. (An III) S. 329, 339; — Babeuf und die Gleichheitsverschwörung (Conspiration pour l'Égalité): Babeuf, Tribun de peuple No. 35 v. 17. brum. an IV (8. Nov. 1795) S. 102—106;

Viel näher verwandt mit den heutigen sozialen Zuständen ist ein Staatsideal, welches man die sozialistische Gesellschaftsordnung in einem engeren Sinne nennen kann. Hier werden dem einzelnen die Genusmittel nach seiner Stellung in der Staats- und Arbeitsordnung und nach der von ihm geleisteten Arbeit in ungleichem Maße zugeteilt; nur die durch das Grund- und Kapitaleigentum und das mit diesem untrennbar verbundene Erbrecht hervorgerufenen Ungleichheiten, die freilich in unserer heutigen Gesellschaftsordnung alle anderen an Wichtigkeit weit übertreffen und einer Steigerung ins Grenzenlose fähig sind, müssen mit der Einschränkung des Privateigentums auf die verbrauchbaren Sachen notwendig verschwinden. Das Streben der Menschen nach Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, welches man heute als die stärkste Triebfeder des wirtschaftlichen Fortschritts betrachtet, würde auch in einem solchen sozialen Zustand seine Wirkung ausüben; auch die hierarchische Organisation der Gesellschaft, an welche die Menschheit in politischen und wirtschaftlichen Dingen seit Jahrtausenden gewöhnt ist, kann in geänderten Formen fortbestehen. Da dieses Staatsideal also zu einer Übergangsform besonders geeignet ist, so wird es der vorliegenden Schrift, die eine allmähliche Beseitigung der sozialen Gebrechen vorbereiten soll, zugrunde gelegt werden<sup>1)</sup>.

Manifeste des Égaux in der Copie des pièces saisies dans le local que Baboeuf occupoit lors de son arrestation Bb. I (Nivôse an IV) S. 159 bis 163; — Buonarroti, Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf, Bb. 1 (1828) S. 68, 86—89, 183, 184; — Godwin, Political justice (1793) in der 3. Aufl. Bb. 2 (1798) S. 432, 433, 453 ff.; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 72—74; — Thompson, Practical directions for the speedy and economical establishment of communities (1830) S. 4; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 6. Aufl. (1848) S. 35; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 30 ff.; — Blanqui, Critique sociale Bb. 1 (1885) S. 185; — Dühring, Kursus der National- u. Sozialökonomie (1873) S. 388, 392; vgl. auch S. 334, 338; — Debel, Die Frau (1833) in der 25. Aufl. (1895) S. 313; — Bellamy, Looking backward (1888) ch. 9.

<sup>1)</sup> Für die wirtschaftliche Ungleichheit sprechen sich aus: Meslier (†1729 oder 1733) in Le Testament Bb. 2 (1864) S. 170, 172, 224; — Saint-Simon, Du système industriel Bb. 2 (1821), in den Oeuvres Bb. 6 (1869) S. 16—18; — der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1823—1830), in den Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin Bb. 41 (1877) S. 209, 231; — Fourier, Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829) S. 6, 7, 135, 364 ff., in den Oeuvres Bb. 6, 3. Aufl. (1848) S. 4, 5, 115, 309 ff.; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840), in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bb. 4 (1882) S. 90—96; — Pécqueur, La république de Dieu (1844)

Aus dieser Darstellung ist leicht ersichtlich, daß der Gegensatz zwischen der geltenden Gesellschaftsordnung und dem sozialistischen oder selbst dem kommunistischen Staat keineswegs ein scharf bestimmter ist, daß vielmehr die Grenzlinie zwischen den beiden Hauptformen des Staates nicht mit voller Sicherheit gezogen werden kann. In der That erscheinen schon in unserem überlieferten Staat engere und weitere Gemeinschaften als Träger der Vermögensrechte und selbst die wirtschaftliche Gleichheit des Kommunismus ist schon in unserer Gleichheit vor dem Gesetz bis zu einem gewissen Grade vorgebildet. Unsere heutige Gesellschaft birgt Gegensätze in sich, welche bei weitem schroffer und unversöhnlicher sind, als jener zwischen dem individualistischen und dem sozialistischen Staat, ohne daß doch der Bestand des Staates dadurch unmöglich gemacht wird. Ich erinnere nur an den Gegensatz zwischen dem Offenbarungsglauben und der rein erfahrungsmäßigen Weltanschauung, welche durch einen Abgrund getrennt werden, der für jeden Einsichtigen und Wahrheitsliebenden für allezeit unüberbrückbar bleiben wird.

Wir können uns deshalb der begründeten Hoffnung hingeben, daß die Einführung einer den Interessen der großen Massen dienenden Rechtsordnung auf dem Wege einer allmählichen Reform sehr wohl möglich ist, und daß hierbei die blutigen Greuel vermieden werden können, durch welche Theodosius I., Karl der Große und die spanischen Konquistadoren den Triumph des Christentums in der alten und in der neuen Welt gesichert haben. Den Anhängern der geschichtlichen Auffassung von Recht und Staat wird schon mit Rücksicht auf diese ihre Grundanschauung nur ein solcher langsamer Übergang zwischen den beiden entgegengesetzten Weltanschauungen als durchführbar erscheinen. Daß aber auch diejenigen, welche über die Grundfragen des Rechts und des Staates einer völlig verschiedenen Meinung huldigen, denselben Standpunkt vertreten müssen, wird die nachfolgende Darstellung erweisen.

§. 292; — Robbertus, Das Kapital (1884) §. 108—160; — Marx, Das Kapital (1867) in der 3. Aufl. (1883) §. 11, 48 (nur hypothetisch); — Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (1877) §. 84, 85, 172, 173, 252, 253, 259 (sehr unklar); — Lassalle, Arbeiterlesebuch (1863), in seinen Reden und Schriften herausgegeben von Bernstein Bd. 2 (1893) §. 571, 572; — Kautsky, Das Erfurter Programm (1892) §. 159 bis 161; — Vandervelde, Le collectivisme (1900) §. 203.

## Fünftes Kapitel

### Entstehung von Recht und Staat

Vor uns steht der moderne Staat, ein weitläufiges, verwickeltes Bauwerk, mit zahlreichen Türmen, Erkern, Hintertreppen und unterirdischen Gängen, an welchen die Jahrhunderte gebaut haben. In dem ersten Stockwerk dieses Gebäudes wohnt der Adel, die Geistlichkeit, das Heer und das Beamtentum, in dem zweiten die Leiter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft; das dritte Stockwerk wird von den geistigen Führern des Volkes, den Gelehrten und Künstlern eingenommen, während die großen Massen des arbeitenden Volkes in die Dachkammern verwiesen sind. Da erhebt sich die Frage: wie ist dieses bizarre Bauwerk entstanden? Was sind die ursprünglichen Absichten der Baumeister gewesen?

Über diese wichtige Frage sind in den letzten Jahrhunderten namentlich zwei Grundansichten aufgestellt worden, die größere politische Bedeutung erlangt haben, nämlich die Auffassung der historischen und jene der naturrechtlichen Schule<sup>1)</sup>. Die geschichtliche Ansicht über die letzten Gründe von Recht und Staat wird naturgemäß von jenen Gesellschaftskreisen begünstigt, welche von der geltenden Rechtsordnung bevorzugt sind und diese deshalb aufrecht erhalten wollen, wogegen die fortschreitenden Elemente der Gesellschaft seit jeher eine Neigung für die naturrechtlichen Theorien bekundet haben.

Nach der geschichtlichen Auffassung ist Recht und Staat ein Erzeugnis des Volksgeistes, d. i. der besonderen geistigen Beschaffenheit jeder Nation. Recht und Staat behaupten deshalb ihr Dasein unabhängig von individueller

<sup>1)</sup> Eine große Anzahl von Theorien über das Wesen des Staats, womit die Lehre von seiner Entstehung eng zusammenhängt, hat Jellinek, Das Recht des modernen Staates Bd. 1 (1900) S. 121—161, gesammelt.

Willkür. Selbst wenn im Lauf der geschichtlichen Entwicklung neben dem Gewohnheitsrecht die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft entsteht, so haben sie doch im wesentlichen nur die Aufgabe, das ideell bereits bestehende Volksrecht darzustellen und zu befestigen<sup>1)</sup>.

Mit der geschichtlichen Ansicht ist regelmäÙig auch die organische Auffassung von Recht und Staat<sup>2)</sup> verbunden (III, 1). Ihr Wesen besteht darin, daß Recht und Staat mit den tierischen und pflanzlichen Organismen verglichen oder wohl gar selbst als geistige Organismen betrachtet werden. Nun hat aber das Recht und der Staat schwerlich eine nähere Verwandtschaft mit den organischen Gebilden des Tier- und Pflanzenreichs als mit jeder anderen zusammengesetzten Erscheinung, etwa einer Maschine oder einer chemischen Verbindung. Auch liegt auf der Hand, daß wir von der Staats- und Rechtsordnung, welche wir selbst ursprünglich geschaffen haben und die wir täglich durch unseren Willen behaupten, eine viel genauere Kenntnis besitzen als von den Gebilden der organischen Welt, deren inneres Wesen bis heute nicht genügend ermittelt worden ist. Die organische Auffassung von Recht und Staat leidet daher an dem logischen Fehler, daß sie das Unbekannte oder richtiger das Verwickelte durch das noch Unbekanntere zu erläutern versucht. Wenn also diese Anschauung so weite Verbreitung erlangt hat, ja wenn einzelne Schriftsteller den Parallelismus zwischen den geistigen und körperlichen Organismen in umfassenden Werken dargestellt haben, so müssen wichtige, praktische Gründe vorliegen, welche die Herrschaft der organischen Theorie gerade auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft rechtfertigen.

Solche Gründe sind nun auch in der Tat vorhanden. Vor allem wird durch die organische Auffassung notwendig die Vorstellung bewirkt, daß, so wie die körperlichen Organismen sich nur sehr allmählich von innen heraus verändern,

<sup>1)</sup> Burke, *Reflections on the revolution in France*, 1. Aufl. (1790) S. 141 ff., 246 ff.; — Genß in der deutschen Übersetzung dieses Werkes Bd. 2 (1798) S. 144 ff.; — Savigny, *Von dem Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (1814) S. 8—15; derselbe, *System des heutigen römischen Rechts* Bd. 1 (1840) S. 13—18; — Stahl, *Die Philosophie des Rechts*, 3. Aufl., Bd. 2 (1854) S. 233—236.

<sup>2)</sup> Lilienfeld, *Gedanken über die Sozialwissenschaft der Zukunft* Bd. 1 (1873) S. 81 ff.; — Schäffle, *Wau und Leben des sozialen Körpers* Bd. 1 (1875) S. 53 ff.; — Gierke, *Deutsches Privatrecht* Bd. 1 (1895) S. 125—127.

so auch Recht und Staat sich nur langsam und bloß in der durch den bisherigen Zustand gegebenen Richtung entwickeln können. Freilich wird diese Ansicht durch die radikalen Umwälzungen widerlegt, welche die Annahme des römischen Rechts am Ausgange des Mittelalters und im abgelaufenen Jahrhundert die Übertragung der englischen Verfassungszustände, sowie auch des französischen Zivil- Straf-Prozeß- und Verwaltungsrechts auf so viele europäische Länder herbeigeführt hat (vgl. unten IV, I). Aber es ist klar, wie die organische Theorie dessenungeachtet den Anhängern des Stillstandes oder eines fast unmerklichen Fortschrittes eine kräftige Stütze gewähren muß.

Besonders feindlich ist die organische Auffassung des Staates gegen alle sozialen Entwicklungen gerichtet. Jeder soziale Fortschritt besteht darin, daß die politischen und wirtschaftlichen Funktionen der einzelnen Klassen und Gruppen eines Volkes verschoben werden. Nun ist aber bei jedem entwickelten Naturorganismus den einzelnen Bestandteilen eine bestimmte Funktion durch das Naturgesetz unabänderlich zugewiesen: niemals wird die Hand dem Gehirn das Denken, das Bein dem Magen die angenehme Funktion des Verdauens abnehmen können. Es ist deshalb begreiflich, daß die gebildeten und besitzenden Volksklassen, welche in unserer Gesellschaft die vorteilhafte Stellung des Gehirns und des Magens einnehmen, seit jeher bestrebt waren, ihren Mitbürgern die organische Auffassung von Recht und Staat zu empfehlen. Ich erinnere nur an den ältesten Vertreter der organischen Staatslehre, den Menenius Agrippa, welcher bei der ersten Auswanderung der römischen Plebejer auf den heiligen Berg (im Jahr 494 vor Christus) diesen im Interesse der Patrizier die bekannte Parabel vortrug, wie sich die Glieder des Körpers gegen den alles verzehrenden Magen empört, dadurch aber nur sich selbst geschadet hätten. Merkwürdigerweise soll er durch dieses hinkende Gleichnis in der Tat die Rückkehr der Plebs in die alte Unterordnung herbeigeführt haben<sup>1)</sup>.

Gerade entgegengesetzt sind die Ansichten der naturrechtlichen Schule, zu der namentlich die Schriftsteller gehören, welche der französischen Revolution unmittelbar vorhergegangen sind<sup>2)</sup>. Nach dieser Auffassung ist der

<sup>1)</sup> Livius II, 532.

<sup>2)</sup> Die einflußreichste dieser Schriften ist jedenfalls Rousseau, *Du contract social ou principes du droit politique* (1762).

Staat das Produkt eines auf die Gründung der Staatsgenossenschaft gerichteten Vertrages der Staatsbürger. Dieses Verhältnis dauert während der weiteren Entwicklung des durch Willkür geschaffenen Staates fort; auch die Gesetzgebung, wenngleich sie sich auch der Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse niemals vollständig entziehen kann, beruht auf der freien Entschliebung des Gesetzgebers, die Gesetze selbst sind als der allgemeine Wille der Staatsgenossen zu betrachten.

Sowohl die historische als auch die naturrechtliche Auffassung von der Entstehung der Staats- und Rechtsordnung sind vorwiegend vom Standpunkt der herrschenden Klassen ausgebildet, obgleich dem Naturrecht so oft ein revolutionärer Charakter zugeschrieben wird<sup>1)</sup>. Denn beide Auffassungen lassen sich mit einigem Scheine nur auf die staatsrechtlichen Elemente unserer Rechtsordnung anwenden, an welchen die besitzenden und gebildeten Klassen der Gesellschaft ungleich mehr beteiligt sind als die ärmeren Bevölkerungsschichten, weil diese letzteren die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihres Familienlebens naturgemäß in erster Reihe anstreben müssen und die Eringung staatlicher Herrschaftsbefugnisse nur als ein Mittel zur Erreichung dieser wesentlichen Lebenszwecke betrachten können (I, 3). Und deshalb, weil die staatsrechtlichen Fragen für die breiten Volksmassen, die an der Beherrschung der Staaten doch niemals einen persönlichen Anteil nehmen können, nur ein sehr vermitteltes Interesse haben, konnten alte und neue Schriftsteller selbst die volksfeindlichsten Staatsformen als ein Produkt des Volksgeistes hinstellen oder sie gar auf die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des gesamten Volkes begründen.

Dagegen wird es niemals gelingen, jene beiden Grundauffassungen auf das Privatrecht anzuwenden, an dem wirklich das ganze Volk, nicht bloß enge Lebenskreise beteiligt sind und in dessen Grenzen sich das bescheidene Dasein der breiten Volksmassen fast ausschließlich vollzieht. Schon das Privateigentum, welches den Mittelpunkt des gesamten Privatrechts bildet, macht es unmöglich, die Privatrechtsordnung als ein Produkt des Geistes oder des Willens der gesamten Nation zu begreifen. Denn

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksmassen, 2. Aufl. (1890) Nr. 3, 4.

wie kann aus dem Geiste des ganzen Volkes eine Privatrechtsordnung hervorgehen, welche eine enge Volksgruppe auf Kosten der weit überwiegenden Mehrheit begünstigt? Und wie kann man annehmen, daß die große Mehrheit der Zurückgesetzten zu dem drückendsten Vorrecht, das Menschen von Menschen scheidet, ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung gegeben hat? Deshalb kann eine Theorie, welche nicht den Interessen, sondern den Tatsachen dient, unseren Rechts- und Gesellschaftszustand nicht als eine Lebensäußerung der gesamten Nation hinstellen, sondern sie ist zu der Auffassung genötigt, daß dieser ursprünglich zu Gunsten enger Lebenskreise durch die Gewalt entstanden ist und noch heute in seinen wesentlichen Bestandteilen auf Machtverhältnissen beruht.

Diese Auffassung wird auch durch die Betrachtung der überlieferten Staats- und Gesellschaftsordnungen bestätigt, wengleich zahlreiche Rechtsübergänge durch Vertrag, Erbschaft und andere Tatsachen das Bewußtsein jenes Ursprungs aus bloßen Machtverhältnissen vielfach verbunkelt haben. So kann man in England, wo die Rechtsentwicklung weniger Störungen erlitt als auf dem Festland, noch heute einen großen Teil der öffentlichen und privaten Rechtsordnung auf die normannische Eroberung zurückführen. Aber auch auf dem europäischen Kontinent sind überall die Grenzen der Staaten, die Machtbefugnisse der Herrschenden, die Verteilung des Bodens und der übrigen Güter durch Kriege, Revolutionen, Staatsstriche und die dadurch hervorgerufenen Gewaltverhältnisse bestimmt worden. Und in allen Ländern, wie verschieden ihre Rechtsentwicklung gewesen sein mag, steht noch heute hinter dem geringfügigsten Rechte nötigenfalls die ganze administrative und militärische Macht des Staates.

Freilich werden in den späteren Entwicklungsstufen eines Volkes die meisten Änderungen der Rechtsordnung nicht durch das Schwert, sondern durch die Gesetzgebung begründet. Aber einesteils sind diese friedlichen Änderungen des Rechtszustandes zumeist nur geringfügig; namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts, dem wichtigsten Teil der Rechtsordnung, hat sich die Gesetzgebung wenigstens bisher damit begnügt, die überlieferten Machtverhältnisse mit geringen Abweichungen zu sanktionieren. Dann aber ist die Gesetzgebung selbst nichts als ein Spielball der sozialen Machtfaktoren, die ihr den Inhalt der Gesetze in



engen Grenzen vorschreiben und ihre Freiheit bezieht sich in friedlichen Zeiten fast ausschließlich auf die dekorativen Elemente der Rechtsordnung.

Diese Erwägungen mögen die bizarre Gestalt unseres heutigen Staatsgebäudes erklären. Nicht der Plan eines alle Verhältnisse erfassenden Baumeisters, sondern Willkür und Eigenmacht einzelner Bewohner sind für seine Form bestimmend gewesen. Doch bezieht sich diese naturwüchsige Entstehung namentlich auf den wichtigsten Teil unserer Rechtsordnung, nämlich auf das Privatrecht. Hier überläßt noch heute der Staat fast alles dem freien Spiel der individuellen Kräfte und die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß er auch in der Vergangenheit selbst verderblichen Richtungen, welche die privatrechtliche Entwicklung eingeschlagen hat, weder steuern konnte noch wollte. Dagegen hat das öffentliche Recht schon jetzt vorherrschend einen reflektierten Charakter, weil die Verfassungen der meisten Kulturstaaten sich nicht als Resultat der geschichtlichen Kämpfe im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet haben, sondern in Folge von Revolutionen, Staatsstreichern und anderen historischen Ereignissen, welche die Machtverhältnisse im Staate plötzlich änderten, auf Grund von staatsrechtlichen Theorien und nach fremden Mustern erlassen worden sind.

An die Stelle des naturwüchsigen Rechtes muß nun auf allen Gebieten das reflektierte Recht treten: hiebei hat nach der ganzen Entwicklung der staatlichen Machtverhältnisse das Wohl der breiten Volksmassen als Leitstern der Reflexion zu dienen. Freilich wird in vielen Verfassungen das Wohl des Volkes als oberster Staatszweck bezeichnet; aber da sie die Unantastbarkeit des Privatrechts entweder ausdrücklich vorschreiben oder doch voraussetzen, so kann dieses Ziel in den Grenzen der heutigen Staatsordnung nur in ungenügendem Maße erreicht werden. Erst wenn der wirre Trümmerhaufen des Privatrechts, den der Strom der Jahrtausende uns zugetragen hat, durch Kritik und Reflexion in ein für alle wohnliches Gebäude umgestaltet ist, wird man in Wahrheit sagen können, daß der Zweck des Rechts und des Staates das Wohl des ganzen Volkes sei.

## Sechstes Kapitel

### Die internationalen Beziehungen der Staaten

---

Wohl die schlimmste Schattenseite unserer heutigen sozialen Zustände ist die Gestaltung der internationalen Beziehungen von Staat zu Staat. Während im inneren Leben der Staaten der wahre Sachverhalt dem ungeübten Auge durch manche dekorative Einrichtungen verdeckt wird, tritt hier die ausschließliche Geltung der Machtverhältnisse unverhüllt in den Vordergrund. Zwischen den einzelnen Staaten besteht ein Zustand fortwährenden Kampfes, der im Kriege mit den Mitteln der Gewalt, im Frieden mit jenen der List geführt wird. Alles was im Privatverkehr der Menschen verabscheut und gebrandmarkt wird, gilt hier als erlaubt, und der wird für einen großen Staatsmann angesehen, der zugunsten seines Vaterlandes fremde Nationen mit dem größten Erfolge überlistet und ver-gewaltigt hat.

Der Reflex dieser äußeren Zustände in dem Gefühls-leben des Volkes ist die Vaterlandsliebe oder der Patriotis-mus. Dieser besteht in der Hingebung des einzelnen für die persönlichen und politischen Zwecke der Herrschenden, womit häufig auch ein Gefühl der Sympathie für Land und Volk verbunden ist. Mit dem Verluste der Herrschaft erlischt daher auch der betreffende Patriotismus, regel-mäßig um der Hingebung für den neuen Herrscher Platz zu machen. Die toskanische, kirchenstaatliche und neapolitanische Vaterlandsliebe, einst die allein anerkannte Form des Patriotismus, führt jetzt den mißtönenden Namen des Regionalismus. Ebenso heißt die Sympathie für die ehemals souveränen Staaten Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt nunmehr Partikularismus; selbst die bay-ri-sche, württembergische und badische Vaterlandsliebe verliert

zugunsten des deutschen Patriotismus sichtbar an Geltung und Anerkennung, seitdem die Herrscher dieser Staaten ihre Machtbefugnisse immer mehr an das Deutsche Reich abgeben müssen. Wollte jemand vollends seinen Patriotismus für einen der durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) mediatisierten deutschen Staaten behaupten, so ließe er Gefahr, von der öffentlichen Meinung als ein Tor verlacht zu werden. Und doch gab es eine nicht sehr ferne Zeit, wo die Regierungen dieser Zwergstaaten keinen höheren Zweck ihrer Tätigkeit kannten, als den Patriotismus für ihre Länder und Herrscher anzufachen.

Das Ideal des Patriotismus wäre offenbar dann erreicht, wenn der Staat nur ein Volk von gleicher Religion und Nationalität, dieses aber vollständig umfassen würde. Hier müßte sich naturgemäß die Hingebung für den Herrschenden mit der Sympathie für Land und Volk vollkommen decken. Dieses Ideal ist aber freilich in den wirklichen Staaten nirgends erreicht. Die meisten Staaten bestehen aus Völkerbruchteilen, die in der Regel auch religiös getrennt und mit Bruchteilen anderer Nationen vereinigt sind, wie es eben das Schicksal der Schlachten oder die Laune der Diplomaten gefügt hat.

Früher, bis etwa zur Aufklärungsperiode, wurde die Gleichheit der Religion als Grundlage des Patriotismus und der Staatenbildung besonders hoch gehalten. Dies ist noch gegenwärtig im Orient der Fall, wo beispielsweise die orthodoxen Serben und die katholischen Kroaten, obgleich nach Sprache und Abstammung ein Volk, doch einen besonderen und fast immer gegensätzlichen Volkspatriotismus mit gänzlich verschiedenen Staatsidealen ausgebildet haben. In Westeuropa wird dagegen, vorzüglich infolge der Vergewaltigung so vieler Nationen durch Napoleon I., gegenwärtig die Gleichheit der Nationalität als die festeste Grundlage der Staaten angesehen.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß es sich bei dem Patriotismus nicht um ein in den Tiefen der Menschennatur wurzelndes Gefühl, sondern um eine mehr künstliche, historisch vielfach bedingte Erscheinung handelt. Aber ebenso wäre die Annahme verfehlt, daß in einem bestimmten geschichtlichen Zustande alle Klassen eines Volkes zu dem Patriotismus in dem gleichen Verhältnisse stehen. Vielmehr ist die Vaterlandsliebe auch sozial bedingt, d. h. die Intensität der patriotischen Gefühle stuft sich ab, je nach-

dem das Interesse der einzelnen Bevölkerungsschichten mit jenem des Staates enger oder loser zusammenhängt.

Am stärksten ist naturgemäß der Patriotismus bei jenen Bevölkerungsschichten entwickelt, die im ersten Stockwerk des Staatsgebäudes wohnen (I, 5), also bei dem Adel, der Geistlichkeit, dem Heere und dem Beamtentum. Diese Gesellschaftsklassen stehen fast immer mit den Herrschenden in engen Beziehungen, und ihre Existenz ist in größerem oder geringerem Maße auf dieses Verhältnis gegründet. Daher besteht bei ihnen der Patriotismus in der Hingebung für die Herrschenden, während die Sympathie für Land und Volk mehr in den Hintergrund tritt. Diese Treue für den Herrscher, die auf einer Interessengemeinschaft beruht, dauert oft noch nach dem Verluste der Herrschaft fort, so lange, bis die Hoffnung auf die Rückkehr des verdrängten Herrschers aufhört oder der neue Herrscher dauernd noch größere Vorteile als der alte bietet.

Einen ganz anderen Charakter hat der Patriotismus des Mittelstandes (Bürger- und Bauernstand), namentlich wenn dieser eine höhere geistige Ausbildung besitzt. Hier fehlt in der Regel jener persönliche Zusammenhang mit dem Herrschenden, dagegen ist sich der Mittelstand der Kulturgemeinschaft mit seinen Volksgenossen bewußt, die sich namentlich in der gemeinsamen Sprache, Literatur und Kunst ausdrückt. Der Patriotismus besteht deshalb in den mittleren Lebenskreisen vorzüglich in der Sympathie für Land und Volk, wogegen die Person des Herrschers, sofern nur Religion und Nationalität unberührt bleiben, jenen Bevölkerungsschichten meistens gleichgültig ist. Freilich wird der Mittelstand oft genug in Folge der ihm eigentümlichen politischen Unselbständigkeit von den bevorrechteten Klassen auch hier in die Bahn ihrer besonderen Interessen fortgerissen.

Was endlich drittens die ärmeren Volksklassen betrifft, so fehlt hier im großen und ganzen sowohl der persönliche Zusammenhang mit den Herrschenden, als auch die Kulturgemeinschaft mit Land und Volk. Ihr dürftiges Dasein vollzieht sich vielmehr in einem fortwährenden aufreibenden Kampf mit den kleinlichsten ökonomischen Sorgen, die eine Hingebung für fernerliegende politische Zwecke nur in geringem Maße aufkommen lassen. Der Staat selbst, für den sich diese Bevölkerungsschichten aufopfern sollen, hat seit Jahrtausenden von ihnen nur gefordert, nichts gegeben;

erst seit wenigen Jahrzehnten beginnt er sich überhaupt um das ökonomische Schicksal der Armen zu kümmern. Und der Krieg, in dem die Tätigkeit des patriotischen Militärstaates ihren höchsten Ausdruck findet, verteilt seine Gaben ebenso einseitig wie der Frieden; während der glückliche Feldherr, dem oft genug bloß ein Zufall den Sieg in den Schoß geworfen hat, eine fast übermenschliche Heroenstellung erlangt, und auch den untergeordneten Offizieren reiche Ehren und Vorteile zufallen, müssen die Massen, obgleich sie im Kriege die grausamsten Opfer bringen, schon wegen ihrer großen Zahl auf jede Belohnung verzichten.

Diese Sachlage hat die natürliche Folge, daß der Patriotismus der ärmeren Volksklassen in unserem heutigen Staat verhältnismäßig gering ist und daß sie auch auf Änderungen in den Machtverhältnissen der einzelnen Staaten, deren Beeinflussung das wichtigste Ziel unserer äußeren und inneren Staatspolitik ist, nur ein geringes Gewicht legen. Die positive Seite dieser Staatsauffassung besteht aber darin, daß die arbeitenden Klassen, nachdem die Monarchie die Zwergstaaten des ausgehenden Mittelalters zu großen Nationalstaaten vereinigt hat, nunmehr diese zu einem alle Kulturländer vereinigenden Weltstaat verbinden wollen.

Alle diese in den sozialen Zuständen der arbeitenden Volksklassen notwendig begründeten Auffassungen und Bestrebungen finden nun in der sozialistischen Literatur ihr getreues Spiegelbild. Eine entschiedene Antipathie gegen die nationalen und staatlichen Unterschiede, namentlich wenn diese in feindliche Gegensätze ausarten, ferner gegen die jenen Unterschieden zugrunde liegende Gefühlswelt, ist alte Tradition des Sozialismus.

So spottet schon Saint-Simon über die Moralisten, welche den individuellen Egoismus tadeln, dagegen den nationalen Egoismus, d. i. den Patriotismus als eine Tugend hochstellen<sup>1)</sup>. Im Zusammenhang damit steht, daß Saint-Simon in einer mit Thierry im Jahre 1814 herausgegebenen Schrift<sup>2)</sup> ein gemeinsames europäisches

<sup>1)</sup> Saint-Simon, *Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains* (1803), in den *Oeuvres de Saint-Simon* Bb. 1 (1868) S. 43, 44.

<sup>2)</sup> Saint-Simon et A. Thierry, *son élève, de la réorganisation de la société Européenne ou de la nécessité et des moyens de rassembler les peuples de l'Europe en un seul corps politique en conservant à*

Parlament vorschlägt, welches nach englischem Muster aus einem Hause der Gemeinen und aus einer Pairskammer bestehen und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Regierungen und Nationen schlichten soll. Das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt in dieser großen Gemeinschaft (der König) wird von Saint-Simon nicht näher bezeichnet, vielmehr wird die Entscheidung dieser Frage, die freilich besondere Schwierigkeiten bietet, einer späteren Schrift vorbehalten. Ein gemeinsames französisch-englisches Parlament, in welchem den Engländern zwei Dritteile der Stimmen zufielen, soll das europäische Parlament vorbereiten.

Diese Gedanken des Meisters hat die Schule Saint-Simons noch weiter ausgebildet. In dem Manifest, welches Bazard und Enfantin sofort nach der Julirevolution erließen<sup>1)</sup>, wird als Ziel der Schule hingestellt, daß dereinst die geeinigten Völker oder vielmehr die ganze Menschheit nur ein Volk bilden, daß auf die begrenzten und sich gegenseitig bekämpfenden Staatsgemeinschaften unserer Zeit der allgemeine Bund des gesamten Menschengeschlechts folgen und der Krieg von der Erde verschwinden soll. Auch an die Stelle des Patriotismus, der nichts als der nationale Egoismus sei, soll die Liebe zur ganzen Menschheit treten.

Ähnliche Gedanken vertritt auch Fourier und seine Schule. Die ganze Erde soll sich, nach der Absicht Fouriers, mit Phalansterien oder sozialistischen Gemeinden bedecken, an deren Spitze je ein Unarch oder Baron stehen würde. Je drei oder vier Phalansterien würden von einem Duarchen oder Bizecomte geleitet werden, je zwölf von einem Triarchen oder Grafen und so fort durch zahlreiche Mittelglieder bis zu dem Omniarchen, der von Konstantinopel aus sämtliche hierarchisch gegliederten Phalansterien der Erde beherrscht<sup>2)</sup>.

chacun son indépendance nationale (1814), in den Oeuvres de Saint-Simon Bd. 1 (1868) S. 153—248.

<sup>1)</sup> Notice historique zu den Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin Bd. 2 (1865) S. 224, 225. Ebenso Enfantin in einer am 8. Juli 1831 gehaltenen Rede in der Not. hist. Bd. 3 (1865) S. 187, 188 und die Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 123.

<sup>2)</sup> Fourier, Traité de l'association domestique et agricole Bd. 1 (1822) S. 286 ff.; Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829) S. 271, 386; in den Oeuvres Bd. 3 (1841) S. 376 ff.; Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 231, 326. — Vgl. auch Bases de la politique positive, Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier (1841), in der 2. Aufl. (1842) S. 37, 45.

Auch Owen, der ebenso wie Fourier vom Gemeinde-  
sozialismus ausgeht, will durch immer umfassendere  
Föderationen der sozialistischen Gemeinden bis zur Welt-  
republik gelangen<sup>1)</sup>.

Noch mehr als bei Saint-Simon, Fourier und Owen  
bildet bei Pierre Leroux die Einheit des Menschengeschlechtes  
geradezu den Mittelpunkt seines ganzen sozialen Systems;  
doch spricht er sich über die entscheidende Frage nicht klar  
aus, durch welche Einrichtungen diese Einheit verwirklicht  
werden soll<sup>2)</sup>.

Obgleich entfernt nicht alle sozialistischen Schriftsteller  
die Frage der internationalen Beziehungen behandelt haben,  
so dürfte es doch unter ihnen kaum einen geben, der  
einen streng nationalen Standpunkt einnimmt, was auch  
nach der ganzen Stellung der arbeitenden Klassen zu unserer  
Frage sehr natürlich ist. Nur Lassalle werden vielfach  
nationale Tendenzen in dem heutigen Sinne des Wortes  
zugeschrieben. Doch treten diese mehr in seinen politischen  
Reden und Broschüren<sup>3)</sup> als in seinen späteren sozial-  
politischen Schriften hervor. Einzelne seiner Nachfolger,  
namentlich Schweizer in den im „Sozialdemokrat“ vom  
Jahre 1865 abgedruckten Bismarckartikeln, stellten sich  
allerdings auf den einseitig nationalen Standpunkt, was  
aber, in Verbindung mit anderen Gründen, die Loslösung  
der internationalen Fraktion unter Führung von Marx  
und Engels zur Folge hatte<sup>4)</sup>.

Marx und Engels standen im Anschluß an die alte  
Tradition des Sozialismus seit jeher auf dem internatio-  
nalen Standpunkt. Das von ihnen verfaßte kommunistische  
Manifest aus dem Februar 1848 gipfelt in dem Ausruf:  
„Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ Die im Jahre  
1864 gegründete Internationale Arbeiterassoziation beruhte

<sup>1)</sup> Owen, *The revolution in the mind and practice of the human race* (1849) S. 119, 120.

<sup>2)</sup> Pierre Leroux, *De l'humanité* (1840), in der 2. Aufl., Bd. 1 (1845) S. 139 ff. Vgl. auch Pecqueur, *La république de Dieu* (1844) S. 199 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. besonders die Broschüre Lassalles: *Der italienische Krieg und die Aufgabe Preußens* (1859), in den von Bernstein herausgegebenen *Reden und Schriften* Bd. 1 (1892) S. 291—364 und S. 367; dazu aber jetzt auch die Briefe von Ferdinand Lassalle an Karl Marx und Friedrich Engels, herausgegeben von Franz Mehring (1902) S. XII, 186 ff.; — Sombart, *Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert* (1896), in der 4. Aufl. (1901) S. 98 ff.

<sup>4)</sup> Mehring, *Geschichte der deutschen Sozialdemokratie* Bd. 2 (1898) S. 140—142.

gleichfalls, wie schon ihr Name andeutet, auf durchgreifend internationalen Grundlagen; ihre Statuten sagen ausdrücklich, daß die Emanzipation der Arbeiterklasse weder eine lokale noch eine nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder umfaßt, in denen die moderne Gesellschaft besteht und deren Lösung vom theoretischen und praktischen Zusammenwirken der fortgeschrittensten Länder abhängt. Auch die Organisation der Internationale trug, diesen Grundsätzen entsprechend, einen ausgeprägten internationalen Charakter.

Seither ist die internationale Richtung des Sozialismus zu einer so allgemein anerkannten Tatsache geworden, daß es einer geschichtlichen Darstellung der tausendfältigen Kundgebungen in dieser Richtung nicht mehr bedarf. Nur eine wenig zahlreiche Gruppe deutscher Sozialisten, die sich um den Partier Raumann sammelte, wollte die sozialistischen Lehren mit den Anforderungen des patriotischen Militärstaates zu einer Einheit verschmelzen; doch hat diese Partei sich im Jahre 1903 wieder aufgelöst.

In diesem Gegensatz zwischen dem patriotischen Militärstaat und der internationalen Richtung, welche den ärmeren Volksklassen durch ihre Interessen vorgeschrieben wird, erblicke ich nun das wichtigste Moment, welches die Kulturwelt des zwanzigsten Jahrhunderts unaufhaltsam Katastrophen entgegenreibt. Denn die fortschreitende Steigerung der militärischen Anforderungen und der damit Hand in Hand gehende Polizeidruck haben die unteren Volksklassen in ganz Europa allmählich in weit höherem Maße revolutioniert als die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, in der manche ökonomische Sozialisten die Hauptursache des revolutionären Sozialismus erblicken. In den nationalen Militärstaaten wird eben den kräftigsten Proletariern während ihres besten Lebensalters fortwährend die Überzeugung aufgedrängt, daß sie in Krieg und Frieden wegen fern liegender Interessen die größten persönlichen Opfer bringen müssen; wogegen das Bewußtsein und die richtige Beurteilung der verwickelten ökonomischen Zusammenhänge den breiten Volksmassen ferne liegt. Dort wo der Militär- und Polizeidruck fehlt (z. B. in England), hat deshalb selbst eine hundertjährige außerordentliche Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise keine sozialistisch-revolutionäre Arbeiterpartei von irgend welcher Bedeutung hervorzubringen vermocht.



Dieser Gegensatz hat sich im wesentlichen erst im neunzehnten Jahrhundert ausgebildet. Noch im achtzehnten Jahrhundert führte der Monarch seine Kriege mit geworbenen Berufsheeren, ohne in der Regel die Proletarier zur Mitwirkung heranzuziehen. Damals war man noch verständlich genug, die Sicherung des Staates gegen äußere und innere Feinde nicht denjenigen anzuvertrauen, die mehr an dem Umsturz als an der Aufrechterhaltung der Staatsordnung beteiligt sind. Erst das revolutionäre und demokratische Frankreich hat in einer Zeit der höchsten Erregung die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, und dieses Wehrsystem wurde später in Preußen und den übrigen aristokratischen Militärstaaten Europas trotz der gänzlich verschiedenen politischen und sozialen Verhältnisse nachgeahmt. Und der Ziffernwahnsinn der militärischen Kreise trachtet unsere ungeheuren Proletarierheere noch immer zu vermehren und wird in diesem Bestreben kaum früher innehalten, als bis das gesamte tatkräftige Proletariat in der Armee versammelt sein wird. Da derjenige, welcher das Schwert führt, erfahrungsgemäß seine politischen und sozialen Interessen zuletzt immer durchgesetzt hat, so erscheint dadurch der schließliche Triumph des volkstümlichen Arbeitsstaates besiegelt, wenngleich die überlieferten militärischen Ordnungen die alten Herrschaftsverhältnisse noch lange Zeit aufrecht erhalten werden.

Fragt man nun schließlich, wie die Idee eines Weltstaates durchzuführen sei, so ist zunächst klar, daß dieses Ideal unter den heutigen staatlichen Verhältnissen nur durch eine Welteroberung erreicht werden kann, welche aber bisher noch niemand gelungen ist. Denn niemals werden auf friedlichem Wege die Regierungen unserer Staaten, die im Inneren das Schwert als ihren sichersten Rechtstitel führen, sich in staatlichen Lebensfragen dem Ausdruck eines auswärtigen Machthabers unterwerfen. Die im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert zu wiederholten Malen aufgestellten Pläne, durch eine Konföderation der Kulturstaaten oder gar durch Gründung einer Weltrepublik von ausschließlich politischem Charakter den Krieg zu beseitigen<sup>1)</sup>, sind deshalb für die wichtigsten internationalen

<sup>1)</sup> Saint-Pierre, *Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe* (1713) S. 279 ff.; — Rousseau, *Extrait du projet de paix perpétuelle de monsieur l'abbé de Saint-Pierre* (1761) S. 60 ff.; — Cloots, *La république universelle* (1793) S. 42 ff.; — Kant, *Zum ewigen*

Fragen gewiß undurchführbar; vielmehr kann das schiedsrichterliche Verfahren, wie die Erfahrung lehrt, nur auf minder wichtige völkerrechtliche Streitigkeiten, von denen die Ehre und die Existenz der Nationen nicht abhängt, mit Erfolg angewendet werden. Erst wenn im vollstümlichen Arbeitsstaate die Machtfragen in den Hintergrund gedrängt und die Staatsstätigkeit vorherrschend auf wirtschaftliche Ziele gelenkt sein wird, kann an die Gründung eines Weltstaates mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben gedacht werden.

Die Entstehung des ökonomischen Weltstaates hat man sich aber keineswegs als ein plötzliches, auf freier Willkür der Beteiligten beruhendes Ereignis, sondern als eine fortschreitende Ausbildung zahlreicher wirtschaftlicher Einrichtungen von internationalem Charakter zu denken. Hierzu können schon heute gar manche die ganze Kulturwelt umfassende Einrichtungen, z. B. der Internationale Telegraphenverein (gegründet 1865), der Weltpostverein (1874), die internationalen Staatengemeinschaften zum Schutze des gewerblichen, literarischen und artistischen Eigentums (1883, 1886) u. s. w. ein gutes Vorbild gewähren<sup>1)</sup>.

---

Frieden (1795), zweiter Definitivartikel; — Das junge Europa, unter dem vorwiegenden Einfluß von Mazzini gegründet durch den Verbrüderungsakt vom 15. April 1834, abgedruckt in Rösch, Bericht an den Regierungsrat der Republik Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge und anderer Fremden in der Schweiz (1836) S. 51 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. Bisjt, Das Völkerrecht (1898) § 17.

## Siebentes Kapitel

### **Der individualistische Machtstaat und der volkstümliche Arbeitsstaat**

Das öffentliche Wohl oder in seiner größten Allgemeinheit aufgefaßt der Staatszweck ist überall mit den persönlichen und politischen Zwecken der Herrschenden im wesentlichen gleichbedeutend (III, 1). Denkt man sich also die unteren Volksklassen als bewegende Macht im Staate, so müssen naturgemäß auch die Aufgaben des Staates eine durchgreifende Änderung erleiden. Freilich wird sich diese Änderung mehr in den Tatsachen als in den Begriffen vollziehen, da schon jetzt das Wohl des Volkes von den Theoretikern ganz allgemein als oberster Staatszweck betrachtet und diese Auffassung auch in zahlreichen Verfassungen bestätigt wird. Hier wie in zahllosen anderen Fällen werden eben von der Theorie und der Gesetzgebung die Interessen enger Lebenskreise mit dem Wohl des ganzen Volkes verwechselt.

Der wichtigste Unterschied, der zwischen den Staaten durch den Staatszweck begründet wird, aber freilich mehr der Zukunft als der Gegenwart angehört, ist der Gegensatz zwischen dem individualistischen Machtstaat, dessen praktisch wichtigste Form der patriotische Militärstaat ist, und dem volkstümlichen Arbeits- oder Wirtschaftsstaat, dem die unteren Volksklassen in den Kulturländern sichtbar zustreben. Ein Machtstaat ist dann vorhanden, wenn das Ziel der Staatsstätigkeit vorherrschend darin besteht, die überlieferten Machtverhältnisse gegen äußere und innere Feinde zu schützen<sup>1)</sup>. Der volkstümliche Arbeitsstaat ver-

<sup>1)</sup> Die Theorie, daß der Staat aus Machtverhältnissen entspringt und daß ihre Aufrechterhaltung sein eigentlicher Zweck ist, wurde seit jeher ganz oder zum Teil auch von nichtsozialistischen Schriftstellern und zwar im Altertum von den späteren Sophisten, in der neueren Zeit von

folgt dagegen in überwiegendem Maße den Zweck, die geistige und körperliche Arbeit der Staatsgenossen und die Verteilung der durch diese hervorgebrachten Güter im Interesse des gesamten Volkes zu organisieren. Dieser Unterschied bezieht sich jedoch nur auf die Hauptrichtung der staatlichen Tätigkeit, da schon der heutige individualistische Machtstaat die Organisation der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade in die Hand genommen hat, während umgekehrt die Aufrechterhaltung der bestehenden Machtverhältnisse auch zu den Aufgaben des vollständigen Arbeitsstaates zählen wird.

Ihrem vorherrschenden Charakter nach sind freilich die bestehenden Staaten ausnahmslos Machtstaaten, auch wenn sie wie England, die nordamerikanische Union und die Schweiz keine Militärstaaten sind. Ihr Streben ist fast ausschließlich auf die Erhaltung der überlieferten Machtverhältnisse gerichtet; und je höher der soziale Rang des Machthabers ist, desto größere Opfer müssen die Völker für die Sicherung und Erweiterung seiner Machtbefugnisse bringen.

Machiavelli (der übrigens seiner Gewohnheit gemäß eine abstrakte Theorie nicht aufstellt), ferner von Hobbes, Spinoza und Haller vertreten. Vgl. Plato, Gorgias 482 E ff.; de Rep. I, 338 C ff.; — Hobbes, De cive (1642) cp. I, 10; cp. V, 12; cp. VI, 11—15; — Spinoza, Tractatus theologico-politicus (1670) cp. 16, besonders S. 179, 181 der Originalausgabe; derselbe, Tractatus politicus (1677) cp. II, § 4, 15; cp. IV, § 5, 6 und passim; Ethica (1677) libr. IV, prop. 87, schol. 2; — Haller, Restauration der Staatswissenschaften Bd. 1 (1816) S. 346 ff.; — Gumplowicz, Die soziologische Staatsidee (1892) S. 55; — Die sozialistischen Schriftsteller sind, soweit sie sich über den allgemeinen Charakter der überlieferten Staaten ausdrücken, meist Anhänger der Machttheorie. Vgl. etwa Morus, De optimo statu reipublicae deque nova insula Utopia (1516) lib. II, cp. 9 in fine (S. 158, 159 der Ausgabe vom März 1518); — Meallier, Le Testament Bd. 2 (1864) S. 238 ff.; — Saint-Simon im Organisateur (1819—1820), in den Oeuvres Bd. 4 (1869) S. 147; derselbe, Système industriel Bd. 2 (1821), in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 96, 232; Bd. 3 (1821), in den Oeuvres Bd. 7 (1869) S. 94, 95; Nouveau Christianisme (1825), in den Oeuvres Bd. 7 (1869) S. 189 ff.; — Cassalle, Über Verfassungswesen (1862); Was nun? (1863); Macht und Recht (1863), in der Sammlung Bernsteins Bd. 1 (1892) S. 463—550; — Engels, Über den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates (1884) S. 143 (vgl. Anti-Dühring [1877] S. 132—157); — Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 3, 4; — Kampffmeyer, Mehr Macht (1898) S. 12 ff. u. a. — Überhaupt steht jede revolutionäre Partei, zumal wenn sie ein sozialistisches Ideal anstrebt, schon an und für sich auf dem Standpunkt der Machttheorie, weil sie eben durch eine Volkserhebung, also durch eine plötzliche Veränderung der Machtverhältnisse, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung dauernd umgestalten will.

Als ihre wichtigste Aufgabe betrachten die modernen Staaten, die Macht der Herrschenden zu behaupten und wenn möglich durch Eroberung zu vermehren. Daher wird in allen Staaten ein sehr großer Teil der Staatseinkünfte zur Bezahlung von Heer und Flotte und zur Verzinsung der Kriegsschulden verwendet. Freilich werden diese ungeheuren Opfer für Zwecke, die den breiten Volksmassen ferne liegen, sehr häufig damit gerechtfertigt, daß die Bevölkerung des Staates gegen die Invasion äußerer Feinde geschützt werden soll; allein da die gegenseitige Bedrohung der Staaten ein durchaus künstliches Verhältnis ist, welches sofort verschwinden müßte, wenn die dauernde Festsetzung des volkstümlichen Arbeitsstaates die Machtkonflikte in den Hintergrund drängen würde, so kann mit Grund behauptet werden, daß die kriegerischen Aufwendungen vorzugsweise für die Zwecke der Herrschenden gemacht werden. Denn die Seeresmacht, die zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Inneren dient, ist so geringfügig, daß sie wohl außer Betracht gelassen werden kann.

Ebenso wie der Herrscher durch Diplomatie, Armee und Flotte, werden die Machtbefugnisse der besitzenden Klassen durch die Verwaltung und insbesondere durch die Justiz geschützt. Die Hauptaufgabe dieser ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zwischen den besitzenden Klassen selbst und insbesondere gegenüber den Besitzlosen; außerdem verfolgen sie noch manche Nebenzwecke, indem sie beispielsweise Leben und Körper aller Staatsbürger beschützen. Da also Justiz und Verwaltung gleichsam die Armee sind, welche die besitzenden Volksklassen zur Sicherung ihrer Machtbefugnisse halten, so ist die alte Vorliebe des Bürgertums für diese Einrichtungen begreiflich, gerade so wie Monarch und Adel naturgemäß für die Seeresmacht eintreten. Einzelne Vertreter des bürgerlichen Liberalismus sind sogar so weit gegangen, den Rechtsschutz als den eigentlichen Zweck des Staates anzusehen<sup>1)</sup>, eine Auf-

<sup>1)</sup> Vgl. namentlich Locke, *Two treatises of government* (1690) II, § 3; — Kant, *Rechtslehre* (1797) § 45; — Wilhelm v. Humboldt, *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen* (zuerst 1792), in den *gesammelten Werken* Bd. 7 (1852) S. 15 bis 41; — Dunoyer, *Liberté du travail* Bd. 3 (1845) S. 348 ff.; — Bastiat, *Harmonies économiques* (1850), in den *Oeuvres complètes* Bd. 6 (1855) S. 498; — *A plea for liberty, an argument against socialism and socialistic legislation* (1891), besonders die Einleitung von

fassung, die Lassalle mit Recht als Nachtwächteridee verspottet hat<sup>1)</sup>.

Nichts ist unrichtiger und einseitiger, als wenn manche Schriftsteller, z. B. Dunoyer und Spencer (S. 45, Note 1), in ihrer hürgerlichen Befangenheit diesen Rechts- oder richtiger Justizstaat, der übrigens in seiner Reinheit niemals und nirgends bestanden hat, als den Hort der individuellen Freiheit hinstellen wollen. Vielmehr kann nur der Anarchismus (I, 2) mit Recht behaupten, daß seine ganze Gesellschaftsordnung auf dem Prinzip der individuellen Freiheit beruht, da er einerseits das staatliche und wirtschaftliche Leben aus den freien Verträgen seiner Mitglieder hervorgehen läßt, andererseits aber auch die Durchsetzung der aus jenen Verträgen entspringenden Rechte der freien Initiative der Beteiligten ohne staatliche oder gerichtliche Hilfe anheimgibt.

Der Justizstaat dagegen überläßt bei der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens die Besitzenden und die Besitzlosen ihrer Vertragsfreiheit, in der sicheren Voraussicht, daß dieser Kampf zum Nachteil derjenigen ausfallen muß, die in Besitz und Bildung so weit zurückstehen. In dem Augenblicke aber, wo es sich um die Verwirklichung der Vertragsrechte handelt und wo die Lage der Besitzlosen naturgemäß eine günstige ist, tritt die Staatsgewalt mit zivilrechtlichem, ja oft genug mit polizeulichem oder strafrechtlichem Zwange ein. In dem Justizstaat, der die Verträge als solche für bindend erklärt und den Einfluß der gesellschaftlichen Zustände auf den Vertragsinhalt unbeachtet läßt, gilt also das Prinzip der individuellen Freiheit genau so lange, als es den Massen nachteilig ist.

Diplomatie, Heer, Flotte, Justiz, Verwaltung und das Finanzwesen, welches die materiellen Mittel liefert — kurz die Institutionen, welche nach ihrem vorherrschenden Charakter den Machtzwecken begünstigter Lebenskreise dienen, nehmen die Aufmerksamkeit des modernen Staates fast vollständig in Anspruch; neben ihnen ist die wirtschaftliche Staatstätigkeit von geringer Bedeutung. Dies

Herbert Spencer S. 1—26; — Herbert Spencer, *The principles of ethics* Bd. 2 (1893) § 365—367 (vgl. jedoch § 364).

<sup>1)</sup> Lassalle, Arbeiterprogramm (1862), in Bernsteins Ausgabe Bd. 2 (1893) S. 45; vgl. auch: Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen (1863), in derselben Ausgabe Bd. 2 S. 388 und das Arbeiterlesebuch (1863) Bd. 2 S. 546 ff.

tritt namentlich dann hervor, wenn man nur jene wirtschaftlichen Maßregeln ins Auge faßt, welche die Interessen der breiten Volksmassen fördern und deren Fortdauer man deshalb auch im volkstümlichen Arbeitsstaate erwarten kann. Zu den Einrichtungen, welche mit den vergänglichen Machtverhältnissen der Gegenwart nicht unmittelbar verknüpft sind und die deshalb, allerdings mit großen Umbildungen, den heutigen Staat überdauern werden, kann man namentlich das Verkehrs-, Gesundheits- und Erziehungswesen und die Arbeiterversicherung rechnen. Es ist für unseren modernen Machtstaat charakteristisch, daß er diese eigentlich kulturellen Aufgaben nur ungern selbst in die Hand nimmt, sondern sie vielfach den Gemeinden und anderen staatlichen Verbänden zur selbständigen Versorgung, unter seiner Kontrolle, überläßt.

Fragt man nun, in welchem Verhältnis diese verschiedenen Elemente der Staatsstätigkeit im volkstümlichen Arbeitsstaate stehen werden, so kann man diese Frage kurz so beantworten: Die Kulturaufgaben werden die Hauptrolle, die Machtfragen eine untergeordnete Nebenrolle spielen. Denkt man sich den wirtschaftlichen Weltstaat gegründet, in dem die Interessen der arbeitenden Klassen die bewegende Triebfeder bilden, so müssen die internationalen Rivalitäten und der ihnen dienende ungeheure diplomatische und militärische Apparat allmählich verschwinden und auch im Inneren der Staaten wird durch die Annäherung der wirtschaftlichen Lage aller die fruchtbarste Quelle von Machtkonflikten versiegen. Deshalb müßte der volkstümliche Arbeitsstaat den Zweck seiner Tätigkeit in ähnlicher Weise bestimmen wie Saint-Simon, der sich, freilich unter anderen Namen, mit dem Gegensatz zwischen dem Macht- und dem Arbeitsstaat (*Le système industriel*) so oft beschäftigt hat. In einer Polemik gegen die französische Charte Ludwig XVIII. schlägt er nämlich vor, als ersten Artikel einer neuen französischen Verfassung die Bestimmung aufzunehmen, daß der Zweck der französischen Staatsgenossenschaft darin besteht, die Wohlfahrt ihrer Mitglieder durch friedliche Arbeiten von wirklichem Nutzen zu erreichen<sup>1)</sup>.

Freilich läßt sich nicht verkennen, daß der Gegensatz zwischen Kultur- und Machtzwecken auch für den volks-

<sup>1)</sup> Saint-Simon, Oeuvres VI, 96 (vgl. oben S. 48 Note 1).

tümlichen Arbeitsstaat die größten Gefahren in sich birgt. Denn selbst Institutionen von unzweifelhaft demokratischem Charakter sind im Laufe der Geschichte gar oft dem Schicksal verfallen, daß sich aus dem Schoße der Massen eine begünstigte Klasse emporhob, die dann nach dem allgemeinen Lauf der menschlichen Dinge sehr bald von dem Durste nach Macht und Herrschaft ergriffen wurde. So war das Christentum ursprünglich eine demokratische Volksorganisation mit dem ausschließlichen Zweck, die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen. Als aber die Nachfolger Konstantin I. das Christentum im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung zur Staatsreligion des römischen Reiches erhoben, so traten bei der inzwischen ausgebildeten Hierarchie gar bald die Machtbestrebungen hervor und drängten, wenigstens in den höheren Sphären der Kirche, die ursprünglichen religiösen Zwecke immer mehr in den Hintergrund. So kam es, daß der Papst im Mittelalter die christlichen Völker als ihr oberster Lenker beherrschte und daß er noch gegenwärtig als der vornehmste Fürst der Christenheit gilt, während seine Organe, die Kardinäle und Bischöfe, an Rang und Ansehen mit den höchsten Stufen der Geburtsaristokratie wetteifern. Ein ähnliches Überwiegen der Machtinteressen, wenngleich in geringerem Umfange, ist auch bei den übrigen christlichen Kirchen wahrzunehmen.

Wenn nun die christliche Kirche der großen Verführerin, der Macht, erlegen ist, so wäre es eine Torheit, über die Gefahr hinwegzusehen, daß auch der vollstümliche Arbeitsstaat, dem ja der Ausblick auf ein übersinnliches Dasein und die damit verbundenen Triebfedern des menschlichen Handelns fehlen, sehr leicht dem gleichen Schicksal anheimfallen kann. Haben sich ja schon die Saint-Simonisten selbst die Leitung des sozialistischen Staates in der Form einer dem Katholizismus nachgebildeten Hierarchie vorgestellt<sup>1)</sup>. Und doch ist nach allen geschichtlichen Analogien gewiß, daß, wenn in dem vollstümlichen Arbeitsstaat einmal eine vom Volk unabhängige Hierarchie besteht, ihre Machtinteressen die Kulturbedürfnisse der Volksmassen gar bald ebenso wie in dem heutigen Zustand in den Hintergrund drängen müssen.

<sup>1)</sup> Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres Bd. 42 (1877) S. 326 ff.



Diese Gefahr wird sich denn auch schwerlich jemals vollständig vermeiden lassen. Gegen große historische Entwicklungen gibt es keine mechanischen Schutzmittel, wie sie etwa der Liberalismus so oft durch Aufstellung von Gerichtshöfen und anderen Kontrollbehörden herzustellen versucht hat. Die wirksamste Sicherstellung gegen den Übermut und den Macht Hunger der Herrschenden wird jedenfalls eine allgemein verbreitete Volksüberzeugung bilden, daß die Leistungen der leitenden Persönlichkeiten und Volkstreife im Grunde einen sehr geringen absoluten Wert besitzen. Denn nicht nur, daß eine solche „providentielle Persönlichkeit“ mit den materiellen Mitteln ihrer Volksgenossen erzogen wird und aus dem geistigen Vorrat ihrer Zeit die entscheidenden Anregungen erhält: auch wenn sie auf der Höhe angelangt ist, erscheint der Erfolg ihres Wirkens auf allen Punkten von der Unterstützung eines tüchtigen Volkes abhängig.

Während aber diese nüchterne Auffassung von der Bedingtheit aller individuellen Leistungen auf dem Gebiete der Kunst, Literatur und Wissenschaft sehr allgemein verbreitet ist, sind die in der Tradition des individualistischen Machtstaates aufgezogenen Massen nur allzu sehr geneigt, den Taten der Staatsmänner und Feldherren eine übermäßige Bedeutung beizumessen. Und doch handelt es sich gerade hier zumeist um Leistungen, die, wenn ihnen der Erfolg fehlte, als Torheit verlacht oder als Verbrechen gebrandmarkt würden. Ein Volk aber, bei dem jene nüchternen Gesinnungen in allen Schichten verbreitet sind, wird niemals geneigt sein, die Verdienste seiner leitenden Persönlichkeiten zu überschätzen oder sie gar auf ihre Nachkommen zu übertragen.

Da es sich hier um die ersten Grundlagen des vollstündlichen Arbeitsstaates handelt, so wird die richtige Beurteilung des Wertes menschlicher Leistungen für das Gemeinwesen und der Bedingungen ihrer Entstehung zu den wichtigsten Aufgaben seines Erziehungswesens gezählt werden müssen. Und wenn durch eine solche Erziehung, namentlich durch die kritische Behandlung der politischen und militärischen Geschichte die blinde Heldenverehrung<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Carlyle, Heroes, hero-worship and the heroic in the history (1841) passim; — Nietzsche, Also sprach Zarathustra, in der 2. Aufl. (1893) S. 9 ff. und passim. Nietzsche hat für diese providentiellen Persönlichkeiten sogar eine besondere Menschenpezies: den Übermenschen, Menger, Neue Staatslehre. 2. Aufl.

aus den weitesten Volkskreisen verdrängt sein wird, so wird man sich gar bald überzeugen, daß dadurch nicht die Selben, wohl aber ihr Übermut und ihre Gewaltthätigkeit verschwinden werden.

---

geschaffen, eine Entdeckung, die großen Beifall gefunden hat, weil die thätigsten Gesellen nicht mit Unrecht sich die Fähigkeit zutrauen können, bei einigem Glück gleich so vielen geschichtlichen Männern auch providentielle Persönlichkeiten zu werden.

---

## Achtes Kapitel

### Von den Triebfedern des volkstümlichen Arbeitsstaates

---

Unsere heutige Rechtsordnung beruht ihrem vorherrschenden Charakter nach auf dem Egoismus. Daß unsere Eigentumsordnung fast ausschließlich von dieser Triebfeder bewegt wird, kann gewiß niemand bezweifeln, ja man kann sogar behaupten, daß unser Privateigentum, welches die Aufhäufung von Reichtümern weit über die Bedürfnisse des Eigentümers und ohne jede Rücksicht auf die Natur der Eigentumsobjekte gestattet, nicht bloß der Ausdruck, sondern geradezu die Quelle der schlimmsten Ausartungen der Selbstsucht ist. Aber auch das zweite Fundamentalinstitut des Privatrechts: die Familie, ferner das gesamte öffentliche Recht wird in unserer Gesellschaftsordnung von den Prinzipien des Egoismus beherrscht, wemgleich auf diesen Gebieten erfahrungsgemäß Motive der Aufopferung und Hingebung in beträchtlichem Umfang mitspielen und deren Wirken von der Gesetzgebung hier auch immer vorausgesetzt wird. Dennoch kann man mit gutem Grunde behaupten, daß der heutige Staat vorzüglich auf den Egoismus als die sicherste Triebfeder der sozialen Maschine rechnet, zu welcher dann auf einzelnen Gebieten auch die Gefühle der Brüderlichkeit, der Solidarität und der Nächstenliebe als ergänzende Kraftquellen, freilich von untergeordneter und nur zu oft unsicherer Wirkung, hinzutreten.

Ich glaube nicht, daß der volkstümliche Arbeitsstaat zu dem Spiele der menschlichen Leidenschaften und Bestrebungen eine wesentlich andere Stellung einnehmen kann als unsere heutige Staatsordnung. Solange jeder Mensch innerhalb seiner leiblichen Begrenzung eine kleine Welt für sich bildet, welche den eigenen Schmerz und die eigene

Lust unmittelbar empfindet, während sie von Freud und Leid anderer Personen nur sehr mittelbar betroffen wird, muß der Egoismus immer die vornehmste aller Triebfedern menschlichen Handelns bleiben. Auch die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates wird nicht, wie so viele sozialistische Schriftsteller annehmen, dieses Wunder bewirken, wenn sie gleich durch Umbildung der Eigentumsordnung den wichtigsten Anlaß zu selbstsüchtiger Betätigung aus dem Wege räumen wird. Deshalb kann die sozialistische Staatsordnung nicht den Zweck verfolgen, den Egoismus aus den Herzen der Menschen auszurotten, sondern nur ihn richtig zu leiten und namentlich seine Ausartungen zu beseitigen.

Freilich ist es ein natürlicher, von den Sozialistenschulen aller Zeiten gehegter Wunsch, die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates dazu zu benützen, um die Herrschaft des Egoismus durch das Spiel edlerer Triebfedern zu ersetzen. Die Vorschläge bewegen sich auf diesem Gebiet in doppelter Richtung. Zuvörderst verlangen zahlreiche sozialistische Systeme, daß die Einrichtungen des volkstümlichen Arbeitsstaates sofort auf das Gefühl der Nächstenliebe, der Solidarität und der Brüderlichkeit gegründet werden, gerade so wie unsere heutige Staatsordnung von dem Gedanken ausgeht, daß der Egoismus der Grundtrieb der menschlichen Natur sei<sup>1)</sup>. Hierbei wird natürlich vorausgesetzt, daß durch die gesamten Staatseinrichtungen und insbesondere durch ein zweckmäßiges Erziehungsweisen auf die Entwicklung jener Gefühle hingewirkt wird.

Eine zweite Gruppe von Sozialisten geht in der entgegengesetzten Richtung weit über die hier vertretene Ansicht hinaus. Diese besteht darin, daß der Staat den Egoismus seiner Mitglieder zwar als eine gegebene Tatsache hinnimmt, daß er aber den Konflikt der selbstsüchtigen Interessen dadurch zu vermeiden sucht, daß er jedem einzelnen eine besondere Sphäre freier Betätigung zuweist. Dagegen meint Fourier und seine Schule, daß in der von ihnen vorgeschlagenen Gesellschaftsordnung die Harmonie und das Glück aller aus dem freien Walten der

<sup>1)</sup> Morelly, *Code de la nature* (1755) S. 30, 158; — Mably, *Doutes proposés aux philosophes économistes* (1768) S. 15, 16; *De la législation* Bb. 1 (1776) S. 49 ff.; — Saint-Simon, *Système industriel* Bb. 2 (1821), in den *Oeuvres* Bb. 6 (1869) S. 51, 52, 103, 104; —

menschlichen Neigungen hervorgehen wird<sup>1)</sup>. Auch die anarchistischen Schulen müssen sich notwendig auf denselben Standpunkt stellen, weil sie jede gebietende und zwingende Staatsgewalt verwerfen (S. 6, 7).

Alle diese Systeme gehen mit Rousseau von der Ansicht aus, daß der Mensch von Natur aus gut und nur durch die herrschenden sozialen Zustände verderbt sei, so daß bei einer gründlichen Umgestaltung der Gesellschaftsordnung diese natürliche Güte der Menschen unwiderstehlich hervortreten werde<sup>2)</sup>. Waren nun diese Meinungen schon zuzeiten Rousseaus mit Recht bestritten, so hat seither die Beobachtung zahlreicher Naturvölker gezeigt, daß diese in ihrer sittlichen Führung den Kulturnationen keineswegs überlegen sind. Gewiß, unsere Zivilisation leidet an tausend Gebrechen und die „Zivilisierten“ verdienen die meisten der Vorwürfe, welche Fourier gegen sie in so reichlichem Maße erhebt; aber neben der Selbstsucht, der Unmäßigkeit, der Treulosigkeit und Grausamkeit des Naturmenschen können sie sich immer noch sehen lassen.

Überhaupt wäre es ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man annehmen wollte, daß selbst der gewaltigste Umsturz der staatlichen Ordnungen die Grundtriebe der Menschenatur wesentlich verändern könnte. Die sozialistischen Systeme, welche von dieser Auffassung ausgehen, ruhen von vornherein auf einem schwankenden Boden; eine nüchterne Staatslehre muß vielmehr mit der Fortdauer der guten und der schlechten Leidenschaften auch unter der Herrschaft

Der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830), in den Oeuvres Bb. 41 (1877) S. 113; Bb. 42 (1877) S. 335 ff.; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840), in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bb. 4 (1882) S. 27; La révolution de février au Luxembourg (1849), in den Questions Bb. 5 (1889) S. 31—32; Le socialisme, droit au travail (1848), in den Questions Bb. 4, S. 345, 352, 353.

<sup>1)</sup> Fourier, Le nouveau monde (1829) S. 57 ff., in den Oeuvres compl. Bb. 6, 3. Aufl. (1848) S. 47 ff.; — Considerant, Destinée sociale Bb. 1 (1837) S. 43—45; — Renaud, Solidarité (1842), in der 6. Aufl. (1878) S. 36.

<sup>2)</sup> Rousseau, Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité (1755) S. 60—94 (gegen Hobbes, De cive cp. I); — Mirabaud (Holtbach), Système de la nature Bb. 1 (1771) S. 264—271; Système social Bb. 1 (1773) S. 19—30; — Helvetius, De l'homme Bb. 1 (1773) S. 228 ff. und passim; — Owen, A new view of society or essays on the principles of the formation of human character and the application of the principle to practice (1813), abgedruckt in The life of Robert Owen Bb. 1 (1857) S. 262, 292 und passim.

des vollstümlichen Arbeitsstaates rechnen. Tatsächlich haben auch die zahllosen sozialistischen und kommunistischen Experimente des neunzehnten Jahrhunderts bewiesen, daß die moralische Wiebergeburt der Menschen, welche ihre Gründer von der Einführung der neuen Institutionen erwarteten, so gut als niemals eingetreten ist.

Ich habe diese moralische Überschätzung des Sozialismus immer für ebenso verfehlt und zwecklos angesehen als dessen nationalökonomische Verbrämung bei Thompson, Lassalle, Marx und Robbertus. Gerade der Sozialismus bedarf nicht solcher Schimären, die ihm notwendig einen utopistischen Charakter aufprägen müssen. Die heutige Gesellschaft, in welcher zugunsten enger Lebenskreise von den breiten Volksmassen die größten Opfer gebracht werden müssen, kann freilich gar nicht anders als diesen Aufopferung, Dienstreue und Patriotismus zu predigen. Der vollstümliche Arbeitsstaat wird nun allerdings niemals die völlige Gleichheit aller Staatsbürger herbeiführen; aber so weit kann doch die soziale Lage aller genähert werden, daß jedermann bei den neuen Einrichtungen seine Rechnung finden wird.

Ich glaube deshalb, daß in dem vollstümlichen Arbeitsstaat weniger von Aufopferung und Brüderlichkeit als von einer vernünftigen Ausgleichung der Interessen die Rede sein wird. Auch die leitenden Männer der großen französischen Revolution haben zum großen Teil für den staatenlosen Naturzustand Rousseaus geschwärmt, aber sie wurden durch die Macht der Verhältnisse gar bald genötigt, das heutige Verwaltungssystem Frankreichs zu schaffen und auf diese Weise die schon von dem Königtum begründete Zentralisation noch zu steigern und zu vollenden.

## Neuntes Kapitel

### Recht und Moral

---

Das Handeln der einzelnen wird in unserer Gesellschaft nicht nur durch Rechtsregeln, sondern auch durch die Gebote der Moral bestimmt, und unser Recht setzt auf zahlreichen wichtigen Gebieten eine sittliche Ordnung geradezu als notwendige Ergänzung voraus (I, 8). Dieses Verhältnis wird nun gewiß — freilich mit einzelnen wesentlichen Abänderungen — auch von dem volkstümlichen Arbeitsstaat übernommen werden. Denn wenngleich die sozialistische Rechtsordnung sich auf manche Gebiete beziehen wird, die gegenwärtig bloß der Normierung durch sittliche Gebote anheimfallen, so würde es sich doch auch für den sozialistischen Staat als unmöglich erweisen, das ganze menschliche Handeln durch Rechtsregeln zu beherrschen. Allerdings aber müßte das Wirken der sittlichen Triebfedern in dem volkstümlichen Arbeitsstaat eine beträchtliche Umgestaltung erfahren.

In unserer heutigen Gesellschaftsordnung unterscheiden sich die Gebote des Rechts und der Sittlichkeit im wesentlichen dadurch, daß zwar die ersten, nicht aber die letzten durch äußeren Zwang durchgesetzt werden können<sup>1)</sup>. In dessen mangelt es auch den sittlichen Geboten nicht an einer Sanktion, wie denn überhaupt jede Vorschrift des Handelns, der es an einer solchen vollständig mangelt, kaum mehr als ein leerer Schall ist. Die Sanktion der sittlichen Vorschriften ist aber gegenwärtig zuvörderst eine

---

<sup>1)</sup> Vgl. Thomasius, *Fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta* (1705) I, 4, 5, in der 4. Aufl. von 1718 S. 119 ff.; — Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (1797), Einleitung in die Rechtslehre § D; — Menger, *System des österr. Zivilprozessrechts* Bb. 1 (1876) S. 1, 2 u. a.

religiöse, indem nach christlicher Auffassung die **Gottheit** wegen unsittlicher Handlungen über den Täter **zeitliche** und ewige Strafen verhängt. Dann aber ist zweitens die öffentliche Meinung eine wichtige Triebfeder des **sittlichen** Handelns, indem sich an unsittliche Handlungen der öffentliche Tadel und die damit verbundenen Folgen für das Wohl des einzelnen knüpfen. Daher beruht die **Sittlichkeit** ebenso wie das Recht auf Machtverhältnissen, nur daß diese hier nicht so einheitlich und so sichtbar wie im Staate organisiert sind.

Aus dieser Darstellung erklärt sich der vielfach unbefriedigende Zustand der Sittlichkeit in unserer Zeit. Denn die religiöse Sanktion der sittlichen Gebote verliert fortwährend an Kraft und Bedeutung, weil sie in unlöslichem Zusammenhang steht mit dem Glauben an ein umfassendes System von religiösen Dogmen, der immer mehr aus dem Herzen der Kulturvölker verschwindet.

Von oben her wird nämlich der Religion durch die Kritik der religiösen Überlieferungen und durch Verbreitung der erfahrungsmäßigen Weltanschauung immer mehr der Boden abgegraben, so daß schon heute ein großer Teil der Gebildeten nicht mehr auf dem Boden des positiven Christentums steht, sondern im besten Falle eine Vernunftreligion besitzt, die als eine wirksame Triebfeder zur Sittlichkeit schwerlich betrachtet werden kann. Dadurch wird die ohnedies so günstige Stellung der besitzenden und gebildeten Volksklassen im Kampfe mit den breiten Volksmassen noch erheblich verstärkt, weil diese noch gegenwärtig in viel höherem Maße durch religiöse Vorstellungen in der Freiheit des Handelns gehemmt werden. Nicht anders verhält es sich auch dann, wenn die höheren Volksklassen ausnahmsweise einer philosophischen Sittenlehre folgen, weil diese an bindender Wirkung hinter den religiösen Moralsystemen weit zurückstehen<sup>1)</sup>. Deshalb ist auch in den eigentlich konservativen Lebenskreisen, denen der Bildungsidealismus der liberalen Parteien gewöhnlich vollständig mangelt, in allen Ländern die Ansicht verbreitet, daß dem Volke die

<sup>1)</sup> So besteht, um nur das bekannteste Beispiel zu erwähnen, der kategorische Imperativ Kants in dem Satze: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Vgl. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785) in der Kirchmannschen Ausgabe (1870) S. 20, 44, 53. Diese ganz inhaltslose Formel ist wohl nur deshalb so bewundert worden, weil sie sehr er-



Religion erhalten werden müsse, auch wenn sie selbst jede Spur eines Dogmenglaubens längst abgestreift haben.

Von der anderen Seite verbreiten sich in den unteren Volksklassen immer mehr die Bestrebungen, ihr zeitliches Dasein in sinnlicher und geistiger Richtung reicher und befriedigender zu gestalten; der klarste Ausdruck dieser weit verbreiteten Strömungen ist der Sozialismus. Dadurch tritt aber das Bewußtsein der Massen notwendig mit der Grundauffassung des heutigen Christentums (I, 1) in Widerspruch, wonach das irdische Dasein nur eine vergängliche Pilgerfahrt ist, welche zu dem wahren Ziele der Menschheit, dem ewigen Leben in einem übersinnlichen Jenseits, führen und vorbereiten soll.

Mit der allmählichen Abschwächung der religiösen Motive geht freilich ein Erstarken der öffentlichen Meinung Hand in Hand, welche ich oben als die zweite Triebfeder des sittlichen Handelns bezeichnet habe. Aber auch diese zweite Triebfeder gelangt in unserer Zeit deshalb nicht zu ihrer vollen Wirksamkeit, weil der öffentliche Tadel unethischer Handlungen bisher noch keine genügende Organisation gefunden hat.

Es läßt sich deshalb nicht verkennen, daß der Gegenwart, wenn nicht neue Ordnungen der Sittlichkeit geschaffen werden, derselbe moralische Verfall droht, welcher die antike Welt nach Auflösung der heidnischen Volksreligionen getroffen hat. Freilich wird der volkstümliche Arbeitsstaat den bestehenden Religionen, eben wegen ihres Zusammenhanges mit der Sittlichkeit, nicht feindlich gegenüberstehen; aber er wird sich zugleich nicht verhehlen können, daß die religionszerstörenden Strömungen unserer Zeit sich durch keine Repressivmaßregeln zurückdrängen lassen und daß sie deshalb die Kraft der religiösen Triebfedern im Laufe der Jahrhunderte bis zur Bedeutungslosigkeit abschwächen müssen (III, 8). Will also der volkstümliche Arbeitsstaat dauernde Institutionen schaffen, so muß er hauptsächlich jene sittlichen Motive ins Auge fassen, welche eine gehörig geleitete und organisierte öffentliche Meinung bieten kann.

---

haben und strenge klingt, dabei aber dem philosophierenden Praktiker in den weitaus meisten Fällen die Möglichkeit gewährt, zu tun was er will. Nicht anders verhält es sich mit den übrigen Systemen der autonomen Sittlichkeit, die nichts anderes ist als ein moralischer Anarchismus und ebenso wenig wie dieser (I, 2) ein harmonisches Zusammenleben aller Menschen gewährleistet.

Diesem Bedürfnis, das sittliche Handeln durch öffentliches Lob oder öffentlichen Tadel zu fördern, wird nun schon gegenwärtig bis zu einem gewissen Grade durch die Verhandlungen in den gesetzgebenden und administrativen Körperschaften und in den Vereinen, namentlich aber auch in der Zeitungspressen genügt. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die freie Presse der Willkür und der Habsucht der kleinen Mächthaber, welche in früheren Jahrhunderten die schlimmste Geißel der Nationen war, überall wirksam entgegengetreten ist. Dagegen gewährt sie keinen Schutz gegen die sittlichen Ausschreitungen der Souveräne, der Regierungen und Parlamente, der Geburts- und Finanzaristokratie und ähnlicher Personen, welche einen großen Teil der sozialen Macht in den Händen haben und deshalb Zeitungen entweder vernichten oder durch Geld und Gunst erkaufen können.

Immerhin ist klar, daß in der Zeitungspressen ein wirksames, von jedem Dogmenglauben unabhängiges Mittel zur Förderung der Sittlichkeit gegeben ist. Zwei Bedingungen sind jedoch dabei unerläßlich. Erstens, daß die Zeitungspressen unter gewissen Voraussetzungen jedermann zu Gebote steht, während gegenwärtig nur die sozial einflußreichsten Lebenskreise durch sie das Handeln ihrer Mitbürger bestimmen können. Zweitens, daß diese Bürgerschaft eines sittlichen Handelns durch die staatliche Gesetzgebung organisiert wird.

Diese Organisation ist nun so zu denken, daß der volkstümliche Arbeitsstaat durch unabhängige Organe offizielle Zeitungen von lokalem Charakter herausgeben läßt, auf deren Benutzung bei unsittlichen Handlungen, die gegen das öffentliche Wohl gerichtet sind, jeder Staatsbürger, sonst aber nur der Beschädigte einen Anspruch hat. Dem Wesen der bloßen Sittlichkeit entsprechend hätte nur die Veröffentlichung der unsittlichen Handlung stattzufinden; eine andere Strafe dürfte über den Täter nicht verhängt werden. Die Gesetzgebung hätte im einzelnen zu bestimmen, wann vor der Publikation ein Beweis der Wahrheit notwendig und nach derselben ein Beweis der Unwahrheit zulässig ist.

Diese Vorschläge haben in manchen Einrichtungen der Gegenwart ihr Vorbild, namentlich in dem Rechte, welches die modernen Gesetzgebungen dem Beschädigten in zahlreichen Fällen einräumen, die Publikation des Urteils in

den Zeitungen zu verlangen. Ich glaube, daß ein solches System der Publizität für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit bessere Garantien bietet als unsere laue, von tausend Zweifeln zerfressene Religiosität. Freilich würde eine solche Sittlichkeit auf egoistischen Triebfedern beruhen; aber wird der gläubige Christ, der für seine Handlungen Lohn oder Strafe im Jenseits erwartet, nicht auch von selbstsüchtigen Motiven geleitet? Natürlich könnte neben diesen Einrichtungen auch eine moralische Unterweisung der Jugend einhergehen, welche die Übung der Tugend um ihrer selbst willen empfiehlt, ohne daß jedoch der volkstümliche Arbeitsstaat von sittlichen Vorschriften, die wie die kategorischen Imperative Kants jeder Sanktion entbehren, einen großen Vorteil für die praktische Sittlichkeit erwarten darf.

---

## Behntes Kapitel

### Die Idee der Freiheit

---

Freiheit ist die dem einzelnen gewährte Möglichkeit, die selbstgewählten Zwecke ohne willkürliche Hindernisse zu verfolgen. Ist diese Freiheit einer Gruppe von Personen eröffnet, die sich in den gleichen Lebensverhältnissen befinden, so kann man von der Freiheit einer Korporation, eines Standes, eines Volkes sprechen.

Je nach den Zwecken, welche die einzelnen oder ganze Personengruppen verfolgen, unterscheidet man die politische, die ökonomische, die religiöse und die wissenschaftliche Freiheit. An dieser Stelle kommt nur die politische und ökonomische Freiheit in Betracht.

Sehr häufig ist das wohlklingende Wort Freiheit auf Einrichtungen angewendet worden, welche es einzelnen sozial einflussreichen Lebenskreisen möglich machten, ihre Mitbürger politisch oder ökonomisch auszubeuten. So bezeichneten die deutschen Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts die ihnen nach einem jahrhundertlangen Kampfe gewährte Möglichkeit, ihr Vaterland zu schwächen und zu zerstückeln, als die deutsche Libertät. Und ebenso sprechen die besitzenden Klassen noch heute von der Vertrags- und Zinsfreiheit, obgleich beide Einrichtungen das tauglichste Werkzeug sind, um die Besitzlosen den Besitzenden ökonomisch zu unterwerfen. Natürlich denke ich hier nur an jene Formen der Freiheit, welche mit der politischen und ökonomischen Selbstbestimmung des ganzen Volkes vereinbar sind.

Was nun zunächst die politische Freiheit betrifft, so hat dieser Ausdruck in unserem heutigen Sprachgebrauch eine doppelte Bedeutung. Politisch frei ist zunächst ein Volk oder ein einzelner, wenn und soweit sie in der Erreichung ihrer Zwecke durch die staatlichen Einrichtungen

nicht gehindert werden. Die politische Freiheit in dieser Bedeutung ist von der geltenden Staatsverfassung unabhängig; sie kann auch in einem vernünftig regierten absolutistischen Staat vorkommen, wenn die Staatsgewalt in das individuelle Leben der Staatsbürger nur soweit eingreift, als es die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erfordert.

Dann aber versteht man zweitens unter politischer Freiheit einen Zustand, in welchem die Bürger an der Regierung des Staates in größerem oder geringerem Umfange teilnehmen. Politische Freiheit in diesem letzteren Sinne herrscht nur in den konstitutionellen Monarchien und in den Republiken.

Daß der volkstümliche Arbeitsstaat seinen Bürgern beträchtlich mehr politische Freiheit gewähren kann als der heutige individualistische Machtstaat, wird schwerlich jemand bezweifeln. Insbesondere wird die individuelle politische Freiheit, welche doch für die breiten Volksmassen die Hauptsache ist, eine wesentliche Steigerung erfahren. Denn schon wegen seines vorherrschend wirtschaftlichen Charakters wird der volkstümliche Arbeitsstaat die Militärverpflichtungen, durch die in den kontinentalen Militärstaaten gerade der kräftigste Teil der Bevölkerung während ihres besten Alters auf Schritt und Tritt an der Erreichung ihrer individuellen Zwecke gehindert wird, entweder ganz beseitigen oder doch sehr erheblich einschränken. Und auch der Druck durch Polizei und Gericht wird infolge der Annäherung der sozialen Lage aller Staatsbürger stark vermindert werden können.

Weniger zweifellos ist diese Frage in Ansehung der ökonomischen Freiheit der Staatsbürger. Um diese, nicht um die politische Freiheit, handelt es sich offenbar, wenn einzelne Staatsmänner und Schriftsteller den volkstümlichen Arbeitsstaat als einen Zuchthaus- und Kasernenstaat hinstellen<sup>1)</sup>. Aber auch hier ist wieder jene Einseitigkeit wahrzunehmen, welche Staat und Volkswirtschaft, die Lebensformen aller, nur vom Standpunkt enger Lebenskreise zu betrachten vermag.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Rede Bismarcks in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 17. Sept. 1878; abgedruckt in den Politischen Reden des Fürsten Bismarck, herausgegeben von Horst Kohl Bd. 7 (1893) S. 259, ferner die Reden von Stumm im deutschen Reichstag vom 3. Febr. 1893 und von Eugen Richter vom 4. Febr. 1893.

Denn in der That wird fast ausschließlich der soziale Zustand der Reichen ins Auge gefaßt, wenn man im volkstümlichen Arbeitsstaat eine wesentliche Minderung der ökonomischen Freiheit voraussetzt. Der Reiche ist nun allerdings in Beziehung auf die ökonomische Freiheit gegenwärtig überaus günstig gestellt. Die ganze Welt ist unter unseren heutigen Verhältnissen sein Vaterland. Überall, wo er erscheint, drängen sich alle hinzu, um durch ihre Arbeit sein müßiges Dasein zu schmücken. Und wenn er an der Arbeit des Volkes teilnimmt, so wird der Erfolg seiner Tätigkeit durch den Reichtum ins Ungemessene gesteigert. Die Reichen, nicht die mit Arbeit überlasteten und von den Volksmassen in ihrer Stellung, ja in ihrer Existenz immer mehr gefährdeten Souveräne sind die wahren Könige unserer Zeit. Dieses Übermaß von ökonomischer Freiheit wird nun freilich im volkstümlichen Arbeitsstaat, solange dieser seinem eigentlichen Zweck nicht durch Mißbrauch entfremdet ist, eine beträchtliche Verminderung erfahren müssen.

Während die Reichen die ökonomische Freiheit rechtlich und tatsächlich besitzen, ist die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Armen in unserer Gesellschaftsordnung kaum mehr als ein Schein. Rechtlich ist zwar ihre ökonomische Freiheit nach Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft nicht mehr beschränkt; aber da sie die zur Erhaltung des Lebens notwendigen Produktionsmittel nicht besitzen, so sind sie tatsächlich auf die Erwerbsgelegenheiten angewiesen, welche ihnen die Grund- und Kapitalbesitzer gewähren wollen. „Die heutige persönliche Freiheit“, sagt mit Recht Robbertus, „ist für die meisten nichts als eine fortwährende Abhängigkeit von fremdem individuellem Willen und fremder individueller Moral, Abhängigkeit von dem Willen und der Moral der Grund- und Kapitalbesitzer, Dienst, Untermäßigkeit“<sup>1)</sup>. Für die großen Massen des Volkes wird es deshalb zweifellos eine Vermehrung der ökonomischen Frei-

<sup>1)</sup> Robbertus, Das Kapital (1884) S. 216. Vgl. auch Saint-Simon, Du système industriel (1821) in den Oeuvres Bd. 5 (1869) S. 14 ff., 209 ff.; — Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 40, 88—89; — Fourier, Traité d'association domestique et agricole Bd. 1 (1822) S. 104 ff.; in den Oeuvres Bd. 3 (1841) S. 136 ff.; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840) in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 16 ff.; La liberté (1850) in den Questions Bd. 3 (1880) S. 221 ff.; — Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 357.

heit bedeuten, wenn die Erwerbsgelegenheiten, welche ihnen jetzt der Zufall und die Not aufdrängt, von den Organen des vollstümlichen Arbeitsstaates planmäßig zugewiesen werden.

Dennoch wäre es verfehlt, den Gedanken, welcher jenen Vorwürfen zugrunde liegt, völlig von der Hand zu weisen. Gewiß ist mit dem vollstümlichen Arbeitsstaat eine Minderung der wirtschaftlichen Freiheit für die Gesamtheit des Volkes nicht notwendig verbunden, wohl aber ist die Gefahr vorhanden, daß diese Staatsform ihre großen wirtschaftlichen Befugnisse ebenso zur Fesselung des Individuums mißbraucht, wie der heutige individualistische Machtstaat seine politische Übermacht. Die Organe des vollstümlichen Arbeitsstaates werden deshalb bei der Organisation der wirtschaftlichen Kräfte eine große Selbstbeherrschung bewahren müssen. Nicht jeder ökonomische Vorteil kann genügen, um die individuelle Freiheit des einzelnen einzuschränken; nur dort, wo wichtige wirtschaftliche Ziele der Gemeinschaft in Frage stehen, wird das Handeln der Bürger dem staatlichen Zwange unterworfen werden können. Sonst ist zu befürchten, daß in dem vollstümlichen Arbeitsstaate gar bald gerade die kräftigsten Elemente von einer individualistischen Strömung erfaßt werden, ähnlich wie in unserer Zeit die Ausschreitungen des Individualismus zur Haupttriebfeder für die Entwicklung des Sozialismus geworden sind.

---

## Elftes Kapitel

### Die Idee der Gleichheit

---

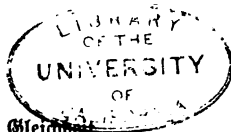
Die französische Revolution wurde von der Idee der Gleichheit in weit höherem Maße als von den Schlagworten der Freiheit und Brüderlichkeit beherrscht. Doch gelangte sie ihrem vorherrschend politischen Charakter entsprechend nicht über die sogenannte Gleichheit vor dem Gesetze hinaus, worunter man damals insbesondere die Aufhebung der Steuer- und Gerichtsprivilegien und die allgemeine Amterfähigkeit verstand. Dagegen haben die leitenden Kreise der französischen Revolution niemals daran gedacht, ihre Mitbürger auch in betreff der Institute des bürgerlichen Rechts, namentlich des Eigentums, gleichzustellen, obgleich manche hervorragende Männer vor und während der Revolution oft genug halbsozialistische Ansichten geäußert haben<sup>1</sup>). In dieser verstümmelten Form ist die Gleichheit vor dem Gesetze in die Verfassungen zahlreicher Kulturstaaten übergegangen.

Gegen dieses Zerrbild der Gleichheit erhob sich schon am Ausgange der französischen Revolution die Verschwörung der Gleichen (Conjuration des Égaux) unter der Führung Babeufs, welche die wirkliche Gleichheit (égalité de fait), d. h. die Gleichheit der Erziehung, der Arbeiten und der

---

<sup>1</sup>) Brissot de Warville, Sur la propriété et le vol (1780) in der Brüsseler Ausgabe von 1872 S. 68; — Marat, Les chaînes de l'esclavage (zuerst im Jahre 1774 in englischer Sprache erschienen) in der Ausgabe von 1833 S. 78 ff. und besonders Plan de législation criminelle (1787) in der Ausgabe von 1790 S. 18—27; — Robespierre im Défenseur de la constitution No. 4 (1792) in den Oeuvres complètes par Laponneraye Bb. 1 (1840) S. 388 und seine Konventsrede vom 24. April 1793 in den Oeuvres Bb. 3 (1840) S. 351—360; — Saint-Just, Fragments sur les institutions républicaines S. 58—60, 70—71 der Originalausgabe (An III).





Genüsse aller Staatsbürger anstrebte<sup>1)</sup>. Seither ist die ökonomische Gleichheit ein mächtiges, weitverbreitetes Ideal des Sozialismus geblieben, das keineswegs die Geringschätzung St. Simons verdient, welcher sie als türkische Gleichheit verspottet hat<sup>2)</sup>. Freilich ist aber auch zweifellos, daß dieses Ideal, wie die letzten Ziele menschlichen Strebens überhaupt, nur in entfernter Annäherung verwirklicht werden kann.

In der Tat wäre die völlige ökonomische Gleichheit nur in der anarchistischen Gesellschaftsordnung denkbar. In dem vollstümlichen Arbeitsstaate werden sich dagegen immer Gegensätze finden, welche eine durchgreifende wirtschaftliche Gleichheit aller Staatsbürger unmöglich machen. Hierher ist vor allem der Gegensatz zwischen den Herrschenden und den Beherrschten oder, wenn man will, zwischen den Verwaltenden und den Verwalteten zu zählen, der in dem vollstümlichen Arbeitsstaate in noch schärferer Form hervortreten wird, als in der heutigen Gesellschaftsordnung, weil jener seine Tätigkeit auch auf das ganze ökonomische Gebiet ausdehnen wird. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt uns aber, daß die Herrschenden ihre Übermacht stets dazu benützt haben, sich eine bevorzugte wirtschaftliche Lebenshaltung zu sichern.

Ebenso werden sich zweitens die Unterschiede in Bildung und Kenntnissen auch im vollstümlichen Arbeitsstaate als eine fruchtbare Quelle der ökonomischen Ungleichheit erweisen. Freilich haben die Wissenden an die Gesellschaft niemals auch nur entfernt so große ökonomische Ansprüche gestellt als die Herrschenden; dennoch wird aber die Überlegenheit im Wissen und Können unter der Herrschaft jeder Staatsordnung eine Macht begründen, die notwendig zu einer bevorzugten wirtschaftlichen Lebensstellung führen muß. Deshalb haben auch jene Sozialisten, welche, wie z. B. Shlvain Maréchal<sup>3)</sup>, der Genosse Babeuf, die Durchführung der ökonomischen Gleichheit in die erste Reihe stellen, die Zurückdrängung, ja den Untergang des höheren Geistes-

<sup>1)</sup> Vgl. die Anführungen auf S. 25 Note 1.

<sup>2)</sup> St. Simon, *Du système industriel* Bd. 2 (1821) in den *Oeuvres* Bd. 6 (1869) S. 17. Vgl. oben S. 26 Note 1.

<sup>3)</sup> Buonarroti, *Conspiration pour l'égalité* Bd. 1 (1828) S. 115 Note, 281 ff.; 286 ff. Für eine gleiche Erziehung aller Staatsbürger haben sich auch ausgesprochen: Proudhon, *Idée générale de la révolution au XIX. siècle* (1851) S. 316—319; — Nebel, *Die Frau und der Sozialismus*, 25. Aufl. (1895) S. 357—360.

lebens in ihrem Gesellschaftsideal als notwendig vorausgesetzt, ohne zu bedenken, daß die Erhaltung der dichtgedrängten Bevölkerungen der europäischen Kulturstaaten unausgesetzte Fortschritte in der Wissenschaft und Technik erheischt, die zum größten Teile nur das Werk gelehrter Spezialisten sein können. Der ungeheure und täglich sich erweiternde Umfang der Fachwissenschaften, der gewaltige Apparat, den in unserer Zeit die naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen, ja selbst die Geisteswissenschaften erheischen, lassen aber von vornherein den Gedanken als Schimäre erscheinen, daß die Wissenschaft von dem einzelnen neben der physischen Arbeit als Nebenwerk getrieben (Webel) oder daß der wissenschaftliche Unterricht mit der praktischen Unterweisung im Handwerk verbunden werden kann. (Proudhon.)

Das dritte Moment, welches zur ökonomischen Ungleichheit drängt, ist die verschiedene Menge und Tüchtigkeit der von den einzelnen Staatsbürgern geleisteten Arbeit. Wer der Ansicht ist, daß nach Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung das Gefühl der Brüderlichkeit die bisherigen egoistischen Triebfedern ersetzen wird, mag freilich diese Ursache der ökonomischen Ungleichheit zurückweisen; wer aber an eine solche wunderbare Wirkung des Sozialismus nicht glaubt (I, 8), wird eine gewisse Verhältnismäßigkeit von Arbeit und Lohn als unerlässlich betrachten müssen.

Endlich darf man viertens nicht vergessen, daß die heutige soziale Bewegung vorherrschend von den Industriearbeitern und zwar von den geistig und materiell am höchsten stehenden Mitgliedern dieser Volksklasse ausgeht. So wie nun die bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts in überwiegendem Maße zum Vorteile des Großbürgertums ausgeschlagen sind, so wird auch gewiß die sozialistische Bewegung, die ja gleichfalls nichts als eine Machtverschiebung ist, sich den Interessen der einflussreichsten Elemente des Arbeiterstandes als besonders günstig erweisen.

Diese vier Momente werden auch im volkstümlichen Arbeitsstaat, selbst wenn in einem Augenblick heroischer Erregung die wirtschaftliche Gleichstellung aller Staatsbürger beschlossen werden sollte, sehr bald zur ökonomischen Ungleichheit zurückführen. Man muß sich deshalb den volkstümlichen Arbeitsstaat als eine hierarchische Organi-

sation vorstellen, welche aber nicht im Sinne der Saint-Simonisten<sup>1)</sup> einen theokratischen, sondern einen rein weltlichen Charakter haben müßte. Als Vorbild können uns die großen Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen unserer Zeit dienen, die rein wirtschaftliche Ziele verfolgen und doch mit wunderbarer Sicherheit und Genauigkeit arbeiten. Weniger eignet sich zu einem solchen Muster die gleichfalls hierarchisch geordnete Armee und Beamten-schaft des modernen Kulturstaates, weil diese Organismen vorherrschend auf dem Patriotismus, der militärischen Ruhmbegierde und ähnlichen historisch bedingten Gefühlen beruhen, die in dem volkstümlichen Arbeitsstaat gar sehr in den Hintergrund treten werden.

Eine solche hierarchische Organisation ermöglicht auch die sachgemäße Lösung von zwei wichtigen Fragen, die freilich in der heutigen Gesellschaftsordnung eine geringere Wichtigkeit besitzen. Wer soll in dem volkstümlichen Arbeitsstaat die von der Natur hervorgebrachten seltenen Genussmittel erhalten? Und wer soll, was noch weit wichtiger ist, die zahlreichen widerrärtigen und gesundheits-schädlichen Arbeiten verrichten, die selbst bei einer lediglich vom Volksinteresse ausgehenden Ordnung der Produktion notwendig sein werden? Fourier und seine Schule hatten den seltsamen Einfall, die widerrärtigen Arbeiten in jeder sozialistischen Gemeinde (Phalanx) einer Gruppe von verwegenen, ausgelassenen Kindern zuzuweisen, die es sich zur Ehre schätzen würden, jene Arbeiten zu leisten<sup>2)</sup>. In einer hierarchisch organisierten Gesellschaft bieten diese Fragen keine unüberwindliche Schwierigkeit, zumal da die Rangstellungen im volkstümlichen Arbeitsstaat entfernt nicht so starr und unbeweglich sein werden, wie in unserer heutigen Gesellschaftsordnung (II, 7).

Aber nicht nur in Ansehung der widerrärtigen und gesundheits-schädlichen Arbeiten, sondern auch für die gesamte, materielle und geistige Tätigkeit ist eine hierarchische Ordnung der Gesellschaft von großer Bedeutung. Man darf nicht vergessen, daß in dem volkstümlichen Arbeitsstaat zahlreiche Illusionen verschwinden werden, welche

<sup>1)</sup> Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 42 (1877) S. 326 ff.

<sup>2)</sup> Fourier, Le nouveau monde industriel (1829) S. 243 ff., in den Oeuvres Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 214 ff.; — Renaud, Solidarité (1842) in der 6. Aufl. (1877) S. 77—79.

heute das Handeln der Menschen mächtig bewegen. Wenn nun durch die ökonomische Gleichstellung aller auch die Möglichkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage entfällt, so liegt die Gefahr nahe, daß die breiten Volksmassen einem vollständigen Quietismus verfallen und der volkstümliche Arbeitsstaat selbst in einen Mast- und Futterstaat ausartet. Dieser Gefahr wird am wirksamsten durch eine hierarchische Ordnung begegnet, in welcher jedem, ungleich mehr als in der heutigen Gesellschaftsordnung, das Emporstreigen in die höheren Rangstellungen ermöglicht wird.

Diese entscheidenden Gesichtspunkte sind auch niemals verkannt worden. Zu den Sozialisten, welche sich für die ökonomische Ungleichheit aussprechen, gehört nicht nur St. Simon, sondern auch seine Schule, welche als obersten Verteilungsgrundsatz die berühmte Formel aufstellt, daß jedermann nach seinen Fähigkeiten verwendet und nach seinen Leistungen belohnt werden soll<sup>1)</sup>. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht Fourier und seine Schule, welche geradezu aussprechen, daß eine große Ungleichheit des Vermögens in der von ihnen vorgeschlagenen Gesellschaftsordnung unerlässlich sei<sup>2)</sup>. Auch später haben sich zahlreiche Sozialisten für die ökonomische Ungleichheit in dem Staate der Zukunft ausgesprochen.

Dagegen gehören zu den Vertretern der ökonomischen Gleichheit nicht nur diejenigen, welche wie Babeuf und seine Anhänger diese unmittelbar verlangen, sondern auch jene Schriftsteller, welche das Bedürfnis der einzelnen als obersten Maßstab der Güterverteilung hinstellen<sup>3)</sup>. In der That denken die Verteidiger der ökonomischen Gleichheit immer an diese Verteilung nach dem Bedürfnis, da eine völlig gleiche Zuweisung der Genußmittel und der Dienst-

<sup>1)</sup> Vgl. das unmittelbar nach der Julirevolution von Bazard und Enfantin erlassene Manifest in der Not. hist. Bd. 2 (1865) S. 228, 229, ferner die Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 437.

<sup>2)</sup> Fourier, Le nouveau monde industriel et sociétaire (1829) S. 7, 135, 364 ff., in den Oeuvres Bd. 6, 3. Aufl. (1848) S. 4, 5, 115, 309 ff.; — Considerant, Destinée sociale Bd. 1 (1837) S. 355—368. Vgl. über diese Frage auch Webel, Die Frau, 25. Aufl. (1895) S. 367 und oben S. 26 Note 1.

<sup>3)</sup> Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1886) in der 2. Aufl. (1891) S. 8.

Leistungen an den einzelnen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Gesundheit augenscheinlich undenkbar ist.

Hält man nun eine hierarchische Organisation des volkstümlichen Arbeitsstaates für unerlässlich, so entsteht die Frage, nach welchen Merkmalen die Staatsbürger in die verschiedenen Stellungen eingereiht werden sollen. In unserer heutigen Gesellschaft ist die Lösung dieser für das Schicksal des einzelnen entscheidenden Frage fast ausschließlich von dem Zufalle der Geburt und des Besitzes abhängig. Wir sehen in unserem sozialen Zustand täglich hochbegabte Personen die Kurbel drehen oder den Pflug führen, während in den reicheren Familien auf die Erziehung unfähiger Kinder oft genug vergebens Mühe und Kosten verschwendet werden. Mit Recht haben sich deshalb die Saint-Simonisten gegen alle Privilegien der Geburt als gegen das Grundübel unseres Gesellschaftszustandes erklärt. Da in dem volkstümlichen Arbeitsstaate die Verschiedenheiten des Besitzes verschwinden werden, so werden namentlich folgende Momente für die Zuweisung der Lebensstellungen an die einzelnen Staatsbürger maßgebend sein:

1. Der Beruf der Eltern. Dieses Moment bietet den Vorteil, daß die Kinder durch die Erziehung von selbst in den Beruf ihrer Eltern hineinwachsen, andererseits kann aber, wie die Geschichte mancher orientalischen Völker lehrt, eine übertriebene Beachtung jenes Gedankens zu einer lastenmäßigen Abschließung der Berufe führen. In dem volkstümlichen Arbeitsstaat wird ohne Zweifel die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land, die Zuweisung der einzelnen an die verschiedenen Berufskreise vorherrschend mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern erfolgen. Dagegen eignet sich dieses Moment nicht für die höheren, leitenden Rangstellungen, weil dadurch notwendig ein Amtszadel entstehen muß, der den volkstümlichen Arbeitsstaat gar bald in die Bahnen des individualistischen Machtstaates zurückführen würde.

2. Höhere geistige Ausbildung. Die geistige Ausbildung und ihre Feststellung durch Prüfungen, wissenschaftliche Arbeiten und andere Proben ist für ein demokratisches Gemeinwesen als Unterscheidungsmerkmal besonders geeignet, weil eine starke geistige Betätigung von seltenen Naturanlagen abhängt, die selbst bei den minder Befähigten Anerkennung finden. Doch ist die Überlegenheit

im Wissen besonders für die früheren Altersstufen als Differenzierungsmoment verwendbar, dagegen nur in geringerem Maße für das höhere Alter, wo der einzelne sich schon im praktischen Leben erprobt hat. Noch weniger kann man mit Plato, Campanella, dem Saint-Simonismus und August Comte<sup>1)</sup> den Gelehrten und den gelehrten Priestern als solchen die Leitung des volkstümlichen Arbeitsstaates übertragen, weil die erfolgreiche Leitung der Staaten vorherrschend von Energie und Konsequenz des Charakters abhängt, für die selbst ein hohes Maß von Bildung und Kenntnissen an sich keine Gewähr bietet.

3. Die Wahl durch die Mitbürger. Die Wahl zu den leitenden Rangstellungen gibt, was in einem demokratischen Staatswesen von großer Bedeutung ist, eine gewisse Gewähr dafür, daß der Gewählte die Volksmassen zu behandeln versteht; dagegen ist sie erfahrungsgemäß der Demagogie in hohem Maße unterworfen. In den modernen individualistischen Machtstaaten, soweit diese überhaupt eine freie Verfassung besitzen, hat die Wahl der leitenden Persönlichkeiten eine immer steigende Bedeutung, weil es sich hier in der Tat vorzüglich um den politischen Einfluß auf die Volksmassen handelt. Auch in dem volkstümlichen Arbeitsstaat können die höheren Stellungen von vorherrschend politischem Charakter ohne Bedenken durch Wahl besetzt werden; dagegen wird in einem solchen, fast ausschließlich wirtschaftlichen Gemeinwesen die gehörige Ausfüllung der meisten leitenden Posten von technischen Kenntnissen und Fertigkeiten abhängen, zu deren Feststellung die Wahl jedenfalls das unrichtigste Mittel wäre.

4. Die Ernennung durch eine höhere Autorität. Die Ernennung ist einer genauen Prüfung der sachlichen Eignung des Ernannten günstiger als die Wahl, dagegen ist die Gefahr vorhanden, daß hier Gunst und persönliches Interesse des Ernennenden die entscheidende Rolle spielen. In den Gemeinwesen, in welchen das Interesse der obersten Träger der Gewalt alle anderen Rücksichten überwiegt, wie z. B. in unserem aristokratischen Militärstaat und in

---

<sup>1)</sup> Plato, De republ. V, p. 478 C; — Campanella, *Civitas solis* (1623) in den *Questiones super secunda parte philosophiae realis* (1637) S. 147, 149; — *Exposition de la doctrine Saint-Simonienne* (1828 bis 1830) in den *Oeuvres* Bb. 42 (1877) S. 335, 338 ff.; — Auguste Comte, *Système de politique positive* Bb. 4 (1854) S. 252 ff., 307 ff.

der katholischen Kirche, erfolgt deshalb die Bestellung zu den leitenden Posten gewöhnlich im Wege der Ernennung. Dagegen wäre es im volkstümlichen Arbeitsstaat eine der wichtigsten Aufgaben der praktischen Staatskunst, das Gebiet der Wahl und der Ernennung richtig abzugrenzen und auf diese Weise sowohl für die Sicherheit der demokratischen Verfassung als auch für die fachliche Eignung der leitenden Persönlichkeiten Sorge zu tragen.

5. Das Loz. Das Loz spielte bei der Besetzung der öffentlichen Ämter in den demokratischen Republiken des Altertums, namentlich in Athen, eine sehr bedeutende Rolle, weil diese infolge der Sklaverei tatsächlich engbegrenzte Aristokratien waren, deren Mitglieder in Beziehung auf politische Bildung und Leistungsfähigkeit sich ungleich näher standen, als die höheren und niederen Stände in unserer heutigen Gesellschaftsordnung. Da diese Zustände auch nach Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates noch durch Menschenalter fortauern werden, so kann das Loz zur Einreihung der Staatsbürger in höhere und niedere Stellungen wohl erst dann verwendet werden, wenn die geistigen und wirtschaftlichen Unterschiede der verschiedenen Bevölkerungsschichten durch eine lange Wirksamkeit der neuen Institutionen stark ausgeglichen worden sind.

Faßt man das Gesagte zusammen, so ergibt sich für die Bildung der hierarchischen Organisation im volkstümlichen Arbeitsstaat etwa folgendes. Die Verteilung der Staatsbürger auf die verschiedenen Berufszweige würde mit Rücksicht auf den Beruf der Eltern erfolgen, doch wären die abweichenden Wünsche einzelner nach Möglichkeit zu beachten. Der Eintritt in die höheren Laufbahnen wäre von besonderer geistiger Betätigung im jugendlichen Alter bedingt, während das Aufsteigen nach der Verschiedenheit der Berufe durch Wahl oder Ernennung erfolgen würde. Im weiteren Lauf der Entwicklung, wenn der demokratische Geist nicht nur das politische, sondern auch das geistige und wirtschaftliche Leben durchdringen würde, könnte zur Bildung des wirtschaftlichen Organismus auch das Loz verwendet werden.

Aber selbst wenn man für den volkstümlichen Arbeitsstaat die ökonomische Ungleichheit als notwendig erachtet, so kann diese doch niemals die furchtbare Schärfe des heutigen Gegensatzes zwischen Reichtum und Armut auch

nur entfernt erreichen. Schon in den demokratischen Gemeinwesen der Gegenwart ist die ökonomische Stellung der höheren und niederen Gewalthaber bei weitem nicht so verschieden wie in unserem aristokratischen Militärstaat. In einem demokratischen Gemeinwesen ohne Grund- und Kapitaleigenthum wie der volkstümliche Arbeitsstaat würden die Unterschiede in der ökonomischen Stellung gewiß nur so groß sein, um den Wettstreit der Bürger anzufachen, ohne den Haß und den Neid der Zurückgesetzten hervorzurufen.

---



Zweites Buch

**Die Ordnung des wirtschaftlichen  
Lebens und der Fortpflanzung im  
volkstümlichen Arbeitsstaat**

---



## Erstes Kapitel

# Das öffentliche und das individuelle Wohl

---

Unser heutiges Rechtssystem zerfällt in das öffentliche und das Privatrecht. Jenes umfaßt nach der herrschenden Auffassung die Rechtsinstitute, welche dem allgemeinen Wohl dienen, während durch dieses die individuellen Lebenszwecke des einzelnen ihre Ordnung erhalten<sup>1)</sup>.

Wenige Fragen sind durch die Einwirkung mächtiger Interessen in der Wissenschaft und in der Praxis so sehr verdunkelt worden, wie der Gegensatz zwischen öffentlichem Wohl und individuellem Lebenszweck. Denn was wir heute das öffentliche Wohl nennen, ist in Wirklichkeit fast ohne Ausnahme das persönliche und politische Interesse einzelner mächtiger Personen oder Lebenskreise (vgl. oben I, 3, 7) und muß daher dem Gebiete der individuellen Lebenszwecke zugewiesen werden.

Umgekehrt sind die Zwecke, welchen die Institutionen des Privatrechts dienen, so allgemeiner Natur und sie beziehen sich so sehr auf alle Individuen, daß man sie als das allgemeine oder öffentliche Wohl betrachten muß, welches ja doch mit dem Wohl aller gleichbedeutend ist. Denn wie verschieden auch die menschlichen Bestrebungen sein mögen, so verfolgt doch jedermann zwei Hauptzwecke: erstens sein Dasein zu erhalten, zweitens sein Geschlecht fortzupflanzen. Jenem ersten Hauptzweck dient das Eigentum, diesem zweiten die Familie, an welche Grundein-

---

<sup>1)</sup> Diese Einteilung beruht auf dem berühmten Ausspruch Ulpian's in der L. 1 § 2 Dig. de justitia et jure (I, 1): Publicum jus est quod ad statum rei Romanae spectat; privatum quod ad singulorum utilitatem. Sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privata. Vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts Bd. I (1840) S. 23. In Rom war das öffentliche Wohl während der republikanischen Zeit mit den persönlichen und politischen Interessen der herrschenden Adelsgeschlechter, später, während des Prinzipats, mit dem Interesse der Kaiserfamilie und der mit diesen beiden obersten Machtfaktoren verbundenen Volkstreue gleichbedeutend. In Rom wie in den modernen Eroberungsstaaten (Rußland, England) war dieser Zustand aus dem Gang der Gesamtpolitik viel klarer ersichtlich als in den eigentlichen Nationalstaaten, in denen die wahre Sachlage durch zahlreiche dekorative Einrichtungen verdeckt wird.

richtungen sich dann die übrigen Institute des Privatrechts als abgeleitete Bildungen anschließen.

Diese seltsame Verkehrung der Begriffe ist jedenfalls auf geschichtliche Ursachen zurückzuführen. Die antiken und modernen Kulturstaaten sind fast ohne Ausnahme aus militärischen Erfolgen entstanden und boten sich deshalb den Völkern gleich ursprünglich als eine streng hierarchische Organisation, als eine politische und soziale Pyramide dar, deren Spitze durch die Herrschenden, deren Grundlage durch die Beherrschten gebildet war. So wie nun der Seefahrer zuerst die Berggipfel der Inseln und Kontinente und erst viel später das weite Flachland erblickt, so waren auch die Nationen geneigt, zuerst die Interessen der Spitzen jener Pyramide in Betracht zu ziehen und sie als allgemeines oder öffentliches Wohl weit über die Lebenszwecke der darunter liegenden Volksmassen zu setzen. Daher die fast unbegreifliche Überschätzung, welche noch die französische Revolution, obgleich sie auf ihrem Höhepunkt eine rein demokratische war, den politischen und staatsrechtlichen Streitfragen entgegenbrachte, von deren glücklicher Lösung man damals im Ernste das Heil der Menschheit erwartete. Seit dem Auftreten des Sozialismus, welches in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts fällt, weiß man freilich, daß die Lebenszwecke jedes einzelnen, nämlich die Erhaltung des Individuums und die Fortpflanzung der Gattung, das wahre allgemeine oder öffentliche Wohl bedeuten und daß eine vollstümliche Umgestaltung des öffentlichen Rechts nur als Mittel zu dem Ziele in Betracht kommt, auch eine Umbildung des Eigentums und der Familie im Interesse der Volksmassen herbeizuführen.

Ich werde daher zunächst jene Rechtsinstitute des vollstümlichen Arbeitsstaates darstellen, die dem heutigen Privatrecht entsprechen (Buch 2) und erst dann zu den Einrichtungen übergehen, welche die Regierung und Verwaltung des Staates betreffen (Buch 3). Freilich muß man dabei festhalten, daß diese Teilung lediglich den Zweck verfolgt, die neuen Einrichtungen durch Anlehnung an die überlieferten Begriffe dem allgemeinen Verständnis näher zu bringen. Denn da das wichtigste Ziel des Sozialismus darin besteht, die Institute unseres Privatrechts in öffentliches Recht (im heutigen Sinne) zu verwandeln, so wird der Gegensatz zwischen Privat- und öffentlichem Recht mit der heutigen Staatsordnung überhaupt verschwinden.

## Zweites Kapitel

# Das Eigentum

---

Den Brennpunkt des Streites zwischen den Anhängern der alten und der neuen Ordnung bildet der Besitz und das Eigentum, zu denen die übrigen Sachenrechte, die Schuldverhältnisse und das Erbrecht, als ergänzende Institutionen hinzutreten. Dagegen wird die zweite Grundeinrichtung des Privatrechts, die Ehe mit ihren Nebeninstitutionen, durch die soziale Bewegung verhältnismäßig weniger bedroht. Tatsächlich ist auch das Eigentum die Quelle der furchtbarsten Gegensätze, welche die Menschheit entzweien, während durch die Ehe eines Mannes mit einem Weibe die Vorteile und Nachteile unter allen Mitgliedern der Gesellschaft ziemlich gleich verteilt werden und die auch hier vorkommenden Gegensätze mehr von der individuellen Veranlagung der Ehegatten abhängen. Von der Ehe und ihren Nebenbildungen soll später (II, 12—14) gehandelt werden.

Alle sozialistischen Schulen müssen naturgemäß für die überwiegende Geltung des Gemeineigentums, für die Zurückdrängung oder völlige Beseitigung des Privateigentums eintreten. Bei den Kommunisten, den Vertretern der ökonomischen Gleichheit (S. 25 Note 1) ergibt sich dies von selbst, weil die gleiche Verteilung der Arbeiten und Genüsse dauernd nur durch die Gütergemeinschaft gewährleistet werden kann. Aber auch die sozialistischen Systeme (S. 26 Note 1) wollen das Eigentum von den Individuen losreißen und auf die Assoziationen, die Gemeinden, den Staat übertragen; nur sollen die den Mitgliedern der Gemeinschaft zugewiesenen Arbeiten und Genüsse, ebenso wie die Menschen selbst, ungleich sein. Durch sein Verhältnis zum Eigentum grenzt sich der Kommunismus und

der Sozialismus gegen das weite Gebiet der bloßen Sozialreform ab, welche die bestehenden sozialen Zustände unter Aufrechterhaltung des Privateigentums in seiner heutigen Geltung zu verbessern trachtet.

Unser heutiges Privateigentum stammt aus dem römischen Recht, in dem es sich als eine dem einzelnen zustehende unbefchränkte Herrschaft über eine körperliche Sache darstellt. Freilich kamen schon im römischen Recht einige Einschränkungen durch die sogenannten gesetzlichen Dienstbarkeiten vor, aber diese waren verhältnismäßig von geringer Bedeutung. Auch fiel wenigstens bei den Grundstücken in Italien der Ertrag dem Eigentümer vollständig zu, da diese von der staatlichen Grundsteuer in den ersten vier Jahrhunderten nach Christus befreit waren<sup>1)</sup>. Unter diesen Verhältnissen konnte sich die Vorstellung einer schrankenlosen Gewalt über eine Sache bilden, welche von den Römern zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, aber ihrer ganzen Behandlung des Privateigentums zugrunde liegt.

Dieser Eigentumsbegriff wurde jedoch in den letzten drei Jahrhunderten im Interesse der Herrschenden und Besizenden einer gründlichen Revision unterzogen. Vor allem wurde die freie Verfügung des Eigentümers durch die fortschreitende Entwicklung der staatlichen Verwaltung eingeschränkt; durch die Feld-, Wald-, Berg-, Gewerbe-, Wasser-, Straßen-, Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei wurde die Ausübung des Eigentums immer mehr der Aufsicht und Genehmigung des Staates unterstellt. Freilich war diese Entwicklung der Wohlfahrtspolizei, die ihren Abschluß noch lange nicht gefunden hat, vielfach auch für die besizlosen Volksklassen von Vorteil; aber der hauptsächlichste Nutzen fiel doch den Herrschenden und Besizenden anheim.

Dann aber wurde auch der Ertrag des Eigentums durch die Entwicklung des Steuerwesens in immer steigendem Maße dem Eigentümer zugunsten des Staates entzogen. In einzelnen hochbesteuerten Staaten muß der Eigentümer von Häusern und Grundstücken ein Drittel, ja die Hälfte des reinen Einkommens an die öffentlichen Kassen entrichten und auch in den übrigen geringer besteuerten Ländern kann derselbe Erfolg jeden Augenblick durch einen längeren unglücklichen Krieg herbeigeführt

<sup>1)</sup> Mommsen, Römisches Staatsrecht II, 2 (1875) S. 944.

werden. Da nun die Staatseinkünfte, wie ich oben (I, 7) gezeigt habe, zum großen Teile für die Interessen der Herrschenden und Besitzenden verwendet werden, so erscheint das Privateigentum durch die moderne staatliche Entwicklung auch in seinem wirtschaftlichen Nutzen zugunsten enger Lebenskreise erheblich beeinträchtigt<sup>1)</sup>.

So ist denn durch das Interesse der Herrschenden und Besitzenden selbst bewirkt worden, daß das moderne Privateigentum nur ein Schattenbild des römischen Rechtsinstituts geworden ist und daß der Eigentümer gerade bei den wichtigsten Sachen kaum mehr als die bescheidene Stellung eines Verwalters einnimmt, der bei der Ausübung seines Rechtes auf Schritt und Tritt an die Zustimmung der staatlichen Gewalthaber gebunden ist und selbst den Ertrag der Sache zu einem beträchtlichen Teile an den Staat (und an die Hypothekargläubiger) abliefern muß.

Nun ist die Zeit gekommen, wo das Eigentum auch im Interesse der besitzlosen Volksklassen einer Umbildung unterzogen werden muß. Denn nicht um die völlige Beseitigung des Eigentums handelt es sich, wie man aus der heftigen Polemik so zahlreicher Sozialisten schließen könnte, sondern bloß um eine Umgestaltung, die freilich noch tiefer eingreifen wird als diejenige, welche die letzten drei Jahrhunderte an diesem Rechtsinstitut vorgenommen haben. Das Eigentum ist ein ewiger Begriff, der niemals aus dem sozialen Leben der Menschheit völlig verschwinden wird. In der Tat können auch alle wesentlichen Zwecke der besitzlosen Volksklassen schon dadurch erreicht werden, daß das Eigentum zwar aufrecht erhalten, aber nunmehr auch den Interessen der breiten Volksmassen dienstbar gemacht wird.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 32.

### Drittes Kapitel

## Das Sachenrecht des volkstümlichen Arbeitsstaates.

Die Eigentumsordnung unserer europäischen Kulturstaaten beruht noch heute in ihren wichtigsten Bestandteilen auf gewalttätiger Besitznehmung. Als die Griechen, Römer und Germanen nach langen Wanderungen in ihre festen Wohnsitze einrückten und diese später erweiterten, stießen sie überall auf bereits ansässige Bevölkerungen, denen sie nach ihrer Besiegung den Grund und Boden ganz oder teilweise gewaltsam abnahmen<sup>1)</sup>. Die Eigentumsordnung wurde daher gleich ursprünglich auf das siegreiche Schwert gegründet. Aber auch später waren große politische Umwälzungen sehr häufig von einem gewaltsamen Umsturz der Eigentumsordnung begleitet. Ich erinnere nur — um aus den zahllosen Beispielen einige der bekanntesten hervorzuheben — an die Eroberung und Verteilung Englands

<sup>1)</sup> Wie die Griechen und die Italiker bei der vorgeschichtlichen Besitznehmung Griechenlands und Italiens vorgingen, ist uns nicht bekannt, wohl aber wissen wir, daß das griechische und römische Kriegsrecht einer viel späteren Zeit dem Sieger gestattete, dem besiegten Volk seine gesamte Feldmark wegzunehmen und die Bewohner zu töten oder als Sklaven zu verkaufen. Von diesem Rechte haben die Griechen und Römer oft genug Gebrauch gemacht. Wird doch noch von den römischen Juristen der Kaiserzeit (z. B. Gaius II, 7) der gesamte Provinzialboden, also der weit überwiegende Teil des römischen Weltreiches, als Eigentum des römischen Volkes oder des Kaisers bezeichnet. Im Vergleich mit dieser grausamen Härte der antiken Kriegsgebräuche muß es noch als ein mildes Verfahren bezeichnet werden, daß die während der Völkerwanderung in das römische Reich einrückenden Germanen regelmäßig bloß ein bis zwei Dritteile der Feldmark für sich in Anspruch nahmen und daß nur einzelne Volksstämme (z. B. die Vandalen) sich nach Tötung oder Vertreibung der bisherigen Besitzer den ganzen Grund und Boden des eroberten Landes aneigneten.



durch die Normannen (1066)<sup>1)</sup>, an die Säkularisation des Kirchengutes durch die Reformation<sup>2)</sup>, an die ungeheuren Besitzentzügen in Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berge (1620)<sup>3)</sup>, endlich an die Konfiskationen der Kirchen- und Emigrantengüter infolge der französischen Revolution<sup>4)</sup>. Bei einem beträchtlichen Teil des Großgrundbesitzes, der

<sup>1)</sup> Nach der Schlacht von Hastings (1066) wurde den besiegten Sachsen zur Befestigung der normannischen Herrschaft ein so großer Teil ihres Landeigentums gewaltsam abgenommen, daß sich einige Menschenalter später der noch heute von den englischen Juristen festgehaltene Satz bilden konnte, daß der König der ursprüngliche Besitzer von Grund und Boden sei und daß alles Grundeigentum der Privatpersonen von ihm stamme. In ähnlicher Weise waren übrigens auch die Sachsen bei der Eroberung Englands im 5. Jahrhundert gegen die einheimische römisch-britische Bevölkerung vorgegangen. Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (1882) S. 2 ff., 106 ff.

<sup>2)</sup> Für die Einführung der Reformation war überall neben den religiösen Motiven auch das rein materielle Streben der Landesherren maßgebend, sich der reichen Kirchengüter zu bemächtigen, so daß Karl V. sagen konnte, es handle sich bei der Reformation weniger um die Kirchenlehre als um das Kirchengut. Auch bei der Einführung der Reformation in England durch Heinrich VIII. spielte die Einziehung des unermesslichen Klosterguts, das man damals auf mehr als ein Fünftel des Volksvermögens schätzte, eine entscheidende Rolle. Fast vollständig wurde die Säkularisation in Deutschland durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) durchgeführt, welcher den damals zahlreichen reichsunmittelbaren Bischöfen und geistlichen Körperschaften die Landeshoheit samt den mit dieser verbundenen Eigentums- und Forderungsrechten entzog — einerseits, um die weltlichen Reichsstände für ihre an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer zu entschädigen, hauptsächlich aber, um die deutschen Fürsten, die sich die Gunst Bonapartes und seiner Minister erworben hatten, in ihrem Territorialbestand zu vergrößern. Sehr umfassende Einziehungen der Kirchengüter fanden auch statt: in Österreich unter Joseph II. (1782); in Frankreich während der großen Revolution (unter Note 4); in Spanien während der Regentschaft Marie Christines (1808); in Italien unter Viktor Emmanuel II. (1866, 1867).

<sup>3)</sup> Nach der Schlacht am Weißen Berge wurde zur Befestigung der Dynastie Habsburg und zur Wiederherstellung des katholischen Glaubens nach den eigenen Angaben des Kaisers Ferdinand II. in den Landtagspropositionen von 1630 mehr als ein Drittel des Königreichs Böhmen konfisziert. Auch die fahrende Habe und die Forderungen der Rebellen fielen der Konfiskation anheim. Vgl. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (1894) S. 1—82; — Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien Bd. I (1894) S. 106.

<sup>4)</sup> In welchem Umfang die Kirchen- und Emigrantengüter während der großen Revolution vom Staat eingezogen und veräußert wurden, läßt sich aus den vorhandenen Quellen nicht einmal mit annähernder Genauigkeit ermitteln. Kamel, ein gleichzeitiger Finanzschriftsteller, berechnet die Zahl der Veräußerungen auf 1052892, den Erlös zwischen 2—16 Milliarden Franken. Schon aus diesen Biffern ergibt sich, daß jene Konfiskationen,

überall in Europa auf die Gesetzgebung und Verwaltung den entscheidenden Einfluß ausübt, kann man diesen Zusammenhang zwischen Gewalt und Eigentumsordnung unmittelbar nachweisen.

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sind allerdings die gewalttätigen Besitzerwerbungen sehr in den Hintergrund getreten. In dieser Hinsicht könnte man nur etwa die Zwangseenteignungen der polnischen Aristokratie in gewissen Teilen Rußlands nach dem Aufstand von 1863 und die der Mohammedaner in den Balkanstaaten nach dem türkisch-russischen Kriege (1877—78) erwähnen. Gegenwärtig werden die großen Vermögen zumeist durch Spekulation, durch Benützung staatlicher Vergünstigungen, kurz nicht durch Gewalt, sondern durch List erworben.

Da also unsere Eigentumsordnung in ihrem Ursprung fast ausschließlich auf dem Schwerte beruht, so läßt sich von vornherein voraussetzen, daß sie nicht von wirtschaftlichen Triebfedern bestimmt ist, sondern die Selbstsucht und die Gewalttätigkeit des Krieges und des Kriegerstandes zeigen wird. Und in der Tat sehen wir, daß die Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens sich mit dem Inhalt unserer Eigentumsordnung in keiner Weise decken. Insbesondere sorgt weder das moderne Vermögensrecht noch das vergangener Zeiten dafür, daß die vorhandenen Güter unter den einzelnen Staatsbürgern nach ihren Bedürfnissen verteilt oder daß sie demjenigen zugewiesen werden, durch dessen wirtschaftliche Arbeit sie hervorgebracht worden sind<sup>1)</sup>.

Diese Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt sich namentlich auch darin, daß in unserem Rechtssystem alle Sachen gleichmäßig dem Eigentum und den davon abgeleiteten Rechten unterworfen werden. Sowie der Militärstaat eine natürliche Tendenz zum Absolutismus hat, so wird eine militärische Gemeinschaft immer geneigt sein, den einzelnen Teilnehmern die Beute ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Beschaffenheit zu unbeschränkter Herrschaft zu überweisen. Selbst wenn, wie in den germani-

die zumeist den mittleren und höheren Ständen zugute kamen, sich auf einen beträchtlichen Teil des französischen Territoriums erstreckten. Vgl. Minzès, Die Rationalgüterveräußerung während der französischen Revolution (1892) S. 68.

<sup>1)</sup> Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung, 2. Aufl. (1891) S. 2—4.

schen Rechten, das Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen abweichend gestaltet ist, werden mehr die politischen als die ökonomischen Verschiedenheiten in Betracht gezogen. Dagegen müßte der volkstümliche Arbeitsstaat die Sachgüter mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Charakter in drei große Gruppen einteilen und für diese wesentlich verschiedene Rechtsformen ausbilden.

Unter den Sachen läßt sich nämlich zuvörderst eine Gruppe wahrnehmen, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie den bestimmungsgemäßen Nutzen nicht ohne völlige Zerstörung oder doch ohne merkbliche Verminderung ihrer Substanz gewähren können. Ist die ordnungsmäßige Benützung nur durch völlige Zerstörung möglich, was z. B. bei den Nahrungsmitteln, dem Heizungs- und Beleuchtungsmaterial der Fall ist, so pflegen die Juristen von verbrauchbaren Sachen im engeren Sinne zu sprechen; bewirkt dagegen der gewöhnliche Gebrauch nicht eine völlige Zerstörung, sondern nur eine erhebliche Verminderung der Substanz (z. B. bei Kleidern), so ist eine abnutzbare Sache vorhanden. Der Kürze wegen will ich diese beiden Gruppen unter dem Begriff der verbrauchbaren Sachen im weiteren Sinne zusammenfassen (II, 4)<sup>1)</sup>. Da diese ihren ordnungsmäßigen Nutzen nicht ohne eine tiefgreifende Einwirkung und Veränderung ihrer Beschaffenheit liefern können, eine solche aber die ausschließliche Herrschaft über die Sache voraussetzt, so ist für die Zuteilung der verbrauchbaren Sachen an die einzelnen Staatsbürger das Privateigentum in seiner überlieferten Bedeutung die zweckmäßigste Rechtsform, welche deshalb für dieses Gebiet auch im volkstümlichen Arbeitsstaat festgehalten werden müßte.

Eine zweite Gruppe von Sachen, die eine wesentlich abweichende rechtliche Behandlung notwendig macht, sind diejenigen, welche dem einzelnen gleichfalls einen unmittel-

<sup>1)</sup> Morelly, Code de la nature (1755) S. 190 Art. 1; — Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 247; — Cabot, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 55, 60; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 264 Art. 2; — Robertus, Das Kapital (1884) S. 212; — Dühring, Kurzus der Rational- und Sozialökonomie (1878) S. 401; — Rautsky, Das Erfurter Programm (1892) S. 149. — Der Begriff der verbrauchbaren Sache wurde von der Rechtswissenschaft ausgebildet. Vgl. Code civil français (1803, 1804) Art. 1874, 1892. Espér. v. G.-B. (1811) § 301. Cod. civile italiano (1865) Art. 1819. Deutsches bürgerliches Gesetzbuch (1896) § 92.

baren Nutzen gewähren, ohne daß jedoch durch ihren Gebrauch eine Zerstörung oder auch nur eine erhebliche Verminderung der Substanz herbeigeführt wird. Ich will diese zweite Gruppe von Sachgütern als die benüßbaren Sachen bezeichnen<sup>1)</sup>. Die Grenze zwischen den verbrauchbaren und benüßbaren Sachen ist nicht immer fest und zweifellos; indessen kann man zu den letzteren die Wohnhäuser, das Hausgerät, Parks, Ziergärten und ähnliche Belustigungsorte, Bücher, Schmucksachen u. s. f. rechnen. Da manche benüßbare Sachen, z. B. die Wohnhäuser, zur Erhaltung der menschlichen Arbeitsfähigkeit unentbehrlich sind, so werden sie von einzelnen sozialistischen Systemen unter der Bezeichnung „Arbeitsmittel“ (*instruments de travail*) mit den eigentlichen Produktionsmitteln zusammengefaßt<sup>2)</sup>.

Da der ordnungsmäßige Gebrauch der benüßbaren Sachen ohne eine tiefere Einwirkung auf ihre Substanz erfolgt, weshalb sie auch von mehreren Personen, sei es gleichzeitig, sei es nacheinander, benützt werden können, so ist die Gewährung einer ausschließlichen Herrschaft bei dieser Gruppe von Sachgütern weder notwendig noch auch zweckmäßig, ja es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die übermäßige Anhäufung solcher Sachen in den Händen einzelner zu den dunkelsten und am leichtesten erkennbaren Schattenseiten unserer überlieferten Rechtsordnung gehört. Schwerlich kann man glauben, daß die Volksmassen, wenn Macht und Einsicht bei ihnen in dem bisherigen Verhältnis fortschreiten, es zugeben werden, daß ein einzelner Reicher Duzende von Palästen zu seiner Heberbergung besitzt, während gleichzeitig Tausende von Menschen obdachlos im Lande umherirren<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Morelly, *Code de la nature* (1755) S. 192 Art. 6; — Cabot, *Voyage en Icarie* (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 63 ff.; — Dezamy, *Code de la communauté* (1842) S. 52—55.

<sup>2)</sup> Vgl. die *Exposition de la doctrine Saint-Simonienne* (1828 bis 1830) in den *Oeuvres* Bd. 41 (1877) S. 236, 247. Der unbestimmte Ausdruck „Arbeitsmittel“ oder „*instruments de travail*“ hat sich in der späteren sozialistischen Literatur bis auf unsere Tage eingebürgert. S. z. B. Louis Blanc, *Organ. d. travail* (1840) in den *Questions d'aujourd'hui et de demain* Bd. 4 (1882) S. 201. Ein ähnlicher Ausdruck (*means of labouring*) findet sich übrigens schon bei Thompson, *Inquiry into the principles of the distribution of wealth* (1824) S. 176.

<sup>3)</sup> Nach den Papieren der Babeuffchen Verschwörung sollten im Falle des Sieges noch am selben Tage die Armen in den Wohnungen der Reichen untergebracht werden. *Copie des pièces saisies dans le local*

Um diesen Gegenständen dauernd zu begegnen, ist es notwendig, das Privateigentum an den benützbaren Sachen in ein beschränkteres Recht zu verwandeln, welches ich das Benützungsgrecht nennen will. Dagegen ist das Eigentum an den benützbaren Sachen dem Staate oder den staatlichen Verbänden vorzubehalten.

Die dritte Gruppe von Sachen, die man in der volkswirtschaftlichen und sozialistischen Literatur als Produktionsmittel zu bezeichnen pflegt, sind diejenigen, deren ordnungsmäßige Bestimmung darin besteht, mit oder ohne menschliches Zutun neue Sachen hervorzubringen oder die gehörige Verteilung der Sachgüter zu bewirken<sup>1)</sup>. Hierher gehören fruchttragende Grundstücke jeder Art mit ihrem Zubehör, Bergwerke, Fabriken und andere industrielle Betriebsstätten, Eisenbahnen und Dampfschiffe, Rohstoffe u. s. f.

Wie sehr unser heutiges Privatrecht die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Hintergrund stellt und fast ausschließlich auf Machtverhältnissen gegründet ist, zeigt deutlich die Tatsache, daß die Produktionsmittel in den Privatrechtssystemen aller Völker gerade so wie alle anderen Sachen behandelt werden. Zwar ist auch unseren Zivilgesetzbüchern eine besondere Kategorie der „fruchttragenden Sachen“ bekannt; allein diese fällt einesteils mit den Produktionsmitteln keineswegs zusammen und ist überdies auch für die Gestaltung des Sachenrechts von geringer Bedeutung.

Dagegen hätte die Eigenschaft einer Sache als eines Produktionsmittels in dem Rechte des vollstümlichen Arbeitsstaates die entscheidende Konsequenz, daß daran ein Sonderrecht einzelner von der Rechtsordnung niemals anerkannt werden könnte.

Denn ein Rechtssystem, das dem einzelnen gestattet, mit Hilfe der Produktionsmittel für eigene Rechnung neue

que Babeuf occupoit lors de son arrestation Bb. 1 (an V) S. 150; — Buonarroti, Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf Bb. 1 (1828) S. 196, Bb. 2 S. 284.

<sup>1)</sup> Der Saint-Simonismus: Expos. de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bb. 41 (1877) S. 247, 274 (Fonds de production, instruments de travail); — Engels, Streitschrift gegen Dühring (1877) S. 233—236; — Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie von 1891 und dazu Kautsky in seiner gleichnamigen Schrift (1892) S. 104 ff. u. a. — Der Kunstausdruck „Produktionsmittel“ stammt übrigens aus der politischen Ökonomie, ist aber in dieser Wissenschaft sehr unbestimmt und bestritten.

Güter zu erzeugen, müßte nach kurzer Zeit in alle Mängel des heutigen Zustandes zurückfallen. Gebrauch und Verfügung über die Produktionsmittel oder, wie wir im Anschluß an den heutigen Sprachgebrauch auch sagen können, das Eigentum an denselben müßten folglich dem Staat und den staatlichen Verbänden ausschließlich vorbehalten werden.

Das Privateigentum an den benutzbaren Sachen und an den Produktionsmitteln ist in der heutigen Gesellschaftsordnung die Grundlage für die wichtigsten privatrechtlichen Unterwerfungsverhältnisse. Denn wie weitgreifende Einschränkungen auch die Gesetzgebung festsetzen mag, immer bleibt der Mieter, der Pächter, der Lohnarbeiter von dem Eigentümer abhängig. Während aber der Staat seit dem Ausgang des Mittelalters allmählich alle öffentlichrechtlichen Herrschaftsrechte an sich gezogen hat, so daß gegenwärtig kein Staatsbürger über den anderen aus eigenem Rechte Befugnisse der Justiz, der Verwaltung, der Militär- oder Finanzhoheit auszuüben vermag, blieben die privatrechtlichen Unterwerfungsverhältnisse von dem Wechsel der Zeiten fast unberührt. Es wird daher, nachdem die öffentlichen Herrschaftsrechte ihren früheren patrimonialen Charakter vollständig abgestreift haben, die Aufgabe der kommenden Jahrhunderte sein, auch die Verstaatlichung dieser privatrechtlichen Unterwerfungsverhältnisse herbeizuführen.

---

## Viertes Kapitel

### Von den verbrauchbaren Sachen

---

Die verbrauchbaren Sachen sind diejenigen, welche den bestimmungsgemäßen Nutzen nicht ohne völlige Zerstörung oder doch ohne eine merkliche Verminderung der Substanz liefern können (II, 3). Diese Bestimmung kann entweder auf der Natur der Sache oder auf der Anordnung der staatlichen Organe beruhen. So sind zum Genuß bereitete Nahrungsmittel ihrer Natur nach verbrauchbare Sachen. Dagegen können Brennstoffe zu den verbrauchbaren Sachen oder zu den Produktionsmitteln gehören, je nachdem die wirtschaftlichen Organe des Staates sie zur Heizung einer Wohnung oder zur Feuerung einer Dampfmaschine bestimmt haben. Auch würde das Gesetz gewiß aus praktischen Gründen gar manche Sachen als verbrauchbar erklären, die ihrer Natur nach als solche nicht anzusehen sind, ähnlich wie unser heutiges Privatrecht sehr oft zweifellos bewegliche Sachen aus Nützlichkeitsrücksichten als unbeweglich betrachtet.

Für die verbrauchbaren Sachen wäre nun das heutige Privateigentum in seinen wesentlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten (II, 3). Unser Privateigentum enthält aber eine doppelte Reihe von Befugnissen. Zuvörderst ein Gebrauchsrecht, indem der Eigentümer die Sache nach seinem Ermessen benützen oder auch unbenützt lassen, ja dieselbe sogar vernichten darf. Dann aber zweitens ein Verfügungsrecht, vermöge dessen der Eigentümer die Sache an einen anderen veräußern, sie verpfänden, ihren Besitz aufgeben und sonst ihr rechtliches Schicksal bestimmen kann.

Jenes Gebrauchsrecht könnte nun in Ansehung der verbrauchbaren Sachen auch im vollstümlichen Arbeitsstaat unverändert aufrecht erhalten werden. Zwar hätte

dieser an der richtigen Verwendung der verbrauchbaren Sachen ein erhebliches Interesse, weil er für die Erhaltung des einzelnen in letzter Reihe doch aufkommen muß (II, 7); aber die Ausübung einer Kontrolle über diesen Punkt würde die staatlichen Organe viel zu sehr in die Kleinlichkeiten des Privatlebens verwickeln. Der Verschwendung der verbrauchbaren Sachen und anderen Mißbräuchen könnte leicht durch eine entsprechende Abkürzung der Zuteilungsperioden begegnet werden.

Das Verfügungsrecht des Eigentümers über die verbrauchbaren Sachen müßte dagegen aus dem Grunde eine Einschränkung erleiden, weil im vollstümlichen Arbeitsstaat Schulverhältnisse nur zwischen dem Staat und den einzelnen Bürgern, nicht aber zwischen diesen untereinander vorkommen können (II, 9). Derjenige, dem eine solche Sache rechtmäßig zugewiesen ist, dürfte sie wohl verschenken und vertauschen, jedoch so, daß daraus weder für ihn noch auch für den Empfänger eine Verbindlichkeit erwächst<sup>1)</sup>. Freilich könnten insolgedessen einzelne Personen verbrauchbare Sachen von dauerhafterem Charakter, z. B. Kleider und Heizstoffe, in größeren Mengen aufhäufen, aber die Rechtsgrundlagen des vollstümlichen Arbeitsstaates könnten dadurch mit Rücksicht auf die immerhin vergängliche Beschaffenheit jener Sachgüter wohl schwerlich gefährdet werden.

Die Erwerbung des Eigentums an verbrauchbaren Sachen würde im vollstümlichen Arbeitsstaat vorherrschend durch Zuweisung erfolgen, die man sich als einen reinen Willensakt der staatlichen Organe zu denken hat, ohne daß eine wirkliche Übergabe hinzutreten brauchte<sup>2)</sup>. Aber auch die meisten anderen Eigentumserwerbsarten unseres heutigen Privatrechts, obgleich sie einen Zusammenhang zwischen dem Eigentum und der Arbeit wie auch den Bedürfnissen des einzelnen nicht anerkennen, müßten für gewisse Ausnahmefälle aufrecht erhalten bleiben; doch würde uns eine Erörterung dieser Frage zu sehr in die Einzelheiten der juristischen Technik hineinführen.

<sup>1)</sup> Vgl. Bebel, Die Frau (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 362, 363.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 83 Note 1. Das von Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 310, 311 abgedruckte Dekret über die Verteilung und den Gebrauch der gemeinschaftlichen Güter (De la distribution et de l'usage des biens de la communauté) verlangt im Art. 1 die wirkliche Übergabe durch die staatlichen Organe.



Neben der absoluten Güterverteilung durch das Privateigentum kennen unsere Rechtssysteme noch eine relative Zuweisung der Sachen durch den Besitz, der vielfach in mehreren Abstufungen anerkannt ist. Der Besitzer siegt im Falle des Streites zwar nicht gegen den Eigentümer, wohl aber gegen den, der gar keinen oder nur einen schlechteren Besitz nachzuweisen vermag. So rätselhaft diese relative Güterverteilung seit jeher den Juristen und den Rechtsphilosophen erschienen ist, so gut paßt sie zu unserer auf Machtverhältnissen beruhenden Rechtsordnung. Denn wenn Eigentum nicht vorhanden ist oder nicht geltend gemacht wird, so muß zur vorläufigen Zuweisung einer Sache auch schon ihre tatsächliche Beherrschung genügen.

Einen völlig abweichenden Charakter würde naturgemäß das Besitzsystem des volkstümlichen Arbeitsstaates an sich tragen. Will nämlich dieser nicht selbst seine wichtigsten Rechtsgrundlagen der allmählichen Vernichtung preisgeben, so darf er die Verteilung der Sachgüter nicht wie unsere heutige Rechtsordnung als eine Privatfache der Beteiligten betrachten, sondern er muß die Rechte an den verbrauchbaren und benützbaren Sachen sowie an den Produktionsmitteln jederzeit von Amts wegen durchsetzen, ähnlich wie er schon heute die Ehe und andere Rechtsverhältnisse des Familienrechts oft ohne Antrag eines Beteiligten seiner Untersuchung und Entscheidung unterzieht (II, 16). Diese Untersuchung müßte sich naturgemäß unmittelbar auf die Eigentumsfrage richten und wäre, da das Eigentum an den verbrauchbaren Sachen regelmäßig auf staatlicher Zuweisung beruht, auch zumeist sehr leicht durchzuführen; die Besitzfrage würde fast immer völlig in den Hintergrund treten. Nur in den seltenen Fällen eines sehr verworrenen tatsächlichen oder rechtlichen Zustandes könnte der Staat, der ohnedies einen großen Teil der Sachgüter in den Händen hätte, die verbrauchbare Sache bis zur Beendigung des Streites in Besitz nehmen.

---

## Fünftes Kapitel

### Die benützbaren Sachen

Zu den benützbaren Sachen gehören, wie wir oben (II, 3) gesehen haben, diejenigen Sachgüter, welche dem einzelnen zwar auch einen unmittelbaren Nutzen, jedoch ohne Zerstörung, ja ohne erhebliche Verminderung der Substanz gewähren und die deshalb von mehreren Personen entweder gleichzeitig oder nacheinander benützt werden können. Hier genügt dem einzelnen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ein Benützungrecht an der Sache, während das Eigentum nach Verschiedenheit des herrschenden Sozialismus der Gemeinde, dem Bezirk, dem Staat oder vielleicht noch größeren Gemeinschaften vorbehalten bleibt (III, 6).

Die benützbaren Sachen zerfallen, wie schon die oben gegebene Begriffsbestimmung andeutet, in zwei verschiedene Gruppen. Zunächst gehören hieher jene Sachen, die, wie z. B. Straßen, Plätze, öffentliche Parks, Brücken, Häfen, von einer unbestimmten Anzahl von Personen gleichzeitig benützt werden können, ohne daß diese sich gegenseitig in dem Gebrauche hindern müssen. Bei diesen Sachen, die schon in der geltenden Rechtsordnung eine wichtige Rolle spielen, wäre die Verleihung eines besonderen Benützungrechts an einzelne Personen weder notwendig noch auch zweckmäßig. Vielmehr genügt es in Ansehung dieser Sachen, wenn der Eigentümer sie dem gemeinen Gebrauche widmet und deren Benützung durch allgemein gültige Vorschriften regelt.

Die zweite Gruppe von benützbaren Sachen hat die Eigentümlichkeit, daß sie ihrer Natur nach ausschließlich von einzelnen Personen oder Familien gebraucht werden können. Hieher gehören Familienwohnungen (im Gegen-

faß von Gesellschaftsräumen), Möbel, Bücher, Schmucksachen, Taschenuhren u. s. w. Das Benützungrecht in Ansehung dieser Sachen müßte dem einzelnen immer von dem Staat oder den staatlichen Verbänden besonders verliehen werden und könnte sich nur auf den Gebrauch, nicht aber auf den Genuß von Früchten beziehen, weil die benützbare Sache, soweit sie Früchte liefert, eben als Produktionsmittel zu betrachten ist. (Vgl. II, 6.) Es verdient daher keine Billigung, wenn manche sozialistische Gemeinden ihren Mitgliedern gestatten, die Früchte der mit ihren Wohnhäusern verbundenen Obst- und Gemüsegärten für eigene Rechnung zu beziehen. So hat der urwüchsigte Agrarsozialismus, wie er uns in der indischen und russischen Dorfgemeinde entgegentritt, unverkennbar die Tendenz, aus den gemeinsamen Ländereien ein besonderes Hofland auszusondern, dessen Ertrag nicht der Gemeinde, sondern den einzelnen Hofwirten zufällt<sup>1)</sup>.

Über die benützbaren Sachen (sowie auch über die Produktionsmittel) müßten Register angelegt werden, die bei den unbeweglichen Sachen naturgemäß einen dauernden Charakter hätten. Doch wären diese Register ungleich einfacher als unsere Grundbücher, in denen sich die Unnatur und die Verwickelung unserer Eigentumsordnung klarer als in den meisten anderen Einrichtungen widerspiegelt. Überhaupt würde eine einfachere, der Natur der Sachgüter sich mehr anschmiegende Gestaltung des Sachenrechts die Möglichkeit bieten, die Türme und Bastionen, welche eine Jahrtausende alte Rechtsentwicklung zum Schutze des Eigentums aufgeführt hat, bis auf wenige Reste abzutragen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Baden-Powell, *The Indian village-community* (1896) S. 347; — S. Simshowitsch, *Die Feldgemeinschaft in Rußland* (1898) S. 151.

## Sechstes Kapitel

### Die Produktionsmittel

Sachen, deren ordnungsmäßige Bestimmung darin besteht, mit oder ohne menschliches Zutun neue Sachen hervorzubringen oder die gehörige Verteilung der Sachgüter zu bewirken, nennt man Produktionsmittel. Dieser Ausdruck ist der gleichfalls in der sozialistischen Literatur häufig vorkommenden Bezeichnung: Arbeitsmittel (instruments de travail) vorzuziehen, weil die letzteren nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch zum Teil auch die benützbaren Sachen in sich schließen (II, 3).

Zu den Produktionsmitteln sind insbesondere folgende Sachen mit ihrem Zubehör zu rechnen: 1. die zur Erzeugung neuer Sachen dienenden Grundstücke, also Felder, Waldungen, Bergwerke, Flüsse und andere Gewässer; 2. Fabriken und andere industrielle Betriebsstätten; 3. die Verkehrsmittel im weitesten Sinne, wozu nicht nur Eisenbahnen, Dampfschiffe, Straßen, schiffbare Flüsse, sondern auch Magazine und andere zur gehörigen Verteilung der Sachgüter dienende Einrichtungen gehören; 4. die zur Produktion erforderlichen Rohstoffe.

Das letzte Ziel der Produktion ist immer die Hervorbringung von verbrauchbaren und benützbaren Sachen, die uns einen unmittelbaren Nutzen gewähren. Vor Erreichung dieses Zieles muß aber der Produktionsprozeß infolge unserer verwickeltesten Technik gar manche Zwischenstufen durchlaufen. So erzeugt der Landwirt den Roggen, der Müller das Mehl, der Bäcker das Brot. In dem vollstümlichen Arbeitsstaat wäre Roggen und Mehl zu den Produktionsmitteln, das Brot zu den verbrauchbaren Sachen zu zählen.

Das Privateigentum an den Produktionsmitteln in Verbindung mit dem Rechte der Schulverhältnisse ist jener Teil unseres Rechtssystems, der einer Gruppe von Personen einestheils den Genuß eines arbeitslosen Einkommens und andererseits die wirtschaftliche Herrschaft über ihre Mitbürger verleiht. Durch diese Einrichtungen wird also vorzüglich unserer Gesellschaftsordnung ihr autoritärer, auf Ausnützung des Menschen durch den Menschen gerichteter Charakter aufgeprägt. Der Besitz von verbrauchbaren und benützbaren Sachen kann wegen der zumeist vergänglichen Beschaffenheit dieser Sachgüter einen solchen sozialen Einfluß regelmäßig nicht ausüben. Nur bares Geld und Miethäuser können durch den Darlehens- und Mietvertrag dem Besitzer eine ähnliche soziale und wirtschaftliche Stellung wie dem Eigentümer von Produktionsmitteln gewähren.

Die entscheidende Bedeutung, welche die Produktionsmittel für die wirtschaftliche und vielleicht noch mehr für die staatliche Ordnung besitzen, hat zur notwendigen Folge, daß im vollstümlichen Arbeitsstaat an ihnen keinem einzelnen Sonderrechte gewährt werden können. Das Eigentum an sämtlichen Produktionsmitteln gebührt also ausschließlich dem Staat und den staatlichen Verbänden; es ist durchaus inkonsequent, das Privateigentum mit manchen Halbsozialisten nur in betreff von Grund und Boden auszuschließen<sup>1)</sup>. Die privatrechtlichen Arten des Eigentumserwerbs, die bis zu einem gewissen Grade in Ansehung der verbrauchbaren Sachen erhalten werden können (II, 4), finden bei den Produktionsmitteln (ebenso wie bei den benützbaren Sachen) keine Anwendung. Insbesondere müßte auch die gefährlichste Feindin eines vernunftgemäßen Rechtszustandes: die Erziehung und die Verjährung auf diesem Gebiete als ausgeschlossen gelten.

Aber dem einzelnen dürfte an den Produktionsmitteln — und dadurch treten diese zu den benützbaren Sachen in einen leicht erkennbaren Gegensatz — auch nicht einmal

<sup>1)</sup> Vgl. Mably, Doutes proposés aux philosophes économistes (1768) S. 37 ff.; — Thomas Spence, Meridian sun of liberty (1775) in der Ausgabe von 1796 S. 6—11; — Ogilvie, An essay on the right of property in land (1782) in der Ausgabe von 1891 S. 7 ff., 92 ff.; — Henry George, Progress and Poverty (1880) book VIII ch. 1 ff.; — Fürstheim, Auf friedlichem Wege (1884) S. 179 ff.; — Herpta, Die Geſeße der sozialen Bewegung (1886) S. 156; — f. auch Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag § 12.

ein Benützungrecht zustehen. Zwar hätten die Produktionsmittel auch im volkstümlichen Arbeitsstaat den Zweck, von den Menschen zur Hervorbringung neuer Sachen benützt zu werden; allein diese Benützung wäre — ähnlich wie heute bei dem Lohnarbeiter in einer Fabrik oder auf einem Landgut — ein rein tatsächliches Verhältnis und würde auch immer für Rechnung des Staates oder der staatlichen Verbände erfolgen.

Die Produktionsmittel würden folglich im Verhältnis zu den einzelnen Personen außerhalb des Verkehrs stehen, und man kann wohl sagen, daß die Zukunft des volkstümlichen Arbeitsstaates von der genauen Beobachtung dieser Rechtsregel abhängen wird. Inwiefern dagegen die Produktionsmittel einen Gegenstand des Verkehrs zwischen den Staaten und den staatlichen Verbänden bilden können, wird an einem anderen Orte (III, 6) erörtert werden.

---

## Siebentes Kapitel

### Die subjektiven Verteilungssysteme

Wie sind die Sachgüter, soweit deren Zuteilung überhaupt zulässig ist, unter die Bürger des volkstümlichen Arbeitsstaates zu verteilen? Da der Sozialismus vorherrschend ein Verteilungsproblem ist, so bildet diese Frage den Mittelpunkt der sozialistischen Rechtssysteme und ihre Beantwortung ist für den Charakter und den praktischen Wert der sozialistischen Theorien entscheidend. Ich kann hier natürlich nur die wichtigsten dieser sozialistischen Verteilungssysteme mit ihren maßgebenden Eigentümlichkeiten hervorheben.

Fragen wir nun zunächst nach dem Gegensatz zwischen unserer heutigen Eigentumsordnung und den sozialistischen Verteilungssystemen, so können wir diesen im allgemeinen so bestimmen, daß jene vorherrschend naturwüchsiges, diese vorherrschend reflektiertes Recht sind (I, 5). Die wesentlichen Grundlagen unserer Eigentumsordnung waren durch Besitzergreifung und Eroberung längst gelegt, bevor die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft auf die Bühne der Geschichte trat; dagegen sind alle sozialistischen Verteilungssysteme ein Ergebnis der politischen und wissenschaftlichen Reflexion. Zwischen beiden ist deshalb ein ähnlicher Gegensatz vorhanden, wie ein solcher auf religiösem Gebiete zwischen den urwüchsigsten Volksreligionen der Arier und der Semiten und dem von wenigen Personen erbachten Lehrbegriff des Christentums, des Buddhismus und des Islam besteht.

Unter den sozialistischen Verteilungssystemen sind wieder die subjektiven und die objektiven zu unterscheiden. Das Wesen der ersteren besteht darin, daß die verbrauchbaren und der Gebrauch der benützbaaren Sachen

unter die einzelnen Mitglieder nach ihren Bedürfnissen verteilt werden; hier ist also für die Güterverteilung das Subjekt und seine nach Alter, Geschlecht und Erziehung wechselnde Bedürftigkeit maßgebend. Dagegen erfolgt bei den objektiven Verteilungssystemen die Güterverteilung zwar auch nach einem allgemeinen Prinzip und nicht nach den Zufälligkeiten des privatrechtlichen Eigentumserwerbs; aber die Richtschnur für die Verteilung wird hier durch gewisse äußere ökonomische Tatsachen, namentlich durch die Menge und Beschaffenheit der von dem einzelnen gelieferten Arbeit gegeben. Das Verteilungsproblem wird übrigens nur durch die privatrechtliche Eigentumsordnung und durch die subjektiven Verteilungssysteme vollständig gelöst, während die objektive Verteilungsweise immer bis zu einem gewissen Grade aus jener oder aus diesen ergänzt werden muß. So muß eine Gesellschaftsordnung, welche die Arbeitsleistung der Genossen als Verteilungsmaßstab aufstellt, in irgend einer Form für die Erhaltung der zahlreichen Arbeitsunfähigen Sorge tragen (II, 8).

Wie aber verhält sich das subjektive und das objektive Verteilungssystem zu dem Gegenstand zwischen Kommunismus und Sozialismus, der oben (I, 4) dargelegt worden ist? Der Kommunismus beruht immer auf dem subjektiven Verteilungssystem, weil hier die individuellen Bedürfnisse des einzelnen den Verteilungsmaßstab bilden, ohne daß die Zuteilung der Genußmittel von seiner Stellung in der Staats- und Arbeitsordnung abhängig ist. Dagegen kann der eigentliche Sozialismus, der die ökonomische Ungleichheit zuläßt, sowohl das subjektive als auch das objektive Verteilungssystem zugrunde legen. Das erstere dann, wenn zwar die Bedürfnisse des einzelnen den Verteilungsmaßstab liefern, aber nach der gesellschaftlichen Stellung der Mitglieder ungleich befriedigt werden; das zweite, wenn irgend eine ökonomische Tatsache (z. B. die von dem einzelnen gelieferte Arbeit) als Verteilungsmaßstab benützt wird, weil damit die ökonomische Ungleichheit notwendig verbunden ist.

Die Verteilung in den subjektiven Systemen ist entweder eine selbsttätige oder sie erfolgt unter Mitwirkung des Staates und der staatlichen Verbände.

I. Das Wesen der selbsttätigen Verteilung besteht darin, daß sie von den berechtigten Genossen selbst ohne Zutun einer höheren Autorität vollzogen wird. Mit anderen



Worten: Unter der Herrschaft dieses Verteilungsprinzips kann jedes Mitglied des Staates oder des staatlichen Verbandes sich von den nützlichen Dingen so viel aneignen als es will. Schon in der heutigen Eigentumsordnung spielen die sogenannten freistehenden Sachen eine wichtige Rolle, d. h. jene Sachen, die wie die Luft, das Meer und das fließende Wasser regelmäßig in so großer Menge vorhanden sind, daß sie der freien Zueignung aller überlassen sind. Ebenso kann jedermann Straßen, Plätze, Häfen, öffentliche Parks und andere für den Gemeingebrauch bestimmte Sachen (II, 5) innerhalb gewisser Grenzen nach seinem Ermessen benutzen. Diesen schon in dem heutigen Privatrecht verwirklichten Gedanken haben nun manche kommunistische Systeme<sup>1)</sup> auf alle nützlichen Dinge ausgedehnt und gestatten daher jedem Genossen, sich von diesen so viel anzueignen als er will, ohne daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen der angeeigneten Gütermenge und der von ihm geleisteten Arbeit zu bestehen braucht. Vollends der kommunistische Anarchismus ist durch seine grundsätzlichen Anschauungen genötigt, das System der selbsttätigen Verteilung zu vertreten, weil es hier an einem staatlichen Organismus mangelt, der die Verteilung der Sachgüter vornehmen könnte (§. 11 Note 1).

Daß ein solcher Zustand, wo jeder so viel konsumieren und so wenig arbeiten dürfte als er will, für unsere in der Eigentumsordnung aufgewachsenen Volksmassen auf absehbare Zeit völlig unanwendbar ist, wird wohl kein nüchternen Beurteiler bestreiten. Ein solcher Zustand setzt eine jahrhundertelange Erziehung der Völker zur Brüderlichkeit und Hingebung voraus, welche das Christentum seit seinem Anschluß an die herrschenden Klassen unter Kaiser Konstantin I. (306—337) eben vollständig versäumt hat. Dennoch könnte der volkstümliche Arbeitsstaat, ohne die Nachhaltigkeit der Güterversorgung zu gefährden, den Preis der freistehenden und zum Gemeingebrauch bestimmten Sachen beträchtlich ausdehnen, indem in Zeiten, wo kein Mangel herrscht, z. B. die ordinärsten Nahrungs-, Heizungs- und Reinigungsmittel zur freien Verfügung der Genossen gestellt würden. Wenn vollends die künftige

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Morelly, *Naufrage des isles flottantes ou Basiliade* Bb. 1 (1753) S. 5, 6; Code de la nature (1755) S. 194 Art. 11; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 264, in den Lois fondamentales Art. 5.

soziale Ordnung, was in der natürlichen Richtung ihrer Bestrebungen liegt, allmählich das System der gemeinsamen Wohnung und der gemeinsamen Mahlzeiten einführt, so ist damit eine beträchtliche Erweiterung der selbsttätigen Güterverteilung von selbst gegeben.

Noch weiter könnte das System der selbsttätigen Güterverteilung ausgedehnt werden, wenn diese in geeigneter Weise mit den Garantien der Öffentlichkeit umgeben würde. Schon heute kann an den Tafeln der Gasthöfe und Pensionen, die durch das gemeinsame Wohnen und die gemeinsamen Mahlzeiten für die künftige soziale Ordnung in vielen Richtungen vorbildlich sind, sich jeder Gast von den dargebotenen Nahrungsmitteln so viel aneignen, als er will, aber der Egoismus des einzelnen wird doch selbst bei larger Bewirtung durch die beschränkte Öffentlichkeit des Vorganges im Zaum gehalten.

II. Das zweite subjektive Verteilungssystem ist die staatliche Güterverteilung. Hier werden die verbrauchbaren und der Gebrauch der benützbaren Sachen von staatlichen Organen unter den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse verteilt. Neben diesem Verteilungssystem geht die Arbeitspflicht aller arbeitsfähigen Staatsbürger einher, ohne daß jedoch die dem einzelnen zugewiesenen Sachen (und Dienstleistungen) mit der von ihm geleisteten Arbeit in einem bestimmten Verhältnis stehen müssen.

Unter den Bedürfnissen ragen durch ihre praktische Wichtigkeit jene hervor, von deren Befriedigung für den einzelnen die Führung einer menschenwürdigen Existenz abhängt und die man deshalb Existenzbedürfnisse nennen kann. Wenn ein Rechtssystem jedem Mitglied der Gesellschaft den Anspruch zuerkennt, daß ihm die zur Führung eines menschenwürdigen Daseins erforderlichen Sachen und Dienstleistungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zuzuweisen sind, bevor minder dringende Bedürfnisse anderer befriedigt werden, so ist das Recht auf Existenz vorhanden<sup>1</sup>. Dieses hat aber nach dem Lebensalter der

<sup>1</sup> Meslier (+ 1729 oder 1733), *Le testament* Bb. 2 (1864) S. 170; — Morelly, *Code de la nature* (1755) S. 190 Art. 2; — Mably, *Doutes proposés aux philosophes économistes* (1768) S. 39; — Babeuf im *Tribun du peuple* vom 20. frimaire an IV (11. Dez. 1795) S. 112; — Buonarroti, *Conspiration pour l'égalité* Bb. 2 (1828) S. 311 (*De la distribution et de l'usage des biens de la communauté* Art. 2); — Fourier, *Le nouveau monde* (1829) S. 4, 333, 373; in den *Oeuvres* Bb. 6

Berechtigten einen verschiedenen Inhalt. Bei den Unmündigen geht es auf Erhaltung und Erziehung; bei den Erwachsenen geht es auf Erhaltung; bei Personen, die wegen Alters, Krankheit und anderer Gebrechen arbeitsunfähig sind, geht es auf Versorgung<sup>1)</sup>. Unser heutiges Recht zeigt in den Findel- und Waisenhäusern, ferner in der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfälle, Alter und Invalidität dürftige Anfänge zu einer Verwirklichung des Rechts auf Existenz.

Die Zuteilung der Existenzbedürfnisse müßte sich zunächst nach den vorhandenen Baulichkeiten richten. Da unsere heutige Baukunst vorherrschend auf individualistischer Grundlage beruht, so wäre es im Anfang zweckmäßig, den verheirateten Personen einen gesonderten Familienhaushalt zuzuweisen (System des getrennten Haushalts), während die ledigen Männer und Frauen wohl sofort in gemeinsamen Wohnhäusern und zu gemeinsamen Mahlzeiten vereinigt werden könnten (System des vereinigten Haushalts)<sup>2)</sup>. Erst später mit der Entwicklung der sozialistischen Baukunst und mit der Veränderung der Familiensitten könnte dieses letztere System mit Rücksicht auf seine großen wirtschaftlichen Vorteile allmählich ausgedehnt werden. Hierbei wären die Vorschläge Owens und Fouriers, ferner die Bauten der amerikanischen Sozialistengemeinden als Vorbilder

(1848) S. 3, 4, 288, 317; — Der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres Bb. 41 (1877) S. 274; — Owen, The revolution in the mind and practice of the human race (1849) S. 72; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 35; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 265, in den Lois distributives et économiques Art. 4; — Weitling, Garantien der Harmonie und Freiheit (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 170 Art. 6 ff., S. 194 Art. 2; — Bellamy, Looking backward (1888) ch. 12.

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 2. Aufl. (1891) S. 8—11. Das Recht auf Arbeit, eine halbsozialistische Ergänzung der heutigen Privatrechtsordnung, bleibt hier außer Betracht. Vgl. a. a. O. S. 11—26; — Singer-Sieghart, Das Recht auf Arbeit (1895) S. 75—79.

<sup>2)</sup> In den amerikanischen Kommunistengemeinden besteht teils getrennter, teils vereinigtger Haushalt; ersteres in den Kommunitäten Amana (gesonderte Wohnhäuser, gemeinsame Mahlzeiten), Harmony und Zoar (getrennte Wohnungen und Mahlzeiten); letzteres bei den Shakers und in der Oneida-Kommunität (gemeinsame Wohnungen und Mahlzeiten). Seither hat sich Zoar aufgelöst (1898), Oneida in eine Aktiengesellschaft verwandelt (1881); beide befanden sich bei Aufhebung der Gütergemeinschaft in sehr günstigen Vermögensverhältnissen. Vgl. Nordhoff, The communistic societies in the United States (1875) S. 32, 88, 89, 111—136, 277; — Hinds, American communities 1. Aufl. (1878) S. 51, 109, 121, 131, 134; 2. Aufl. (1902) S. 118 ff., 202 ff.

für die Gruppen- und Gemeindepaläste des vollstümlichen Arbeitsstaates zu benützen.

Erst nachdem das Recht auf Existenz jedes einzelnen vollständig verwirklicht ist, könnten auch die feineren Bedürfnisse der höheren Bevölkerungsklassen (I, 11) befriedigt werden. Eine Untersuchung dieser Bedürfnisse im einzelnen wäre natürlich praktisch undurchführbar, vielmehr müßten die Befriedigungsmittel, ähnlich wie bei den Gehaltsstufen unserer Beamtenhierarchie, in gewisse allgemeine Kategorien zusammengefaßt werden, wobei auch auf die Wünsche der Beteiligten Rücksicht genommen werden könnte. Der demokratische Charakter des vollstümlichen Arbeitsstaates wird davon abhängen, daß die Befriedigungsmittel für die hierarchisch höchsten Bevölkerungsschichten das Maß der bloßen Existenzbedürfnisse nicht allzusehr übersteigen.

Die ökonomischen Folgen des heutigen und des zukünftigen Verteilungssystems lassen sich also etwa so bestimmen. Da unsere Eigentumsordnung vorherrschend auf Machtverhältnissen beruht, so ist sie im großen und ganzen so eingerichtet, daß zunächst die Bedürfnisse der Herrschenden und Besizenden befriedigt werden, auf die Gefahr hin, daß große Massen der am meisten Zurückgesetzten selbst die Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Daseins entbehren. Dagegen könnten im vollstümlichen Arbeitsstaat die feineren Bedürfnisse der höheren Bevölkerungsschichten erst dann befriedigt werden, wenn zuvor allen Staatsbürgern die Führung eines menschenwürdigen Daseins gesichert ist. Um diese fundamentale Reform, wohl die größte, welche jemals das Menschengeschlecht angestrebt hat, dreht sich seit einem Jahrhundert die soziale Bewegung.

Ein bestimmtes Maß von Befriedigungsmitteln und eine bestimmte Arbeitszeit — das ist das Prinzip des subjektiven staatlichen Verteilungssystems, dessen unleugbare Starrheit freilich durch das fortschreitende Eindringen der selbsttätigen Güterverteilung gemildert werden wird. Ebenso wie die Befriedigungsmittel bei den höheren und niedrigeren Bevölkerungsklassen verschieden sind, ebenso wird auch die Arbeitszeit nicht für alle Berufe eine einheitliche sein. Eine große Freiheit in dieser Richtung ist für den vollstümlichen Arbeitsstaat unerläßlich, wenn er manche unabwiesbare Ziele, z. B. die gehörige Leistung der unangenehmen oder gesundheitschädlichen Arbeiten erreichen soll.

Von diesem allgemeinen Typus der staatlichen Güterverteilung würden jedoch wohl aus praktischen Gründen Abweichungen in doppelter Richtung eintreten müssen. Zunächst deshalb, weil für den einzelnen auch im vollstümlichen Arbeitsstaat gar manche Verbindlichkeiten entstehen würden, welche er aus den ihm zugewiesenen Befriedigungsmitteln zu erfüllen hätte. So müßte, um der künftigen Gesellschaftsordnung dieselben Garantien zu gewähren, wie das heutige Privatrecht, eine Alimentspflicht der Eltern rüchichtlich der von ihnen erzeugten Kinder anerkannt werden (II, 13, 14). Ebenso müßten aus unerlaubten Handlungen für den Täter Schadenersatzverpflichtungen mannigfacher Art entstehen (II, 9). Alle diese Verbindlichkeiten könnten auf keine andere Weise als durch Vermehrung der Arbeitszeit oder durch Verminderung des dem einzelnen gebührenden Maßes von Befriedigungsmitteln erfüllt werden, ohne daß jedoch diese letzteren erheblich unter den Umfang der Existenzbedürfnisse sinken dürften.

Dann ist aber zweitens auch die Frage zu erwägen, ob der vollstümliche Arbeitsstaat dem einzelnen auf seinen Wunsch eine größere Arbeitszeit als die durch allgemeine Vorschriften bestimmte gestatten kann, um mit dem Ertrage feinere oder ausgedehntere Bedürfnisse zu befriedigen. Manche Sozialisten wollen dem einzelnen in dieser Richtung völlige Freiheit gewähren. So soll die Gesellschaft nach den Vorschlägen Weitlings verpflichtet sein, jedem Mitglied für eine etwa sechsstündige Arbeitszeit alle notwendigen und nützlichen Sachen und Dienstleistungen zu liefern; aber jedermann soll berechtigt sein, sich durch eine gewisse Zahl von Überstunden auch die bloß angenehmen Produkte und Dienstleistungen zu verschaffen<sup>1)</sup>. Nun wird die künftige soziale Ordnung, ähnlich wie das Leben in den modernen Gasthöfen und Pensionen, zweifellos eine große Gleichmäßigkeit der Bedürfnisse und Neigungen hervorbringen; immerhin wird sie aber dem einzelnen bis zu einem gewissen Grade ermöglichen müssen, erhöhte Bedürfnisse durch erhöhte Arbeit zu befriedigen. Auf der anderen Seite wird aber die Verwaltung des vollstümlichen Arbeitsstaates niemals

<sup>1)</sup> Weitling, *Garantien der Harmonie und Freiheit* (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 193 ff. Ähnlich auch Pecqueur, *La république de Dieu* (1844) S. 294; — Renard, *Le régime socialiste* (1898) in der 2. Aufl. (1898) S. 88; — Vandervelde, *Le collectivisme* (1900) S. 202, 203.

vergessen dürfen, daß eine allzu verfeinerte Konsumtion für seinen demokratischen Charakter fast ebenso verhängnisvoll werden kann als die Anhäufung von Grund- und Kapitaleigentum in unserer heutigen Gesellschaftsordnung.

Das soeben dargestellte subjektive Verteilungssystem ist wohl als dasjenige zu betrachten, welchem die heutige soziale Bewegung unverkennbar entgegendrängt. In der Tat bietet es sowohl für den Übergangs- als auch für den Beharrungszustand sehr erhebliche Vorteile. Während der Zeit des Überganges ermöglicht es dem vollstümlichen Arbeitsstaat nicht nur an die gewohnten Arbeits- und Konsumverhältnisse der Bevölkerung anzuknüpfen, sondern selbst die geschichtlich überlieferten Geldpreise für Sachen und Arbeitsleistungen mit den durch die veränderten Machtverhältnisse gebotenen Änderungen festzuhalten.

Die Beibehaltung der Geldpreise würde aber eine allgemeine Umwertung aller Sachen und Dienstleistungen ersparen, die unerlässlich wäre, wenn der Wert aller nützlichen Dinge durch einen neuen Wertmesser, etwa durch das Maß der darauf verwendeten Durchschnittsarbeit (Arbeitsgeld) gemessen werden sollte<sup>1</sup>). Eine solche allgemeine Umwertung würde aber schon für sich eine gewaltige wirtschaftliche Revolution mit allen ihren Zwifligkeiten

<sup>1</sup>) Das Arbeitsgeld der sozialistischen Systeme beruht zweifellos auf der Ansicht von Locke, Adam Smith, Ricardo und zahlreichen anderen englischen Ökonomen, daß die Arbeit vorherrschend die Grundlage des Wertes ist. Als daher Robert Owen im Jahre 1832 seine Arbeitsaustauschbank errichtete, wurde jedem Deponenten für die an das Magazin abgelieferten Bedarfsartikel nicht bares Geld, sondern Arbeitsnoten (labour notes) für soviel Stunden bezahlt, als ein Durchschnittsarbeiter auf die gelieferte Ware verwenden mußte. Dieses Arbeitsgeld ist nicht nur in zahlreiche sozialistische Systeme, z. B. von Weitling, Robbertus, Engels, Bebel u. a. übergegangen, sondern hat auch die Grundlage der Werttheorien von Marx und Robbertus gebildet. Vgl. Locke, *Two treatises of government* (1690) II, 40; — Adam Smith, *An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations* (1776) Bk. I ch. 5; — Ricardo, *The principles of political economy* (1817) ch. 1; — Owen, *Report to the county of Lanark* (1821) S. 19 ff.; derselbe, *Report of the proceedings at the several public meetings held in Dublin* (1823) S. 127 ff.; — *Crisis* (das offizielle Organ der Owenschen Arbeitsaustauschbank) Bb. 1 (1832—1833) S. 77—80, 108; — Gray, *The social system* (1831) S. 64; derselbe, *Lectures on the nature and use of money* (1848) S. 161 ff.; — Osiah Warren, *Equitable commerce, a new development of principles*, New York 1852 S. 82 ff., 116 (vgl. unten S. 116 Note 1); — Weitling, *Garantien der Harmonie und Freiheit* (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 180 ff.; — Robbertus, *Über den Normalarbeitstag* (1871) in

und Verwirrungen bedeuten, ohne daß diese Umwälzung in einer Gesellschaftsordnung, welcher das Recht auf Existenz zugrunde liegt, einen erheblichen Nutzen brächte.

Dann aber würde zweitens, wenn zuvörderst der Gruppen- oder Gemeindefozialismus ins Leben träte, die fortdauernde Geltung der Geldpreise den Übergang zu der neuen sozialen Ordnung wesentlich erleichtern, weil in diesem Falle zwischen den einzelnen Gruppen und Gemeinden das Privatrecht und die dadurch bedingte Preisordnung fort dauern müßte (III, 5, 6). Wenn vollends die privatrechtliche und die sozialistische Rechtsordnung durch geraume Zeit nebeneinander bestehen sollten (IV, 4, 5), so wäre ein gemeinsamer Wertmesser — das Geld — schlechterdings nicht zu entbehren. Unter den sozialistischen Mitgliedern des vollstümlichen Arbeitsstaates würde natürlich an die Stelle der baren Zahlung die bankmäßige Zu- und Abschreibung treten.

Aber auch nach Eintritt des Beharrungszustandes hätte unser Verteilungssystem den Vorteil, daß dadurch das Verteilungsproblem vollständig gelöst würde; ein Teil der erzeugten Werte wäre zur Kapitalisierung, der ganze Rest zur Verteilung an die Genossen zu verwenden. Auch könnte der vollstümliche Arbeitsstaat, wenn er an den geschichtlich überlieferten Geldpreisen festhält, die erforderlichen Änderungen allmählich mit großer Umsicht vornehmen, während die Bewertung nach dem Maße der auf die Sachgüter verwendeten Durchschnittsarbeit in Folge der ununterbrochenen technischen Umwälzungen fortwährend neuen Revolutionen ausgesetzt wäre.

---

den von Moritz BIRTH herausgegebenen Kleinen Schriften (1890) S. 342 ff.; derselbe, Das Kapital (1884) S. 149 ff.; — Schäffle, Die Quintessenz des Sozialismus (1875) S. 42—48; — Engels, Anti-Dühring (1877) S. 259 ff.; — Bebel, Die Frau 25. Aufl. (1895) S. 361 ff.; — Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag S. 94—96. S. unten S. 105, 115—117.

## Achtes Kapitel

### Die objektiven Verteilungssysteme

---

Die objektiven Verteilungssysteme setzen einen Zustand der Gesellschaft voraus, in dem sich entweder das ganze Grund- und Kapitaleigentum oder doch wenigstens der Grund und Boden im Besitze des Staates oder der staatlichen Verbände befindet. Dagegen sind zu den eigentlich sozialistischen Verteilungssystemen jene Vorschläge nicht zu zählen, welche nur die möglichst gleichmäßige Verteilung des Privateigentums, namentlich an Grund und Boden, unter den Mitgliedern des Staates bezwecken. Denn durch solche Vorschläge soll das Privateigentum nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil durch Beseitigung seiner schlimmsten Schattenseiten geradezu gesichert und befestigt werden<sup>1</sup>).

III. Die objektiven Verteilungssysteme, welche die Verstaatlichung des Grund- und Kapitaleigentums voraussetzen, haben naturgemäß das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zur Grundlage<sup>2</sup>). Unter der Herrschaft dieses Rechts ist ein arbeitsloses Einkommen (Grundrente und Kapitalgewinn) unmöglich, vielmehr wird der ganze Arbeitsertrag nach Abzug der staatlichen Lasten unter den arbeitenden Genossen verteilt. An die Stelle des Metall-

---

<sup>1</sup>) Es hatte daher die spartanische und kretische Agrarverfassung trotz der in beiden Ländern üblichen gemeinsamen Mahlzeiten (Syssitien) keinen sozialistischen Charakter; ebensowenig die Adergesetze der beiden Gracchen und der in der französischen Revolution oft auftauchende Plan einer gleichen Aderverteilung (loi agraire).

<sup>2</sup>) Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 2. Aufl. (1891) S. 6—7 und passim; ferner Forwell in Menger, The right to the whole produce of labour, translated by Tanner (1899) S. XXVII ff. und Andler in Menger, Le droit au produit intégral du travail, traduit par Bonnet (1900) S. XXX ff.



gelbes tritt ein Arbeitsgeld, doch ist der Wertmesser nicht die einfache Zeitarbeit, sondern die Durchschnittsarbeit. Jedem Arbeiter werden daher nicht die Arbeitsstunden bezahlt, die er auf die gelieferten Sachgüter und Dienstleistungen wirklich verwendet hat, sondern nur jene, die ein Arbeiter von mittlerem Fleiße und mittleren Anlagen verwenden mußte. Auf dieser Grundlage hätte der Staat alle Sachgüter und Dienstleistungen in durchschnittlichen Arbeitsstunden zu tarifieren und jeder Arbeiter könnte aus den staatlichen Magazinen alle Befriedigungsmittel bis zu dem Maß der ihm bezahlten Arbeitsstunden beziehen (S. 102 Note 1)<sup>1)</sup>.

Es ist klar, daß durch dieses Verteilungssystem das Problem der Verteilung nur für die Arbeitsfähigen gelöst wird; für diejenigen, welche wegen ihrer Jugend, wegen Krankheit, Alters oder aus ähnlichen Gründen arbeitsunfähig sind, müßte durch andere privatrechtliche und sozialistische Institutionen gesorgt werden. Auch ist die Tarifierung aller Sachgüter in durchschnittlichen Arbeitsstunden selbst für den vollkommensten Staat eine viel zu verwickelte Aufgabe, zumal da diese Tarife infolge der Änderungen in der Produktivität der Arbeit fortwährend revidiert werden müßten. Der Staat kann eben nur das Grobe, Handgreifliche, Durchschnittliche erfassen; deshalb mußte auch das System der subjektiven staatlichen Güterverteilung (II, 7) von einer Untersuchung der individuellen Bedürfnisse absehen und bloß die allgemeinsten Bedürfniskategorien ins Auge fassen.

Diejenigen, welche die Gleichstellung aller in den materiellen Lebensbedingungen als eine Gefahr für die Festigkeit und die Dauer des volkstümlichen Arbeitsstaates betrachten, werden dieses Verteilungssystem auch deshalb verwerfen, weil es naturgemäß zur völligen ökonomischen Gleichheit der arbeitenden Genossen drängt. Wenn diese Verteilungsweise konsequent und ohne Hintergedanken durchgeführt wird, so muß die durchschnittliche Arbeitsstunde eines Raffael der eines schlichten Tagelöhners gleichge-

<sup>1)</sup> Vgl. Robbertus, Das Kapital (1884) S. 109—160. Das ganze Grund- und Kapitaleigentum soll nach der Schilderung von Robbertus dem Staat (nicht der Gemeinde) zustehen. Auch Marx, Das Kapital (1867) in der 3. Aufl. (1883) S. 48 hat der Verteilung nach Maßgabe der Arbeitszeit, allerdings nur hypothetisch, zugestimmt. Vgl. auch Renard, Le régime socialiste (1898) in der 2. Aufl. (1898) S. 157—176.

schätzt werden, ja jener wird diesem oft genug in wirtschaftlicher Beziehung nachstehen, weil der Arbeitstag des Künstlers und Gelehrten meist weniger durchschnittliche Arbeitsstunden zählt, als jener des mechanischen Arbeiters.

IV. Während die Güterverteilung nach dem Maß der Durchschnittsarbeit infolge der durchgreifenden Einwirkung der staatlichen Organe noch einen vorherrschend sozialistischen Charakter an sich trägt, bildet das nunmehr noch darzustellende Verteilungssystem schon den Übergang zur privatrechtlichen Eigentumsordnung. Sein Wesen besteht darin, daß das Eigentum an Grund und Boden dem Staate oder, was die Regel ist, der Gemeinde zusteht, während die industriellen Betriebsstätten, die Verkehrsmittel und andere Kapitalien sich in den Händen von Privatpersonen befinden. Das entgegengesetzte System, wonach die Kapitalien der Gemeinschaft, Grund und Boden dagegen einzelnen Personen zugehören würde, hat sich weder in der Wirklichkeit, noch in der sozialistischen Theorie ausgebildet. Offenbar war für diese Entwicklung der Gedanke maßgebend, daß Grund und Boden vorherrschend ein freies Geschenk der Natur, die Kapitalien dagegen im überwiegenden Maße ein Werk menschlicher Hände sind.

Da in dieser Verteilungsform die privatrechtlichen Elemente überwiegen, so wird der Grund und Boden von der Gemeinde nicht selbst bewirtschaftet, sondern sie überläßt ihn, in Parzellen geteilt, periodisch an die Gemeindegossen, entweder unentgeltlich oder gegen einen Pachtzins, welcher dann zur Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse verwendet wird. Die Gemeindegossen benutzen ihr Ackerlos vollständig in den Formen der privatrechtlichen Rechtsordnung, etwa wie gewöhnliche Pächter; sie verschaffen sich ihre Arbeitskräfte durch den Lohnvertrag, sie kaufen ihre Bedürfnisse und verkaufen ihre Produkte auf dem offenen Markt. Eine solche soziale Ordnung trägt daher alle Merkmale des heutigen privatrechtlichen Verkehrs, nur ist für eine gleichmäßige Verteilung des Grundbesitzes Sorge getragen. Dies ist das soziale System der russischen Dorfgemeinde (Mir)<sup>1)</sup>; derselbe Gedanke liegt aber auch der Vorschlägen mancher Sozialisten zugrunde<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Simchowitsch, Die Feldgemeinschaft in Rußland (1898) S. 105 ff.

<sup>2)</sup> Thomas Spence, The meridian sun of liberty (1775) in der Ausgabe von 1796 S. 8—11; — Charles Hall, The effects of civili-

Die oben (Nr. I—IV) dargestellten Verteilungssysteme sind als die grundlegenden sozialistischen Lösungen des Verteilungsproblems zu betrachten, die ich freilich weniger nach einem logischen Schema als auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Sozialismus formuliert habe. Zwischen diesen typischen Verteilungsformen sind natürlich mannigfache Vermittlungen und Verschmelzungen möglich. Aber diese, sowie die noch zahlreicheren Übergänge von den objektiven Verteilungssystemen zu unserer heutigen Eigentumsordnung fallen außerhalb des Gebietes meiner Betrachtung.

---

zation on the people in European states (1805) ch. 38. Vgl. auch oben S. 93 Note 1.

## Neuntes Kapitel

### Das Obligationenrecht

Einer der schlimmsten Feinde eines wirklich demokratischen Staatslebens ist unser Obligationenrecht, insbesondere das geltende Vertragsrecht. Nach dem Vertragsrecht, wie es in den bürgerlichen Gesetzbüchern aller Nationen geordnet ist, kann der Lohnherr seinen Arbeiter regelmäßig durch Entlassung vor die Existenzfrage stellen, der Hauseigentümer kann ihn und seine Familie auf die Straße setzen, auch wenn er ein anderes Obdach nicht zu finden weiß und ebenso ist der Proletarier der willkürlichen Ausbeutung des Kleinhändlers und des Wucherers ohne wirksame gesetzliche Schranke preisgegeben. Manche dieser Bestimmungen sind nichts als ein historischer Ausdruck der alten Übermacht der besitzenden Klassen, aber zum großen Teile sind sie notwendige Konsequenzen der geltenden Eigentumsordnung. Es ist deshalb begreiflich, daß gar manche Reiche mit Geringschätzung auf die Armen herabsehen, weil sie sich von den tausend unsichtbaren Fesseln frei fühlen, die den Proletarier in jeder Lebensbetätigung auf Schritt und Tritt hemmen.

Aus diesem an so viel Willkür gewöhnten Menschenmaterial haben die demokratischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts und die daran sich anschließenden politischen Volksbewegungen den vollstümlichen Staat aufzubauen versucht. Wenn diese Versuche regelmäßig erfolglos geblieben sind und selbst die freiesten Republiken wenig wirklich demokratisches Leben zeigen, so liegt der Grund offenbar darin, daß man von den Volksmassen vergeblich eine dauernde Hingebung für die ihnen fernliegenden politischen Zwecke erwartet, während sie in den wichtigsten und sie am meisten interessierenden Privatangelegenheiten täglich und stündlich der Willkür einzelner Personen preisgegeben sind. Denn was ist für die breiten Volksmassen selbst die Willkürherrschaft eines Tiberius oder Caligula, welche sie

nur entfernt berührt, vielleicht ihnen sogar nützlich ist, im Vergleich mit der Tyrannei eines brutalen Vohnherrn oder Vermieters oder mit der Ausbeutung eines habfüchtigen Bucherers oder Kleinhändlers? Nichts beweist so sicher die glänzende praktische Begabung des römischen Volkes als die Tatsache, daß die Plebs niemals wegen politischer Streitigkeiten die Staatsgemeinschaft mit den Patriziern aufheben wollte, daß sie aber wegen mißbräuchlicher Ausbeutung des Darlehensvertrages durch die Plutokratie zu wiederholten Malen ihre Wohnsitze in Rom verließ. Es ist deshalb als ein Zeichen wachsender Einsicht zu betrachten, wenn die rein politische Demokratie in den Gedanken und Wünschen der Kulturnationen immer mehr in den Hintergrund tritt.

Der vollstümliche Arbeitsstaat wird, wenn er nicht von vornherein vergängliche Zustände schaffen will, sich einer gründlichen Umbildung des Vertragsrechts nicht entziehen können. Diese Reform muß im wesentlichen den Zweck verfolgen, daß kein Staatsbürger dem anderen lediglich infolge eines privatrechtlichen Vertrages unterworfen sein darf. Aber auch hier, ebenso wie beim Sachenrecht, handelt es sich keineswegs um eine völlig neue Schöpfung, vielmehr liegen die Keime der neuen Institutionen schon in den überlieferten Rechtszuständen verborgen.

Betrachten wir nämlich die Einrichtungen, durch welche die ungeheure Masse der zur Erhaltung der Gesellschaft notwendigen Arbeiten Ordnung und Zusammenhang erhält, so erfolgt diese Organisation der gesellschaftlichen Arbeit<sup>1)</sup> vorzüglich in zwei Hauptformen: erstens durch Befehl einer übergeordneten Macht, zweitens durch vertragsmäßige Unterwerfung einer Person unter den Willen einer anderen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Ausdruck: Organisation der Arbeit (*organisation du travail*) findet sich wohl das erste Mal in der *Exposition de la doctrine Saint-Simoniennes* (1828—1830) in den *Oeuvres* Bd. 41 (1877) S. 102 und ist durch die im Jahre 1840 zuerst als Buch erschienene Schrift *Louis Blancs, Organisation du travail*, sehr bekannt geworden. Die meisten sozialistischen Schriftsteller verstehen darunter einen sozialen Zustand, in dem die gesellschaftliche Arbeit von einem oder mehreren Mittelpunkten geleitet wird. Aber auch die gegenseitige Unterwerfung der Staatsbürger auf Grund unseres heutigen Vertragsrechtes ist eine — freilich unvollkommene und zerstückelte — Organisation der gesellschaftlichen Arbeit.

<sup>2)</sup> Maine, *Ancient law* (1874) S. 168—170; — Herbert Spencer in *Plea for liberty, an argument against socialism and socialistic legislation* (1891) S. 6 ff.; — vgl. auch Steinbach, *Rechtsgeschäfte der*

Die Organisation der Arbeit durch Befehl einer übergeordneten Macht hat in unserer Zeit eine große, immer steigende Bedeutung. Die unübersehbare Menge von Arbeiten, die der moderne Staat durch seine Beamten und Armeen verrichten läßt, erhält Ordnung und Zusammenhang nicht durch Vertrag, sondern durch Befehl. Die wirtschaftlichen Arbeiten der Familienglieder empfangen gleichfalls ihre Richtung durch den Befehl des Hausvaters. Ebenso ist manchen bevorzugten wirtschaftlichen Unternehmungen, z. B. den Eisenbahngesellschaften, den Schiffskapitänen, durch die geltende Rechtsordnung über ihre Untergebenen eine Macht eingeräumt, die weit über die Grenzen eines bloßen privatrechtlichen Vertrages hinausgeht. Überhaupt ist in allen Fällen, wo dem Leiter einer Arbeitsgenossenschaft eine Zucht oder eine Disziplinargewalt über die Arbeitsgenossen eingeräumt ist, zugleich auch die Annahme berechtigt, daß der organisierende Faktor einer solchen Gemeinschaft wenigstens vorherrschend der Befehl, nicht die vertragsmäßige Unterwerfung ist.

Neben der Organisation der gesellschaftlichen Arbeit durch Befehl nimmt in unseren Rechtssystemen auch die durch Vertrag eine wichtige, ja überwiegende Stellung ein. Ein einheitliches Organisationsprinzip, wie es dort in der Herrschaftsbefugnis der obersten Leitung gegeben ist, mangelt hier bis auf geringfügige Spuren, die sich in rückständigen Rechtsordnungen aus den Zeiten der Hörigkeit erhalten haben (z. B. in manchen Gesindeordnungen). Vielmehr erhält die gesellschaftliche Arbeit auf jenen Gebieten, die der heutige Staat als reine Privatsachen betrachtet, dadurch Ordnung und Zusammenhang, daß sich ein Staatsbürger dem anderen durch Vertrag zu einer Leistung verpflichtet, sei es, daß das Übereinkommen sich unmittelbar auf eine Arbeit bezieht (Lohnvertrag) oder daß es eine Sache zum Gegenstand hat, in der menschliche Arbeit fixiert ist (Kauf, Tausch, Darlehen). Der Staat steht dieser privaten Organisation der gesellschaftlichen Arbeit gleichgültig gegenüber; nur wenn der Vertrag nicht gehörig erfüllt wird, gewährt er die gerichtliche Hilfe.

Diese beiden so verschiedenen Organisationsformen entsprechen vollständig der Wertschätzung, welche die heutige Gesellschaft den Interessen der verschiedenen Wirtschaftlichen Organisation (1897); Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände (1901).

bevölkerungsschichten angebeihen läßt. Solange der Staat die Interessen gewisser bevorzugter Volkskreise als gleichbedeutend mit dem öffentlichen Wohl betrachtet, wird er nur diese von Amts wegen durchsetzen und zu diesem Zwecke die erforderlichen öffentlichen Organisationen schaffen; die Verwirklichung aller übrigen Interessen wird er ruhig der eigenen Betätigung der Beteiligten überlassen. Sobald aber der volkstümliche Arbeitsstaat in einer menschenwürdigen ökonomischen Lebenshaltung der Volksmassen den wichtigsten aller staatlichen Zwecke, das wahre öffentliche Wohl (II, 1) erblickt, muß er die private Organisation der gesellschaftlichen Arbeit beseitigen und sie durch eine öffentliche ersetzen. Diese große Umgestaltung wird namentlich dann unabweisbar, wenn der Staat von den benützbaren Sachen und den Produktionsmitteln Besitz ergreift (II, 5, 6).

Eine ähnliche Umgestaltung haben die Rechtssysteme der europäischen Kulturvölker auf dem politischen Gebiete seit dem Ausgang des Mittelalters erfahren. Im Mittelalter und bis tief in die neue Zeit war die Justiz, die Verwaltung, das Heer- und Steuerwesen, kurz das was wir heute die Staatsgewalt nennen, ein Gegenstand privatrechtlicher Verträge und individueller Ausnützung (der Patrimonialstaat). Damals konnte selbst das klödeste Auge nicht übersehen, daß die Staatsgewalt nicht dem öffentlichen Wohle, sondern dem Nutzen enger Lebenskreise dient.

Später erhoben sich einige Familien über die übrigen Dynastien und Korporationen, nahmen diesen die Staatsgewalt aus den Händen und gründeten zu ihrer Ausübung einen künstlichen, von einem Mittelpunkte geleiteten Organismus. Noch immer bildeten die Interessen gewisser Bevölkerungsschichten den entscheidenden Staatszweck, wenngleich die Machtinteressen der herrschenden Familien immer mehr in die erste Reihe traten und die bevorzugten Volkskreise allmählich eine erhebliche Erweiterung erfuhren; aber eine Täuschung über die wahren Ziele der Staatsstätigkeit war nunmehr wenigstens möglich, weil die begünstigten Bevölkerungsschichten zum großen Teile nicht mehr selbst die herrschenden Machthaber waren. Und in gleicher Weise können die arbeitenden Klassen jetzt, wo sie an Macht und Einsicht fortwährend emporsteigen, den Anspruch erheben, daß der Staat allmählich auch für sie einen ähnlichen

Organismus schaffe, durch den das wirtschaftliche Leben, das sie fast allein berührende Interessengebiet, in planmäßiger Weise geleitet wird.

Denkt man sich die heutige private Organisation der gesellschaftlichen Arbeit durch eine öffentliche ersetzt, so können Schulverhältnisse nur zwischen dem Staat oder den staatlichen Verbänden und den einzelnen Staatsbürgern, nicht zwischen diesen untereinander stattfinden. Die zahllosen Mittelpunkte, von welchen heute die gesellschaftliche Arbeit (ähnlich wie im Mittelalter das politische Leben) selbständig gelenkt wird, müssen verschwinden.

Freilich wäre dadurch, daß der einzelne einem übermächtigen Staat entgegenstände, die Möglichkeit des Mißbrauchs und der Willkür gegeben; allein in einem demokratischen Staatsgebilde, wie der volkstümliche Arbeitsstaat, würde einer solchen Ausartung die natürliche Tendenz entgentreten, die Verantwortlichkeit der leitenden Persönlichkeiten zu steigern und ihr Handeln allgemeinen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. Erst wenn selbst der Geringste bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit einem verantwortlichen Leiter gegenübersteht und von diesem nach allgemeinen Regeln, nicht nach persönlicher Willkür behandelt werden muß, wird sich unter den unteren Volksklassen allmählich jener Adel der Gesinnung und jenes tiefe Gefühl ihrer vollen Gleichberechtigung entwickeln, welche seit jeher die sicherste Grundlage aller demokratischen Staatsverfassungen gebildet haben.

Neben dieser öffentlichen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit würde auch unser heutiges Vertragsrecht eine, freilich bescheidene Stellung behaupten. Da im volkstümlichen Arbeitsstaat das Privateigentum an den verbrauchbaren Sachen fortbauern wird (II, 4), so ist damit auch die Anerkennung der bindenden Wirkung des Vertrags in gewissen Grenzen gegeben. Als Grundsatz müßte gelten, daß nur diejenigen Verträge rechtswirksam sind, welche sofort liquidiert werden und deshalb für die Zukunft keine Unterwerfung eines Staatsbürgers unter den Willen des anderen bewirken. Die Schenkung einer Sache, eine unentgeltliche oder sofort belohnte Dienstleistung, der unmittelbar beim Vertragsabschluß erfüllte Tausch müßten jedenfalls als zulässig gelten. Dagegen wären die Kreditverträge, insbesondere der Darlehensvertrag, wohl in allen Fällen ungültig, weil es zu ihrem Wesen gehört, für die Zukunft



eine Verpflichtung des Schuldners zu begründen. Auch die auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Gesellschaftsverträge, die fast niemals sofort liquidiert werden können, würden deshalb in der großen Regel der Fälle jeder Gültigkeit entbehren.

Die Ordnung der gesellschaftlichen Arbeit wäre folglich im volkstümlichen Arbeitsstaat vorherrschend Aufgabe der öffentlichen Organisation; der privaten Initiative wäre wenigstens auf dem Rechtsgebiete nur ein beschränkter Spielraum eingeräumt. Desto mehr würde sich diese naturgemäß auf dem Gebiete der Sittlichkeit entwickeln. Schon heute wird das Vertragsrecht durch Familienliebe, Freundschaft, Mitleid, gesellschaftliche Konnivenz und ähnliche moralische Gefühle in erheblichem Maße ergänzt und gemildert; vollends in dem volkstümlichen Arbeitsstaat, wo so viele Gegensätze verschwinden werden, welche die heutige Gesellschaft zerreißen, würde das Wirken dieser sittlichen Triebfedern ohne Zweifel außerordentlich gesteigert werden.

In unserer heutigen Privatrechtsordnung entspringen die Verbindlichkeiten nicht nur aus Verträgen, sondern auch aus unerlaubten Handlungen; diese begründen regelmäßig eine Verpflichtung zum Schadenersatz. In dem volkstümlichen Arbeitsstaat, wo durch das staatliche Eigentum an den Produktionsmitteln und den benutzbaren Sachen und durch die öffentliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit die Reibungsflächen der individuellen Interessen so sehr vermindert würden, könnten diese Schadenersatzverpflichtungen nur eine ganz geringe Rolle spielen. Andererseits wäre aber die Verwirklichung solcher Verbindlichkeiten in der neuen Ordnung der Dinge deshalb mit größeren Schwierigkeiten verbunden, weil dem einzelnen das Recht auf Existenz durch Abzüge nicht allzusehr verkümmert werden dürfte (II, 7). Diesem Bedenken könnte indessen ohne Schwierigkeit dadurch begegnet werden, daß die wichtigeren unerlaubten Handlungen, die heute nur privatrechtliche Folgen nach sich ziehen, dem Strafrecht unterworfen und für sie gewisse leichtere Strafen (z. B. der öffentliche Verweis) gründlicher als bisher ausgestaltet würden; wie denn auch jene Handlungen in den Rechtssystemen aller Zeiten und Völker das Grenzgebiet zwischen dem Zivil- und Strafrecht gebildet haben.

## Zehntes Kapitel

### Die einzelnen Verträge

---

Das staatliche Eigentum an den benühbaren Sachen und den Produktionsmitteln, ferner die öffentliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit sind die beiden sichersten Kennzeichen einer wahrhaft sozialistischen Gesellschaftsordnung. Sie werden deshalb auch immer das eigentliche Ziel der sozialistischen Bewegung bilden, welches allein den weitesten Volksteilen ein menschenwürdiges Dasein verbürgt. Da jedoch die Erreichung dieses Zieles eine völlige Umbildung der überlieferten Gesellschaftsformen voraussetzt, so haben zahlreiche soziale Systeme sich damit begnügt, das geltende Sachen- und Obligationenrecht aufrecht zu erhalten und nur einzelne Verträge einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Verträge sind etwa die nachfolgenden.

I. Der Lohnvertrag. Durch den Lohnvertrag veräußert der Arbeiter dem Lohnherrn für eine bestimmte Zeit (Zeitlohn) oder ein bestimmtes Werk (Stücklohn) seine Arbeitskraft, welche dieser dann entweder wie bei den Dienstboten unmittelbar zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse benützt oder wie bei den land- und forstwirtschaftlichen und den industriellen Hilfsarbeitern zur Hervorbringung von Sachgütern verwendet. Der Hauptmangel unseres Obligationenrechts, daß nämlich die Freiheit der vertragsschließenden Teile so oft nur eine scheinbare ist, tritt bei dem Lohnvertrage mit besonderer Schärfe in den Vordergrund, weil sich hier fast ausnahmslos Arme und Reiche gegenüberstehen; deshalb ist in der neueren Zeit die Entwicklung der sozialen Bewegung namentlich von diesem Vertrage ausgegangen. Die besitzenden Klassen haben durch den Arbeiterschutz, der sich zunächst auf die

jugendlichen Personen und auf die Frauen, aber auch auf die erwachsenen Arbeiter erstreckt, die schlimmsten Härten des scheinbar freien Lohnvertrages zu mildern versucht, ohne daß dieser jedoch durch jene mehr polizeilichen Einschränkungen seinen rein privatrechtlichen Charakter verlor. Dieser Erfolg tritt selbst dann nicht ein, wenn der Staat durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften einen Normalarbeitstag oder einen Minimallohn festsetzt.

Eine wahrhaft soziale Bedeutung nähme die Reform des Lohnvertrages erst dann an, wenn sie den Arbeiter in eine dauernde rechtliche Beziehung zu den von ihm benützten Produktionsmitteln brächte. Diesem Zweck würde am besten eine Bestimmung dienen, daß der Lohnherr den Arbeiter nur aus genügenden Gründen entlassen darf und ihn selbst im Falle einer begründeten Entlassung bei eintretendem Bedarf wieder aufnehmen muß. So weit ist allerdings in der Umbildung des Lohnvertrages keine Gesetzgebung gegangen, wengleich die Gewerkschaften in England und anderwärts ähnliche Ziele anstreben. Vom rechtlichen Standpunkt ließe sich gegen eine solche Einschränkung des Lohnherrn kaum mehr einwenden, als gegen das Verbot der willkürlichen Austreibung der Bauern von ihren Gütern, welches der Staat während des 17. und 18. Jahrhunderts gegen die großen Grundbesitzer in Österreich und Deutschland wirklich durchgesetzt hat. Freilich sind bei den heutigen Lohnarbeitern für die einflußreichsten Kreise entfernt nicht dieselben gewichtigen Steuer- und Rekrutierungsinteressen im Spiel, welche in früherer Zeit der eigentliche Grund des Bauernschutzes gewesen sind.

II. Der Kauf- und Tauschvertrag. Durch den Kaufvertrag wird dem Käufer eine Sache von dem Verkäufer um einen bestimmten Geldpreis überlassen. Da dieser Vertrag im heutigen Verkehr bei weitem am häufigsten vorkommt, so wird vorzüglich dadurch der Charakter unserer Wirtschaftsordnung als einer Geldwirtschaft bestimmt. Manche Sozialreformatoren, welche den Einfluß des Geldsystems auf unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung überschätzen, haben deshalb eine Umbildung des Kaufvertrages in der Richtung vorgeschlagen, daß sie an die Stelle des Metallgeldes ein Arbeitsgeld setzen wollen (oben S. 102 Note 1).

<sup>1)</sup> Vgl. die Crisis (das offizielle Organ der Dänischen Arbeitstauschbank) Bd. 1 (1882—1883) S. 59. Schon früher als Owen (im Jahre 1827),

Hierher gehört vor allem die von Robert Owen im September 1832 zu London gegründete Arbeitstauschbank (Equitable Labour Exchange). Jedes Mitglied der Bank konnte in diese nützliche, von ihm hervorgebrachte Sachgüter einlegen, welche dann von den Bankorganen in durchschnittlichen Arbeitsstunden geschätzt und dem Produzenten in Arbeitsnoten (labour notes) bezahlt wurden; dieser konnte seinerseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse aus den Vorräten der Bank Sachgüter bis zum bescheinigten Betrag von Arbeitsstunden erheben. Die öffentliche und Privatrechtsordnung sollte neben dieser Einrichtung fortbestehen. Die Arbeitstauschbank Owens verfolgte also lediglich den Zweck, die Produzenten unter gleichzeitiger Einführung eines gerechteren Wertmaßstabes miteinander in unmittelbare Verbindung zu bringen<sup>1)</sup>.

Mit ähnlichen Mitteln will Robbertus viel weiter gesteckte Ziele erreichen. Robbertus hat, wie wir wissen (II, 8), ein sozialistisches System ohne Grund- und Kapitaleigentum aufgestellt; aber er macht auch einen zweiten Vorschlag, wonach die heutige Eigentumsordnung fortbestehen soll. Nur soll der Staat nach diesem Plan Einrichtungen schaffen, die es möglich machen, daß sämtliche Waren und Dienstleistungen in durchschnittlichen Arbeitsstunden geschätzt und dem Produzenten in Arbeitsgeld bezahlt werden. Da sich jedoch dieser zweite Vorschlag auf die gesamte Nation, nicht bloß auf die Mitglieder einer Arbeitstauschbank bezieht, so muß bei der Verteilung des Arbeitsertrages auch für die übrigen Zweige des National Einkommens Sorge getragen werden. Robbertus denkt sich die Verteilung etwa so, daß 10 Prozent des Arbeitsertrages auf den Staatsbedarf, je 30 Prozent auf die Grundrente und den Kapitalgewinn, endlich die noch erübrigenden 30 Prozent auf die eigentliche Arbeit entfallen. Der Arbeiter würde also von zehn durchschnittlichen Arbeitsstunden nur drei bescheinigt erhalten und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden können.

Robbertus will mit dieser verwickelten Organisation nicht nur wie Robert Owen die Produzenten in unmittelbare Verbindung bringen und das Metallgeld durch einen

---

jedoch auf Grundlage seiner Prinzipien, hatte Josiah Warren in Cincinnati ein ähnliches Experiment unternommen. Vgl. Josiah Warren, Practical details of equitable commerce, New York 1852 S. 14 ff.

gerechteren Wertmesser ersetzen, sondern er will überdies den durch unsere Eigentumsordnung geschaffenen Gesellschaftsklassen einen festen Anteil an dem gesamten Nationaleinkommen gewährleisten. Insbesondere würde die Belohnung des Arbeiters, wenn die Produktivität der Arbeit durch Erfindungen und andere Verbesserungen erhöht wird, in demselben Verhältnis steigen wie das Einkommen der Grund- und Kapitalbesitzer, während sie jetzt selbst bei steigender Produktivität durch das eherne Lohngesetz auf das Maß der notwendigen Lebensbedürfnisse herabgedrückt wird<sup>1)</sup>.

III, Kreditverträge. Das Wesen der Kreditverträge besteht darin, daß der Kreditgeber eine Sache mit oder ohne Entgelt dem Kreditnehmer auf eine bestimmte Zeit überläßt, nach deren Ablauf sie selbst oder ein Äquivalent zurückzugeben ist (z. B. Miete, Pacht, Darlehen u. s. w.). Der Kredit macht es demjenigen, der Vertrauen zu erwecken versteht, schon heute möglich, ohne eigenes Vermögen wirtschaftliche Unternehmungen zu begründen und sich so wenigstens mit dem äußeren Scheine des Reichtums zu umgeben. Die Kreditverträge haben deshalb seit jeher die Aufmerksamkeit derjenigen sozialen Reformatoren auf sich gezogen, welche die Umbildung der bestehenden Gesellschaftsordnung ohne Gewalttätigkeit bewirken und die Dürftigkeit der Massen gleichsam mit einem Zauberstrich in Behagen und Wohlstand verwandeln wollten. Unter diesen etwas phantastischen Menschenfreunden ist wegen seiner Bedeutung vorzüglich Proudhon hervorzuheben.

Proudhon will die soziale Frage unter Aufrechterhaltung des Privateigentums und der Individualwirtschaft dadurch lösen, daß er jedermann in die Lage versetzt, zinslosen oder fast zinslosen Kredit zu erhalten. Unter dieser Voraussetzung könnte nicht nur jeder auch ohne Vermögen wirtschaftliche Unternehmungen begründen, sondern es müßte auch gar bald die Grundrente und der Kapitalgewinn aus unserem wirtschaftlichen Leben verschwinden. Denn gewiß würde niemand Miete, Pacht und die anderen Arten des arbeitslosen Einkommens an den Eigentümer bezahlen, wenn er sich die Produktionsmittel und die

<sup>1)</sup> Robertus, Über den Normalarbeitstag (1871) in seinen kleinen Schriften, herausgegeben von Moritz BIRTH (1890) S. 337—359 und dazu Kenger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl. (1891) S. 88—91.

benützbar machen jederzeit für ein zinsloses Darlehen selbst anschaffen könnte. Zur Erreichung dieser gewaltigen Ziele hält Proudhon — sonderbar genug — die Gründung einer Volksbank für genügend, von der an ihre Mitglieder unter immer leichteren Bedingungen ein Papiergeld (*bons de circulation*) abgegeben werden soll, welches die Bank in Metallgeld nicht einzulösen braucht, das aber die Mitglieder in ihren Geschäften an Zahlungsstatt anzunehmen sich verpflichten<sup>1)</sup>.

Es ist klar, daß durch diese Einrichtungen die Unentgeltlichkeit des Kredits oder gar die Abschaffung des arbeitslosen Einkommens niemals bewirkt werden kann. Denn wenn die Volksbank, ähnlich wie unsere heutigen Kreditinstitute, ihr Papiergeld nur an zahlungsfähige, zu den besitzenden Klassen gehörenden Personen abgab, so konnten schon wegen dieser beschränkten Zirkulation jene wichtigen sozialen Zwecke nicht erreicht werden; wurden dagegen die *bons de circulation* in großen Massen ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Abnehmer emittiert, so mußte ihr Wert gar bald ins Bodenlose sinken, und dadurch selbst ihre Zirkulationsfähigkeit vernichtet werden.

IV. Die Gesellschaftsverträge. Durch die Gesellschaftsverträge wird die Arbeit oder das Vermögen mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigt. Da bei der Gesellschaft (Assoziation) die Unterwerfung einer Person unter die andere zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung entfernt nicht in dem Maße stattfindet, wie bei den übrigen Verträgen, so hat sie namentlich beim Beginn der sozialen Bewegung die Aufmerksamkeit jener Reformatoren auf sich gelenkt, welche die neue Gesellschaftsordnung lediglich durch freie Vereinbarung und ohne staatlichen Zwang begründen wollten. Aber die losen privatrechtlichen Formen des Gesellschaftsvertrags haben sich zur Schaffung einer neuen sozialen Ordnung stets als unzureichend erwiesen. Denn die innige Lebensgemeinschaft, welche die Mitglieder des volkstümlichen Arbeitsstaates verbinden muß, kann niemals aus bloßen privatrechtlichen Verträgen entspringen, ebensowenig als eine Armee oder eine Kirche lediglich auf solchen Vereinbarungen beruhen kann.

<sup>1)</sup> Vgl. die Statuten der Volksbank vom 31. Januar 1849 in den *Oeuvres complètes Proudhon* von Lacroix Bd. 6 (1868) S. 259—312, besonders Art. 9, 16, 18, 31, 32.

Zu den Sozialisten, welche die neue Gesellschaftsordnung auf dem Wege freiwilliger Assoziation begründen wollen, sind namentlich zu rechnen Fourier<sup>1)</sup>, Owen<sup>2)</sup>, Thompson<sup>3)</sup> und die nordamerikanischen Kommunistengemeinden<sup>4)</sup>, die insgesamt den Anfängen des modernen Sozialismus angehören. Auch Louis Blanc<sup>5)</sup> und Lassalle<sup>6)</sup> wollen das soziale Problem durch Gründung von Assoziationen lösen. Da sie jedoch die Unterstützung der Assoziationen durch den Staat und ihre allmähliche Ausbreitung auf das ganze Gebiet der wirtschaftlichen Produktion ins Auge fassen, so bilden sie schon den Übergang zu jenen Sozialisten, welche den volkstümlichen Arbeitsstaat durch die Umbildung unserer heutigen Staatsordnung mit ihrer im Laufe der Jahrtausende erworbenen Autorität und Machtfülle begründen wollen.

Es wäre nicht schwer, noch gar manche Reformatoren anzuführen, welche die Gebrechen unserer sozialen Ordnung durch Umbildung einzelner Verträge heilen wollen. Die

<sup>1)</sup> Fourier, *Le nouveau monde industriel* (1829) S. 119, in den *Oeuvres* Bd. 6 (1848) S. 100; — *Considerant, Destinée sociale* Bd. 1 (1837) S. 369 ff.

<sup>2)</sup> Robert Owen, Letter published in the London newspapers of September 10. 1817, abgedruckt in *Life of Robert Owen* vol. IA (1858) S. 119—138. Später trat Owen auch für die Umgestaltung der Gesellschaft durch staatlichen Zwang ein. Vgl. seine Schrift: *The revolution in the mind and practice of the human race* (1849) S. 56 ff. und passim. Für die Bildung vertragsmäßiger Assoziationen trat schon lange vor Owen ein: John Bellers, *Proposals for raising a college of industry* (1696), abgedruckt in *Life of Robert Owen* Bd. 1A S. 157 ff.

<sup>3)</sup> Thompson (Schüler Owens), *An inquiry into the principles of the distribution of wealth* (1824) S. 386 ff.; *Practical directions for the speedy and economical establishment of communities* (1830) S. 11 ff.

<sup>4)</sup> Die amerikanischen Kommunistengemeinden beruhen insgesamt auf privatrechtlichen Verträgen, die in den Schriften von Nordhoff und Hindß (oben S. 99 Note 2) zum Teil abgedruckt sind. Dasselbe war der Fall bei den zahlreichen Kommunitäten, die in Nordamerika nach den Plänen von Owen (seit 1826) und von Fourier (seit 1843) gegründet wurden, aber seither zu grunde gegangen sind. Vgl. Noyes, *Hist. of American social.* (1870) S. 13 ff.

<sup>5)</sup> Louis Blanc, *Organisation du travail* (1840), in den *Questions d'aujourd'hui et de demain* Bd. 4 (1882) S. 153. Ähnlich schon früher ein Anonymus (Schuster?), *Gedanken eines Republikaners*, Paris 1835, S. 18.

<sup>6)</sup> Lassalle, *Offenes Antwortschreiben* (1863), in Bernsteins Ausgabe Bd. 2 (1893) S. 429, 443; *Arbeiterlesebuch* (1863), Bd. 2 S. 557; *Herr Baskiat-Schulze* von Delitzsch (1864), Bd. 3 (1893) S. 220 ff.

wichtigeren Vorschläge dieser Art habe ich in meiner Schrift über das Recht auf den vollen Arbeitsertrag einer ausführlichen Kritik unterzogen. Das Schlussergebnis dieser Kritik kann man aber dahin zusammenfassen, daß die Machtstellung der Grund- und Kapitaleigentümer in unserer Gesellschaft viel zu stark ist, um durch die Wirksamkeit eines einzelnen Vertrages erschüttert zu werden und daß überhaupt unser Privatrecht niemals durch seine eigenen Werkzeuge und Bestandteile besiegt werden kann<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Vandervelde, *Le collectivisme* (1900) S. 232.



## Elftes Kapitel

### Das Erbrecht

---

Das Erbrecht ist in unserer heutigen Gesellschaftsordnung fast ebenso wichtig wie das Eigentumsrecht, indem dieses den Aufbau unserer Gesellschaft für die Gegenwart, jenes aber für die Zukunft bestimmt. Das gesamte Volksvermögen ist durch unsere Eigentumsordnung in überwiegendem Maße Einzelpersonen zugeteilt und auch die Kapitalansammlung wird fast ausschließlich von diesen betrieben. Wenn nun diese Einzelpersonen allmählich durch den Tod aus den sie umgebenden Vermögenstreifen abgerufen werden, so geht ein fast alle anderen Fragen überwiegendes Volksinteresse dahin, daß jene ungeheure Gütermasse, auf der die wirtschaftliche Existenz der ganzen Nation beruht, an die nachfolgende Generation in zweckmäßiger Weise verteilt werde. Wer heute über das Erbrecht verfügt, der verfügt auch über die soziale Struktur der folgenden Generation, ähnlich wie derjenige, der die Schule besißt, bis zu einem gewissen Grade der Beherrscher der geistigen Strömungen der Zukunft ist. Daher haben die aristokratischen Elemente aller Nationen, obgleich sie sonst dem Privatrecht nur eine geringe Beachtung zuwenden, doch das Erbrecht seit jeher im Interesse ihrer dauernden Herrschaft zu gestalten versucht<sup>1)</sup>.

Trotz dieser ungeheuren Wichtigkeit des Erbrechts für unsere Gesellschaftsordnung hat es doch die sozialistische Kritik in ungleich geringerem Maße herausgefordert als das Privateigentum. Unter den sozialen Systemen, die dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. und 3. Tausend (1890) Nr. 56.

sind namentlich die Gleichheitsverschwörung Babeufs und der St. Simonismus hervorzuheben, der an die Stelle des geltenden Familienerbrechts das Erbrecht des Staates setzen und auf diese Weise allmählich ohne gewaltsamen Eingriff das gesamte Volksvermögen in die Hände des Staates bringen will<sup>1)</sup>. Freilich pflegen diejenigen, welche solche Vorschläge machen, nur allzuleicht zu übersehen, daß das Erbrecht lediglich eine Folgeerscheinung des Privateigentums ist und daß deshalb der Einschränkung des Erbrechts jene des Eigentums vorhergehen muß.

Viel geringer als in unserer heutigen Rechtsordnung ist die Bedeutung des Erbrechts in dem volkstümlichen Arbeitsstaat. Hier befindet sich die Hauptmasse der Sachgüter, nämlich die Produktionsmittel und die benüzbaren Sachen, im Eigentum des Staates oder der staatlichen Verbände; nur über die vergänglichen und weniger wertvollen verbrauchbaren Sachen kann der einzelne innerhalb gewisser Schranken frei verfügen. Es sind daher nur Vermögensmassen von geringem Umfang und mäßiger sozialer Bedeutung, die durch das Erbrecht von einer Generation auf die andere übergehen.

In dem volkstümlichen Arbeitsstaat kann sich also das Erbrecht lediglich auf die verbrauchbaren Sachen beziehen. Da jedoch dieses Recht die wichtigste aller Einrichtungen ist, durch die gegenwärtig die Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihr persönliches Verdienst in höhere und niedere Gesellschaftsklassen eingeteilt werden, so wird es auch in diesem beschränkten Umfang von der neuen Ordnung der Dinge schwerlich eine günstigere Beurteilung erfahren als etwa der erbliche Adel in der heutigen politischen Demokratie. Jedenfalls aber muß der volkstümliche Arbeitsstaat dem Erbrecht einen streng demokratischen Charakter verleihen. Größere Erbschaftsmassen, die namentlich durch beträchtliche Geldforderungen des Erblassers an den Staat und die staatlichen Verbände entstehen können, sind durch hohe Erbschaftssteuern zu reduzieren. Sind Kinder oder andere Abkömmlinge vorhanden, so wird die Erbschaft unter sie von Gesetzes wegen gleich verteilt, nur in Ermangelung solcher hat der Erblasser das Recht der letztwilligen Ver-

<sup>1)</sup> Buonarroti, *Conspiration pour l'égalité* Bd. 2 (1828) S. 305: *Fragment d'un projet de décret économique* Art. 3; — *Exposition de la doctrine St. Simonienne* (1828—1830), in den *Oeuvres* Bd. 41 (1877) S. 236, 243, 247.

fügung<sup>1)</sup>. Die gesetzliche Erbfolge umfaßt nur die Kinder, die Eltern und die Geschwister; darüber hinaus erbt der Staat oder der staatliche Verband<sup>2)</sup>. Steht der Erbe zu dem Erblasser nur in einem entfernteren Verwandtschaftsverhältnis oder mangelt ein solches gänzlich, so sind die Erbschaftssteuern auch bei kleinen Verlassenschaften entsprechend zu steigern.

In den objektiven Systemen der Güterverteilung (II, 8) ist der Umfang des Privateigentums und damit auch des Erbrechts erheblich erweitert. Schon in dem objektiven Verteilungssystem ohne privates Grund- und Kapitaleigentum, dessen Grundlage das Recht auf den vollen Arbeitsertrag ist (Robbertus), kann der einzelne Arbeitsgeld in beliebiger Masse erwerben und vererben. Vollends in denjenigen Gesellschaftsordnungen, wo lediglich der Grund und Boden sich im Eigentum des Staates und der staatlichen Verbände befindet, bleibt das ganze Kapital Gegenstand des Privateigentums und der Vererbung. Hier wie dort würde deshalb das Erbrecht im wesentlichen dieselben Formen zeigen wie in unserer heutigen Rechtsordnung.

Durch die durchgreifende Einschränkung des Erbrechts im volkstümlichen Arbeitsstaat würde ohne Zweifel eine der dunkelsten Seiten unseres heutigen Rechtszustandes beseitigt werden. Denn keine Einrichtung leugnet so grundsätzlich den Zusammenhang zwischen Verdienst und Belohnung und keine gibt den Verlauf der menschlichen Geschichte so sehr dem Zufall der Abstammung preis wie gerade das Erbrecht.

Freilich behaupten die Verteidiger dieser Institution, daß die Tätigkeit der Eltern durch die Aussicht auf die Versorgung ihrer Kinder außerordentlich gesteigert wird; aber beweist der Augenschein nicht das Gegenteil? Gerade die tätigsten Klassen der Gesellschaft: die Lohnarbeiter, die

<sup>1)</sup> Ähnlich schon das Dekret des französischen Konvents vom 7. März 1793 und vom 17. Nivôse II art. IX.

<sup>2)</sup> Saint-Just, Fragments sur les institutions républicaines (an III) S. 52. Auch spätere Schriftsteller haben häufig die völlige Abschaffung oder doch eine durchgreifende Einschränkung des Erbrechts der Seitenverwandten gefordert, z. B. ein Artikel im Globe vom 23. Juli 1831; — Louis Blanc, Organisation du travail (1840), in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 144; — Lange, Die Arbeiterfrage (1865) in der 4. Aufl. (1879) S. 286, 287; — Menger, Das bürgerliche Recht und die Besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 57.

Privatbeamten, die Gelehrten, die Künstler, die Staatsdiener und die Militärpersonen erhalten nur während ihres Lebens eine Belohnung, zu der im besten Falle eine dürftige Versorgung ihrer Wittwen und Waisen tritt. Nur die wirtschaftlichen Unternehmer sind oft in der Lage, durch Erwerb von Grund und Boden und von Kapital ihren Nachkommen für alle Zeit ein arbeitsloses Einkommen zu sichern. Daher die eigentümliche Erscheinung, daß der Enkel Goethes in recht bescheidenen Verhältnissen lebte, während die Abkömmlinge eines glücklichen Schuhwischfabrikanten, wenn sie klug und sparsam sind, durch Jahrhunderte ein arbeits- und sorgenloses Dasein führen können. Wenn es möglich wäre, eine leicht durchführbare Gesellschaftsordnung zu konstruieren, welche dem einzelnen den Besitz und Genuß des von ihm erworbenen Vermögens lediglich für seine Lebensdauer gewährleistet, so würden die unteren Volksklassen einen solchen Vorschlag schwerlich zurückweisen; aber mit der heutigen Gestaltung des Erbrechts werden sie sich auf die Dauer niemals bestreuen.

---

## Zwölftes Kapitel

### Die Ehe

Nachdem ich in den vorhergehenden Kapiteln (II, 3—11) jene rechtlichen Einrichtungen erörtert habe, welche der Erhaltung der einzelnen Individuen dienen, übergehe ich nunmehr zur Darstellung der Rechtsinstitute, durch welche die Fortpflanzung der Gattung ihre rechtliche Organisation empfängt. Diese bilden in unserem heutigen Privatrechtssystem das Familienrecht, welches die Ehe, das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den Kindern, die Vormundschaft und einige Nebenbildungen umfaßt. Den Mittelpunkt der familienrechtlichen Institutionen bildet natürlich die Ehe, zu der sich alle übrigen nur als Folgeerscheinungen und Ergänzungen verhalten.

Die Ehe beruht in unseren christlichen Kulturstaaten auf einer Vereinbarung der Ehegatten, die so frei ist, als dies in unserer von Besitz und Macht beherrschten Gesellschaft überhaupt möglich ist. Neben diesem Vertrag der Ehegatten wird aber auch der Staat in doppelter Richtung wirksam. Zuvörderst dadurch, daß er für die Eheschließung strenge Formen vorschreibt, welche ihre Rechtmäßigkeit für die Regel der Fälle außer Zweifel setzen. Zweitens aber auch in der Weise, daß die Rechtsfolgen des einmal abgeschlossenen Ehevertrages, soweit sie nicht bloß Vermögensfragen, sondern das persönliche Verhältnis der Ehegatten betreffen, durch das Gesetz genau bestimmt sind und durch die Willkür der Beteiligten nicht abgeändert werden dürfen. Diese Einschränkung ist übrigens nicht bloß dem Eherecht eigentümlich, vielmehr hat die moderne Gesetzgebung unverkennbar die Tendenz, die Verträge, welche das persönliche Leben der vertragschließenden Teile berühren, durch Festsetzung eines unabänderlichen Vertragsinhaltes ihrem freien Ermessen zu entziehen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. und 3. Auflage (1890) Nr. 41—49 und daran sich anschließend das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch §§ 544, 618.

Da die Ehe und das Eigentum den beiden Hauptzwecken der Menschheit dienen, so ist es begreiflich, daß manche Sozialisten zu der durchgreifenden Umbildung des Eigentums auch die der Ehe hinzufügen wollen. Doch ist dies entfernt nicht bei allen sozialistischen Schriftstellern und Parteien der Fall und es kann deshalb die völlige Neuordnung des Geschlechtslebens keineswegs als ein allgemein anerkannter Punkt des sozialistischen Programms angesehen werden. Die Vorschläge jener Sozialisten lassen sich aber auf drei Hauptgesichtspunkte zurückführen.

Eine Gruppe von sozialen Reformatoren will an die Stelle unserer heutigen Ehe die freie Liebe setzen, d. h. einen Zustand, in dem dauernde geschlechtliche Beziehungen zwischen Mann und Frau von dem Gesetz überhaupt nicht vorgeschrieben werden, diese vielmehr lediglich von der Neigung der Beteiligten abhängen. Bezieht sich die freie Liebe nur auf die Mitglieder eines engeren Kreises, z. B. eines Stammes oder einer religiösen Gemeinde, so ist eine Gesamtehe vorhanden, deren Wesen darin besteht, daß jedes Mitglied einer solchen Gemeinde von jedem anderen Mitgliede verschiedenen Geschlechtes unter gewissen Voraussetzungen verlangen kann, zu ihm in geschlechtliche Beziehungen zu treten. Hier besteht also wie bei unserer Ehe eine dauernde Verpflichtung zum Geschlechtsverkehr, aber da diese sich auf eine größere Gruppe von Männern und Frauen bezieht, so wird dadurch die Gesamtehe in Beziehung auf ihre praktischen Wirkungen der freien Liebe genähert.

Für die freie Liebe haben sich in neuerer Zeit namentlich der Sozialist August Bebel<sup>1)</sup> und die meisten Anarchisten<sup>2)</sup> ausgesprochen. Die Gesamtehe (complex marriage)

<sup>1)</sup> Bebel, Die Frau und der Sozialismus (1888) in der 25. Aufl. (1895) S. 427—435. Vgl. aber auch schon Meslier († 1729 oder 1733), Le Testament Bb. 2 (1864) S. 226, 227; — Thompson, Appeal of the one half of the human race, women, against the other half, men (1825) S. 199 ff. (?); — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 266. — Auch Godwin und Owen, obgleich sie die Ehe aufrecht erhalten wollen, nähern sich doch durch eine starke Lockerung des Ehebandes sehr der freien Liebe. Vgl. Godwin, Enquiry concerning political justice (1793) in der 3. Aufl. Bb. 2 (1798) S. 507—511; — Owen, The marriage system in the new moral world (1838) S. 66 ff.; Manifesto (1840) S. 56—58; What is socialism and what would be its practical effects upon society (1841) S. 40 ff.

<sup>2)</sup> Morris, News from nowhere (1891) in der 6. Aufl. (1899) S. 90; — Tucker, Instead of a book (1898) in der 2. Aufl. (1897) S. 15; —

hat durch lange Zeit in den Perfectionistengemeinden zu Oneida und Wallingford in Nordamerika<sup>1)</sup> bestanden. Beide Formen des Geschlechtsverkehrs setzen natürlich voraus, daß der Staat oder die Gemeinde die Erhaltung und Erziehung der Kinder übernimmt.

Eine zweite Gruppe von Sozialisten, deren Hauptvertreter bekanntlich Plato ist, will den Geschlechtsverkehr einer Organisation unterwerfen, die man etwa die Staats-ehe nennen kann. Einen dauernden Geschlechtsverkehr zwischen einem Mann und einem Weib hat Plato in seiner Republik bei den Mitgliedern der herrschenden Klasse nicht ins Auge gefaßt, ebensowenig will er aber auch die freie Liebe zulassen<sup>2)</sup>. Vielmehr soll die Staatsgewalt, um die Erzeugung tüchtiger Männer zu bewirken, nach ihrem Ermessen den einzelnen Bürgern ihre Frauen zuweisen, ja sogar die Beirwohnung leiten und überwachen<sup>3)</sup>. Das Kind soll seinen Vater und der Vater sein Kind nicht kennen, vielmehr hat die Staatsgewalt den Neugeborenen zum Zweck einer rein staatlichen Erziehung zu übernehmen<sup>4)</sup>. Doch bezieht sich die Staats-ehe nur auf die Hüter, d. i. auf die herrschende Klasse des Staates, während Plato, als echter Aristokrat, die überwiegende Masse der erwerbenden Volksklassen kaum der Erwähnung würdigt. Später in seiner Schrift über die Gesetze, wenn anders diese wirklich von ihm verfaßt ist, hat Plato seinen in der Republik vertretenen Standpunkt aufgegeben und sich mit einigen

Jean Gravo, *La société future* (1795) ch. 22; — Charles Albert, *L'amour libre* 3. Aufl. (1899) S. 191 ff.

<sup>1)</sup> In Oneida mußte die Zustimmung des anderen Teiles zur Beirwohnung durch Vermittlung dritter Personen, gewöhnlich der älteren Mitglieder der Gesellschaft, angesucht werden und es waren bis zum Jahre 1869 Maßregeln gegen eine übermäßige Vermehrung getroffen. Da diese Einrichtungen die heftigsten Angriffe, namentlich von Seite der Geistlichkeit hervorriefen und sogar die Erlassung von Repressivgesetzen in Aussicht stand, so wurde die Gesamtehe nach dreißigjährigem Bestande im Jahre 1879 noch vor der Aufhebung der Gütergemeinschaft (1881) aufgelöst, worauf allmählich fast alle im heiratsfähigen Alter stehenden Mitglieder untereinander normale Ehen abschlossen. Vgl. Nordhoff, *The communistic societies of the United States* (1875) S. 275—277; — Noyes (Haupt der vormaligen Oneida-Kommunität), *History of American socialisms* (1870) S. 623—640; *Health of children* (1878) S. 2; — Hinds, *American communities*, 2. Aufl. (1902) S. 196 ff.

<sup>2)</sup> Plato, *De republ.* p. 458 Steph. Vgl. jedoch auch p. 461.

<sup>3)</sup> Plato a. a. O. p. 459, 460. Vgl. auch Campanella, *Civitas solis* (1623) in *Philosophiae realis pars sec.* (1637) p. 149.

<sup>4)</sup> Plato a. a. O. p. 460.

geringfügigen Modifikationen wieder der Privatehe zugewendet<sup>1)</sup>.

Unter den Sozialisten der neueren Zeit scheint Enfantin über die Ordnung der Geschlechtsverhältnisse Ansichten gehabt zu haben, die zwischen der Gesamtheit und einer Art Staatshehe etwa in der Mitte stehen. St. Simon, der Meister und Lehrer Enfantins, läßt in seinen zahlreichen Schriften nirgends durchblicken, daß er auch eine Umgestaltung der bestehenden Organisation des Geschlechtsverkehrs beabsichtigt. Auch die St. Simonistische Schule hielt bis zum Ausschneiden Bazards, wie aus ihren Manifesten vom Juli<sup>2)</sup> und Oktober<sup>3)</sup> 1830 hervorgeht, an der unauflösblichen Einehe des Christentums fest<sup>4)</sup>; nur sollte die Frau dem Manne völlig gleichgestellt und das soziale Individuum in Zukunft aus Mann und Frau gebildet werden, so daß jeder religiöse, wissenschaftliche oder industrielle Beruf von einem Paar (nicht wie jetzt bloß von einer Einzelperson) ausgeübt werden soll<sup>5)</sup>. Später gelangte jedoch Enfantin, wie es scheint, zu der Ansicht, daß zwischen den Mitgliedern der St. Simonistischen Gemeinde eine Gesamtheit bestehen und daß das Priesterpaar (*couple sacerdotal*), dem auch sonst die Leitung der Gemeinde obgelegen wäre, die Geschlechtsverhältnisse der Gemeindemitglieder regulieren solle<sup>6)</sup>. Obgleich Enfantin sich über seine Ansichten in der Öffentlichkeit niemals vollkommen klar äußerte und die Durchführung seiner neuen

<sup>1)</sup> Plato, *De leg.* p. 773 D. E.; 774 E.

<sup>2)</sup> Vgl. die *Notice historique* in den *Oeuvres complètes* Bb. 2 (1865) S. 229.

<sup>3)</sup> *Notice hist.* Bb. 4 (1865) S. 123.

<sup>4)</sup> Vgl. auch *Notice hist.* Bb. 6 (1866) S. 43 von Olinde Rodrigues.

<sup>5)</sup> Vgl. außer den in den Notizen 2 und 3 angeführten Stellen noch die *Notice hist.* Bb. 3 (1865) S. 113, 114, 185, 186; Bb. 5 (1866) S. 46 u. f. f.

<sup>6)</sup> Am klarsten kann man die Ansichten Enfantins über den Geschlechtsverkehr, die übrigens vom obersten Rat der Saint-Simonisten einstimmig verworfen wurden, aus der dagegen gerichteten Polemik Bazards in den *Discussions morales, politiques et religieuses*, ferner aus der Olinde Rodrigues' in seiner Note sur le mariage et le divorce, erkennen; weniger bestimmt sind die Äußerungen Enfantins in der Versammlung der Saint-Simonistischen Familie vom 19. Nov. 1831 und eine im *Globe* vom 19. Febr. 1832 abgedruckte Predigt (*enseignement*): *Sur les relations de l'homme et de la femme*, ferner der Artikel Duveyriers im *Globe* vom 12. Jan. 1832: *De la femme*. Auf Grund dieser beiden letzten Artikel wurden der Redakteur des *Globe*, Michel Chevalier, ferner Enfantin und Duveyrier von dem Pariser Schwurgerichtshof am 28. Aug. 1832 wegen



Moral einer späteren Zeit vorbehielt<sup>1)</sup>, so genügte schon die bloße Aufstellung dieser Theorien, um in der hoffnungsvoll aufblühenden St. Simonistischen Schule einen unheilbaren Riß hervorzubringen.

Eine dritte Gruppe von Sozialisten will endlich den Gebrechen unserer geschlechtlichen Organisation durch die Vielehe (Vielmännerei, Vielweiberei) abhelfen. Diese unterscheidet sich von der freien Liebe und der Gesamtehe dadurch, daß sie sich als ein ausschließliches Geschlechtsverhältnis zwischen einem Manne und mehreren Frauen oder einer Frau mit mehreren Männern darstellt, während sie von der Staatshehe darin abweicht, daß die Begründung und Gestaltung des Verhältnisses lediglich von dem Willen der Beteiligten abhängt. Die Vielmännerei und noch mehr die Vielweiberei gehört zu den verbreitetsten Rechtsinstituten; wir brauchen uns nur an den Islam und unter den christlichen Sekten an die Mormonen zu erinnern.

Unter den sozialistischen Verfechtern der Vielehe ist namentlich Charles Fourier zu erwähnen. Seine Kritik der bestehenden geschlechtlichen Zustände ist mit Recht berühmt<sup>2)</sup>, dagegen sind seine Reformvorschläge bizarr und undurchführbar. Fourier geht von der Ansicht aus, daß die gegenwärtigen geschlechtlichen Einrichtungen den natürlichen Trieben der Männer und namentlich der Frauen Gewalt antun und eine allgemeine Heuchelei in den geschlechtlichen Beziehungen hervorrufen. In seiner frühesten größeren Schrift (der *Théorie des quatre mouvements* aus dem Jahre 1808) schlägt er deshalb für die Übergangszeit (die sechste Periode) vor, daß alle Mädchen über 18 Jahre zur freien Liebe von Gesezes wegen berechtigt sein sollen<sup>3)</sup>, doch hätte gleichzeitig die Ehe fortzubestehen, die haupt-

Bergehen gegen die Sittlichkeit zu je einem Jahr Gefängnis verurteilt. Vgl. Bazard, *Discussions morales, politiques et religieuses* (Jan. 1832) S. 1—8; — *Morale, Réunion générale de la famille* (April 1832) S. 5 bis 17, 59—64; — *Globe* vom 12. Jan. und 19. Febr. 1832 S. 46, 197f.; — *Procès en la cour d'assises de la Seine* (1832) S. 305.

<sup>1)</sup> Not. hist. Bb. 6 (1866) S. 39.

<sup>2)</sup> Fourier, *Théorie des quatre mouvements* (1808) S. 147 ff. und in den *Oeuvres complètes* Bb. 1, 3. Aufl. (1846) S. 110 ff.; *Traité de l'association domest.-agricole* Bb. 2 (1822) S. 365 ff., 290 ff. und in den *Oeuvres compl.* Bb. 4, 2. Aufl. (1841) S. 51 ff.; Bb. 5 (1841) S. 210 ff.; *Le nouveau monde industriel* (1829) S. 264 ff. und in den *Oeuvres compl.* Bb. 6, 3. Aufl. (1848) S. 225 ff.

<sup>3)</sup> Fourier, *Théorie des quatre mouvements* S. 91, 133 und in den *Oeuvres compl.* Bb. 1 S. 52, 134.

sächlich für ältere reife Personen bestimmt wäre<sup>1)</sup>. In der siebenten Periode, die aber noch immer nicht den Höhepunkt der Entwicklung bedeuten würde, könnte jede Frau zu gleicher Zeit einen Ehemann, einen Erzeuger (géniteur), einen Begünstigten (favori), endlich eine unbestimmte Anzahl von „Besitzern“ (possesseurs) nehmen; von dem ersteren hat sie zwei Kinder, von dem Erzeuger eines, während die Begünstigten mit der Frau früher gelebt und später den Titel eines solchen behalten haben<sup>2)</sup>.

Fourier schlägt also in seiner oben erwähnten Schrift eine Kombination der Vielehe mit der freien Liebe vor; auf die überaus verwickelten Rechtsverhältnisse, die aus den geplanten Einrichtungen hervorgehen müßten, läßt er sich begreiflicherweise nicht ein. Ebenso wenig teilt uns Fourier mit, welche Reformen des geschlechtlichen Lebens er für die achte Periode, in der seine Ideen vollständig zur Durchführung gelangen sollen, noch in Bereitschaft hält. In seinen späteren Schriften hat er wohl einzelne Punkte näher bestimmt, aber von seinen Reformvorschlägen im wesentlichen nichts zurückgezogen<sup>3)</sup>.

Die krausen und verworrenen Ideen Fouriers über die Umgestaltung des Geschlechtslebens waren für seine Anhänger stets eine Quelle schwerer Verlegenheiten und dort, wo man zur praktischen Verwirklichung seines sozialen Systems übergang, wurden sie selbstverständlich immer beiseite gelassen<sup>4)</sup>. Fourier selbst hat später die Einführung der neuen geschlechtlichen Zustände in eine so entfernte Zukunft verwiesen, daß dies einem völligen Aufgeben seiner Reformideen gleichkommt<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Fourier, *Théorie des quatre mouvements* S. 192, 193 und in den *Oeuvres compl.* Bb. 1, S. 140, 141.

<sup>2)</sup> Fourier, *Théorie des quatre mouvements* S. 169 und in den *Oeuvres compl.* Bb. 1 S. 125, 126.

<sup>3)</sup> Fourier, *Traité de l'association domestique-agricole* Bb. 1 S. 510 ff. und *Nouveau monde industriel* S. 264 ff.; in den *Oeuvres compl.* Bb. 5 S. 229 ff.; Bb. 6 S. 225 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. z. B. *Bases de la politique positive. Manifeste de l'école socialiste, fondée par Fourier* (1842) S. 128, 129; — Renaud, *Solidarité* 6. Aufl. (1877) S. 160, 161. Auch Brisbane, *Social destiny of man* (1840) S. 8, 9, welche Schrift der seit 1843 in Nordamerika einsetzenden fourieristischen Bewegung zu grunde liegt, faßt als Endziel seiner Bestrebungen nur die Reorganisation der Arbeit auf, wie denn auch die zahlreichen in Nordamerika gegründeten Phalansterien nicht das geschlechtliche, sondern nur das wirtschaftliche Problem lösen wollten.

<sup>5)</sup> Fourier, *Le nouveau monde industriel* (1829) S. 182, 183; in

Fragen wir nun nach dem praktischen Wert aller dieser Reformvorschläge, so kann hier wohl nur die freie Liebe und die Gesamtehe, nicht aber die Staats- oder die Vielehe in Betracht kommen. Nicht die Staatshe, weil wir im Gegensatz zu dem Altertum ein viel zu lebhaftes Bewußtsein von dem Werte persönlicher Freiheit besitzen, um dem Staat einen so tiefen Eingriff in die individuellste aller menschlichen Beziehungen zu gestatten. Nicht die Vielehe, weil sie alle Gebrechen der Einehe aufweist, ohne gleichzeitig ihre zahlreichen Vorzüge zu besitzen.

Aber ist vielleicht die freie Liebe oder die Gesamtehe an die Stelle unserer heutigen Ehe zu setzen? Gewiß tut man unrecht, wenn man diese Reform so häufig vom Standpunkt der Sittlichkeit verwirft. Ein Zustand wie die freie Liebe oder die Gesamtehe, durch den die meisten Völker im Laufe ihrer Entwicklung durchgegangen sind<sup>1)</sup>, kann unmöglich als unsittlich gelten. Sollte die soziale Bewegung auf diese Einrichtungen wieder zurückführen und dann allmählich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hinter ihnen stehen, so würden sie gar bald den Wirklichkeitsfanatikern als die allein sittliche Ordnung des Geschlechtslebens erscheinen.

Schon bedeutamer ist der Einwand, daß die Lösung des sozialen Problems durch die Einbeziehung der geschlechtlichen Fragen noch mehr erschwert wird. Die soziale Bewegung hat ohnedies ein Programm von ungeheurem Umfang, zu dessen Durchführung voraussichtlich Jahrhunderte notwendig sein werden; ich nenne nur die Einschränkung des Privateigentums, die staatliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit, die Umwandlung des heutigen individualistischen Machtstaats in den volkstümlichen Arbeitsstaat. Was ist in Vergleich mit diesen Aufgaben selbst eine so große Umwälzung wie die Einführung des Christentums gewesen? Erst wenn durch den volkstümlichen Arbeitsstaat die rechtliche und sittliche Wiedergeburt der Menschheit bewirkt sein wird, könnte die Reform des Geschlechtslebens überhaupt in Frage kommen.

den Oeuvres compl. Bd. 6 S. 154, 155. Vgl. auch die Darstellung in den Oeuvres compl. Bd. 1, 3. Aufl. (1846) S. 103—106.

<sup>1)</sup> Bachofen, Das Mutterrecht (1861) in der 2. Aufl. (1897) S. 19, 22, 384 ff.; — Morgan, Ancient Society (1877) S. 498, 500—502; — Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats (1884) S. 17; — Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie (1897) S. 68 ff.

Aber selbst wenn die allgemeinen Bedingungen für diese Reform vorhanden sein sollten, werden die Nationen gewiß die freie Liebe und die Gesamtehe zurückweisen und an der heutigen Ehe festhalten<sup>1)</sup>, welche nur nicht wie bei den Katholiken unauflöslich, sondern im Sinne des protestantischen Eherechts aus wichtigen Gründen lösbar sein muß. Die Gesamtehe ist schon deshalb undurchführbar, weil es auch im vollstümlichen Arbeitsstaat an religiösen und Stammesgruppen fehlt, an die man diese Institution anknüpfen könnte. Die freie Liebe aber leidet an solchen Gebrechen, daß die breiten Volksmassen sie selbst dann zurückweisen müßten, wenn alle hinter der heutigen Einehe stehenden politischen und kirchlichen Mächte durch den Lauf der Ereignisse zum Schweigen verurteilt wären.

Vergleicht man nämlich, um für die Beurteilung einen Maßstab zu gewinnen, die geschlechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, so kann man sagen, daß durch die Einehe auf dem Gebiete des Geschlechtslebens ein ähnlicher Zustand hervorgebracht wird, wie wenn das Eigentum gleichgeteilt und das Erbrecht aufgehoben wäre. In der Tat werden die Geschlechtsgenüsse durch die Ehe ziemlich gleich verteilt; wenn gleichwohl der einzelne in der Ehe eine sehr verschiedene Befriedigung findet, so hängt diese Ungleichheit nicht von dem Rechtsinstitut, sondern von der individuellen Veranlagung der Ehegatten ab und würde unter jeder anderen Organisation des Geschlechtslebens wiederkehren.

Dagegen ist die freie Liebe mit der freien Konkurrenz, der Vertragsfreiheit und ähnlichen wirtschaftlichen Einrichtungen zu vergleichen, die unter dem Scheine der Freiheit die Herrschaft der Reichen und Mächtigen begründen. Macht, Einkommen, Bildung, Redebegehung, körperliche

<sup>1)</sup> Morelly, Code de la nature (1755) S. 216; — Gray, Social system (1831) S. 194; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 141 ff.; — Pecoqueur, La républ. de Dieu (1844) S. 194 ff.; — Engels, Der Ursprung der Familie (1884) in der 4. Aufl. (1892) S. 71 bis 73 (?); — Bellamy, Looking backward (1888) ch. 25; — Kautsky, Das Erfurter Programm (1892) S. 145 ff.; — Atlanticus, Produktion und Konsum im Sozialstaat (1898) S. 9. — Zu den Schriftstellern, welche die heutige Ehe im wesentlichen aufrecht erhalten wollen, gehören wohl auch zum großen Teil jene sozialistischen Theoretiker, die sich mit der Umgestaltung der Geschlechtsverhältnisse überhaupt nicht beschäftigen, sondern nur die wirtschaftlichen Fragen ins Auge fassen, z. B. Louis Blanc, Robertus, Marx, Lassalle.

Schönheit und Kraft würden den Begünstigten im Konkurrenzkampf der freien Liebe ein solches Übergewicht verleihen, daß die Zurückgesetzten zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich vom Geschlechtsgenuß in größerem oder geringerem Maße ausgeschlossen wären. Wenn also gerade die radikalsten Sozialisten und Anarchisten die freie Liebe predigen, so streben sie für den Geschlechtsverkehr unbewußt denselben Zustand an, den sie auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens so energisch bekämpfen.

Aber durch die freie Liebe würde auch das Geschlechtsleben, das nur innerhalb enger Grenzen dem geistigen und körperlichen Wohl der Menschen förderlich ist, gar bald ins Ungemessene gesteigert werden. Die außerordentliche Abwechslung in Verbindung mit dem Bewußtsein völliger Unverantwortlichkeit müßte diesen mächtigsten aller Naturtriebe weit über die bisherigen Grenzen verstärken. Nun hat der volkstümliche Arbeitsstaat gewiß keinen Grund, den Geschlechtstrieb als solchen zu bekämpfen, aber andererseits darf er auch seine Äußerungen nicht von allen Schranken befreien und dadurch dem ganzen gesellschaftlichen Leben seiner Mitglieder einen grobsinnlichen Charakter aufprägen.

Unverkennbar hat auf die Ansichten der Vertreter der freien Liebe auch der Gegensatz zum Christentum eingewirkt. Das Christentum, welches unser irdisches Leben nur als eine kurze Vorbereitung für das ewige Gottesreich betrachtet, predigte die Abtötung des Fleisches und erblickte selbst in der Ehe lediglich ein notwendiges Übel. Der volkstümliche Arbeitsstaat darf sich diese unnatürlichen und erfolglosen Bestrebungen nicht aneignen; aber deshalb braucht er in dieser Frage nicht den Standpunkt des äußersten Gegensatzes einzunehmen. Überhaupt ist es ja ein Mangel des Radikalismus, daß die volkstümlichen Parteien, weil der Staat und die christliche Kirche sich in betreff der unteren Volksklassen grobe Fehler zu Schulden kommen ließen, nur allzu geneigt sind, ebenso grobe Fehler, wenn auch in entgegengesetzter Richtung zu begehen.

Vielleicht fassen auch die Vertreter der freien Liebe bei ihrer Bekämpfung der heutigen Ehe viel zu sehr die Geschlechtsgemeinschaft ins Auge und übersehen dabei die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, ihre gegenseitige Unterstützung, Unterhaltung und Belehrung. Dieses geistige und sittliche Element des Geschlechtsverkehrs, welches bei der

Aber selbst wenn die allgemeinen Bedingun-  
 diese Reform vorhanden sein sollten, werden die  
 gewiß die freie Liebe und die Gesamtehe zur  
 an der heutigen Ehe festhalten<sup>1)</sup>, welche  
 bei den Katholiken unauflöslich, sonder  
 protestantischen Eherechts aus wichtig  
 sein muß. Die Gesamtehe ist schon d  
 weil es auch im volkstümlichen  
 und Stammesgruppen fehlt, an  
 anknüpfen könnte. Die freie  
 Gebrechen, daß die breite  
 zurückweisen müßten, wer  
 stehenden politischen  
 Lauf der Ereignisse  
 Vergleicht man  
 Maßstab zu ge  
 lichen Verhält  
 Einehe auf  
 licher Zus  
 tum gl  
 der  
 lie

... stelltung ergibt,  
 ge Ehe durch die  
 zu ersetzen. Die  
 weitüberwiegendem Maße  
 solchen Personen abgeschlossen,  
 und Vermögen gleichstehen.  
 auch das Eherecht jener Einseitigkeit und  
 die auf keinem Rechtsgebiet fehlt, wo die  
 verschiedenen Bevölkerungsklassen regel-  
 mäßig zusammenstoßen. Vollends in dem volkstümlichen  
 arbeitenden Gebrechen verschwinden, weil in diesem die  
 materiellen Interessen auf die Eheschließung entfernt nicht  
 denselben Einfluß ausüben könnten wie in der heutigen  
 Gesellschaftsordnung. Auch ist wohl die Hoffnung be-  
 gründet, daß die Prostitution infolge der verhältnismäßig  
 geringen ökonomischen Unterschiede im volkstümlichen Ar-  
 beitsstaat (I, 11. II, 7) sehr bald bis auf einzelne seltene  
 Fälle verschwinden müßte, die dann ihren Grund nicht  
 mehr in der materiellen Not, sondern in den besonderen  
 körperlichen und seelischen Zuständen einzelner Individuen  
 haben würden.

Nach den geltenden Privatrechten ist der Ehemann  
 verpflichtet, seiner Frau den standesgemäßen Unterhalt  
 zu gewähren. Diese Verpflichtung könnte in das Rechts-  
 system des volkstümlichen Arbeitsstaates nicht aufgenommen  
 werden. Hier hat vielmehr die Ehegattin ein selbständiges  
 Recht auf Existenz; gehört das Recht des Mannes und  
 der Frau in Beziehung auf das Maß und die Beschaffenheit  
 der Befriedigungsmittel verschiedenen Kategorien an (I, 11;  
 II, 7), so ist natürlich die Stellung des ersteren für beide

Ehegatten entscheidend. Dagegen trifft die Ehegattin auch die allgemeine Arbeitspflicht (II, 7), deren Gegenstand in erster Reihe die Besorgung des Hauswesens, aber nach der Umstände auch außerhalb des Hauses zu leistende Arbeiten sein werden.

Erst durch die Verleihung eines selbständigen Rechts der Arbeitsleistung in dem volkstümlichen Arbeitsstaat würden auch den Männern tatsächlich gleichgestellt werden. In unserer heutigen Gesellschaftsordnung die Ehefrauen von ihren Männern, die Töchter von ihren Vätern gehalten werden, solange also die große Masse in materieller Beziehung von den Männern abhängig ist, an eine vollständige Gleichberechtigung beider Geschlechter schwerlich zu denken.

Freilich wird diese Gleichstellung, wie jeder bedeutende Erfolg, von den Frauen nur durch das Opfer der allgemeinen Arbeitspflicht erkaufte werden. Da die Frauen der besitzlosen Volksklassen schon gegenwärtig häusliche und auswärtige Arbeiten in großem Umfang verrichten, so wird ihre soziale Lage durch Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht kaum eine tiefgreifende Änderung erfahren. Dagegen dürften die Neuerungen des volkstümlichen Arbeitsstaates wohl unter allen Bevölkerungsschichten die wohlhabenden Frauen am härtesten treffen, weil diese auswärtige Arbeiten so gut als gar nicht leisten und selbst ihr Hauswesen zumeist durch Angehörige der besitzlosen Volksklassen besorgen lassen.

Ebenso wie die Erhaltungspflicht des Ehemanns muß im volkstümlichen Arbeitsstaat das gesamte Ehegüterrecht entfallen, weil sich die Ehegatten in diesem als zwei unabhängige Personen mit selbständigem Recht auf Existenz gegenüberstehen. Der Mann und die Frau behalten also ihr Privateigentum, welches unter der Herrschaft der sozialistischen Rechtsordnung ohnedies nur einen ganz geringen Umfang besitzt und was die Eltern oder dritte Personen einem der Ehegatten mit Rücksicht auf die Verheiratung geben, ist als eine Schenkung zu betrachten, aus der in Gemäßheit der oben (II, 9) dargestellten Grundsätze für Keinen Beteiligten ein Schuldverhältnis entstehen kann.

## Dreizehntes Kapitel

### Das Verhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern

Sowie der volkstümliche Arbeitsstaat sich in Ansehung der Ehe ohne Zweifel als konservativ erweisen wird, ebenso wird er wohl auch die überlieferte Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern aufrecht erhalten, soweit nicht das Recht auf Existenz auch hier wesentliche Änderungen notwendig macht.

Nach unseren Privatrechtssystemen hat der Vater und in zweiter Reihe die Mutter die Pflicht, ihre ehelichen Kinder zu erhalten und zu erziehen; im Notfalle übergeht diese Verpflichtung auf die Großeltern und andere Verwandte in aufsteigender Linie. Ebenso müssen aber auch umgekehrt die Kinder ihren Eltern, Großeltern u. s. w. im Notfalle den Unterhalt gewähren. Von größerer sozialer Bedeutung ist aber schon in unserer heutigen Rechtsordnung nur die Erhaltungs- und Erziehungspflicht der Eltern, zu der sich die übrigen Fälle bloß als seltene Ausnahmen verhalten. Vollends in dem volkstümlichen Arbeitsstaat, in dem jeder ein selbständiges Recht auf Existenz besitzt und deshalb weder auf private noch auch auf öffentliche Unterstützung angewiesen ist, kann überhaupt nur jene elterliche Verpflichtung in Betracht kommen.

In dem ersten Lebensjahre wird dem Kinde die Nahrung unmittelbar von der Mutter gereicht und dieses muß sich deshalb in der Pflege der Eltern befinden. Dieser Zustand ist natürlich von der Gestalt der sozialen Ordnung unabhängig. Nur das Ammenwesen, durch das jährlich in jedem größeren Kulturstaat Tausende von Proletariatskindern dem vorzeitigen Tod oder dauerndem Siechtum



zugeführt werden, müßte im vollstümlichen Arbeitsstaat selbstverständlich verschwinden<sup>1)</sup>).

Die Erhaltung und Erziehung der Kinder in ihrem weiteren Lebenslauf bis zur erreichten Mündigkeit (etwa vom 2. bis zum 14. Jahre) wäre von der allgemeinen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens abhängig. Entscheidet sich der vollstümliche Arbeitsstaat oder die Gemeinde für das System der getrennten Haushaltung (II, 7), wozu sie noch lange durch die Beschaffenheit der vorhandenen Wohnhäuser genötigt sein werden, so kann Erhaltung und Erziehung den Kindern wie bisher im elterlichen Hause gewährt werden.

Nur in zwei Richtungen hätten auch unter dieser Voraussetzung namhafte Änderungen einzutreten. Zunächst müßten die Kinder von Eltern, die durch ihre Arbeit an der Aufsicht verhindert sind oder die es überhaupt wünschen, in öffentlichen Kinderbewahranstalten aufgenommen werden. Daß der Staat sich in diesem Punkte zumeist auf die Privatwohltätigkeit verläßt und infolgedessen unzählige Proletariatskinder ohne jede wirksame Aufsicht zu Zuchthauspflanzen aufwachsen, obgleich schon der heutige Staat dieser Aufgabe vollkommen gewachsen wäre, ist jedenfalls eine der schlimmsten Schattenseiten unserer geltenden Rechtsordnung. Dann aber würde sich die Ernährung und Pflege der Kinder naturgemäß zu einem beträchtlichen Teile an den Schulunterricht anschließen und dieser dadurch im Vergleich mit dem Familienleben eine noch größere Bedeutung als bisher erlangen.

Entscheidet sich dagegen der Staat oder der staatliche Verband für das System der vereinigten Haushaltung, so wird die Erhaltung und Erziehung der Kinder am zweckmäßigsten von öffentlichen Organen in abgesonderten Räumen besorgt werden. Wie im vollstümlichen Arbeitsstaat sich überhaupt das ganze Privatrecht in Verwaltungsrecht verwandelt, so würde auch die Frage, wer für das geistige, sittliche und physische Wohl der Kinder in ihrem ersten Lebensabschnitt zu sorgen hat, im wesentlichen auf dem Verwaltungswege entschieden werden.

Von großer sozialer Bedeutung ist dagegen die Frage, ob die Erhaltung und Erziehung der Kinder auf Kosten

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. und 3. Laufend (1890) Nr. 18.

der Eltern oder des Staates erfolgen soll. Jedes Kind hat allerdings gegen den Staat ein selbständiges Recht auf Existenz, gleichviel, ob es Eltern hat oder elternlos ist. Damit ist aber wohl vereinbar, daß der Staat die Kosten der Erhaltung und Erziehung von den Eltern einbringt, sei es, daß er diese in eine niedrigere Kategorie der Befriedigungsmittel versetzt oder daß er — was wohl der Regelfall sein wird — ihre Arbeitspflicht über das allgemeine Maß hinaus erhöht (II, 7).

Die Vertreter der freien Liebe sind natürlich auch der Ansicht, daß die Erhaltung und Erziehung der Kinder auf Kosten des Staates zu erfolgen hat<sup>1)</sup>. Aber auch manche Sozialisten, welche die Ehe aufrecht erhalten wollen, vertreten dieselbe Meinung<sup>2)</sup>. Dagegen glaube ich, daß der vollstümliche Arbeitsstaat die Erhaltungs- und Erziehungspflicht der Eltern zum mindesten für sehr lange Zeit in sein Rechtssystem aufnehmen muß.

Bekanntlich hat Malthus<sup>3)</sup> den Satz aufgestellt, daß die Bevölkerung im allgemeinen das Streben hat, über das Maß der im Lande hervorgebrachten Nahrungsmittel hinaus anzuwachsen. Diese Ansicht ist von manchen Volkswirtschaftslehren und Sozialisten<sup>4)</sup> bestritten worden und

<sup>1)</sup> Vgl. Meslier, *La Testament* Bb. 2 (1869) S. 226—229; — Dezamy, *Code de la communauté* (1842) S. 266; — Nebel, *Die Frau* (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 406. Fast unlösbar ist die Frage, wer das Kind pflegen, erhalten und erziehen soll, für den Anarchismus, weil es hier an einer Staatsgewalt fehlt, die jene Aufgaben entweder selbst übernimmt oder die widerstrebenden Eltern dazu nötigt, während das Kind seine geistigen und physischen Interessen doch nicht selbst vertreten kann. Daher müssen sich die anarchistischen Schriftsteller entweder mit ganz unannehmbaren Resultaten begnügen oder sie kommen nicht über Redensarten hinaus. Vgl. Tucker, *Instead of a book* 2. Aufl. (1897) S. 134—149; — Jean Grave, *La société future* (1895) ch. 23; — Charles Albert, *L'amour libre* 3. Aufl. (1899) S. 216.

<sup>2)</sup> Morelly, *Code de la nature* (1755) S. 220: *Loix d'éducation* Art. 4; — *Die Gleichheitsverschwörung* Babeufs; vgl. Buonarroti, *Conspiration pour l'égalité* Bb. 1 (1828) S. 282; — Owen, *The revolution in the mind and practice of the human race* (1849) S. 78—82.

<sup>3)</sup> Malthus, *An essay on the principle of population* (1798) S. 13 bis 17. Ebenso in den späteren Auflagen dieses Werkes.

<sup>4)</sup> Godwin, *On population, an inquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind* (1820) S. 507 ff.; — Owen, *Report of the proceedings at the several meetings held in Dublin* (1828) S. 100, 107 ff.; — Gray, *Social system* (1831) S. 178 ff.; — Proudhon, *Système des contradictions économiques* Bb. 2 (1846) S. 397 ff.; — Leroux, *Malthus et les économistes* (1846) in der neuen Ausgabe von 1849 S. 212, 213; — Marx, *Das Kapital* Bb. 1 (1867) in

in der Tat ist in einzelnen Kulturländern, z. B. in Frankreich, der Bevölkerungszuwachs im Vergleich mit dem vom Lande gebotenen Nahrungsspielraum nicht nur nicht übermäßig, sondern geradezu ungenügend. Dagegen kann das Malthus'sche Gesetz für die meisten europäischen Kulturvölker, solange die geschlechtlichen Sitten nicht eine vollständige Änderung erleiden, als richtig betrachtet werden.

Die wichtigste aller Schranken gegen eine übermäßige Volksvermehrung, soweit diese von der sozialen Ordnung abhängen, ist aber jedenfalls die Verpflichtung der Eltern, die Kinder, welche sie in die Welt gesetzt haben, bis zum Alter der Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu erziehen. Indem der volkstümliche Arbeitsstaat diese Verbindlichkeit der Eltern seinen Gesetzen einverleiht, errichtet er gegen den übermäßigen Volkszuwachs eine ebenso wirksame soziale Schranke, wie die heutige Rechtsordnung, ohne daß man jedoch sagen kann, daß das Bevölkerungsproblem von der einen oder der anderen Staatsform wirklich vollständig gelöst ist.

Freilich weisen zahlreiche Sozialisten auf die ungeheuren, noch unbenützten Bodensflächen in den verschiedenen Weltteilen hin, von wo wir Nahrungsmittel beziehen oder wohin wir im Falle eines Bevölkerungsüberschusses Auswanderer entsenden können<sup>1</sup>). Aber ist es wirklich sicher, daß wir immer für die Bodenprodukte annehmbare Austauschobjekte werden bieten können, da die ungeheure Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte im volkstümlichen Arbeitsstaat überall sehr bald eine blühende Industrie hervorrufen wird? Und was die Auswanderung betrifft, so ist die Übersiedlung in ein fernes Land mit anderem Klima, anderer Sprache, Religion und Sitte für den Bürger des volkstümlichen Arbeitsstaates, dem ja immer ein selbständiges Recht auf Existenz zusteht, ein überaus schwerer Entschluß, dessen Durchführbarkeit doch auch davon abhängt, ob das fremde Land unsere Auswanderer aufnehmen will. Kurz, solche Ratschläge erinnern gar sehr an die liberalen Nationalökonomien, die dem Arbeiter, dessen Berufszweig zugrunde geht, leichtem Herzens den Rat erteilen, zu einer anderen Arbeit überzugehen, obgleich ein solcher Übertritt

der 3. Aufl. (1883) S. 637, 638; — H. George, *Progress and poverty* (1880) book II ch. 4; — Bebel, *Die Frau* (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 441—443; — Bernstein, *Zur Geschichte u. Theorie d. Sozial.* (1901) S. 72.

<sup>1</sup>) Godwin, *On popul.* S. 444 ff.; — Bebel, *Die Frau*, 25. Aufl. S. 455 ff.

sehr häufig undurchführbar ist und selbst im Falle der Durchführbarkeit oft genug für den Betreffenden eine Katastrophe bedeutet.

Manche Vertreter der freien Liebe meinen auch, daß die verbesserte Lebenshaltung und die gesteigerte geistige Bildung der Massen im volkstümlichen Arbeitsstaat den Geschlechtsgenuß minder häufig und minder fruchtbar machen werden<sup>1)</sup>. Aber wenn man diese ursächlichen Zusammenhänge auf einem Gebiet des sozialen Lebens, das sich der genauen Beobachtung fast vollständig entzieht, auch für richtig hält, so könnten doch die vorausgesetzten Wirkungen der neuen sozialen Ordnung im besten Falle erst nach mehreren Menschenaltern eintreten.

Die Pflicht der Eltern zur Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder gehört zu jenen wichtigen einschränkenden Institutionen, die leichter beseitigt als wieder eingeführt werden können. Sie ist deshalb so wirksam, weil sie den menschlichen Egoismus an der Quelle trifft, indem sie mit dem unbedachten Geschlechtsgenuß unmittelbar persönliche und wirtschaftliche Lasten verbindet<sup>2)</sup>. Erst wenn die Hoffnungen der sozialistischen Theoretiker durch die Erfahrung mehrerer Menschenalter bestätigt sein werden oder wenn es infolge künftiger Erfindungen möglich sein sollte, die Nahrungsmittel auf billige Weise unmittelbar aus mineralischen oder reichlich vorhandenen pflanzlichen Stoffen (z. B. Holz, Blätter u. s. w.) zu produzieren, wird die Zeit gekommen sein, jene wichtige Schranke entweder aufzuheben oder doch in ihrer Wirksamkeit zu mildern.

<sup>1)</sup> *Webel, Die Frau* S. 449.

<sup>2)</sup> Die Frage, durch welche Mittel die Gesellschaft einer übermäßigen Volksvermehrung entgegenwirken kann, wurde von den älteren Sozialisten öfter erörtert als gegenwärtig, wo die sozialistische Diskussion durch den Einfluß von Marx, Lassalle und Robbertus auf wenige wirtschaftliche Fragen eingeschränkt und die Erörterung der geschlechtlichen Probleme den Neu-Malthusianern überlassen ist. Vgl. Robert Dale Owen (Sohn), *Moral physiology or a brief and plain treatise on the population question* (1830) in der 8. Aufl. (1832) S. 47, 50; — *Oneida-Community*: Noyes, *Essay on scientific propagation*, um 1873 erschienen; *Male continence*, 1872, abgedruckt in Alice Stockham, *Karezza, Ethics of marriage*, Chicago, S. 120—127; Dixon and his copyists (1874) S. 32 ff.; *Health of children in Oneida community* (1878) S. 2; *History of American socialisms* (1870) S. 366; — Nordhoff, *The communistic societies of the United States* (1875) S. 276; — George Noyes Miller, *Zugassent's discovery*, Chicago (1901) S. 63 ff., 80 ff.; — Kautsky, *Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft* (1880) S. 156 ff.

## Vierzehntes Kapitel

### Die unehelichen Kinder

Das Rechtsverhältnis der unehelichen Mütter und Kinder ist ein Probiertstein für die lebende und wirkende Sittlichkeit eines Volkes, die von moralischen Redensarten und ähnlichem äußeren Gepränge wohl zu unterscheiden ist. Die Männer der besitzenden Volksklassen, in deren Händen die Gesetzgebung ausschließlich ruht, haben ein dringendes Interesse, ihr eheliches Geschlechtsleben vor und nach Abschluß der Ehe durch die freie Liebe mit Frauen der besitzlosen Volksklassen ohne übermäßige Opfer zu ergänzen. Diesem vom Standpunkt unserer heutigen sittlichen Ordnung jedenfalls verwerflichen Streben ist nun das Recht der mittelalterlichen Kirche<sup>1)</sup>, der Gerichtsgebrauch des gemeinen deutschen Rechts<sup>2)</sup>, ja das vielgeschmähte Produkt der Aufklärungszeit: das preussische Landrecht<sup>3)</sup> mit Ernst und Nachdruck entgegengetreten. Erst im 19. Jahrhundert hat jene Tendenz in den Gesetzbüchern von Frankreich, Osterreich, Italien und Deutschland

<sup>1)</sup> Nach dem kanonischen Recht, das sich in dieser Richtung der Mosaicchen Gesetzgebung angeschlossen, mußte der Verführer einer Jungfrau diese heiraten und ausstatten. Weigerte er sich oder wollte der Vater ihm das Mädchen nicht zur Ehefrau geben, so wurde er mit körperlicher Züchtigung, mit Exkommunikation und mit Verweisung in ein Kloster bestraft. Hatte der uneheliche Beischlaf Folgen, so war der Vater verpflichtet, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren. Vgl. c. 1, 2 X de adulteriis et stupro (5, 16); c. 5 X de eo qui duxit in matr. (4, 7).

<sup>2)</sup> Der deutsche Gerichtsgebrauch übernahm im wesentlichen die Bestimmungen des kanonischen Rechts (vorige Note), aber ermäßigte schon die Strenge dieses letzteren dadurch, daß er dem Verführer das Wahlrecht gewährte, das Mädchen zu heiraten oder auszustatten.

<sup>3)</sup> Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 22.

einen vollständigen Sieg errungen<sup>1)</sup>. Es ist für die Stärke der geschlechtlichen Interessen im menschlichen Leben überaus charakteristisch, daß zahlreiche Rechtsätze, welche ich im Interesse der besitzlosen Volksklassen auf anderen Gebieten des bürgerlichen Rechts vertreten habe, von dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch wirklich angenommen wurden<sup>2)</sup>, daß aber von meinen sehr gemäßigten Reformvorschlägen in betreff der unehelichen Kinder in daselbe mit geringfügigen Ausnahmen nichts übergegangen ist<sup>3)</sup>.

In dem volkstümlichen Arbeitsstaat wären die Gegensätze von Reichtum und Macht, die in der heutigen Gesellschaft so traurige sittliche und rechtliche Zustände hervorgerufen, sehr erheblich gemildert und dadurch auch die Grundlage für eine gerechte Behandlung der unehelichen Mütter und Kinder gegeben.

Was zunächst die unehelichen Mütter betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der uneheliche Beischlaf durch Gewalt, Drohung, Hinterlist (namentlich durch Zusage der Ehe) oder durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses herbeigeführt worden ist oder nicht.

In dem ersteren Falle müßte wohl gegen denjenigen, der den Beischlaf in besonders rechtswidriger Weise her-

<sup>1)</sup> Code civil français (1803, 1804) Art. 340. Österreichisches bürgerliches Gesetzbuch (1811) § 163 ff. Codice civile italiano (1865) Art. 189. Deutsches bürgerliches Gesetzbuch (1896) §§ 1708—1718.

<sup>2)</sup> So hat sich das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in folgenden Punkten meiner Kritik des Entwurfs angeschlossen: In Beziehung auf die Folgen der Rechtsunkenntnis, auf die analoge Rechtsanwendung, auf die Ausdehnung des Wucherbegriffes auf alle Rechtsgeschäfte (§ 138 Deutsches b. G.-B.), auf den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit gegenüber dem Dienstgeber und Vermieter (§ 618, 544 Deutsches b. G.-B.) u. s. w. Vgl. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, 2. u. 3. Tausend (1890) Nr. 8, 9, 38, 39—48, 49.

<sup>3)</sup> Obgleich meine Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage der unehelichen Kinder sich zum großen Teile an das allgemeine preussische Landrecht angeschlossen, so hat das Deutsche bürgerliche Gesetzbuch doch nur die einzige Bestimmung aufgenommen, daß die Mutter schon vor ihrer Entbindung vom Richter eine einstweilige Verfügung verlangen kann, daß der Schwängerer die Entbindungskosten und den Unterhaltsbeitrag für drei Monate vorzuschießen hat. Vgl. Menger a. a. O. Nr. 26 und das Deutsche b. G.-B. § 1716. Insbesondere wurde auch die Einrede, daß die uneheliche Mutter während der Empfängniszeit auch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe, trotz ihrer augenscheinlichen Ungerechtigkeit im Interesse der höheren Volksklassen aufrecht erhalten. Vgl. Menger a. a. O. Nr. 19—27 und Deutsches b. G.-B. §§ 1705—1718.

beigeführt hat, Kriminalstrafe eintreten<sup>1)</sup>. Unsere modernen Strafgesetze stellen schon gegenwärtig einige besonders kraffe Fälle unter kriminelle Bestrafung, z. B. wenn der Geschwächten mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben gedroht, wenn sie in einem willen- oder bewußtlosen Zustand oder in unmündigem Alter mißbraucht wurde<sup>2)</sup> u. s. f.; aber erst durch ein solches allgemeines Strafgesetz würde die Frauenehre, die als höchstes persönliches Gut der Frau in einem fast eigentumslosen Staat in die erste Reihe treten müßte, einen genügenden strafrechtlichen Schutz erlangen. Aus demselben Grund müßte dieser Strafschutz auch dann eintreten, wenn der rechtswidrig herbeigeführte Weischlaf zu einer Schwängerung der Frauensperson nicht geführt hat.

Die kriminelle Bestrafung hätte in beiden Fällen zu unterbleiben, wenn der Mann sich bereit erklärt, seine rechtswidrige Handlung durch eine Ehe gutzumachen. Aber auch wenn er die Geschwächten nicht heiraten kann oder will, wäre dieser die Stellung einer ohne ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau, ihrem Kinde die eines ehelich geborenen Kindes zuzuerkennen.

Ist dagegen der Weischlaf nicht auf eine besonders rechtswidrige Weise herbeigeführt worden, so hätte der Mann nur im Falle der Geburt eines unehelichen Kindes Pflichten zu erfüllen. Ein Entschädigungsanspruch der Geschwächten, der in unserer heutigen Gesellschaftsordnung sehr berechtigt ist, könnte im vollstümlichen Arbeitsstaat entfallen, weil hier ohnedies jedermann ein Recht auf Existenz besitzt.

Das aus einem unehelichen Weischlaf geborene Kind hat natürlich dem Staat gegenüber ebenso wie das eheliche ein Recht auf Existenz in jener Lebensstufe, welche der unehelichen Mutter gebührt. Der Staat hat jedoch auch in diesem Falle gegen die Eltern einen Anspruch auf Ersatz, nur ist dieser dem Manne zum größeren Teile aufzulegen, weil er die persönlichen Lasten der Ehe und Kindererziehung nicht zu tragen hat. Das uneheliche Kind führt den Namen seiner Mutter, in deren Pflege und Erziehung es verbleibt, soweit nicht Unterhalt und Erziehung in öffentlichen Anstalten stattfindet (II, 13); nur zwischen

<sup>1)</sup> Das Deutsche b. G.-B. § 825 gewährt in diesen Fällen nur einen privatrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz.

<sup>2)</sup> Deutsches St.-G.-B. § 176.

der Mutter und ihren Verwandten (II, 11) einerseits und dem Kinde andererseits ist ein Erbrecht anerkannt. Als unehelicher Vater gilt derjenige, der der Mutter während des Zeitraums, in dem das Kind erzeugt werden konnte, fleischlich beigezogen hat; sind deren mehrere, so ist der Erbsatz auf sie nach Maßgabe ihrer Lebensstufen zu verteilen.

Diese Vorschläge sind als ein Mindestmaß zu betrachten, das die unehelichen Mütter und Kinder im vollständigen Arbeitsstaat beanspruchen können. Die Gesetzgebung der französischen Revolution, obgleich sie an dem Privateigentum konsequent festhielt, ist über diese Grenzen in einzelnen Richtungen weit hinausgegangen, indem sie die vom Vater freiwillig anerkannten unehelichen Kinder den ehelichen in Beziehung auf Lebensstellung und Erbberechtigung fast gleichstellte<sup>1)</sup>, und so würde sich in einer sozialistischen Rechtsordnung wohl gar bald das Bedürfnis ergeben, die Stellung der unehelichen Mütter und Kinder noch mehr der Ehe anzunähern.

Erst durch eine solche Umgestaltung würde das Familienleben der Massen allmählich jene Reinheit und Unantastbarkeit erlangen, die einer Staatsordnung entspricht, in der nicht die Vornehmen, sondern die breiten Volksschichten herrschen. Nichts ist unrichtiger, als wenn manche Sozialisten, z. B. Bebel (vgl. S. 126) die lockeren Sitten der höheren Volksschichten, die nur durch ihre feineren Lebensformen einigermaßen erträglich erscheinen, als allgemein gültige Einrichtungen auf das ganze Volk ausdehnen wollen. Vielmehr lehrt die Geschichte der französischen Revolution, daß das Proletariat in der terroristischen Epoche, in der es die Herrschaft tatsächlich in den Händen hatte, der geschlechtlichen Unfittlichkeit mit Strenge, vielleicht mit zu großer Strenge entgegengetreten ist<sup>2)</sup>. Die von mir gemachten Vorschläge dürften zwischen einer allzugroßen Lockerung der Sitten und einem auf die Dauer

<sup>1)</sup> Vgl. die Gesetze vom 4. Juni 1793; 12 brum. II; 3 vend. IV 26 vend. IV; 15 therm. IV; 2 vent. VI.

<sup>2)</sup> Es ist bekannt, daß der Hebertist Chaumette in seiner Eigenschaft als Proturator der Kommune Paris die Prostitution und die unzuchtige Literatur mit der äußersten Strenge verfolgte. Vgl. das auf Antrag Chaumettes erlassene Dekret der Pariser Kommune vom 4. Oktober 1793 im Moniteur univ. vom 6. Okt. 1793; den Erlass Chaumettes im Moniteur an II No. 27; endlich den Beschluß der Pariser Kommune vom 17. nivôse II im Moniteur vom 10. Jan. 1794.



nicht durchführbaren Eugendterrorismus vielleicht die richtige Mitte einhalten.

Den Schluß dieser Erörterungen über die Einrichtung der Familie mögen einige Bemerkungen über die Vormundschaft bilden. Diese verfolgt in der heutigen Gesellschaftsordnung vorherrschend den Zweck, den elternlosen Kindern aus wohlhabenden Familien eine zweckmäßige Verwaltung ihres Vermögens zu sichern; die verwaisten Kinder der besitzlosen Volksklassen haben an der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Fürsorge so gut als gar keinen Anteil.<sup>1)</sup> In dem volkstümlichen Arbeitsstaat würde das Mündelvermögen einen ganz geringen Umfang haben und vollends von einer Vermögensverwaltung im eigentlichen Sinne könnte kaum die Rede sein. Die Fürsorge des Vormunds würde sich deshalb vorherrschend auf das persönliche Wohl des Mündels beziehen; insbesondere hätte er auch bei wichtigen Geschäften des Mündels z. B. bei der Berufswahl und bei der Eheschließung mitzuwirken. Bei Kindern, deren Eltern noch leben, hätten natürlich diese das Recht der Mitwirkung bei wichtigeren Geschäften auszuüben.

<sup>1)</sup> Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen (1890) Nr. 28.

## Fünfzehntes Kapitel

### Das Strafrecht

---

Das Strafrecht, der Straf- und Zivilprozeß gehören in unserem heutigen Rechtssystem dem öffentlichen Rechte an und wären deshalb in dem dritten Buch dieses Werkes über das Wesen und die Organisation des vollstümlichen Arbeitsstaates zu behandeln. Da sich jedoch in diesem auch das ganze Privatrecht in öffentliches Recht verwandeln wird und das Strafrecht und der Prozeß seit Jahrhunderten von denselben staatlichen Organen (den Gerichten) gehandhabt wurden wie das Privatrecht, so empfiehlt es sich, jene beiden Rechtsgebiete hier im Zusammenhang mit den vermögens- und familienrechtlichen Institutionen zu erörtern.

Die sicherste Garantie für die Verwirklichung der Rechte bleibt immer die Strafe. Deshalb haben die entscheidenden Interessengruppen ihre Forderungen seit jeher offen oder verschleiert in die Strafgesetzbücher eingeschrieben und man kann aus diesen die wahren Machtverhältnisse ihrer Zeit viel sicherer erkennen als aus den mit so viel papierenen Rechten angefüllten Verfassungs-, Verwaltungs- und Zivilgesetzen. Doch enthalten unsere Strafgesetzbücher neben zahlreichen Bestimmungen, die in den ursprünglichsten Triebfedern der Menschennatur wurzeln, auch gar manches untergeordnete Beiwerk, das der zufällige Lauf der Geschichte und das Schwanken der Machtverhältnisse in ihnen abgelagert hat. Ich kann deshalb hier die durch die neue Gesellschaftsordnung notwendig gemachten Änderungen des Strafrechts nur in ihren äußersten Umrissen darlegen.

Die Vergehen (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) richten sich entweder unmittelbar gegen die Person und sind dann von der herrschenden Gesellschafts-

ordnung unabhängig (Personalvergehen). Oder sie enthalten Verletzungen der durch die Rechtsordnung anerkannten Rechte und müssen daher mit deren Umgestaltung tiefgreifende Änderungen erleiden (Rechtsvergehen).

I. Zu der ersten Gruppe gehören die Vergehen gegen das Leben und die körperliche Unverletzlichkeit, insbesondere der Mord, der Totschlag, die Körperverletzung. Ferner die strafrechtlichen Handlungen gegen die persönliche Freiheit, z. B. Menschenraub und Freiheitsentziehung; die unmittelbar gegen die Person gerichteten Sittlichkeitsvergehen, für die ich oben (II, 14) eine erhebliche Erweiterung vorgeschlagen habe; endlich die Vergehen gegen die Ehre.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Vergehen gegen die Person und die unmittelbarsten persönlichen Interessen in jedem Zustand der Gesellschaft die strafende Hand des Staates in Bewegung setzen werden. Schon aus diesem Grunde ist es eine eitle Hoffnung der Anarchisten, daß der Staat jemals vollständig verschwinden kann (I, 2); ebenso ist aber auch die Meinung mancher sozialistischen Theoretiker (S. 8 Note 1) unbegründet, daß der Sozialismus den heutigen herrschenden und gebietenden Staat in einen ausschließlich verwaltenden und wirtschaftenden Organismus verwandeln wird. Denn kann jemals eine Zeit kommen, wo ein Kulturvolk die Ahndung des Mordes dem Zufall überläßt<sup>1)</sup> oder wo ein Kulturstaat dieses Verbrechen bloß im Verwaltungswege bestraft? Gegenüber dem Verbrechen wird auch der volkstümliche Arbeitsstaat das Schwert nicht aus der Hand legen können. Die persönliche Sicherheit und Würde wird mit einer menschenwürdigen ökonomischen Lebenshaltung und einem geordneten Familienleben stets die drei Hauptzwecke des menschlichen Lebens bilden, ja sie muß notwendig in die erste Reihe treten, wenn erst einmal durch die Umgestaltung der Gesellschaftsordnung die wirtschaftliche Existenz des einzelnen gesichert erscheint.

II. Eine viel tiefer greifende Änderung muß im volkstümlichen Arbeitsstaat die Gesetzgebung und Rechtsübung in betreff jener Vergehen erleiden, die ich Rechtsvergehen

<sup>1)</sup> Für die Straflosigkeit des Mordes in der anarchistischen Gesellschaft sprechen sich gleichwohl aus: Proudhon, *Idée générale de la révolution au XIX siècle* (1851) S. 289, 301; — Morris, *News from nowhere* (1891) in der 6. Aufl. (1899) S. 90 u. a. Vgl. auch unten S. 151 Note 1.

genannt habe. Diese richten sich entweder unmittelbar gegen den Staat und seine Befugnisse oder gegen die Vermögens- oder endlich gegen die Familienrechte.

1. Unter den Vergehen, die sich gegen den Staat und seine Befugnisse richten, sind etwa hervorzuheben: Der Hoch- und Landesverrat, die Majestätsbeleidigung, der Widerstand gegen die Staatsgewalt, insbesondere der Aufruhr und der Auflauf. Die unbestimmten und dehnbaren Tatbestände dieser Vergehen und ihre strenge Bestrafung zeigen deutlich, daß es sich hier darum handelt, die Machtstellung der einflussreichsten Personen im Staate gegen begründete und unbegründete Angriffe zu sichern.

Auch der volkstümliche Arbeitsstaat könnte während der Übergangszeit mit ihren heftigen Parteikämpfen und ihren schwankenden Rechtszuständen solche Machtmittel schwerlich entbehren. Sobald aber einmal der Beharrungszustand eingetreten ist, wäre es eine seiner wichtigsten Aufgaben, die Bestrafung der Staatsvergehen erheblich zu verringern. Schon in der politischen Demokratie werden diese ungleich milder beurteilt als in der Monarchie; vollends der volkstümliche Arbeitsstaat wäre in der Lage, die strafbaren Tatbestände enger zu fassen und die Strafen selbst beträchtlich herabzusetzen. Denn infolge der Umbildung der Staatsouveränität, von der später die Rede sein soll (III, 2), würde der Gegensatz zwischen den Regierenden und den Regierten überhaupt sehr abgeschwächt werden. Dann aber würde sich auch der volkstümliche Arbeitsstaat als ein vorherrschend verwaltender und wirtschaftender Organismus darstellen, der Angriff und Widerstand seiner Mitglieder naturgemäß ungleich weniger herausfordert als unsere in Macht und Pracht thronende Staatsordnung.

2. Aus der zweiten Gruppe von Rechtsvergehen, die sich gegen die Vermögensrechte richten (Eigentumsvergehen) hebe ich hervor den Diebstahl, die Unterschlagung, den Raub, den Hausfriedensbruch, den Betrug und die Sachbeschädigung. Durch die Strafandrohungen gegen diese Vergehen wird die Eigentumsordnung vor Angriffen ungleich wirksamer geschützt als durch die privatrechtlichen Klagen und durch den Zivilprozeß. Doch bezieht sich der strafrechtliche Schutz nach seinem vorherrschenden Charakter lediglich auf die den Massen allein verständliche äußere Seite der Eigentumsverhältnisse, nämlich auf den Besitz

und die Inhabung der Sachen; die Verwirklichung der Vermögensrechte im einzelnen ist dagegen dem Zivilprozeß überlassen.

Die überwiegende Machtstellung der besitzenden Volksklassen in unserer Gesellschaft tritt namentlich dann hervor, wenn man die Bestrafung der wichtigeren Personal- und Eigentumsvergehen vergleicht. So wird nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch<sup>1)</sup> die leichte Körperverletzung nur auf Antrag (§ 232 St. G. B.) mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu tausend Mark (§ 223 St. G. B.), der einfache Diebstahl dagegen von Amts wegen immer mit Gefängnis bis zu fünf Jahren geahndet (§ 242 St. G. B.). Die schwere Körperverletzung wird nach demselben Gesetz mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr (§ 224 St. G. B.), der schwere Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten bestraft (§ 243 St. G. B.); so daß denjenigen, der in einem Gebäude ein Behältnis erbricht und daraus eine Sache entwendet, regelmäßig eine härtere Strafe trifft als den Urheber einer Körperverletzung, durch die der Verletzte einen Fuß, eine Hand, das Gesicht oder das Gehör verloren hat. Vollends der Raub, der freilich die direkte und entschlossene Leugnung der Eigentumsordnung ist, wird in Beziehung auf die Bestrafung mit der absichtlichen, wenngleich nicht überlegten Tötung eines Menschen, also mit dem Totschlag fast gleichgestellt (§ 249, 212 St. G. B.). Nur die Gewöhnung an die uralte Bevorzugung der besitzenden Klassen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens läßt einen solchen Rechtszustand überhaupt als erträglich erscheinen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der volkstümliche Arbeitsstaat die Eigentumsvergehen viel milder bestrafen wird, nicht nur weil dann die Machtstellung der besitzenden Klassen vollständig verschwunden sein wird, sondern auch weil durch das jedem Bürger zustehende Recht auf Existenz die wichtigste Triebfeder zu eigentumsgefährlichen Handlungen entfallen muß.

Dagegen würde die Rehrseite des Rechts auf Existenz:

<sup>1)</sup> Ich führe der Kürze wegen nur das deutsche Reichsstrafgesetzbuch an, aber in den übrigen Kulturstaaten verhält es sich nicht anders, da die sozialen Machtverhältnisse trotz der sehr verschiedenen politischen Verfassungen in allen Ländern ziemlich gleichartig sind.

die allgemeine Arbeitspflicht (II, 7), die Grundlage für einen neuen Vergehensbegriff bilden. In unserer Gesellschaftsordnung wird allerdings der Müßiggang bei den Reichen in keiner Weise bestraft, vielmehr bildet er das sicherste Zeichen einer vornehmen Lebensführung. Ist dagegen der Arbeitsscheue arm, so verfällt er einer kriminellen oder polizeilichen Bestrafung und kann in einem Zwangsarbeitshaus zur Arbeit genötigt werden (§ 361, 362 St. G. B.). In dem vollstümlichen Arbeitsstaat müßte dagegen wider jeden Staatsbürger ohne Unterschied seiner Lebensstellung, wenn er die Grundlagen dieser Staatsform durch rechtswidrige Arbeitsverweigerung in Frage stellt, auf eine Strafe erkannt werden.

3. Die wichtigsten Vergehen gegen die Familienrechte sind die Doppellehe, der Ehebruch, die Entführung. Da die Ehe und das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern auch im vollstümlichen Arbeitsstaat aufrecht erhalten werden soll, so müßten diese Vergehen auch in das neue Rechtssystem übergehen. Sie sind übrigens schon in den geltenden Strafgesetzbüchern in einer unparteiischen Weise behandelt, weil hier der Gegensatz zwischen den Besitzenden und bezugslosen Volksklassen nicht in Betracht kommt.

Was die außerehelichen Geschlechtsverhältnisse betrifft, so habe ich schon in einem früheren Kapitel (II, 14) darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, wo der uneheliche Weischnaf durch Gewalt, Drohung, Hinterlist oder durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses verursacht worden ist, kriminelle Bestrafung einzutreten hat. Innerhalb dieser Grenzen könnte dann auch die Kuppelei ohne Bedenken geahndet werden. Die gegenwärtige strafrechtliche Behandlung der Kuppelei (§ 180, 181 St. G. B.) begründet eine der krassesten Ungleichheiten zwischen reich und arm, indem die meist dürftige Kuppplerin entehrende Strafen erleidet, während ihre vornehmen Kundschaften, die eigentlichen Anstifter der strafbaren Handlung, ohne jede Strafe davonkommen, ja vielleicht sogar in dem Strafprozeß der Kuppplerin als Zeugen auftreten.

---

Seit alter Zeit ist es ein Traum der Menschenfreunde, daß das Verbrechen mit der Verbesserung der staatlichen Zustände zuletzt gleich einer geheilten Krankheit aus dem

sozialen Körper verschwinden wird. Eine solche Auffassung ist namentlich dann fast unvermeidlich, wenn man mit so zahlreichen Philosophen der Aufklärungszeit (oben S. 53 Note 2) die sittlichen Gebrechen der Menschheit nur als eine notwendige Folge der herrschenden sozialen Zustände betrachtet<sup>1)</sup>. Diese Hoffnung wird jedoch der vollständige Arbeitsstaat ebensowenig wie eine andere Staatsform jemals erfüllen. Wir müssen uns vielmehr damit begnügen, daß die Umgestaltung des individualistischen Rechtsstaates in den vollständigen Arbeitsstaat und die Einschränkung des Privateigentums die Staats- und Eigentumsvergehen beträchtlich verringern wird, und daß auch die Vergehen gegen die Person und gegen die Familienrechte infolge der steigenden Bildung der Massen allmählich seltener werden dürften.

<sup>1)</sup> Unter den Sozialisten hat namentlich Robert Owen in zahllosen Schriften und Reden die Ansicht vertreten, daß die Willensrichtung der Menschen fast ausschließlich das Ergebnis der äußeren Verhältnisse sei. Daraus zieht er aber die Folgerung — und dadurch unterscheidet er sich von den meisten Anhängern des Determinismus —, daß Staat und Gesellschaft verpflichtet sind, ihre Mitglieder mit den für ihre *Entwicklung* förderlichsten Einrichtungen zu umgeben, was im Sinne Owens mit der Einführung der kommunistischen Gesellschaftsordnung gleichbedeutend ist. Rücksichtlich jener Personen, die bereits unter der Herrschaft des Determinismus aufgewachsen sind, soll dann auch jede Bestrafung entfallen. Sgl. Owen, *Essays on the formation of character* (1813, in *Life of Owen* Bd. 1 (1857) S. 253 ff. und passim; *The revolution in the mind and practices of the human race* (1849) S. 113. S. auch *Dezamy, Code de la communauté* (1842) S. 184.

## Sechzehntes Kapitel

### Der Prozeß

Unser heutiges Rechtssystem unterscheidet zwischen dem Zivilprozeß und dem Straf- und Verwaltungsverfahren; jener dient im großen und ganzen zur Durchsetzung der Privatrechte, während durch diese die öffentlichen Rechte verwirklicht werden sollen. Der Zivilprozeß wird regelmäßig auf Grund einer Klage des Berechtigten eröffnet und bleibt nach den meisten Gesetzgebungen auch während seines Verlaufes von dem Willen der Parteien abhängig; dagegen werden die öffentlichen Rechte in der Regel der Fälle von den staatlichen Organen von Amts wegen geltend gemacht und durchgesetzt.

Die Grundlage dieser für die gesamte Rechtsverfolgung so wichtigen Unterschiede ist der alte Irrtum über den Gegensatz zwischen den individuellen Lebenszwecken und dem öffentlichen Wohl (II, 1). Denn da nach dieser Auffassung durch die Privatrechte bloß das persönliche Wohl des einzelnen gefördert werden soll, so ist es nur konsequent, ihre Durchsetzung dem freien Ermessen des Berechtigten anheimzustellen. Hierfür war ohne Zweifel auch die Absicht bestimmend, das Privatrecht als ein besonderes Rechtsgebiet innerhalb der gesamten Rechtsordnung, gleichsam als ein „Recht im Rechte“, dem Zugriff der Regierenden nach Möglichkeit zu entziehen. Dagegen mußten von diesem Standpunkt aus alle Rechte und Pflichten, die sich auf die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Staat, in der Kirche und im öffentlichen Verkehr, auf die Bildung der Heeresmacht, auf die Versorgung der Finanzen, kurz auf die mit dem öffentlichen Wohl identifizierte Machtstellung der großen und kleinen Gewalthaber beziehen, von den staatlichen Organen aus eigenem Antrieb verwirklicht werden.



In dem vollstümlichen Arbeitsstaat, in dem die breiten Volksmassen herrschen, würden ihre Interessen auch auf die Ansichten über das öffentliche Wohl bestimmend einwirken. Nun lassen sich aber die Lebenszwecke der unteren Volksklassen auf drei Hauptpunkte zurückführen: Sicherheit der Person, eine menschenwürdige ökonomische Lebenshaltung, ein geordnetes Familienleben; jene zwei ersten Interessen beziehen sich auf die Erhaltung des Individuums, das dritte dagegen auf die Fortpflanzung der Gattung (II, 1). Wenn daher der vollstümliche Arbeitsstaat diese Lebenszwecke der weitesten Volkskreise als das wahre öffentliche Wohl anerkennt, so muß er die Privatrechtsordnung verstaatlichen, die Privatrechte in Verwaltungsrechte verwandeln und diese durch seine Organe von Amts wegen durchsetzen lassen. Demgemäß müssen alle vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen — selbst das Privateigentum an verbrauchbaren Sachen (II, 4) nicht ausgenommen — im Verwaltungswege geordnet werden. Dagegen werden die besonderen Interessen der großen und kleinen Machthaber im vollstümlichen Arbeitsstaat naturgemäß sehr in den Hintergrund treten.

Indem der vollstümliche Arbeitsstaat die privaten Rechtsverhältnisse, die heute ihre Ordnung teils von der individuellen Initiative, teils von den Zivilgerichten erhalten, auf den Verwaltungsweg verweist, soll die gerichtliche Hilfe, an deren schwerfällige aber solide Formen die Völker seit Jahrtausenden gewöhnt sind, keineswegs vollständig beseitigt werden. Vielmehr müßte jeder Staatsbürger, der sich durch eine Verfügung der Wirtschaftsbehörden (III, 5) über seine vermögens- und familienrechtlichen Verhältnisse beschwert erachtet, das Recht haben, die Überprüfung der Entscheidung von den Ordnungsbehörden in ähnlicher Weise zu verlangen, wie schon heute gegen zahlreiche Verwaltungsentscheidungen die Hilfe der Verwaltungsgerichte angerufen werden kann. Freilich wird der vollstümliche Arbeitsstaat, wie sich später (III, 5) ergeben wird, den heutigen Gegensatz zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden aufheben und beide zu einem Organismus: den Ordnungsbehörden verschmelzen. Aber dies hindert nicht, daß für die Straffälle, ferner für die Überprüfung der vermögens- und familienrechtlichen Entscheidungen die brauchbaren Elemente des alten Verfahrens aufrecht erhalten werden.



## Erstes Kapitel

### Der Zweck des Staates<sup>1)</sup>

Von den allgemeinen Zwecken der Menschheit übergehen wir nunmehr zu den besonderen Interessen der Mächtigen, die namentlich in dem heutigen individualistischen Machtstaat ihre Befriedigung finden (I, 3. 7). Freilich können wir auch auf den anderen Gebieten des geistigen Lebens, in der Wissenschaft, in der Kunst, in der Religion ein Überwiegen der Machtfaktoren über die sachlichen Interessen wahrnehmen. Aber keiner Gemeinschaft schreiben die Mächtigen so sehr ihre Richtung vor als dem Staat, weil diesem ein in seinem Wesen gegründeter Zweck vollständig mangelt. Denn die Staaten als solche haben gar keinen Zweck, sondern nur ihre Machthaber.

Diese Ansicht wird allerdings nur von wenigen geteilt<sup>2)</sup>. Der Staat ist ein Inbegriff von Menschen, die auf demselben Landesgebiet unter der Herrschaft eines höchsten Machthabers zusammenleben. Nun haben aber Vereine, Erwerbsgesellschaften, öffentliche Korporationen und überhaupt Gemeinschaften jeder Art einen Zweck, zu dessen Einhaltung sie von den vorgesetzten Gerichten und Verwaltungsbehörden genötigt werden können. Bei dem Staate fehlt es dagegen an einer solchen höheren Macht, welche die Verfolgung des Staatszweckes überwachen und erzwingen könnte, und so ist es tatsächlich der Willkür der staatlichen Machthaber anheimgestellt, welche Ziele sie der Tätigkeit des Staates vorschreiben wollen.

<sup>1)</sup> Vgl. Jellinek, Das Recht des modernen Staates (1900) S. 205 bis 238.

<sup>2)</sup> Schelling, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (1803) in den sämtlichen Werken I. Abt. Bd. 5 (1859) S. 316; — Adam S. Müller, Die Elemente der Staatskunst Bd. 1 (1809) S. 67—69; — Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 280, 280.

Freilich wird in den Reden und Schriften der leitenden Staatsmänner häufig genug die Staatsnotwendigkeit, das Volks- oder Staatswohl als das eigentliche Ziel ihres Handelns bezeichnet<sup>1)</sup>. Aber das, was wirklich das allgemeine Wohl bildet, die Sicherheit der Person, eine menschenwürdige Lebenshaltung und ein geordnetes Familienleben der breiten Volksmassen kann und will unser heutiger Staat, der auf den militärischen Erfolgen einzelner Machthaber beruht, nur in sehr begrenztem Umfang erreichen. Vielmehr werden die Zwecke der in jedem Zeitpunkt mächtigsten Interessengruppen als mit dem Staatswohl gleichbedeutend hingestellt und zum Range von Staatszwecken erhoben. Als solche Interessengruppen, die durch die geschichtliche Entwicklung der europäischen Kulturstaaten einen dauernden Charakter angenommen haben, kann man etwa die nachfolgenden bezeichnen.

1. Die obersten Machthaber des Staates, zu denen in der Monarchie der Fürst und seine Familie, in der Republik ihre wechselnde Leitung gehören. Da das Ansehen des von ihnen geleiteten Staates ihr eigenes ist und ihre Geltung in den ihnen gleichstehenden Lebenskreisen bestimmt, so ist ihr Streben vorherrschend auf die Macht und den Glanz des Staates gerichtet. Sie trachten deshalb naturgemäß, das Staatsgebiet und dessen Bevölkerung zu erhalten und zu erweitern, sowie auch die zu diesem Zwecke erforderlichen militärischen und finanziellen Machtmittel zu verstärken. Die Kulturbestrebungen der

<sup>1)</sup> Wie unbestimmt und nichtsagend die Redensart vom „Volkswohl“ als Zweck des Staates ist und wie sehr sie erst durch die in jedem Staate herrschenden Interessengruppen ihre wahre Bedeutung erlangt, zeigt deutlich der Umstand, daß die denkbar verschiedensten Staatsgebilde in ihren Verfassungen das Volkswohl als ihr eigentliches Ziel hinstellen. Ein aristokratischer Militärstaat wie das Deutsche Reich bestimmt geradeso wie die bürgerlichen Republiken der Schweiz und Nordamerikas die Pflege der Volkswohlfahrt als den Zweck seines Staatswesens. Derselbe Grundsatz findet sich aber auch in der revolutionären Verfassung des terroristischen Frankreich vom Jahre 1793, ja sogar in den Entwürfen der radikal-kommunistischen Gleichheitsverschwörung Babeufs. Vgl. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, Einleitung; — Art. 2 der Schweizer Bundesverfassung vom 28. Mai 1874; — Einleitung zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. Sept. 1787; — Verfassung der französischen Republik vom 24. Juni 1793: Erklärung der Menschenrechte Art. 1. — Analyse de la doctrine de Babeuf in Buonarroti, Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf Bd. 2 (1828) S. 187, Art. 10 S. 244, 248 u. f. w.

Völker kommen von diesem Standpunkt aus vorzüglich als brauchbares Mittel zur Förderung der eigenen Machtposition in Betracht. Will man diese Zwecke in einem Wort zusammenfassen, so kann man sagen, das Streben der obersten Staatsleiter richtet sich regelmäßig auf Macht und Glanz.

2. Die zweite dauernde Interessengruppe ist in den meisten europäischen Staaten der Adel, zu dem auch der höhere Klerus gerechnet werden kann. Da dieser Stand gegenwärtig in den Volksmassen nur wenig Boden besitzt, so trachtet er überall, zu den Höfen in enge Beziehungen zu treten und ist bereit, ihre auf Macht und Glanz gerichteten Bestrebungen zu teilen und zu unterstützen. Dafür verlangt er nicht nur eine hervorragende soziale Stellung, sondern er will auch in weitem Umfang auf Kosten der Gemeinschaft leben, sei es, daß er die besten Stellen im Zivil- und Militärdienst erhält, sei es, daß ihm durch Steuerbefreiungen, Zölle und Monopole ein arbeitsloses Einkommen gesichert wird. Das Streben des Adels richtet sich also im wesentlichen auf Bevorzugung.

3. Die dritte Interessengruppe wird von dem Bürger- und Bauernstand gebildet, die ungefähr mit dem Mittelstande zusammenfallen. Der Mittelstand steht zumeist an der Spitze der wirtschaftlichen Produktion und verfolgt in dieser Stellung als Hauptzweck den Vermögenserwerb. Außerdem wird Wissenschaft und Kunst gegenwärtig noch vorherrschend vom Bürgerstand betrieben. Durch Besitz und Bildung erlangt der Mittelstand eine ähnliche privilegierte Stellung wie der Adel, und diese wird noch dadurch verstärkt, daß jene Vorzüge von Hof und Staat unabhängig sind. Doch ist andererseits in den höheren Schichten des Mittelstandes das Bestreben verbreitet, zu den obersten Machthabern in Beziehung zu treten und in die Kreise des Adels emporzusteigen. Das wesentliche Streben des Mittelstandes geht aber doch immer auf materiellen und geistigen Besitz.

4. Die vierte Interessengruppe, die bei weitem zahlreichste von allen, sind die besitzlosen Volksklassen, die im wesentlichen mit dem Arbeiterstand zusammenfallen. Ihre Interessen decken sich mit den allgemeinen Zwecken der Menschen und sind daher auf die persönliche Sicherheit, eine menschenwürdige Lebenshaltung und ein geordnetes

Familienleben gerichtet. Da die besitzlosen Volksklassen mit Ausnahme eines verhältnismäßig geringen Bruchteils das ganze Volk umfassen, so können sie nur ein sicheres, nicht ein reiches oder gar prunkvolles Dasein anstreben; vielmehr sind sie der Macht und dem Glanz der Herrschenden, den Vorrechten des Adels und des Bürgerstandes nach ihrer ganzen sozialen Stellung abgeneigt. Ihr Streben geht vielmehr auf Sicherung der Existenzbedingungen.

Diese Zwecke sind den vier großen Interessengruppen durch ihre geschichtliche Entwicklung mit Notwendigkeit vorgezeichnet. Nichts ist ungerechter, als wenn die Arbeiter so oft den Herrschenden ihre militärischen Neigungen, dem Adel seinen Hochmut, dem Bürgerstand seine Profitgier vorwerfen. Aber ebenso verfehlt ist es, wenn man die Arbeiter der Vaterlandslosigkeit zeilt, weil sie die auf Macht und Glanz gerichteten höfischen Bestrebungen nicht teilen; oder der Begehrlichkeit, weil sie die Privilegien des Adels und des Bürgerstandes beseitigen oder einschränken wollen.

Je mächtiger nun eine Interessengruppe ist, desto sicherer kann sie ihre eigenen Zwecke in Staatszwecke verwandeln. Bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren für die äußere und innere Politik in erster Reihe die Machtinteressen des Fürsten entscheidend; soweit solche nicht vorhanden waren, wurde die innere Verwaltung fast ausschließlich im Interesse des Adels und des Klerus geführt. Seit jenem Zeitpunkt, namentlich aber seit der französischen Revolution, gelang es auch dem Bürgerstand, für gar manche seiner Standeszwecke die Staatsstätigkeit zu gewinnen, ohne daß man jedoch, wie so oft geschieht, diesen Zeitraum als eine Periode des vorherrschenden bürgerlichen Einflusses bezeichnen kann. Hat doch der Bürgerstand nicht einmal die unermesslichen, sich gegenseitig neutralisierenden militärischen Rüstungen zu verhindern gewußt. Völlends die besonderen Zwecke der besitzlosen Volksklassen, obgleich diese die überwiegende Mehrheit aller Völker bilden, wurden von den leitenden Staatsmännern erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts entdeckt und in dürftigen Anfängen verwirklicht. Wir können uns daher trotz so vieler Revolutionen und trotz der völligen Veränderung der Staatsverfassungen

keineswegs rühmen, daß wir während der letzten Jahrhunderte in der Ausgestaltung und Umbildung des Staatszweckes große Fortschritte gemacht haben.

Fragen wir nun nach der Ursache, weshalb nach so ungeheuren Veränderungen noch immer verhältnismäßig enge Interessengruppen die Staatszwecke bestimmen, so dürfte hiefür vorzüglich ein theoretischer und ein praktischer Grund von maßgebendem Einflusse sein. Ein theoretischer, indem man dem Staate eine selbständige Persönlichkeit zuschrieb und damit ein von der Bevölkerung verschiedenes Fabelwesen schuf, dem man ohne Bedenken alle möglichen Eigenschaften und Zwecke unterschieben konnte. Ein praktischer, weil für die übermäßige Machtentwicklung der Staatsleiter vorzüglich die gegenseitige Bedrohung der Nationen Grund und Vorwand liefert, diese aber nur durch eine internationale Organisation beseitigt werden kann, für welche unser heutiges Völkerrecht noch nicht die genügenden Mittel bietet.

Was zuvörderst die Annahme einer selbständigen Staatspersönlichkeit betrifft, so wird dadurch der Staat von seinen Mitgliedern und ihren Zwecken getrennt und als ein besonderes Wesen mit eigenen Zielen und Bestrebungen hingestellt. Dadurch wird es ermöglicht, die Zwecke der hervorragendsten Interessengruppen dieser erfundenen Staatspersönlichkeit zuzuschreiben und sie so in gewissem Sinne zu Zwecken aller zu machen. Wenige Rechtsbegriffe sind so sehr in die Anschauungs- und Ausdrucksweise der Massen übergegangen, als diese Annahme einer selbständigen Staatspersönlichkeit. Oft genug kann man von Personen, auch wenn ihnen jede theoretische Staatsauffassung mangelt, die Äußerung hören, daß die Macht und der Glanz des Staates gewisse Opfer erheischen, ohne daß sie sich bewußt werden, wie enge Interessentkreise hinter diesen Anforderungen stehen<sup>1)</sup>. Nur indem man die Staatszwecke fortwährend mit den individuellen Lebenszwecken der breiten Volksmassen vergleicht, vermag man zu einer richtigen

<sup>1)</sup> Diese weitverbreiteten vollstümlichen Anschauungen erhalten ihren wissenschaftlichen Ausdruck in zahlreichen Theorien, die dem Staat eine für sich bestehende Existenz zuschreiben, sei es, daß sie ihn geradezu als eine dem physischen Menschen ähnliche Kollektivperson auffassen, sei es, daß sie in ihm einen Organismus oder eine selbständige Gemeinschaft erblicken. Vgl. darüber Jellinek, Das Recht des modernen Staates Bd. 1 (1900) S. 125—152 und oben S. 29 Note 2.

Beurteilung der Staatsstätigkeit und ihrer Erfolge zu gelangen.

Vielleicht noch bessere Dienste als die Annahme einer selbständigen Staatspersönlichkeit leistet in der angedeuteten Richtung die theokratische Staatslehre (I, 3), die freilich infolge des Zurücktretens der religiösen Überzeugungen fortwährend an Anhängern verliert. Ihr Wesen besteht darin, daß Gott als der wahre Beherrscher der Menschheit betrachtet wird, in dessen Namen und Auftrag dann die Fürsten und andere Staatsleiter die Völker regieren. Da über die politischen Absichten Gottes natürlich nichts Sicheres bekannt ist, so kann man ihm, namentlich vor einem gläubigen Leserkreis, die Zwecke der bevorrechteten Interessengruppen ohne Furcht vor Widerlegung unterschieben. So stellt sich Julius Stahl, der Hauptvertreter der theokratischen Staatslehre in Deutschland, in seiner Rechtsphilosophie<sup>1)</sup> konsequent auf den Standpunkt, daß Gott in den wichtigsten politischen Fragen die Ansichten der ostelbischen Großgrundbesitzer teilt, ohne daß man diese seltsame Annahme eigentlich durch beglaubigte geschichtliche Tatsachen widerlegen kann.

Die zweite Ursache, welche die Unbeweglichkeit der Staatszwecke inmitten eines so großen Wechsels der politischen Dinge bewirkt, ist die Unvollkommenheit unserer völkerrechtlichen Organisation (I, 6). Da die Rüstungen jedes Landes sehr bald durch die rivalisierenden Nationen erreicht oder überholt werden, so ist jene fortschreitende Machtentwicklung der obersten Staatsleiter selbst für die äußere Sicherheit des Staates ohne Bedeutung. Wenn gleichwohl weite Kreise des Bürger- und Bauernstandes im Widerspruch mit ihren wichtigsten Interessen durch ihre Zustimmung die Machtzwecke enger Interessengruppen bis

<sup>1)</sup> Vgl. Stahl, Die Philosophie des Rechts II, 2, 3. Aufl. (1856) S. 176—185 und passim. Stahl versteigt sich hier zu folgender Äußerung: „Aber jene göttliche Institution (des Staates) bedeutet wieder nicht bloß, daß der Staat überhaupt Gottes Gebot ist, sondern auch, daß überall die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeit Gottes Sanktion haben.“ Diese theokratische Staatsauffassung wird von Stahl im Interesse der Monarchie und der Aristokratie angewendet und sie gilt in Deutschland und anderwärts als ein Zeichen konservativer Gesinnung; aber die politische Literatur der ersten englischen Revolution (1640—1660), die noch ganz von religiösen Triebfedern bewegt war, zeigt deutlich, daß man Gott auch sehr demokratische Ideen zuschreiben kann.



ins Ungemessene fördern, so ist hiefür neben der Furcht vor Staatskrisen (III, 2) auch die gegenseitige Bedrohung der nebeneinander bestehenden individualistischen Machtstaaten maßgebend, gegen die im Rahmen unserer heutigen Völkergemeinschaft ein wirksames Mittel nicht gefunden werden kann. Freilich trat auf Anregung Rußlands im Jahr 1899 die Haager Friedenskonferenz zusammen, welche diese gegenseitige Bedrohung mildern oder gar beseitigen sollte; aber der Mißerfolg der von ihr geschaffenen Institutionen war von allem Anfang an zweifellos besiegelt. Der Frieden nach außen kann nur von dem Frieden im Inneren ausgehen. Solange aber der individualistische Machtstaat, mit Rußland an der Spitze, ganze Völker gegen ihren Willen im Staatsverband zurückhält, solange er ferner im Inneren die Aufrechterhaltung der überlieferten Machtverhältnisse als sein wichtigstes Ziel betrachtet, wird jener Zustand gegenseitiger Bedrohung niemals aus dem Leben der Völker verschwinden.

---

## Zweites Kapitel

### Die Souveränität

Die Rechtsordnung ist der Inbegriff der in einem Lande dauernd anerkannten Machtverhältnisse. Ursprünglich leben diese Machtverhältnisse bloß in dem Bewußtsein und in der Übung der Völker; später werden sie auch in Gesetzen schriftlich aufgezeichnet. Aber dieses papierene Recht ist weit entfernt, von den in einem Staate bestehenden Herrschafts- und Unterordnungsverhältnissen ein erschöpfendes Bild zu gewähren. Schon der Staatsbürger, der das Recht seines eigenen Landes kennen lernen will, muß den Inhalt der Gesetze überall aus seiner persönlichen und geschichtlichen Erfahrung ergänzen; vollends das Recht fremder Länder kann niemals lediglich aus den dort geltenden Gesetzen erkannt werden. Dennoch ist es zweifellos ein Streben der modernen Staaten, alle von ihnen anerkannten Machtbeziehungen in schriftlich abgefaßten Gesetzeswerken aufzustapeln, ja es gibt Machtverhältnisse genug, die auf einer solchen papierenen Grundlage erst entstanden sind. Aber mag die heutige Gesetzgebung auch noch so gern alle Machtverhältnisse einbalsamieren und als Mumien in den Gesetzesammlungen hinterlegen: ein Rechtsbegriff, der wichtigste des ganzen Staatsrechts, entzieht sich dieser Mumifizierung und läßt sich niemals in den Rahmen eines bedruckten Blattes hineinzwängen. Dieser Begriff ist die Souveränität.

Die Souveränität ist die höchste tatsächliche Macht in einem Staat. Die Frage, wer in einem Staat der Souverän ist, kann nur durch eine genaue Beobachtung der gesamten staatlichen Zustände mit Berücksichtigung der geschichtlichen Erfahrungen entschieden werden, dagegen niemals bloß aus den Gesetzen, in denen übrigens eine

Tatsache von solchem Gewicht auch ihre deutlichen Spuren zurückgelassen haben wird. Denn oft genug haben alle einer bestimmten Person oder Körperschaft die höchste Macht im Staate zugeschrieben und dennoch ist diese Annahme durch den Verlauf der Geschichte als irrig erwiesen worden. Mit der Souveränität ist als unmittelbare Konsequenz die Unabhängigkeit des Souveräns nach außen und die höchste Würde und Geltung im Inneren des Staates (die Majestät) verbunden, welche letztere übrigens im vollstümlichen Arbeitsstaat naturgemäß nicht viel zu bedeuten hätte.

Selbstverständlich hat der Souverän ein dringendes Interesse, die von ihm erworbene tatsächliche Macht durch Gesetze zu befestigen und näher zu bestimmen; aber die Juristen haben seit jeher bei der Bestimmung des Souveränitätsbegriffs auf diese papierene Dekoration ein viel zu hohes Gewicht gelegt. Denn tatsächlich kann die Souveränität erworben werden und verloren gehen, ohne daß ein Buchstabe des Gesetzes geändert wird. Am Abend des 14. Juli 1789 nach der gelungenen Erstürmung der Bastille übergang die Souveränität von dem französischen König auf das Volk; aber erst in der Verfassung vom Jahre 1791 fand dieser Übergang der höchsten tatsächlichen Macht seine umfassende schriftliche Fixierung. Am 9. November 1799 (18 brumaire an VIII) bemächtigte sich der General Bonaparte der höchsten Gewalt im französischen Staat, aber die Konsularverfassung wurde erst am 13. Dezember 1799 (22 frimaire an VIII) erlassen<sup>1)</sup>.

Da es oft genug zweifelhaft ist, wer in einem Staat die höchste tatsächliche Macht ausübt, so hat man nach einem allgemein gültigen Merkmal zur Beantwortung dieser Frage gesucht. Man hat gesagt, derjenigen Person oder Körperschaft steht im Staate die Souveränität zu, welche die Grenzen ihres Wirkungskreises nach eigenem Ermessen bestimmen kann oder den Krieg zu erklären und zu führen berechtigt ist<sup>2)</sup>. Wer im Ernste glaubt, daß sich auch die höchsten Machtverhältnisse ähnlich wie das Wechselrecht im Rahmen von ein paar Duzend Paragraphen zusammenfassen

<sup>1)</sup> Ein sehr gutes Bild von den Zuständen, die durch den Übergang der höchsten tatsächlichen Macht insofern des Staatsreichs vom 18. brum. herbeigeführt wurden, gibt das Dekret vom 19. brum. an VIII, durch welches der Rat der Fünfhundert und der Alten die Regierung einer Konsularkommission anvertraute.

<sup>2)</sup> Treitschke, Politik Bd. 1, 2. Aufl. (1899) S. 30 ff.

lassen, wird auch nicht umhin können, nach solchen gesetzlichen Merkmalen der Souveränität zu suchen. In Wirklichkeit ist für den Besitz der höchsten tatsächlichen Macht nicht der Umstand entscheidend, ob der Souverän gewisse staatsrechtliche Befugnisse auszuüben berechtigt ist, sondern die gerade entgegengesetzte Tatsache, ob er dem Staat nötigenfalls auch gegen das Recht seinen Willen aufzulegen imstande ist. Die viel erörterte Frage, ob in Monarchien das Staatsoberhaupt oder das Volk der Souverän sei, kann also in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht beantwortet werden. Vielmehr ist der Fürst dann souverän, wenn die staatlichen Machtverhältnisse so beschaffen sind, daß er im Notfalle mit Erfolg einen Staatsstreich, das Volk ist souverän, wenn es eine erfolgreiche Revolution machen kann.

Demgemäß besteht in Deutschland (ebenso wie in Deutsch-Osterreich) zweifellos Fürstensouveränität, weil hier im letzten Jahrhundert fast alle Revolutionen mißglückt, fast alle Staatsstrieche von Erfolg begleitet gewesen sind. Erst in den letzten Jahrzehnten hat das ununterbrochene Anwachsen und die straffe Organisation der Sozialdemokratie, dann die fortschreitende Verwandlung der Armeen in Proletarierheere (I, 6) diese Frage wieder einigermaßen ins Schwanken gebracht. Dagegen kann die vielerörterte Frage, ob die höchsten Organe des deutschen Reichs oder die Landesfürsten souverän sind, heute noch nicht entschieden werden. Sollte der Kaiser mit den Landesfürsten über eine Lebensfrage in Konflikt geraten, so wird diejenige Partei als Souverän hervorgehen, die sich im Streite als die stärkere erwiesen hat.

In England ist die höchste tatsächliche Macht in den Händen des Volkes, weil dort, im Gegensatz zu Deutschland, in den letzten Jahrhunderten die Revolutionen geglückt, die Staatsstrieche mißlungen sind. Sollte jedoch das englische Berufsheer infolge der imperialistischen Politik sehr erheblich vermehrt werden, so könnte die Machtfrage zwischen Fürst und Volk neuerdings gestellt werden. In Frankreich, dem Lande der erfolgreichen Revolutionen und Staatsstrieche, herrscht Volkssouveränität, doch sind in der straffen Zentralisation der Verwaltung und in der zahlreichen Armee die Vorbedingungen der Fürstensouveränität gegeben. Auch in der Schweiz und in der nordamerikanischen Union ist das Volk souverän; hier

fehlen aber auch die äußeren Mittel, durch die ein einzelner sich der Souveränität bemächtigen könnte.

Man glaube nicht, daß diese Lagerung der Machtverhältnisse nur in den Perioden der Krise und des Kampfes in Betracht kommt; auch in friedlichen Zeiten sind sie für das Handeln der obersten Machtfaktoren als „äußerster Fall“ von entscheidender Bedeutung. Niemals hätte der Mittelstand im letzten Jahrhundert jenes Überwuchern der Machtzwecke über die Kulturzwecke gestattet, durch welches die ganze soziale Ordnung gefährdet wird, wenn bei den wichtigeren militärischen und diplomatischen Fragen nicht fast immer der Staatsstreich im Hintergrunde lauern würde. Und ebensowenig wäre jemals die Gesetzgebung über den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung zu stande gekommen, wenn die Herrschenden nicht die Absicht hätten, die revolutionären Strömungen im Arbeiterstand zurückzudämmen.

Es ist klar, daß diese Auffassung der Souveränität uns den Staat als eine Gemeinschaft erscheinen läßt, die nicht nur in ihren Tiefen, sondern auch in ihren Höhen von schweren Kämpfen und Gegensätzen bewegt ist. Deshalb haben die Anhänger unserer heutigen Staatsordnung, namentlich die Juristen, den Versuch gemacht, den Souveränitätsbegriff von den Völkern und ihren obersten Machthabern abzulösen und ihn auf die organische Einheit beider: den Staat zu übertragen (Staatsouveränität). Aber wie kann man in den so zahlreichen ganz- und halbabsolutistischen Monarchien die passive, bloß gehorchende und zahlende Volksmasse als Mitinhaberin der höchsten Gewalt hinstellen? Für die völkerrechtlichen Fragen mag die Staatsouveränität hinreichen, weil es hier in der Tat nur darauf ankommt, ob ein Staat im Verhältnis zu anderen Staaten sich frei bestimmen kann; aber für das Hauptproblem: für die Verteilung der Macht im Inneren der Staaten ist jene Auffassung des Souveränitätsbegriffs gewiß ganz ungenügend.

Die Existenz einer höchsten tatsächlichen Macht ist von der geltenden Staatsverfassung unabhängig; sie wird natürlich auch im vollstümlichen Arbeitsstaat bestehen. Aber die Kraft, mit der die souveräne Macht in das Staatsleben eingreift, ist nach Verschiedenheit der Staatsformen sehr verschieden. Da unser heutiger Staat fast ohne Ausnahme durch militärische Erfolge gegründet oder behauptet

worden ist, so sind wir gewöhnt, ihn als eine durch die äußerste Gewalt zusammengehaltene Gemeinschaft zu betrachten, die nur durch eine Katastrophe zersprengt werden kann. Wir erwarten deshalb von vornherein, daß der Souverän seinen Willen, soweit es sich um Lebensfragen handelt, in seinem Staatsgebiet gegen jeden Widerstand durchsetzen wird. Diesen durchgreifenden Charakter hat der Souveränitätsbegriff, seit Bodin ihn dem absolutistischen und zentralisierenden französischen Königtum abgesehen hat<sup>1)</sup>, während der letzten drei Jahrhunderte unter wesentlich gleichartigen politischen Verhältnissen in Theorie und Praxis festgehalten.

Alles dies gilt auch in betreff der Minoritäten, die dem Souverän in Folge ihrer abweichenden politischen, nationalen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen entgegentreten, mögen sie auch auf demselben Landesgebiet zusammenwohnen und deshalb die Bedingungen zur Bildung einer selbständigen Staatsgemeinschaft besitzen (III, 1). Sie haben nach der heutigen Auffassung dem Willen des Souveräns sich einfach zu fügen. Selbst Rousseau, der doch sonst ein unbedingter Verteidiger der Volkssouveränität ist und dem Volke sogar die beliebige Entsetzung seiner Fürsten und Obrigkeiten gestattet<sup>2)</sup>, geht von der Ansicht aus, daß die Mehrheit der Staatsbürger der Minderheit immer ihren Willen auflegen kann<sup>3)</sup>. Und doch ist die einem Staat zugewiesene Bevölkerung, also im Sinne Rousseaus die souveräne Körperschaft, in besonders hohem Maße von den Launen des Kriegsglücks und von dem zufälligen Ausgang diplomatischer Unterhandlungen abhängig. Gar mancher deutsche Staat würde heute nicht existieren, wenn dessen Fürst das deutsche Vaterland nicht während der Revolutionskriege den Franzosen preisgegeben, oder wenn er am Wiener Kongreß nicht einflußreiche Fürsprecher gefunden hätte.

<sup>1)</sup> Bodin, *Six livres de la république* (1577) I, 1 und 11; S. 1 bis 7, 190—215.

<sup>2)</sup> Rousseau, *Du contract social* (1762) III, 18.

<sup>3)</sup> Rousseau, *Du contract social* (1762) IV, 2. Auch sonst hat Rousseau über das Wesen und die Wirkungen der Souveränität sehr übertriebene Vorstellungen, die sich mit seinen vollstümlichen Ansichten über die Regierung der Völker nur schwer vereinen lassen und die während der französischen Revolution zu der gewalttätigen Behandlung der föderalistisch gesinnten Parteien und Provinzen nicht wenig beigetragen haben. Vgl. *Du contract social* I, 7; II, 1, 2, 4.

Durch diese schroffe Ausübung der Souveränität, die deutlich an ihren militärischen Ursprung erinnert, wird trotz der freien Verfassungsformen ein beträchtlicher Teil der Kulturvölker in einem Zustand des Druckes und der Unfreiheit erhalten. In friedlichen Zeiten tritt freilich diese ungeheure Masse von Zwang und Unlust nicht zutage, weil die Regierungen durch strenge Strafgesetze gegen die Staatsverbrechen für die äußere Ruhe sorgen. Aber man kann mit gutem Grunde behaupten, daß kein Kulturstaat, die ältesten und freiesten Republiken nicht ausgenommen, sein bisheriges Landgebiet behaupten könnte, wenn der Bevölkerung, sei es auch nur in größeren Massen, die Lostrennung von dem Staatsverband freistünde oder wenn sie gar dieses Recht von alters her genossen hätte.

Eine solche Ausübung der Souveränität könnte sich im volkstümlichen Arbeitsstaat gewiß nicht behaupten. Hier würde der furchtbare Glanz unseres heutigen individualistischen Machtstaates mit seinen Kriegen und Schlachten, seinen bürgerlichen und militärischen Schaustellungen gar bald verschwinden und einer dem bescheidenen Sinn der Volksmassen entsprechenden Staatsordnung Platz machen. Da in dem volkstümlichen Arbeitsstaat die herrschende und gebietende Tätigkeit von den wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen vollständig in den Hintergrund gedrängt würde, so müßte der Staat allmählich die Gestalt einer Kulturunternehmung von vorherrschend wirtschaftlichem Charakter annehmen, für die schon heute die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen gute Vorbilder bieten.

Ein solcher Kultur- und Wirtschaftsstaat könnte aber gewiß nicht daran denken, große Bevölkerungsmassen gegen ihren Willen in dem Staatsverband zurückzuhalten. Diese Abschwächung der staatlichen Souveränität hätte übrigens ihr Vorbild an der Entwicklung der katholischen Kirche, die auch im Mittelalter die einzelnen Gläubigen und ganze Völker mit den äußersten Gewaltmitteln am Abfall hindern konnte, während heute der Einzel- und der Massenaustritt aus den christlichen Konfessionen ohne Gefährdung des religiösen Lebens fast überall gestattet ist.

Demgemäß könnte sich ein Bevölkerungsbruchteil durch Majoritätsbeschluß der erwachsenen Personen von dem volkstümlichen Arbeitsstaat lossagen, wenn er über Volk und Land in genügendem Maße verfügen würde, um ent-

weder einen neuen Staat zu bilden oder wenn er sich einem anderen bereits bestehenden Staat anschließen könnte<sup>1</sup>. Um Übereilungen der beweglichen Menge zu verhüten und der bisherigen Regierung die Verbesserung ihrer Fehler zu ermöglichen, müßte eine wiederholte Abstimmung in längeren Zeiträumen (etwa drei Abstimmungen nach je fünf Jahren) stattfinden. Die Abstimmungen wären von der internationalen Organisation der Arbeitsstaaten (I, 6) zu leiten, die auch die näheren Durchführungsbestimmungen zu erlassen hätte.

Erst durch eine solche Einschränkung der Souveränität, die der volkstümliche Arbeitsstaat freilich erst nach Eintritt des Beharrungszustandes gewähren könnte, würden sich die Staaten in Gemeinschaften von wahrhaft freien Männern verwandeln. Denn welchen Wert haben selbst die freiesten Staatsverfassungen, solange im Völker- und Staatsrecht der Satz ganz ausnahmslos anerkannt ist, daß der Sieger ein Volk, welches ihm ein glücklicher Schlachttag überliefert hat, so lang mit der äußersten Gewalt unter seiner Notmäßigkeit zurückhalten kann, bis es durch eine neuerliche blutige Katastrophe wieder befreit wird? Ja ein großer Teil der verfassungsmäßigen Garantien gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt wäre überflüssig, wenn einmal die Praxis der volkstümlichen Arbeitsstaaten von der Überzeugung beherrscht sein wird, daß auch ein Bruchteil des Volkes, wenn er nur über die äußeren Voraussetzungen einer staatlichen Neubildung verfügt, das Recht haben muß, einem ungerechten oder kulturfeindlichen Staat den Rücken zu kehren.

<sup>1</sup>) Schon gegenwärtig finden solche Lostrennungen nicht selten statt, allerdings im Wege der Revolution, weil es bisher an einer völkerrechtlich anerkannten Rechtsform für Veränderungen dieser Art mangelt. So haben sich Belgien von dem Königreich Niederlande (1830—1839) und die ländlichen Bezirke von der Republik Basel (1830—1833) losgelöst, während die Sonderbundsbewegung in der Schweiz (1847) und die Sezession der nordamerikanischen Südstaaten (1861—1865) mit Waffengewalt niedergeschlagen wurde.



## Drittes Kapitel

### Die Staatsformen

Die Staaten unterscheiden sich teils durch die Ziele ihrer Tätigkeit, teils durch die Form ihrer Verfassung. Der wichtigste Gegensatz, der durch die Verschiedenheit der Staatszwecke oder richtiger durch die Ziele der im Staate vorherrschenden Interessengruppen (III, 1) hervorgebracht wird, ist der zwischen dem heutigen individualistischen Machtstaat und dem volkstümlichen Arbeitsstaat. Der Darlegung dieses Gegensatzes ist ein großer Teil der vorliegenden Schrift gewidmet.

In Beziehung auf die Form der Verfassung unterscheidet man die Monarchie, die Aristokratie und die Republik. Die Aristokratie erscheint jetzt nirgends mehr als besondere Staatsform und kommt lediglich als Beiwerk der Monarchie in Betracht, mit der sie stehen und fallen muß. Es kann sich also nur darum handeln, ob für den volkstümlichen Arbeitsstaat die republikanische Staatsform wesentlich ist<sup>1)</sup> oder ob er sich auch mit der Monarchie, wenngleich in durchgreifender Umbildung, zu befreunden vermag<sup>2)</sup>.

Wie alle großen Fragen der Fürsten- und Volkspolitik, so ist auch diese eine Machtfrage. Ihre Beantwortung hängt davon ab, wie groß die revolutionäre Kraft eines Volkes ist und welche Machtstellung sich die Monarchie im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung errungen hat. Danach wird der volkstümliche Arbeitsstaat bei den roma-

<sup>1)</sup> Für die Einführung der Republik gleichzeitig mit der Umgestaltung der sozialen Ordnung erklären sich Meslier († 1729 oder 1733), *Le Testament* Bb. 3 (1864) S. 378 ff.; — Morelly, *Code de la nature* (1755) S. 211 ff.; — Godwin, *Political justice* (1793) in der 3. Aufl. Bb. 2 (1798) S. 6, 31 ff.; — Die Gleichheitsverschwörung Babeufs (die neben der kommunistischen Gesellschaftsordnung auch die Wiederherstellung der rabikalen republikanischen Verfassung von 1793 bezweckte). Vgl. Buonarroti, *La conspiration pour l'égalité* Bb. 2 (1828) S. 244; *Acte d'insurrection* Art. 2, 3; — Owen, *The revolution in the mind and practice of the human race* (1849) S. 66 vgl. mit S. 70 ff.; — Dezamy, *Code de la communauté* (1842) S. 268, 269; — Weitling, *Garantien der Harmonie und Freiheit* (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 178.

<sup>2)</sup> Für die Aufrechterhaltung der bestehenden politischen Zustände (auch der Monarchie) erklären sich: Saint-Simon, *L'industrie* Bb. 2 (1817) in den *Oeuvres* Bb. 3 (1869) S. 20, 21; *Du système industriel* Bb. 1

nischen Völkern wohl in der Form der Republik auftreten. Dagegen können die Dynastien bei den Engländern, den Deutschen und den anderen germanischen Nationen durch eine zweckmäßige Politik bewirken, daß die Monarchie auch nach Einführung der neuen Gesellschaftsordnung noch auf längere Zeit, vielleicht sogar für eine unbestimmte Dauer gesichert bleibt.

Die revolutionäre Befähigung der Romanen übersteigt bei weitem die der germanischen Völker. Jedem Deutschen muß es beim Studium der Geschichte der romanischen Völker auffallen, wie leicht dort die größten politischen Ziele durch revolutionäre Bewegungen erreicht werden. Ich erinnere nur daran, mit welcher einmütigen Begeisterung sich Italien in den Jahren 1860—1870 zur Erringung seiner politischen Einheit erhob, während diese den Deutschen von den Hohenzollern zu gleicher Zeit mit den Waffen in der Hand aufgebrängt werden mußte. Auch die Monarchie hat seit einem Jahrhundert in diesen von revolutionären Strömungen jeder Art bewegten Völkern niemals festen Fuß zu fassen vermocht. Es läßt sich daher mit Sicherheit voraussagen, daß das Beispiel Frankreichs von den übrigen romanischen Nationen spätestens bei Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaats nachgeahmt werden wird.

Die heutige fast ausschließlich politische Republik ist freilich eine widerspruchsvolle Staatsform, die naturgemäß fortwährend zwischen Plutokratie und Cäsarismus einher schwankt. Denn die besitzlosen Volksmassen, die im Privatleben von der Hand in den Mund leben und der Willkür der Reichen auf Schritt und Tritt preisgegeben sind, werden als Staatsbürger nur unter besonders günstigen

(1821) in den Oeuvres Bd. 5 (1869) S. 26 ff., 206 ff., 239 ff.; Du système industriel Bd. 2 (1821) in den Oeuvres Bd. 6 (1869) S. 29 und Bd. 7 (1869) S. 56. Abweichend: Die Expos. de la doctrine Saint-Simonienne (1828—1830) in den Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin Bd. 41 (1877) S. 48 ff., 447; — Fourier, Traité de l'association domestique-agricole Bd. 1 (1822) S. 116—143, in den Oeuvres compl. de Ch. Fourier Bd. 3 (1841) S. 151 ff.; — Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier (1841) in der 2. Aufl. (1842) S. 119 ff., 194 ff.; — Considerant, Manifeste de la démocratie au XIX. siècle 2. Aufl. (1847) S. 68—72; — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 537, 538, vgl. S. 361; — Robbertus, Über den Normalarbeitstag (1871) in den von Moritz Wirth herausgegebenen Kleinen Schriften (1890) S. 359; — Atlanticus, Produktion und Konsum im Sozialstaat (1898) S. 9, 10.

Verhältnissen jenes starke und opferbereite Gefühl für Freiheit und Gleichheit betätigen, welches die sicherste Grundlage aller demokratischen Staatsverfassungen bildet (II, 9). Erst wenn durch den volkstümlichen Arbeitsstaat die politische und die ökonomische Berechtigung der Massen ausgeglichen sein wird, ist der republikanischen Staatsform ein ungefährdetes Dasein gewährleistet. Dann wird auch das politische Leben der romanischen Völker, das bisher so viele unvermittelte Sprünge zeigt, sich in dem Rahmen einer ruhigen stetigen Entwicklung vorwärts bewegen. Doch wird nach allen geschichtlichen Analogien diese günstige Veränderung durch den volkstümlichen Arbeitsstaat erst nach Eintritt des Beharrungszustandes herbeigeführt werden, während in der Übergangszeit die offene oder verschleierte Diktatur die vorherrschende Regierungsform sein dürfte.

Wesentlich abweichend werden wohl alle diese Fragen von den Engländern, den Deutschen und den anderen germanischen Völkern gelöst werden. Der konservative Sinn dieser Nationen macht es wahrscheinlich, daß ihnen selbst die größte aller politischen Veränderungen: die Umwandlung des individualistischen Machtstaates in den volkstümlichen Arbeitsstaat und die durchgreifende Einschränkung des Privateigentums ohne völligen Bruch der Rechtskontinuität und ohne unnötige Zerstörung der überlieferten politischen Formen gelingen wird.

Was zunächst England betrifft, so ist es gegenwärtig ohne Zweifel das Land, wo die kapitalistische Produktionsweise am meisten ausgebildet ist. Nach den Ansichten von Marx und Engels sollte man deshalb erwarten, daß England auch die zahlreichste sozialrevolutionäre Partei besitzt und daß dort die Expropriation der Expropriateure unmittelbar bevorsteht. Aber hier zeigt es sich deutlich, daß die Volkspolitik gerade so wie die Fürstenpolitik viel weniger von wirtschaftlichen als von rein politischen Triebfedern bestimmt wird. In England ist seit mehr als zwei Jahrhunderten kein Staatsstreich versucht worden; die weitest gehenden Volkswünsche wurden auf dem Wege der Gesetzgebung befriedigt. Der kontinentale Militär- und Polizeidruck ist dort so gut wie unbekannt. Mit berechtigtem Stolge kann der Briten darauf verweisen, daß in seiner Heimat die Gesetzestreue nicht nur von den unteren Volksklassen verlangt, sondern auch von den Mächtigsten geübt wird und daß die persönliche Freiheit der Massen nicht wegen höfischer und

aristokratischer Interessen angetastet werden kann. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß auch die soziale Frage in England durch eine langsame, gesetzliche und administrative Entwicklung und unter Aufrechterhaltung der Monarchie gelöst werden wird. Ich setze dabei voraus, daß die Ausdehnung der imperialistischen Politik nicht auch dort revolutionäre Strömungen erzeugen wird, wie denn schon heute in Irland zahlreiche ungeführte Rechtsbrüche ähnliche Verhältnisse wie auf dem Kontinent hervorgerufen haben.

Weit ungünstiger ist die ganze politische Lage in Deutschland. Die Deutschen sind das konservativste Volk in Europa, sie haben aber gleichzeitig die zahlreichste und bestorganisierte sozialrevolutionäre Partei der Welt. Dieser Widerspruch wird durch den Verlauf der deutschen Geschichte im abgelaufenen Jahrhundert erklärt.

Für die Festigkeit des Rechtsbewußtseins in Deutschland war schon der Umstand verhängnisvoll, daß die unbewegliche Starrheit der höfischen Politik nach dem Sturze Napoleons I. die Revolution des Jahres 1848 notwendig machte. Das Scheitern der vollstümlichen Einheitsbestrebungen im Widerspruch mit so vielen Versprechungen, ferner die zahlreichen gelungenen Staatsstürche in fast allen deutschen Staaten mußten das Rechtsgefühl des deutschen Volkes aufs tiefste erschüttern. Dann folgte die dynastische Einigung Deutschlands durch den preußischen Militärkonflikt mit seinen zahlreichen Verfassungsverletzungen, durch die Erhebung Preußens gegen den deutschen Bund, der trotz seiner Schwächen die gesetzliche Verfassung Deutschlands darstellte, endlich durch die Beseitigung von drei legitimen Fürsten und der freien Stadt Frankfurt. Sofort nach der Gründung des Deutschen Reiches begann der Kampf gegen die katholische Kirche und bald darauf der gegen die Sozialdemokratie; beide wurden in gesetzlicher Form geführt, hatten aber einen gewalttätigen, den Interessen der weitesten Volksschicht feindlichen Charakter. Dazu kam noch der steigende Militär- und Polizeidruck, durch den die persönliche Freiheit der breiten Volksmassen für fernliegende, ihnen meist unverständliche Zwecke eingeschränkt wurde. Diese und ähnliche Einflüsse haben in dem deutschen Volk revolutionäre Strömungen in einem Umfang hervorgerufen, den die ärgsten Revolutionsphantasten der dreißiger und vierziger Jahre auch nicht annähernd zu hoffen gewagt haben.

Dessenungeachtet glaube ich nicht, daß die besitzlosen Volksklassen, wenn einmal die politischen Geschicke Deutschlands in ihren Händen ruhen sollten, zur Beseitigung der Monarchie schreiten werden. Die revolutionäre Kraft und Leidenschaft der Deutschen ist gering. Von den drei deutschen Revolutionen seit dem Ausgang des Mittelalters sind die zwei vollstümlichen, nämlich der Bauernkrieg (1525) und die Bewegung des Jahres 1848 mißlungen. Die dritte: die Reformation war zwar von einem beträchtlichen Erfolge begleitet, aber nur deshalb, weil sie unter Mitwirkung der kirchengutslüsternden Fürsten unternommen wurde.

Sollte das Proletariat, was bei den germanischen Völkern wahrscheinlich ist, der Aufrechterhaltung der Monarchie bei Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates zustimmen, so könnte dies nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen. Die wichtigste Bedingung wäre jedenfalls, daß den besitzlosen Volksklassen am Hof, im Heer und in dem Beamtentum die entscheidende Macht eingeräumt und die gedachten Institutionen dementsprechend gründlich umgestaltet würden. Dann aber hätten die Höfe auch ihre wirtschaftlichen Ansprüche auf ein mit dem schlichten Charakter des vollstümlichen Arbeitsstaats vereinbares Maß herabzusetzen. Die Zeit für ein solches Kompromiß wird spätestens dann kommen, wenn unsere durch den Ziffern-wahnsinn der militärischen Kreise ins Ungemessene vermehrten Land- und Seestreitkräfte sich in den Händen ihrer Führer als ein unsicheres Werkzeug erweisen werden (oben S. 41).

Man glaube nicht, daß eine solche Verständigung der besitzlosen Volksklassen mit der Monarchie unmöglich ist. Es ist wahr, daß die monarchischen und die Arbeiterparteien in Deutschland und Italien (nicht in England) zum großen Teile auf dem Fuße rücksichtsloser Anfeindung und Bekämpfung stehen. Aber hat nicht ein ähnliches Bankduett in den drei ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung auch zwischen Heiden und Christen stattgefunden? Dies hat aber nicht gehindert, daß der Kaiser Konstantin I. zum Christentum übertrat, dieses zur vorherrschenden Religion im römischen Staate machte und daß seine Nachfolger den Heiden ihre Christenverfolgungen durch eine gleich unmensliche Behandlung des Heidentums vergolten haben.

## Viertes Kapitel

### Die gesetzgebende Gewalt

---

Der Organismus der modernen Kulturstaaten besteht aus der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, welche letztere wieder in die Rechtspflege und in die Verwaltung zerfällt. Die Gesetzgebung, welche nicht nur von den gesetzgebenden Körpern, sondern durch Verordnungen auch von Organen der Vollziehungsgewalt ausgeübt wird, schreibt den Staatsbürgern die Richtung ihres Handelns vor, während die Vollzugsgewalt diese gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen im wirklichen Leben durchsetzt. Doch ist dies Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nur in seinen Grundzügen richtig, da die lebendigen Machtverhältnisse, wie sie namentlich in der Verwaltung hervortreten, die papierenen Grenzen der Gesetze überall durchbrechen.

Der Anarchismus hält sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende Gewalt für unnütz und schädlich; dem Handeln der Genossen soll in der anarchistischen Gesellschaft ausschließlich durch Verträge zwischen den einzelnen und den Gruppen die Richtung gegeben werden (I, 2). Auch die rein absolutistische Monarchie kennt keine wahre Gesetzgebung, sondern nur eine Vollzugsgewalt, die auf der Willkür des Monarchen beruht. Filmer, wohl der naivste und aufrichtigste Vertreter der absoluten Monarchie, stellt auch ohne Bedenken die Ansicht auf, daß der Monarch alle Angelegenheiten nach seiner Willkür entscheiden kann und daß die von ihm erlassenen Gesetze nur die Bedeutung haben, die Untertanen über seinen Willen in den Fällen aufzuklären, wo er die zur eigenen Entscheidung erforderliche Muße nicht besitzt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Filmer († 1653), *Patriarcha or the natural power of kings* (1680) S. 92. Dagegen Locke, *Two treatises of government* (1690) I, 8 ff.

Aber auch in unseren heutigen Kulturstaaten, Republiken und gemäßigten Monarchien, muß die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten oft genug nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde, also ohne vorausbestimmte Gesetzesvorschrift, stattfinden. In den ursprünglichen Entwicklungszuständen der Staaten, als noch keine geschriebenen Gesetze bestanden, wurde wohl die Staatsstätigkeit überhaupt zum großen Teil nach dem freien Ermessen der Staatsorgane ausgeübt. Zuerst haben die Römer das Privateigentum, die Familie und die damit zusammenhängenden privatrechtlichen Verhältnisse vorausbestimmten Rechtsregeln unterworfen und diese den nachfolgenden Kulturvölkern als römisches Privatrecht überliefert. Dagegen kann man die Entstehung des modernen Verwaltungsrechts schwerlich über den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückverlegen und die Umbildung der gesetzessfreien Entscheidung in eine solche nach gesetzlicher Vorschrift ist auf diesem Rechtsgebiet noch entfernt nicht so weit durchgeführt wie in dem römischen Privatrecht. Noch heute kann man in allen Staaten täglich den Prozeß beobachten, wie die gesetzessfreie Entscheidung der Verwaltungsbehörden fortwährend eingeengt und neuerlassenen Verwaltungsvorschriften unterworfen wird.

Durch die Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates muß nun die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten nach freiem Ermessen in weitem Umfang wiederbelebt werden. Dies ergibt sich zuvörderst aus dem Umstand, daß dann das gesamte Privatrecht sich in öffentliches Recht und zwar in Verwaltungsrecht umwandeln muß, ohne daß das neue Verwaltungsrecht zunächst klarer als in den äußersten Umrissen feststehen kann. Aber auch jene Rechtsgebiete, die schon heute dem Staats- und Verwaltungsrecht angehören, werden durch das Zurücktreten der Machtzwecke vor den wirtschaftlichen Zielen des Staates eine gründliche Umbildung erfahren. Dieses ungeheure, von Rechtsregeln vorläufig nur wenig beherrschte Gebiet muß naturgemäß zunächst der gesetzessfreien Staatsstätigkeit anheimfallen. Aber man kann sicher sein, daß unsere ewig bewegte Gesetzgebungsmaschine diesem Mangel gar bald und zwar im Anfang durch Verwaltungsvorschriften, später aber durch Gesetze und umfassende Gesetzbücher abhelfen wird.

Mit besonderer Sorgfalt muß die Gesetzgebung des vollstümlichen Arbeitsstaates die in der künftigen Gesellschaft bestehenden Machtverhältnisse in Betracht ziehen.

Unsere heutigen Gesetzgeber befinden sich in dieser Richtung in einer sehr günstigen Lage, weil sie das geltende Rechtssystem als ein festes, wohlfundamentiertes Gebäude betrachten können, wovon sie durch ihre Gesetze zumeist nur ein paar unbedeutende Arabesken oder höchstens einen kleinen Erker verbessern wollen. Die Gesetzgebung des vollstümlichen Arbeitsstaates muß dagegen das ganze Gebäude zum großen Teile neu aufführen. Da darf sie niemals vergessen, daß die Gesetze im wesentlichen nichts anderes sind als die erstarrten, in eine dauernde Form gebrachten Machtverhältnisse der Gesellschaft. Eine gute Unterstützung wird hierbei die Erwägung bieten, ob die Interessenten eines Gesetzes seine Gegner auch ohne Dazwischentunft des Staates oder der Gesetzgebung zur Annahme der vorgeschlagenen Neuordnung der Machtverhältnisse zwingen könnten. Gar viele erfolglose Versuche, z. B. die preussischen Kulturkampfgesetze und die deutschen Gesetze gegen die Sozialdemokratie, wären niemals unternommen worden, wenn die entscheidenden Staatsmänner diese einfache Rechenprobe zuvor in ihrem Geiste gemacht hätten.

Mit den gesetzgebenden Körperschaften ist in den Ländern, wo Volkssouveränität herrscht (III, 2), regelmäßig das parlamentarische Regierungssystem verknüpft. Dieses System und seine Ausartungen hängen mit dem inneren Wesen unseres heutigen Kulturstaates zusammen, der fast ausschließlich auf Machtbetätigung gerichtet ist. So wie ein absolutistischer oder halbabsolutistischer Monarch sich niemals das Recht nehmen lassen wird, seine Minister nach Willkür, ja nach Laune zu entlassen, so kann auch ein mächtiges Parlament auf das Ministerstürzen nicht Verzicht leisten. Die Macht, wenn sie den Massen dauernd erkennbar bleiben soll, bedarf der sichtbaren, vielleicht auch der unmotivierten Betätigung.

In dem vollstümlichen Arbeitsstaat könnten daher nur jene obersten Staatsorgane dem parlamentarischen Regierungssystem unterworfen werden, deren Wirkungskreis vorherrschend in der Aufrechterhaltung der herrschenden Machtverhältnisse besteht, also wenn ich zur Bezeichnung eines gänzlich abweichenden Zustandes die heutigen Ausdrücke benützen darf: der Ministerpräsident, der Minister des Innern, der Kriegs-, Marine-, Justiz- und vielleicht der Unterrichtsminister. Die obersten Leitungen der verschiedenen staatlichen Wirtschaftszweige: der Landwirtschaft,



des Bergbaues, der Industrie, des Handels und Verkehrs müßten dagegen dem parlamentarischen Getriebe entzogen werden, sei es, daß sie im Sinne des älteren Verwaltungsrechts als Kollegien organisiert, sei es, daß die obersten technischen Beamten den verantwortlichen Ministern in zweckmäßiger Weise unterstellt werden.

Viel mehr als der Inhalt der Gesetzgebung ist von Staatslehrern aller Richtungen deren Form, insbesondere die Zahl und Zusammensetzung der gesetzgebenden Körper behandelt worden. Selbst die zwei volkstümlichsten Publizisten der neueren Zeit: Locke und Rousseau, haben sich fast ausschließlich mit der Form der Gesetzgebung beschäftigt. Ich kann mich daher auf einige wenige Bemerkungen über diese vielbehandelte Frage beschränken.

Auch im volkstümlichen Arbeitsstaat ist, wie in den heutigen politischen Republiken, das Zweikammersystem vorzuziehen. Die Monarchie und die Demokratie leiden im Gegensatz zu der meist bedächtigen Aristokratie gleichmäßig an einer Neigung zur Übereilung; jene weil sie so sehr von persönlichen Einflüssen und Zwecken beherrscht wird, diese, weil die Massen sich nur schwer verständigen können und so leicht für Extreme zu gewinnen sind. Jede Übereilung ist aber in dem volkstümlichen Arbeitsstaat doppelt gefährlich, weil es sich hier vorherrschend um soziale, nicht um politische Aufgaben handeln wird. Nun lehrt aber die geschichtliche Erfahrung, daß die größten Wandlungen der politischen Macht sehr leicht rückgängig gemacht werden können, daß aber soziale Umwälzungen fast immer unwiderrufliche Tatsachen schaffen. Deshalb ist es zweckmäßig, daß auch die Gesetzgebung des volkstümlichen Arbeitsstaates von zwei Kammern besorgt wird: von einer Wahlkammer, die immer den demokratischen Strömungen ausgesetzt sein wird und von einer aristokratischen Kammer, die freilich nicht die unnütze, sondern in Wirklichkeit die besten Mitglieder des Staates umfassen muß.

Für die Wahlkammer können die Volksvertretungen in den Republiken und Monarchien, soweit sie auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhen, gute Vorbilder liefern. Nur sind im volkstümlichen Arbeitsstaat jedenfalls die Frauen mit Wahlrecht und Wählbarkeit auszustatten. Schon jetzt ist die Ausschließung der Frauen von diesen politischen Rechten eine Ungerechtigkeit, obgleich sie ökonomisch in den meisten Fällen von ihren Eltern und Gatten ab-

hängen, da nach unseren heutigen staatsrechtlichen Anschauungen die wirtschaftliche Abhängigkeit die politische Berechtigung nicht ausschließt (II, 9). Vollends in dem vollstämmlichen Arbeitsstaat, wo die Frau das gleiche Recht auf Existenz und die gleiche Arbeitspflicht hat wie der Mann (II, 7), kann die politische Gleichstellung beider keinem Zweifel unterliegen.

Die ersten Kammern werden in Deutschland von dem Adel und zum Teil von dem Großbürgertum beherrscht. Man hat diese Einrichtung mit einigen Abänderungen dem englischen Recht entnommen, ohne den ungeheuren Unterschied zwischen dem deutschen und dem englischen Adel zu beachten. Dadurch, daß der deutsche Adel namentlich in dem preussischen Herrenhause eine Tribüne gewann, von der er dauernd seine Ständesinteressen in einer schroffen und einseitigen Weise vertreten konnte, hat er zur Revolutionierung der unteren und mittleren Klassen schon zu einer Zeit mitgewirkt, wo die Sozialdemokratie noch nicht bestand oder doch ohne erheblichen Einfluß war.

Da in dem vollstämmlichen Arbeitsstaat der Großbesitz mangelt, so kann hier die erste Kammer, ähnlich wie der römische Senat der späteren republikanischen und der kaiserlichen Zeit, nur aus den höchsten noch wirkenden oder bereits zurückgetretenen Beamten des Staates gebildet werden. Es wäre gleichgültig, ob der Wirkungskreis der Beamten sich auf die Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse oder auf die Leitung des wirtschaftlichen Lebens bezieht (III, 5). Auch die hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft, Kunst und Literatur müßten durch Wahl oder Ernennung in der ersten Kammer Platz finden. In einer so organisierten Gesetzgebung würde dann die Volkskammer den Willen und die Macht des Volkes, die erste Kammer sein Wissen und Können repräsentieren.

Mit der Gesetzgebung durch Vertretungskörper ist in der Schweiz nach dem Vorbild der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793 das sogenannte Referendum verbunden. Es muß nämlich entweder jeder von den Vertretungskörpern beschlossene Gesetzentwurf dem gesamten Volk zur endgültigen Annahme vorgelegt werden (obligatorisches Referendum) oder diese Vorlegung hat nur auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Staatsbürgern stattzufinden (fakultatives Referendum). Diese direkte Gesetzgebung durch das Volk hat für die Massen entfernt nicht die günstigen

Ergebnisse geliefert, welche Rittinghausen und Considerant<sup>1)</sup> gehofft haben, vielmehr hat sie sich in vielen Fällen als ein Element des Rückschrittes erwiesen. Dies hängt mit dem Gegensatz zusammen, in dem gegenwärtig überall privatrechtliche Abhängigkeit und politische Berechtigung zueinander stehen (II, 9).

Da der vollstümliche Arbeitsstaat seine Wirksamkeit nicht früher beginnen kann, als bis dieser Gegensatz wenigstens in weitem Umfange tatsächlich beseitigt ist, so kann er das Referendum ohne Bedenken unter seine Einrichtungen aufnehmen. Ist die neue Staatsform föderalistisch organisiert, so ist das obligatorische Referendum durchführbar; will man dagegen die großen Nationalstaaten der Gegenwart aufrecht erhalten, so können nur die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten der allgemeinen Volksabstimmung unterzogen werden<sup>2)</sup>. Auch mit einer Monarchie, wie sie allein im vollstümlichen Arbeitsstaat bestehen kann, ist das Referendum wohl vereinbar.

Viel wichtiger als diese mehr formellen Änderungen wäre die Ausdehnung der Gesetzgebungsgewalt auf die

<sup>1)</sup> Rittinghausen, *La législation directe par le peuple ou la véritable démocratie* (1850); *La législation directe par le peuple et ses adversaires* (1852) S. 252, 253; Sozialdemokratische Abhandlungen Heft 3 (1868): Über die Notwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk S. 5; — Considerant, *La solution ou le gouvernement direct du peuple* (1851) S. 25 ff. Gegen die direkte Gesetzgebung sprachen sich aus: Louis Blanc, *Le gouvernement direct du peuple par lui-même* (1851) in den *Quest. d'aujourd'hui et de demain* Bd. 1 (1873) S. 45—200; — Proudhon, *Idée générale de la révolution au XIX siècle* (1851) S. 162 ff.

<sup>2)</sup> Nach der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793 mußten folgende Gesetze, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern es verlangte (Art. 59), den Urversammlungen vorgelegt werden: Die Gesetze über das Zivil- und Strafrecht; über die allgemeine Verwaltung der regelmäßigen Staatseinnahmen und -ausgaben; über die Nationalarmeen; über das Münzwesen und die Steuern; die Kriegserklärungen; ferner die Gesetze über die Neueinteilung von Frankreich, den öffentlichen Unterricht und die dem Andenken großer Männer zu erweisenden Ehrenbezeugungen (Art. 54). Von zahlreichen Geschichtsschreibern und Staatslehrern des 19. Jahrhunderts werden gerade diese Bestimmungen als der Gipfel der revolutionären Überspanntheit und der demagogischen Volksverführung bezeichnet. Dennoch bestehen viel weitergehende Einrichtungen seit Jahrzehnten in der Schweiz und haben dort bisher mehr den konservativen als den radikalen Interessen gedient. In der Schweiz wurde zuerst die Verfassung vom 20. Mai 1802 der Volksabstimmung unterworfen; in seiner heutigen Gestalt wurde das Referendum in den Kantonen und im Bund durch die Volksbewegungen seit der Julirevolution (1830) eingeführt. Vgl. Curti, *Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung* (1882) S. 109, 128 ff.

Kriegserklärung. Während in den antiken Republiken zur Kriegserklärung ein Volksbeschluß erforderlich war<sup>1)</sup>, hat dieses Recht gegenwärtig in Monarchien der Herrscher, in Bundesstaaten und Republiken eine engbegrenzte Körperschaft. In unserer Staatsordnung ist zu dem unbedeutendsten Justizgesetz die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich; dagegen kann der Krieg, durch den gegenüber dem feindlichen Staat der gesamte Rechtszustand mit Ausnahme der dürftigen Regeln des Kriegrechts aufgehoben wird, regelmäßig von einer Einzelperson erklärt werden. Und doch lehrt jedes Geschichtsbuch, daß die verheerendsten Kriege durch die Laune eines Monarchen, durch die Verlegenheiten eines Ministers oder gar durch die Einflüsse von Reichvätern und Maitreffen entzündet worden sind.

Für den vollstümlichen Arbeitsstaat ist eine friedliche Politik unerlässlich, weil jede Machtentfaltung nach außen ähnliche Entwicklungen nach innen zur notwendigen Folge hat. Krieg und Kriegsgefahr haben in der That seit jeher die Nationen bestimmt, die Machtzwecke den Kulturzwecken voranzustellen.

Ein Mittel zur Verhinderung des Krieges — freilich nicht das wichtigste und wirksamste — besteht nun darin, den Kriegsbeginn an erschwerende Bedingungen zu knüpfen. Die Urheber der Kriege stehen gegenwärtig beim Kriegsausbruch vor der doppelten Möglichkeit, durch einen siegreichen Ausgang eine halbgottähnliche Stellung zu erlangen, während die Folgen einer Niederlage sie nur in geringem Maße treffen, vielmehr mit voller Wucht auf die breiten Volksmassen fallen. Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich infolge der Bildung großer revolutionärer Parteien der unglückliche Kriegsfall auch für sie etwas ungünstiger gestaltet. Dagegen wirkt selbst ein siegreicher Krieg für die Interessen der weitesten Volkskreise verhängnisvoll.

Man kann daher überzeugt sein, daß die Massen, wenn eine richtige Erziehung sie über ihre wahren Interessen

<sup>1)</sup> So wurden in Athen und Sparta die Kriegserklärungen von der Volksversammlung (Ekklesia), in Rom von den Centuriatkomitien beschlossen. Auch die Verfassung der französischen Republik vom 24. Juni 1793 Art. 54, 59, 60 verlangt zur Kriegserklärung ein Gesetz, welches auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Urversammlungen der Volksabstimmung zu unterwerfen ist.

aufklärt, sich auf die Dauer immer für eine friedliche Politik entscheiden werden. Der volkstümliche Arbeitsstaat wird deshalb die Entscheidung über Krieg und Frieden zunächst den gesetzgebenden Organen, nach eingetretenem Beharrungszustande aber der Volksabstimmung überweisen müssen. Die Sicherheit des einzelnen Staates kann durch eine solche Umgestaltung nicht gefährdet werden, weil jener Beharrungszustand erst dann eintreten kann, wenn alle Staaten des europäischen Kulturkreises sich in volkstümliche Arbeitsstaaten verwandelt haben.

---

## Fünftes Kapitel

### Die vollziehende Gewalt

---

Die vollziehende Gewalt wird in unseren Kulturstaaten teils von den Gerichten, teils von den Verwaltungsbehörden ausgeübt; danach unterscheidet man die Rechtspflege und die Verwaltung. Dieser Gegensatz müßte durch die Einführung des vollständigen Arbeitsstaates tiefgreifende Umwandlungen erleiden. Um diese ziemlich verwickelte Frage möglichst klarzulegen, werde ich zuvörderst den heutigen Rechtszustand (I), dann die Einrichtungen des vollständigen Arbeitsstaates nach Eintritt des Beharrungszustandes (II), endlich drittens die Übergangsformen von dem einen zu dem anderen Zustand (III), in den äußersten Umrissen darstellen.

I. Die Grenzen zwischen der Wirksamkeit der Justiz und der Verwaltung in dem heutigen Staat hat man oft genug durch eine theoretische Formel zu bestimmen versucht; aber niemals wollten diese Formeln auf die Fülle der widerstrebenden Erscheinungen auch nur annähernd passen. An der Wiege unseres Staates und unserer Staatseinrichtungen stand eben nicht die Theorie, sondern der vom Schwert gelenkte geschichtliche Zufall. So meint Julius Stahl<sup>1)</sup> — um nur eine der verbreitetsten Ansichten zu erwähnen — daß dort, wo die Gerechtigkeit das einzige Ziel ist, die Justiz, dort aber, wo sie bloß die Schranke, nicht der bestimmende Grund der Entscheidung ist, die Verwaltung einzutreten hat. Aber wir wissen schon (III, 4), daß die Verwaltung sich mit der fortschreitenden Entwicklung des Verwaltungsrechts immer mehr in bloße Rechtsanwendung, also in eine der Rechtspflege voll-

<sup>1)</sup> Stahl, Die Philosophie des Rechts II, 2, 3. Aufl. (1856) S. 609, 646.

Kommen ähnliche Tätigkeit verwandelt. Und umgekehrt haben die Gerichte oft genug, z. B. in den Vormundschafts- sachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vorherrschend nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden, so daß das Recht nur die Schranke, nicht der bestimmende Grund ihrer Entscheidung ist. Kurz, die Formel Stahls ist nicht nur in den Hauptpunkten irrig, sondern sie wird auch durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung ihrer begrenzten Wahrheit immer mehr verlustig.

Wohl aber ist es möglich, die allgemeinen Ziele anzugeben, welche die herrschenden Elemente in allen Kulturstaaten mit großer Gleichmäßigkeit bestimmt haben, die Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten zwei Behördensystemen von so abweichender Organisation und Wirksamkeit zu übertragen. Von diesem Standpunkt aus kann man aber sagen, daß die Hauptaufgabe der Verwaltungsbehörden darin besteht, die Machtzwecke der Staatenbeherrscher im wirklichen Leben durchzusetzen. Daher bilden den Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit in allen Ländern seit jeher die Finanzen, die bewaffnete Macht, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (die Polizei).

Erst später hat sich an diese Hauptaufgabe der Verwaltung auch die Befriedigung mancher Kulturinteressen, z. B. die Leitung des Volks-, Mittel- und Hochschulunterrichts angeschlossen. Aber auch die wirtschaftlichen Interessen nehmen in dem Rahmen der modernen Verwaltung einen ziemlich breiten Raum ein, sei es, daß der Staat selbst wirtschaftlich tätig wird, sei es, daß er die Tätigkeit seiner Bürger leitet und beaufsichtigt. Ich erwähne nur die Sorge für die Straßen, Kanäle, Eisenbahnen und andere Verkehrsmittel, für die Benützung und Abwehr der Gewässer, für den Bau von Kranken- und Irrenhäusern u. s. w. Aber es ist für unseren individualistischen Machtstaat charakteristisch, daß er die Förderung dieser Kultur- und Wirtschaftsinteressen, die in unserem Staatsleben im Vergleich mit den Machtzwecken ohnedies nur eine bescheidene Rolle spielen, so gern der Gemeinde und anderen Selbstverwaltungskörpern überläßt.

So wie die Verwaltung vorwiegend das Organ der Herrschenden ist, so sind die Gerichte das der Beherrschten. Die drei großen Lebenszwecke der Menschen: die per-

sönliche Sicherheit, eine menschenwürdige Lebenshaltung und ein geordnetes Familienleben, sowie die darauf beruhenden Einrichtungen stehen unter dem Schutze der Straf- und Zivilgerichte. So ist der Schutz der persönlichen Sicherheit eine Aufgabe der Strafjustiz, mit der indessen in zahlreichen Fällen auch die Zivilgerichte konkurrieren. Das Eigentum und die Familie samt allen abgeleiteten Institutionen, durch die in unserer geltenden Rechtsordnung jene beiden anderen Lebenszwecke erreicht werden sollen, werden von den Zivilgerichten verwirklicht, obgleich der strafrechtliche Schutz der Privatrechtsordnung in mancher Richtung viel wirksamer ist (II, 15).

Zu diesen Hauptaufgaben der Gerichte hat dann, ähnlich wie bei den Verwaltungsbehörden, der Lauf der geschichtlichen Entwicklung noch manches jene Grenze überschreitende Beiwerk hinzugefügt. So werden die Staatsverbrechen zumeist von den gewöhnlichen Gerichten beurteilt, die Streitigkeiten über Privatrechte des Herrschers und des Staates gehören in den meisten Ländern vor die Zivilgerichte u. s. w.

Die Wirksamkeit der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörden ist nun wesentlich verschieden. Die Verwaltungsorgane sind vom Herrscher vollständig abhängig, die Durchführung der ihrem Schutze anvertrauten Interessen erfolgt regelmäßig von Amte wegen, das Verfahren ist rasch, formlos, durchgreifend. Die Gerichte genießen dagegen eine gewisse Unabhängigkeit, die freilich insofern beschränkt ist, daß die Beförderung der Richter fast überall in den Händen des Herrschers liegt. In den Vermögens- und Familienstreitigkeiten, welche gegenwärtig den Grundstock der richterlichen Tätigkeit bilden, verhält sich das Gericht regelmäßig solange untätig, bis der Berechtigte seine Hilfe durch eine Klage angerufen hat; das Verfahren ist langwierig, kostspielig, mit verwickelten Förmlichkeiten umgeben. Man merkt sogleich, daß es sich dort um Interessen der Großen, hier um die der Kleinen und Kleinsten handelt.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß zwischen dem Wirkungskreis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden ein grundsätzlicher Unterschied eigentlich nicht besteht, da beide nach ihrem vorherrschenden Charakter die Aufgabe haben, die bestehenden Machtverhältnisse aufrecht zu erhalten. Der letzte Zweck jener Scheidung der Staats-



tätigkeit in Rechtspflege und Verwaltung besteht ohne Zweifel darin, daß durch eine gewisse Unabhängigkeit der Gerichte die wichtigsten individuellen Lebenszwecke der Staatsbürger gegen mißbräuchliche Eingriffe der obersten Machthaber gesichert werden sollen. Dies ist auch ganz im Sinn der älteren Staatslehre, welche hauptsächlich den Schutz der Untertanen gegen das Staatsoberhaupt ins Auge faßt, während gegenwärtig seit dem Aufkommen des Sozialismus auch die Übermacht der höheren Volksklassen über die niederen eingeschränkt werden soll.

II. Wenn der volkstümliche Arbeitsstaat in den Beharrungszustand getreten ist und die letzten Konsequenzen seines Wesens gezogen hat, müßten seine Organe in Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden zerfallen. Jene hätten die bestehenden Machtverhältnisse und damit die äußere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten; diese müßten dagegen die Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten (Produktion, Verteilung und Konsumtion der Sachgüter und Dienstleistungen) besorgen. Die Organisation der Ordnungsbehörden könnte sich wegen des wesentlich gleichen Wirkungskreises unseren heutigen Gerichten und Verwaltungsbehörden anschließen, während die Wirtschaftsbehörden in der Leitung der großen wirtschaftlichen Unternehmungen (Post, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w.), dann auch in unseren heutigen Gemeinden mit ihren vorherrschend wirtschaftlichen Aufgaben ein gutes Vorbild hätten.

Die Ordnungsbehörden<sup>1)</sup> hätten im allgemeinen

<sup>1)</sup> Die Frage, ob in der sozialistischen Gesellschaftsordnung neben den Wirtschaftsbehörden auch noch Ordnungsbehörden aufrecht zu erhalten sind, ist vorherrschend staatsrechtlicher Natur und wird deshalb von den sozialistischen Theoretikern meist sehr unklar und oft genug auch widerspruchsvoll behandelt. Als Anhänger der Aufrechterhaltung dieser Organe könnte man etwa nennen: Die Gleichheitsverschwörung Babeufs: Buonarroti, *Conspiration pour l'égalité* Bb. 2 (1828) S. 301 (*Décret de police*) und S. 305 (*Décret économique*); — Saint-Simon, *L'Organisateur* (1819, 1820) in den *Oeuvres* Bb. 4 (1869) S. 200—202; — *Saint-Simonismus*: *Exposition de la doctrine Saint-Simonienne* (1828—1830) in den *Oeuvres* Bb. 41 (1877) S. 271 ff., 252, Bb. 42 (1877) S. 352; — *Der Fourierismus*: *Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier* (1841) in der 2. Aufl. (1842) S. 207 ff.; — Gray, *The social system* (1831) S. 171 ff.; — Louis Blanc, *Organisation du travail* (1840) in den *Questions d'aujourd'hui et de demain* Bb. 4 (1882) S. 152; — Robertus, *Das Kapital* (1884) S. 102, 103, 123 ff., 158; — *Atlantius*, *Produktion u. Konsum im Sozialstaat* (1898) S. 87 ff.; — Renard, *Le régime socialiste* (1898) in der 2. Aufl. (1898) S. 23 ff., 80 ff.; — Vandervelde, *Le collectivisme* (1900) S. 176. — Als

jene Aufgaben zu erfüllen, welche gegenwärtig den Gerichten und den Verwaltungsbehörden obliegen; doch wären die Kultur- und Wirtschaftsinteressen, die in unserer Staatsordnung einen bescheidenen Teil der Verwaltungstätigkeit ausmachen, aus ihrem Wirkungskreise auszuscheiden und den Wirtschaftsbehörden zuzuweisen. Man kann daher die Ordnungsbehörden des vollstümlichen Arbeitsstaates etwa mit den älteren Lokalbehörden vergleichen, die noch im 18. Jahrhundert den größten Teil der Rechtspflege und Verwaltung in einer Hand vereinigten.

Aber der Wirkungskreis der Ordnungsbehörden müßte sich im Vergleich mit jenen Lokalbehörden außerordentlich vermindern, da die jetzt so zahlreichen Eigentums- wie auch die Staatsverbrechen nur sehr selten vorkämen (II, 15) und auch die Zivilrechtspflege, die gegenwärtig den Hauptteil der gerichtlichen Tätigkeit bildet, sich in eine Verwaltungskontrolle von verhältnismäßig geringem Umfang verwandeln würde (II, 16). Vollends die Polizei, die infolge der stets wachsenden Ansprüche der Staaten an ihre Bürger seit dem Ausgang des Mittelalters maßlos entwickelt worden ist und uns im Vergleich mit den kraftvollen Männern der Renaissance allmählich zu abhängigen, ewig des Staatsschutzes bedürftigen Schwächlingen herabgewürdigt hat, könnte zum großen Teile verschwinden.

Deshalb könnten die Ordnungsbehörden ihre Tätigkeit auf viel weitere Gebiete erstrecken als die Wirtschaftsbehörden. Und da ihre Tätigkeit, auch soweit sie Verwaltungssachen (oben S. 185) betrifft, den Interessen aller dienen würde, so hätte es kein Bedenken, die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit auf alle ihre Mitglieder auszudehnen.

Der überwiegende Teil der Staatstätigkeit müßte — der Natur des vollstümlichen Arbeitsstaates entsprechend — den Wirtschaftsbehörden<sup>1)</sup> zufallen. Diese hätten

Ordnungsbehörde soll nach den Saint-Simonisten ein hierarchisch organisiertes Priestertum, als Wirtschaftsbehörde ein System von Banken fungieren. Der Fourierismus und Louis Blanc verlangen die Errichtung eines Arbeits- und Fortschrittsministeriums, das neben den politischen Behörden die wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen hat.

<sup>1)</sup> Zu den Sozialisten, die glauben, daß in der sozialistischen Gesellschaftsordnung alle ernstesten Konflikte von selbst verschwinden und daß deshalb die Ordnungsbehörden in den Wirtschaftsbehörden aufgehen werden, kann man mit dem früher (S. 187 Note 1) ausgesprochenen Vorbehalt etwa folgende Theoretiker zählen: Owen, The revolution in the mind

jedem einzelnen Umfang und Beschaffenheit der von ihm zu verrichtenden Arbeit vorzuschreiben und über die Zuweisung der Sachgüter und Dienstleistungen an jeden Staatsbürger zu entscheiden. Mit Rücksicht auf diesen Wirkungsbereich müßten sich die Wirtschaftsbehörden an Ort und Stelle befinden; als unterstes Organ würden sich naturgemäß die Gemeinden (III, 6) darbieten, welche die wirtschaftlichen Aufgaben seit jeher als ihren Hauptzweck betrachtet und in den letzten Jahrzehnten sogar eine Art Munizipalsozialismus entwickelt haben. Trotz ihres vorherrschend technischen Charakters wären die Wirtschaftsbehörden als staatliche Organe anzusehen, deren Anordnungen jedes Mitglied vorläufig Folge zu leisten hat, unbeschadet seines Rechtes, bei den vorgesetzten Wirtschafts- oder bei den Ordnungsbehörden Beschwerde zu führen (II, 16).

Für den Instanzenzug der Ordnungs- und Wirtschaftsbehörden können unsere heutigen Einrichtungen als Vorbild dienen. Die Wirtschaftsbehörden, deren erste Stufe jedenfalls die Gemeinde bilden wird, hätten in größeren Staaten bis zu den Zentralbehörden in vier Instanzen aufzusteigen; in Staaten von mittlerer Größe würden drei, in kleinen Stadtstaaten wohl zwei Instanzen genügen. Bei den Ordnungsbehörden könnte sich mit Rücksicht auf ihren geringen Geschäftsbereich diese Zahl um eine Instanz vermindern.

Der Anarchismus muß von seinem Standpunkt aus sowohl die Ordnungs- als auch die Wirtschaftsbehörden verwerfen (I, 2). Auch manche Sozialisten gehen von der Ansicht aus, daß der sozialistische Staat sich auf die Tätigkeit der Wirtschaftsbehörden beschränken wird, während die Ordnungsbehörden verschwinden müßten (S. 188 Note 1); was Engels ganz schief so ausdrückt, daß der Staat nach Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung zwar nicht abgeschafft wird, aber von selbst abstirbt. In Wirklichkeit würde man sich am Tage nach Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates überzeugen,

---

and practice of the human race (1830) S. 130 Law 31 (vgl. auch Law 36); — Cabet, Voyage en Icarie (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 129, 130, 133, 134; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 145; — Engels, Streifschrift gegen Dühring (1877) S. 234, 235; Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft (1882) S. 43; — Hebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 336, 340, 396, 397.

daß nicht nur die Produktionsprozesse der Leitung bedürfen, sondern auch die Menschen, wenn sie Ordnung halten sollen. Dagegen kann man ohne Bedenken mit St. Simon (S. 187 Note 1) annehmen, daß die Tätigkeit der Ordnungsbehörden vor jener der Wirtschaftsbehörden sehr erheblich zurücktreten wird.

III. Der Übergang von den heutigen zu den zukünftigen Einrichtungen müßte in der Weise gesucht werden, daß man allmählich die Gerichte in Ordnungsbehörden, die Verwaltungsorgane in Wirtschaftsbehörden umbildet. Bei den Gerichten kann dieser Umgestaltungsprozeß keine erheblichen Schwierigkeiten bieten. Zwar müßte aus politischen Gründen ein großer Teil des höheren Gerichtspersonals geändert werden; allein da die Gerichte schon heute Ordnungsbehörden sind, so könnte ihre Organisation, insbesondere die Vorbildung und die Auswahl der Gerichtsmitglieder, auch in der Zukunft beibehalten werden. Man müßte daher nur die Geschäfte, welche sich auf die Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse beziehen, allmählich den Verwaltungsbehörden abnehmen und den Gerichten zuweisen.

Die Gerichte hätten während der Übergangszeit die Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem oben (II, 16) bezeichneten Umfang auszuüben. Denkt man sich ferner zunächst die einzelnen Gemeinden und Bezirke als Träger des Eigentums und der Wirtschaft (III, 6), so muß zwischen diesen Verbänden ein ähnlicher Austausch von Sachgütern und Dienstleistungen wie heute zwischen den Einzelpersonen entstehen; diesen hätten mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der ganzen Rechtsordnung die allmählich in Wirtschaftsbehörden umgestalteten Verwaltungsorgane zu regulieren (unten S. 195, 196). Aber auch gegen solche Entscheidungen muß die Beschwerde an die Gerichte (Ordnungsbehörden) offen gehalten werden. Sollte die Sozialisierung der Gesellschaft, wie wahrscheinlich ist, zunächst nur zum Teile erfolgen (IV, 4), so würden die Gerichte in Ansehung der nach Privatrecht lebenden Bürger die Zivilrechtspflege in ihrer heutigen Bedeutung ausüben.

Viel tiefere Änderungen muß die Verwaltung bei ihrer allmählichen Umbildung in einen Organismus von Wirtschaftsbehörden erfahren. Sie, die in unserer Staatsordnung der Macht viel rücksichtsloser dient als die Gerichte, müßte dieser Aufgabe entlagen und in immer



steigendem Maße einen technisch-ökonomischen Charakter annehmen. Damit hängt auch zusammen, daß die Vorbildung der Wirtschaftsbeamten nicht mehr eine juristische, sondern vorherrschend eine technische sein müßte. Die Mitglieder der Wirtschaftsbehörden würden am richtigsten in den höheren Instanzen durch Ernennung, in den niederen durch Wahl bestellt werden. Doch wird sich eine straffe Zusammenfassung der Staatsgewalt während der Übergangszeit als unerläßlich erweisen, weil es sich bei Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates nicht um ein politisches Experiment handelt, welches das Leben der Massen nur wenig berührt, sondern um eine Staatsumwälzung von sozialem Charakter, deren Mißlingen die Nationen vor die Existenzfrage stellen müßte.

Die Staaten der Griechen, der Römer und der Germanen sind ohne Ausnahme durch militärische Erfolge entstanden und hatten die Aufgabe, den Zwecken enger Lebenskreise zu dienen. Hier war eine straffe hierarchische Staatsordnung durch die Entstehung und den Zweck des Staates von selbst gegeben. Bei der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates werden zum ersten Male die politischen und ökonomischen Interessen der Massen das wahre Ziel der großen Umgestaltung bilden. Deshalb ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß über dem gewaltigen Ringen der Völker nach politischer und ökonomischer Freiheit die Ordnung dauernd Schiffbruch leidet. Kein volkstümliches Vorurteil darf deshalb die Machthaber der neuen Staatsordnung davon abhalten, durch eine zweckmäßige Organisation der Staatsbehörden für eine starke Regierung Sorge zu tragen. Und wenn die Analogien der ersten französischen Revolution nicht trügen, so werden schon die mit jeder großen Umwälzung entstehenden feindlichen Parteien genügen, um den volkstümlichen Arbeitsstaat vor demokratisch-philanthropischen Überschwenglichkeiten zu bewahren.

## Sechstes Kapitel

### Die Gemeinde

---

Das Ideal aller sozialistischen Schulen mit vorherrschend internationalem Charakter (I, 6) ist ein Zustand, in welchem das gesamte Menschengeschlecht einen politischen und wirtschaftlichen Organismus bilden und der Krieg wie auch die ökonomische Konkurrenz zwischen den einzelnen und den Völkern aufhören würde (Weltsozialismus). Dieses Ideal ist auch insofern nicht ohne praktischen Wert, als es uns das letzte Ziel und dadurch die allgemeine Richtung unseres Strebens vorzeichnet. Aber es wäre sehr ungeremt, jenen Zustand oder auch nur eine ernste Annäherung als unmittelbar zu erreichendes Ziel der sozialen Bestrebungen zu betrachten. Ist es doch bisher nicht einmal gelungen, auch nur die politischen Beziehungen zwischen den christlichen Völkern Europas in erträglicher Weise zu organisieren. Die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates so lange zu verschieben, bis die ganze Menschheit für die große Reform reif geworden ist, heißt die Verwirklichung der sozialen Ideen in unendliche Fernen hinausrücken.

Ziel praktischer und nüchterner ist schon das Bestreben, nicht die gesamte Menschheit, sondern die einzelnen Staaten, die sich durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben, zu Trägern des Eigentums und der wirtschaftlichen Tätigkeit zu machen (Staatssozialismus<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup>) Morelly, Code de la nature (1755) S. 190 Art. 1, S. 196 Art. 1 ff.; — Die Gleichheitsverschwörung Babeufs, vgl. Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bd. 2 (1828) S. 305 Art. 1, S. 313 Art. 1; — Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simoniennne (1828—1830) in den Oeuvres Bd. 41 (1877) S. 271; — Dezamy, Code de la communauté (1842) S. 31; — Robbertus, Das Kapital (1884) S. 114, 115, 212; — Kautsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil (1892) S. 121 ff.

Diese Zentralisation aller wirtschaftlichen Kräfte in den Händen des Staates ist gewiß an sich möglich, wie denn auch den modernen Kulturstaaten die allmähliche Zusammensaffung der gesamten politischen Macht in einem Mittelpunkt wirklich gelungen ist. Aber da gegenwärtig in überwiegendem Maße der einzelne das Subjekt des Eigentums und der Wirtschaft ist, so wäre es ohne eine die Existenz der Völker gefährdende Verwirrung unmöglich, diese Funktionen sofort auf die gewaltigen Staatengebilde unserer Zeit zu übertragen. Vielmehr muß die Konzentration der wirtschaftlichen Tätigkeit denselben behutsamen Gang verfolgen wie jene der politischen Macht, die zuerst die Familie und den Stamm, dann die Gemeinde und endlich immer weitere Kreise umfaßte, bis schließlich die Bildung der Weltreiche des Altertums, des Mittelalters und der neuen Zeit gelungen ist.

Der vollständige Arbeitsstaat muß sich deshalb zunächst damit begnügen, die Gemeinde<sup>1)</sup> zur regelmäßigen Trägerin des Eigentums und der Wirtschaft zu gestalten (Gemeindefozialismus<sup>2)</sup>. Ausnahmsweise könnten jene wirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich notwendig auf weitere Gebiete beziehen, sowie die dazu notwendigen Vermögensobjekte auch dem Bezirk, der Provinz, dem Staat zugewiesen werden, wie denn schon gegenwärtig das lokale Straßennetzen zumeist von größeren Bezirken, die Irrenpflege von den Provinzen, die Post, der Telegraph, die Eisenbahnverwaltung von dem ganzen Staat besorgt wird. Vollends jene Sachen, deren Umfang oder deren wirtschaftliche Bedeutung die Grenzen eines Staates überschreitet, z. B. das Meer, der Kanal von Suez u. s. f. müßten Weltwirtschaftsbehörden zur Verwaltung überlassen werden.

Diejenigen Sozialisten, die den Sozialismus nicht durch staatlichen Zwang, sondern auf dem Wege freier Verein-

<sup>1)</sup> Noch näher als der Gemeindefozialismus steht der heutigen Einzelwirtschaft der Gruppensozialismus. Vgl. über diesen unten S. 201—203 und oben S. 119, Note 5 und 6.

<sup>2)</sup> Meslier, *Le Testament* Bb. 2 (1864) S. 210 f.; — Fourier, *Le nouveau monde* (1829) S. 118 ff., in den *Oeuvres* Bb. 6 (1848) S. 99 ff.; — Renaud, *Solidarité* 6. Aufl. (1877) S. 56—109; — Owen, *The revolution in the mind and practice of the human race* (1849) S. 42, 117; — Thompson, *An inquiry into the principles of the distribution of wealth* (1824) S. 386 ff.; *Practical directions for the speedy and economical establishment of communities* (1830) S. 11 ff.; — Nebel, *Die Frau* (1883) in der 25. Aufl. (1895) S. 349.

barung einführen wollen (Fourier, Owen, Thompson u. a.), schlagen Gemeinden von geringem Umfang vor, deren Mitgliederzahl etwa 2000 Seelen betragen soll. Einzelne Sozialisten sprechen sich sogar grundsätzlich gegen die großen Städte aus, die sie als Herde der Unsittlichkeit betrachten<sup>1)</sup>. Der volkstümliche Arbeitsstaat könnte sich natürlich nur an die bestehende Verteilung der Bevölkerung anschließen, die in unserer Zeit eine unverkennbare Tendenz zur Bildung von Großstädten zeigt. Ubrigens hat die Erfahrung der letzten Jahrzehnte bewiesen, daß die Unsittlichkeit in den großen Städten zwar einen anderen Charakter besitzt, aber nicht größer ist als auf dem Lande und daß sogar die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse in den Mittelpunkt des Verkehrs durch verbesserte hygienische Einrichtungen mehr als aufgewogen werden. Die kleinen Gemeinden, welche uns das Feudalsystem zurückgelassen hat und die oft genug nicht einmal den dürftigen politischen Anforderungen des heutigen Staates genügen können, wären nach Bedarf zusammenzulegen.

Der Gemeindefozialismus würde nun als erste zu erreichende Stufe sehr erhebliche Vorteile bieten. Der Hauptmangel unserer heutigen Wirtschaftsordnung besteht ohne Zweifel darin, daß der Arbeiter nur einen bestimmten Lohn erhält und an dem wirklichen Ertrag seiner Arbeit so gut als niemals beteiligt ist. Der Gemeindefozialismus ist aber eine Wirtschaftsform, die besser als der Staats- oder Weltsozialismus den Zusammenhang zwischen Arbeit und Belohnung selbst dem ungeübten Auge des Arbeiters erkennbar macht. Dann aber gewährt zweitens der Gemeindefozialismus auch die Möglichkeit, die Lebenshaltung der Arbeiter in den verschiedenen Gebieten eines Staates im Anschluß an die bestehenden Verhältnisse wenigstens während der Übergangszeit nicht vollkommen gleich gestalten zu müssen. Dies ist namentlich in Ansehung der städtischen Arbeiter, der aktivsten Klasse des Arbeiterstandes, von großer Bedeutung (vgl. I, 11), weil deren Lebenshaltung, wenn für diese der Durchschnitt des ganzen Staates genommen würde, trotz der Abschaffung des arbeitslosen Einkommens in manchen Fällen nicht erhöht, ja vielleicht ausnahmsweise sogar erniedrigt werden müßte.

<sup>1)</sup> Buonarroti, *Conspiration pour l'égalité* Bd. 1 (1828) S. 221 bis 223. Ähnlich viele spätere Sozialisten.



Wenn man die Gemeinde zur regelmäßigen Trägerin des Eigentums und der Wirtschaft macht, so liegt der Gedanke nahe, ihr auch die Souveränität und die Gesetzgebungsgewalt zu übertragen. Dennoch halte ich eine solche Maßregel für völlig verfehlt, weil sie ein Rückfall in die mittelalterliche Zersplitterung des Staates wäre. Die Einheit der Gesetzgebung für weite Gebiete, die übrigens nicht mit unseren übergroßen Nationalstaaten zusammenzufallen brauchen, ist eines der besten Erbteile, die der heutige individualistische Machtstaat der künftigen Gesellschaftsordnung hinterlassen wird. In den Ländern, welche neben der Staats- auch eine Provinzialgesetzgebung besitzen, ist diese unter der Herrschaft des vollstümlichen Arbeitsstaates aufrecht zu erhalten und auszudehnen.

Darin hat die Pariser Kommune des Jahres 1871 gewiß gefehlt, daß sie in der Erklärung an das französische Volk vom 19. April 1871 neben den wirtschaftlichen Funktionen auch die absolute Autonomie und das Gesetzgebungsrecht in betreff der Finanzen, des Unterrichts, der Justiz, ja selbst zum Teile des Seewesens für sich und die anderen französischen Gemeinden in Anspruch nahm<sup>1)</sup>. Freilich war dies nur ein Notbehelf, weil die leitenden Männer der Kommune sehr wohl wußten, daß das französische Volk und die von ihm gewählte Nationalversammlung die sozialistischen Reformen niemals für das ganze Staatsgebiet gutheißen werden. Wenn sie nun in dieser Lage selbst vor der vollständigen Zersplitterung Frankreichs nicht zurückscheuten, so ergibt sich daraus nur, daß die kommunalistische Bewegung mit Rücksicht auf die bestehenden Machtverhältnisse eben stark verfrüht war.

Die mit den wirtschaftlichen Aufgaben betrauten Gemeinden des vollstümlichen Arbeitsstaates würden sich bis zu einem gewissen Grade als selbständige Individualitäten gegenüberstehen. Dennoch wäre es ganz verkehrt, ihr Verhältnis mit jenem der wirtschaftenden Einzelpersonen in unserer heutigen Gesellschaftsordnung zu identifizieren. Freilich soweit die Sachgüter und Dienstleistungen in derselben Gemeinde produziert und konsumiert werden, ist diese naturgemäß selbständig und unabhängig. Aber jeder Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen zwei

<sup>1)</sup> Bgl. Déclaration au peuple français de la Commune de Paris vom 19. April 1871 in dem Journal officiel de la république française vom 20. April 1871 S. 271.

selbständigen Gemeinden müßte unter der Aufsicht oder Leitung der vorgesetzten Wirtschaftsbehörden stehen. Je nach dem Verkehrsgebiete der Austauschobjekte würden höhere oder niedrigere Wirtschaftsbehörden als leitende Organe, als Abrechnungsstellen und als statistische Ämter dienen.

Die Übertragung des Eigentums und der Wirtschaft von dem einzelnen auf die Gemeinde hätte zur notwendigen Folge, daß die Gemeinde- und Staatsangehörigkeit in dem volkstümlichen Arbeitsstaat von ungleich größerer Bedeutung wäre als in unserer heutigen Staatsordnung. Den wesentlichen Inhalt des Staatsbürgerrechts bilden gegenwärtig die sogen. politischen Rechte, d. h. der Staatsbürger hat im Gegensatz zu dem Fremden unter gewissen Voraussetzungen (z. B. dem Zensus) das Recht, an der Leitung der Staatsgeschäfte entweder selbst oder durch Vertreter mitzuwirken. Die Gemeindezugehörigkeit (das Heimatsrecht) begründet in manchen Ländern neben jenen politischen Rechten auch noch den Anspruch auf Armenversorgung, während andere Staaten diesen an den bloßen Aufenthalt an einem bestimmten Ort knüpfen (Unterstützungswohnsitz). Die grundlegenden Lebenszwecke des einzelnen werden daher in unserer Zeit von seinem Staats- und Gemeindebürgerrecht nur wenig beeinflusst. Wer in das politische Getriebe nicht eingreifen will und keine Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen braucht, kann Menschenalter in der Fremde weilen, ohne daß ihm der Mangel jener Rechte überhaupt zum Bewußtsein kommt.

Dagegen wird die Gemeindezugehörigkeit in dem volkstümlichen Arbeitsstaat für alle Bürger die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bilden. Denn durch das sozialistische Heimatsrecht wird für den Heimatsberechtigten gegenüber seiner Gemeinde das Recht auf Existenz und die damit verbundene Arbeitspflicht (II, 7) begründet. Personen, die unmittelbar für die Bezirke, die Provinzen oder für den Staat arbeiten, würde das Recht auf Existenz gegen diese Verbände zustehen. Um übermäßige Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Gemeinden zu verhüten, müßten die vorgesetzten Wirtschaftsbehörden das Recht haben, einzelnen Personen das zeitweilige oder dauernde Heimatsrecht in einer besser gestellten Gemeinde auch ohne ihre Zustimmung zu verleihen.

Die Gemeindezugehörigkeit im volkstümlichen Arbeits-

staat kann nur mit großen Einschränkungen auf unser heutiges politisches Heimatsrecht aufgebaut werden, weil infolge der ungeheuren Wanderungen im Inneren der Staaten große Volksmassen in anderen als in ihren Heimatsgemeinden wohnen und wirken. Vielmehr müßte bei der ersten Bestimmung des sozialistischen Heimatsrechts vorzüglich der tatsächliche Aufenthalt der Einzelpersonen und ihrer Familien in Betracht gezogen werden, ähnlich wie dies auch ursprünglich in betreff der politischen Staats- und Gemeindezugehörigkeit geschehen ist. Das einmal begründete sozialistische Heimatsrecht würde dann, ebenso wie heute das politische, unter Umständen auch auf andere Personen übertragen werden. So würden die Gattin und die ehelichen Kinder die Gemeindezugehörigkeit des Vaters, die unehelichen Kinder jene ihrer Mutter teilen. Personen, deren Heimatsrecht sich nicht ermitteln läßt, hätten die größeren Verbände (Bezirk, Provinz, Staat) mit Arbeit und Existenzmitteln zu versehen.

Auch die Freizügigkeit unserer heutigen Rechtsordnung muß im vollstümlichen Arbeitsstaat erhebliche Einschränkungen erfahren. In unserer gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, in der die Arbeiter vollständig von den Eigentümern der Produktionsmittel abhängen, ist vielleicht ihr wichtigstes wirtschaftliches Recht, daß sie sich nötigenfalls einen anderen Herrn suchen dürfen; ein Teil dieses Rechtes ist die Freizügigkeit. Unter der Herrschaft des Gemeindefozialismus wird dagegen jedes Mitglied als Träger des Rechts auf Existenz den übrigen Gemeindegemeinschaften gleichberechtigt gegenüberstehen und sogar die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeindebehörden durch seinen Willen beeinflussen. Daher ist hier der Übertritt in eine andere Gemeinde in der Regel nur dann zulässig, wenn die Austrittsgemeinde den abziehenden Genossen seiner Arbeitspflicht enthebt, die Eintrittsgemeinde ihm das Recht auf Existenz verleiht. Aber auch wenn nicht alle Beteiligten zustimmen, müßten die vorgelegten Wirtschaftsbehörden das Recht haben, einem Antrag auf Änderung der Gemeindezugehörigkeit Folge zu geben.

Ermägt man den Zustand der sozialen Theorien und noch mehr die bewegenden Triebkräfte unserer heutigen Gesellschaft, so gelangt man zu der Annahme, daß der Gemeindefozialismus der unmittelbare Erbe der geltenden Staats- und Wirtschaftsordnung sein wird. Aber es wäre

völlig verfehlt, in dieser Staats- und Wirtschaftsform das Endziel der sozialen Bestrebungen zu erblicken. Wenn man vielmehr unsere heutige Wirtschaftsordnung ganz richtig mit der Anarchie auf staatlichem Gebiete vergleichen hat, so kann man den Gemeindefozialismus mit seiner Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte, mit der Ungleichheit der Lebensbedingungen und der föderalistischen Gestaltung des gesamten Wirtschaftslebens als eine Art wirtschaftlichen Mittelalters betrachten. Daher ist der Gemeindefozialismus nur als eine höhere Stufe des sozialen Bewußtseins der Menschheit zu betrachten, von der aus das Auge wieder in unendliche Fernen schweifen kann. Und im dunkelsten Hintergrunde dieses Gesichtskreises, im fernen Nebel der Zukunft, zeigt sich dem forschenden Blick ein sozialer Zustand, in dem das ganze Menschengeschlecht einen Bund von gleichberechtigten Brüdern ohne politische oder wirtschaftliche Gegensätze bilden wird.

---

## Siebentes Kapitel

### Die Arbeitergruppe

---

Die Gemeinden des volkstümlichen Arbeitsstaates, deren Bevölkerungszahl man durchschnittlich auf etwa 2000 Personen veranschlagen kann, werden die Leitung der Produktion und der Konsumtion in der Regel ohne Zwischenglieder unmittelbar besorgen können. Dort aber, wo es sich um mittlere und größere Gemeinden oder vollends um die Riesenstädte der Gegenwart handelt, an welche die neue Gesellschaft doch jedenfalls anknüpfen muß, ist die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens eine Aufgabe von so großer Ausdehnung und Verwicklung, daß zwischen dem einzelnen und der Gemeinde notwendig Mittelbildungen eingeschaltet werden müssen.

So wird es sich zuvörderst als unerläßlich erweisen, die größeren Städte zur Erleichterung der wirtschaftlichen Tätigkeit in örtlich getrennte Bezirke zu teilen. Aus demselben Grunde muß jede große Gemeinde, in der das wirtschaftliche Leben eine schwer zu übersehende Mannigfaltigkeit darbietet, die Angehörigen desselben Berufes zu Arbeitergruppen vereinigen. Beide Mittelbildungen, die Gemeindebezirke und die Arbeitergruppen sind aber als bloße Verwaltungsseinrichtungen zu betrachten; Trägerin des Eigentums und der wirtschaftlichen Tätigkeit bleibt immer die Gemeinde. Daher haben die Gruppenmitglieder zwar der Gemeinde gegenüber das Recht auf Existenz, aber sie können nicht verlangen, daß der von der Arbeitergruppe gewonnene Arbeitsertrag unter sie nach irgend einem Maßstab verteilt wird.

Die Arbeitergruppe kann man etwa als die Zunft des volkstümlichen Arbeitsstaates bezeichnen, aber ohne die

üble Nebenbedeutung, die eine Jahrhunderte alte Entwicklung voll Selbstsucht und Ausschließlichkeit an dieses Wort geheset hat. Dem allgemeinen Typus des vollstümlichen Arbeitsstaates entsprechend hätte die Arbeitergruppe durchgreifend einen öffentlichrechtlichen Charakter. Auf Anordnung der Gemeinde wird die Arbeitergruppe begründet und aufgelöst; ebenso entscheidet sie über die der Gruppe zuzuweisenden Mitglieder und Arbeitsmittel. Dadurch unterscheidet sich diese Einrichtung von der Serie des fourrieristischen Systems, die lediglich auf einer Art leidenschaftlicher Zuneigung der Mitglieder für den betreffenden Berufszweig, also nicht auf äußerer Autorität beruht<sup>1)</sup>. Ebenso ist der Gegensatz der Arbeitergruppe zu den Arbeiterassoziationen Louis Blancs und Lassalles leicht ersichtlich, da diese durch freie Vereinbarung der Genossen gebildet werden<sup>2)</sup>.

Die Vorsteher der Arbeitergruppe werden von der Gemeinde ernannt und entlassen. Sie sind für die Arbeitsleistung der Gruppe verantwortlich; sie müssen aber auch die Macht haben, die Arbeiten der Mitglieder zu leiten und über träge oder widerspenstige Genossen unter Vorbehalt der Beschwerde an die Ordnungsbehörden Disziplinarstrafen zu verhängen. Dieselben Bestimmungen wären natürlich auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde die Arbeiten ihrer Mitglieder ohne Dazwischentunft von Arbeitergruppen leitet.

Erst wenn der vollstümliche Arbeitsstaat vollständig in den Beharrungszustand getreten ist, könnte die Verfassung der Arbeitergruppe mit großer Vorsicht in demokratischem Sinne umgestaltet werden. Aber auch bis dahin wäre ein ernster Mißbrauch der autoritären Arbeitsverfassung kaum zu befürchten, weil die Gemeinde, von der die Autorität ausgeht, selbst demokratisch organisiert sein wird.

Ich weiß sehr wohl, daß eine solche autoritäre Ar-

<sup>1)</sup> Fourier, *Le nouveau monde industriel et sociétaire ou les séries passionnées* (1829) S. 57 ff. in den *Oeuvres* Bd. 6 (1848) S. 47 ff.; — *Considerant, Destinée sociale* Bd. 2 (1838) S. 26, 75 ff. Ähnlich die Arbeitergruppe der Anarchisten. Vgl. oben S. 13, 14.

<sup>2)</sup> Louis Blanc, *Organisation du travail* (1840) in den *Questions d'aujourd'hui et de demain* Bd. 4 (1882) S. 89, 90; — Lassalle, *Offenes Antwortschreiben* (1863) in Bernsteins Ausgabe der *Reden und Schriften* Bd. 2 (1893) S. 429, 443; Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch (1864) ebenda Bd. 3 (1893) S. 224.

beitsverfassung den demokratischen Tendenzen des Arbeiterstandes schwerlich entsprechen wird<sup>1</sup>). Aber die Staats- und die Arbeitsverfassung müssen nach einem gänzlich verschiedenen Maßstab beurteilt werden. Die politischen Verhältnisse berühren nur wenig das innere Leben der Völker und diese haben oft genug den schroffsten Wechsel der Staatsverfassungen ohne wesentliche Schädigung ihrer Lebensinteressen ertragen. So konnte es geschehen, daß in Frankreich innerhalb weniger Jahre das absolutistische Königtum von den demokratischen Verfassungen der großen Revolution und diese wieder von dem Despotismus des ersten Kaiserreichs abgelöst wurden.

Dagegen werden die Nationen durch jede radikale Änderung der Arbeitsverfassung geradezu vor die wirtschaftliche Existenzfrage gestellt. Und in der Tat, obgleich die Sklaverei des Altertums später durch die Hörigkeit und in den letzten Jahrhunderten durch das Lohnsystem ersetzt wurde, so behielt doch die Arbeitsverfassung immer, auch unter der Herrschaft der reinen Demokratie, ihren streng autoritären Charakter. Ein rascher unvermittelter Übergang zu demokratischen Arbeitsformen, im Widerspruch mit dieser vieltausendjährigen Tradition, würde sich für das wirtschaftliche Leben der Völker gewiß als verhängnisvoll erweisen. Selbst die demokratisch angelegten Kommunistengemeinden, die während des neunzehnten Jahrhunderts in England und Amerika in beträchtlicher Zahl gegründet wurden, sind sehr oft an der Disziplinlosigkeit ihrer Mitglieder gescheitert, obgleich sie zum großen Teile aus Männern von seltener Charakterstärke und Opferwilligkeit bestanden. Nur dort, wo eine starke religiöse Überzeugung der Genossen die Autorität fördert oder ersetzt, ist ein dauerndes Gedeihen zu beobachten<sup>2</sup>).

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Arbeitergruppe mehr den autoritären Anschauungen des Saint-Simonismus entspricht, als den Vorschlägen Louis Blancs und Lassalles, die als Hauptvertreter des Gruppensozialismus gelten können. Dieser besteht im wesentlichen darin, daß nicht der Staat oder die Gemeinde, sondern die Arbeitergruppe, die Arbeiterassoziation oder die soziale Betriebsstätte (atelier social) als die Trägerin des Eigentums

<sup>1</sup>) Vgl. z. B. Webel, Die Frau (1888) in der 25. Aufl. (1895) S. 343.

<sup>2</sup>) Noyes, History of American socialisms (1870) S. 656.

und der wirtschaftlichen Tätigkeit erscheint. Da jedoch die Arbeiter in unserer heutigen Gesellschaftsordnung regelmäßig über keine Kapitalien verfügen, so setzen jene beiden sozialistischen Theoretiker voraus, daß der Staat den Affoziationen den erforderlichen Kredit zur Anschaffung der Produktionsmittel gewähren wird.

Die Arbeiteraffoziation wird nicht nur durch freie Vereinbarung gegründet, sondern auch in demokratischer Weise nach dem Willen der Genossen geleitet. Im ersten Jahre nach der Gründung der sozialen Betriebsstätte (atelier social) soll die Regierung nach dem Vorschlage Louis Blancs die höheren und niederen Dienststellungen an die einzelnen Genossen verteilen; später sollen die Arbeiter ihre Funktionäre selbst wählen. Doch hat der Staat, der als Kreditgeber ein erhebliches Interesse an dem Gedeihen der Affoziation hat, eine Kontrolle über ihre Verwaltung in der Richtung auszuüben, daß die kreditierten Summen oder Produktionsmittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet und das Statut der Genossenschaft eingehalten wird. Der Ertrag der genossenschaftlichen Arbeit wird in überwiegendem Maße unter die Mitglieder verteilt<sup>1)</sup>.

Für die Staatslehre, die doch nichts anderes ist als eine Theorie der großen Machtverhältnisse, ist vielleicht die wichtigste Frage, ob die Arbeitergruppen desselben Berufszweiges für den ganzen Staat oder für örtlich abgegrenzte Bezirke durch höhere Organisationen vereinigt werden sollen. Ich möchte diese Frage verneinen. Nach der ganzen Anlage des vollstümlichen Arbeitsstaates wird große Machtentfaltung nicht zu seinen ersten Vorzügen gehören, und es wäre deshalb unzweckmäßig, wollte er die stärksten ökonomischen Sonderinteressen in großen Organisationen zusammenfassen. Die unentbehrliche Verbindung zwischen den Arbeitergruppen desselben Berufszweiges kann durch die Gemeinden und die höheren Wirtschaftsbehörden erfolgen, die als Organe der gesamten Wirtschaft weniger geneigt sein werden, einseitigen ökonomischen Interessen zu dienen.

Noch gefährlicher wäre es unter der Herrschaft des

<sup>1)</sup> Louis Blanc, Organisation du travail (1840) in den Questions d'aujourd'hui et de demain Bd. 4 (1882) S. 152—154; — Gassalle, Offenes Antwortschreiben Bd. 2 S. 429, 435, 443; Arbeiterlesebuch Bd. 2 S. 556; Bastiat-Schulze von Delitzsch Bd. 3 S. 220 ff. der Bernsteinschen Ausgabe. Vgl. oben S. 199.



wirklichen Gruppensozialismus, wo die Lebenshaltung jedes Mitglieds von den ökonomischen Erfolgen der Assoziation abhängt, die Arbeitergruppen durch höhere Organisationen zu großen Körpern zu verbinden. Dies wäre nichts anderes, als die stärksten wirtschaftlichen Sonderinteressen in streitenden Heerlagern zu organisieren, gleichviel ob man mit Louis Blanc eine Zentralbetriebsstätte an die Spitze der Assoziationen stellen oder diese mit Lassalle durch einen Kredit- und Assekuranzverband vereinigen will<sup>1)</sup>. Wenige Theoretiker haben die verderblichen Wirkungen der wirtschaftlichen Konkurrenz mit derselben Schärfe wie Louis Blanc hervorgehoben. Hätte er aber die Einführung seines Gruppensozialismus erlebt, so wäre er gar bald zu der Überzeugung gelangt, daß der Geist der Selbstsucht und der Ausschließlichkeit, der die schlimmste Schattenseite der Konkurrenz bildet, in den nach seinen Vorschlägen einheitlich organisierten Assoziationen sein Hauptorgan gefunden hätte.

---

<sup>1)</sup> Louis Blanc, *Organisation du travail* (1840) in den *Questions d'aujourd'hui et de demain* Bd. 4 (1882) S. 98—100; — Lassalle, *Offenes Antwortschreiben* (1863) in *Bernsteins Ausgabe* Bd. 2 (1893) S. 435; Herr Bastiat-Schulze (1864) ebenda Bd. 3 (1893) S. 227.

## Achtes Kapitel

### Die Religion

---

Bis zum Beginn der Aufklärungszeit, also etwa bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts beruhte der soziale Zustand der europäischen Völker auf einer fast slavischen Unterwerfung der Volksmassen unter das Königtum, den Adel und die Geistlichkeit, aber er hatte im übrigen einen einheitlichen, harmonischen Charakter. Der Schutz des Staates und der Rechtsordnung war im Mittelalter dem Schwertadel, später Berufsheeren anvertraut; beide standen zu den beherrschten Volksmassen in einem dauernden und bewußten Gegensatz. Diese selbst lebten in tiefer Unwissenheit; allgemeine Einrichtungen zu ihrer Belehrung waren überhaupt nicht vorhanden. Die Wissenschaft hatte zwar seit Copernicus begonnen, neben der religiösen Weltanschauung auch die erfahrungsmäßige auszubilden; aber die Gelehrten schrieben ihre Bücher in lateinischer Sprache und hüteten sich mit der äußersten Sorgfalt, die praktischen Konsequenzen ihrer Lehren zu ziehen. Und im Zusammenhang damit stand die allgemeine Verbreitung tiefer und stärker religiöser Überzeugungen, die den Armen und Schwachen in einem übersinnlichen Jenseits die gerechte Ausgleichung für die Leiden ihres schmerz erfüllten irdischen Daseins in Aussicht stellten. So war das innere und das äußere Leben der Völker in voller Übereinstimmung. Es war kein erfreulicher, aber ein lebensfähiger Zustand, ein Zustand ohne inneren Widerspruch.

Aus diesem künstlichen Mechanismus, der die Unterwürfigkeit der unteren Volksklassen seit Jahrtausenden verbürgt hatte, wurde nun im 18. und 19. Jahrhundert ein Rad nach dem anderen herausgenommen. In Frankreich, während der großen Revolution, wurde in einem

Moment heroischer Erregung die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und später von vielen Staaten mit gänzlich verschiedenen Zielen und Verfassungen nachgeahmt; dadurch wurde das Schwert zum Schutz der Rechtsordnung denjenigen anvertraut, die von dieser am meisten zurückgesetzt sind. Die allgemeine Schulpflicht verbreitete sich von Deutschland aus über die meisten Kulturländer und vermittelte den unteren Volksklassen nicht nur ein beträchtliches Wissen, sondern, was noch mehr ist, die Möglichkeit eigener Fortbildung. Die Wissenschaft warf ihr fremdes Gewand ab und wurde dadurch weiten Kreisen zugänglich; durch eine sich fortwährend ausdehnende populärwissenschaftliche Literatur und durch die periodische Presse wurde die erfahrungsmäßige Weltanschauung auch in den Volksmassen verbreitet. Und was vielleicht das wichtigste ist und uns hier zunächst beschäftigen soll: der religiöse Unglauben, den noch Voltaire und andere Vorkämpfer der Aufklärung als ein Privilegium der Reichen und Vornehmen betrachtet hatten, drang mit elementarer Kraft von oben in die weitesten Volkskreise und lenkte ihre Aufmerksamkeit ab von den Tröstungen des Jenseits auf die Leiden und Bedrängnisse ihres irdischen Lebens.

Diese Abschwächung der religiösen Gefühle bewirkt nun jene oft empfundene Doppelzüngigkeit und Unwahrheit des Staates, die übrigens mehr in den Dingen als in den Personen liegt. Das ungeheure Anwachsen der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse erfordert auch eine fortwährende Entwicklung der erfahrungsmäßigen Wissenschaft und der Technik; ein Volk, das in diesen entscheidenden Bestrebungen zurückbleibt, muß auch politisch und wirtschaftlich unterliegen. Andererseits kann der Staat nicht verkennen, daß die schroffen und unmotivierten Gegensätze unserer Gesellschaft mit weltlichen Gründen niemals vollständig gerechtfertigt werden können, wenn nicht die Religion sie als gottgewollte Ordnungen hinstellt und den Zurückgesetzten gerechten Ausgleich in einem künftigen Leben verheißt. So ist die Religion und die erfahrungsmäßige Wissenschaft für den heutigen Kulturstaat von gleicher Notwendigkeit, obgleich sich beide in ihrer folgerichtigen Ausbildung schlechterdings ausschließen.

Dieses zwiespältigen Zustandes trachtet nun der Staat dadurch Herr zu werden, daß er sowohl die Religion als auch die erfahrungsmäßige Wissenschaft fördert und zu

Vertretern beider Gebiete nur solche Personen bestellt, die sich scheuen, die letzten Konsequenzen ihrer Weltanschauung zu ziehen. Zu einem fast burlesken Ausdruck gelangt dieses Verhältnis dadurch, daß in sehr zahlreichen Staaten die oberste Verwaltung des Kultus und des Unterrichts sich in denselben Händen befindet, so daß in gewissem Sinne die nämliche Person zu gleicher Zeit Minister des Glaubens und des Unglaubens ist. Mit Recht hat dieser Zwitterzustand seit jeher bei Männern von tiefem religiösen Gefühl oder von starken wissenschaftlichen Überzeugungen entschiedenen Anstoß erregt.

Und in der Tat mangelt es auch nicht an Plänen zur Änderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, von welchen ich hier nur diejenigen hervorheben will, die einen entschieden vollstümlichen Charakter besitzen. Am weitesten geht in dieser Richtung der Anarchismus, der durch seine berufensten Vertreter die völlige Beseitigung der Religion und des Kultus vorschlägt<sup>1)</sup>. Wenn dem Adler mit zwei Köpfen (Staat und Kirche), der unsere heutige Gesellschaftsordnung symbolisch darstellt, der eine (der Staat) vollständig abgeschlagen werden soll, so kann naturgemäß der andere nicht fortbestehen. Aber auch unter den Sozialisten gibt es vereinzelte Schriftsteller, die für eine zwangsweise Beseitigung der Religion eintreten<sup>2)</sup>. Desgleichen hat die entgegengesetzte Ansicht, daß die Religion nach Einführung der neuen sozialen Ordnung ohne Zwang und Gewalttätigkeit von selbst verschwinden wird, in der sozialistischen Literatur manche Vertreter gefunden<sup>3)</sup>. Aber selbst wenn man nur moderne Beispiele gelten läßt, so zeigt schon die Geschichte der nordamerikanischen Kommunitätsgemeinden, daß die Religion mit dem konsequentesten Sozialismus wohl vereinbar ist, ja daß kleine, von den geistigen Strömungen wenig berührte Kommunitäten

<sup>1)</sup> Proudhon, *Idée générale de la révolution au XIX siècle* (1851) S. 287; — Bakunin, *Fédéralisme, socialisme, antithéologisme* in den *Oeuvres* 2. Aufl. (1895) S. 64, 68; — ähnlich auch Godwin, *Enquiry concerning political justice* (1793) in der 3. Aufl. Bb. 2 (1798) S. 238, 239, der sich aber nur gegen die staatliche Unterstützung der Kirche ausspricht.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Meslier, *Le testament* Bb. 3 (1864) S. 330, 331 und passim; — Weitling, *Garantien der Harmonie und Freiheit* (1842) in der 3. Aufl. (1849) S. 122.

<sup>3)</sup> Engels, *Streitschrift gegen Dühring* (1877) S. 266; — Webel, *Die Frau* (1888) in der 25. Aufl. (1895) S. 398 ff. u. a. m.

auf religiöser Grundlage zu dauernder Blüte gelangen können.

Eine zweite Gruppe von Politikern und Sozialisten, mit Rousseau an der Spitze, will zwar das religiöse Leben aufrecht erhalten, aber an die Stelle des Offenbarungsglaubens eine aus wenigen Lehrsätzen bestehende Vernunftreligion setzen. Als solche Dogmen bezeichnet Rousseau<sup>1)</sup> das Dasein einer allmächtigen, weisen, wohlthätigen, allwissenden und allwaltenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Belohnung der Gerechten, die Bestrafung der Bösen, die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrags und der Gesetze. Wer diese Lehrsätze nicht anerkennen will, ist des Landes zu verweisen; wer sie zwar öffentlich anerkannt hat, aber durch Handlungen seinen Unglauben bekundet, soll gar mit dem Tode bestraft werden. Ähnliche Ansichten, freilich ohne die maßlos strengen Strafandrohungen hatten auch Morelly, Robespierre, die Gleichheitsverschwörung Babeufs, St. Simon und die Saint-Simonisten, Owen, Cabet und zahlreiche andere Sozialisten<sup>2)</sup>. Nur Fourier wurde durch seine bizarre Geistesrichtung zu religiösen Lehrmeinungen fortgerissen, die mit den krausesten Dogmen der Offenbarungsreligionen wetteifern können<sup>3)</sup>.

Diese und ähnliche Pläne können schwerlich als durchführbar betrachtet werden. Denn die Entwurzelung des alten Glaubens und die Einführung der Vernunftreligion

<sup>1)</sup> Rousseau, *Du contract social* (1762) IV, 8 S. 319 der Originalausgabe.

<sup>2)</sup> Morelly, *Code de la nature* (1755) S. 184—188; — Robespierre in der Konventsrede vom 7. Mai 1794 in den *Oeuvres complètes* von Laponneraye Bd. 3 (1840) S. 607—642 und das Konventsdekret vom gleichen Tage über das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele im *Moniteur univ.* vom 8. Mai 1794; — Buonarroti, *La conspiration pour l'égalité* Bd. 1 (1828) S. 254, 255; — St. Simon, *Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains* (1803) in den *Oeuvres* Bd. 1 (1868) S. 48—57; *Le nouveau Christianisme* (1825) in den *Oeuvres* Bd. 7 (1869) S. 113, 117, 163, 164, 173, 177; — *Der Saint-Simonismus: Exposition de la doctrine Saint-Simonienne* (1828—1830) in den *Oeuvres* Bd. 42 (1877) S. 293, 294; — Owen, *The revolution in the mind and practice of the human race* (1849) S. 90—100 und in den zahllosen Schriften und Reden, die das System of rational religion behandeln; — Cabet, *Voyage en Icarie* (1840) in der 5. Aufl. (1848) S. 171; — Pecqueur, *La république de Dieu* (1844) S. 1—159.

<sup>3)</sup> Fourier, *Traité de l'association domestique-agricole* Bd. 1 (1822) S. 231 ff., in den *Oeuvres* Bd. 3 (1841) S. 404 ff.; *Le nouveau monde* (1829) S. 537 ff., in den *Oeuvres* Bd. 6 (1848) S. 454 ff.; — Renaud, *Solidarité* (1842) in der 6. Aufl. (1877) S. 165 ff.

ist ohne große und allgemeine Gewalttätigkeiten kaum denkbar; aber die neue Religion würde trotz ihres geringen Dogmenschatzes von dem Augenblick ihrer Begründung mit der erfahrungsmäßigen Weltanschauung gerade so zu kämpfen haben wie der überlieferte Offenbarungsglauben. Andererseits würde ihr aber auch die tröstende Wirkung vollständig mangeln, welche die Offenbarungsreligionen in den Bedrängnissen des Lebens unverkennbar auf ihre Befenner ausüben. Denn diese beruht überall auf der durch ein Zusammenwirken geschichtlicher Zufälle begründeten Annahme, daß der Religionsstifter und seine Genossen zur Begründung der Religion von der Gottheit unmittelbar veranlaßt und ermächtigt worden sind. Eine Religion aber, die durch Parlamentsmehrheit beschlossen und dann mit Hilfe von Kriminal und Polizei eingeführt worden ist, kann niemals jenen Schein einer übernatürlichen Beglaubigung erwecken.

Aus dieser Darstellung ist leicht ersichtlich, weshalb die Saint-Simonisten der Welt nicht eine neue Religion schenken konnten, obgleich sie sich Mühe genug gaben, ihre Sekte zu einem etwas verzerrten Abbild der katholischen Kirche zu gestalten. An ein Leben wie das Saint Simons, welches sich überdies in einem Lande und in einem Zeitalter scharfer Kritik und weitester Öffentlichkeit vollzog, ließ sich eine erfolgreiche Religionsgründung schlechterdings nicht knüpfen. Und das Dogma des Saint-Simonismus (S. 207 Note 1), das auf einen verworrenen, Geist und Materie verschmelzenden Theismus hinausläuft, konnte in seiner Dürftigkeit und Nüchternheit gewiß niemals zur Beseeligung und Erlösung frommer Gemüter genügen.

Freilich würde die Religion überhaupt in dem volkstümlichen Arbeitsstaat eine ungleich geringere Rolle spielen als in unserer heutigen Gesellschaftsordnung. Es ist wahr: Krankheit, Tod, sittliche Verkommenheit, kurz das physische und moralische Übel werden immer bestehen und in frommen Gemütern das religiöse Bedürfnis hervorrufen. Aber die sozialen Ungleichheiten, zu deren Milderung der heutige Staat die Religion vorzugsweise verwendet, werden in der neuen Staatsform auf ein erträgliches Maß beschränkt werden. Wenn der Unterschied in der Lebenshaltung der Höchsten und der Niedrigsten verhältnismäßig ein geringer ist und alle die Hoffnung hegen können, die höheren Stellungen durch Talent und Tätigkeit zu erlangen, so kann

auch der Staat des umfangreichen und ihm oft so gefährlichen Apparats entbehren, den namentlich die christliche Religion der verschiedenen Konfessionen ausgebildet hat.

Diese freiere Stellung gegenüber dem religiösen Problem macht es nun dem volkstümlichen Arbeitsstaat möglich, allen feinen Lebensäußerungen die erfahrungsmäßige Weltanschauung zugrunde zu legen. Bisher mußten sich Staat und Gesellschaft auf den Standpunkt stellen, daß die wissenschaftlichen Forschungsweisen und ihre Ergebnisse sich in ihrer vollen Ausdehnung nur für die höheren Kreise eignen und daß dem „Volk“ oder dem „gemeinen Mann“ die Religion erhalten bleiben muß. Tatsächlich hat auch nur der höhere Unterricht einen wissenschaftlichen, der Volksunterricht dagegen einen vorherrschend religiösen Charakter. Die Schulen des volkstümlichen Arbeitsstaates werden dagegen in den höheren und niederen Abstufungen nur wissenschaftliche Erkenntnis lehren, während der religiöse Unterricht den Religionsgenossenschaften zu überlassen ist.

Damit wird die so ungleiche Behandlung der Reichen und der Armen auf dem Gebiete des geistigen Lebens beseitigt, welche die Volksmassen mit noch größerem Recht verlegt als der ökonomische Gegensatz und die bei steigender Bildung der weitesten Bevölkerungskreise gewiß nicht aufrecht zu erhalten sein wird. Denn diese wissen sehr wohl, daß manche materielle Genüsse unter die Staatsbürger nicht ganz gleich verteilt werden können, sie glauben aber mit Recht, daß Wahrheit und Wissenschaft für alle ein gemeinsames Erbgut sein kann wie das Sonnenlicht.

Indem der volkstümliche Arbeitsstaat zu der erfahrungsmäßigen Weltanschauung übergeht, muß er auch bei vollem Besitze der Macht sich hüten, gegen die Befürworter der Offenbarungsreligionen direkt oder indirekt Gewalt anzuwenden. Freilich hat das Christentum, nachdem es unter Konstantin I. (311 nach Chr.) im römischen Reich den Sieg errungen hatte, die gewalttätigsten Mittel zu seiner Behauptung und Ausbreitung angewendet und dies ist während des ganzen Mittelalters die ständige Übung der Kirche geblieben, bis der Staat ihr allmählich, etwa seit dem 18. Jahrhundert, wenigstens die gefährlichsten Zwangsmittel aus den Händen genommen hat.

Aber der volkstümliche Arbeitsstaat, der seinen Bürgern keine neue Dogmatik aufzwingen will, darf dieses Beispiel nicht nachahmen. Niemals dürfen seine Vertreter

vergeffen, daß die Dogmensysteme der Offenbarungsreligionen für die Anhänger der erfahrungsmäßigen Weltanschauung von geringem Werte sind, daß aber für ihre gläubigen Bekenner die Ewigkeit an diesen Lehrmeinungen hängt. Ohnedies werden die Offenbarungsreligionen, wenn ihnen der bisherige einseitige Staatsschutz ernstlich entzogen wird, allmählich vor der erfahrungsmäßigen Weltanschauung in den Hintergrund treten. Es ist damit ähnlich wie auf physikalischem Gebiet mit den Flüssigkeiten, die keine Kraft zusammenzupressen vermag, die aber sofort zerstäuben, wenn sie nicht ein Gefäß schützend umschließt.

Diese Haltung des Staates ist keineswegs mit der in sozialistischen Schriften und Programmen so häufig wiederkehrenden Formel gleichbedeutend, daß in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die Religion Privatsache der Beteiligten sein soll<sup>1)</sup>. Da das Privateigentum in dem vollstümlichen Arbeitsstaat nur einen sehr geringen Umfang hat, so könnte dieser schon durch die Verweigerung der materiellen Mittel das Wirken der Religionsgenossenschaften unmöglich machen. Aber ein solches mechanisches Zwangsmittel in Gewissenssachen darf die neue Ordnung nicht zur Anwendung bringen, vielmehr ist die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, die für die gläubigen Bekenner der Offenbarungsreligionen unabweisbar ist, als ein Teil des Rechts auf Existenz (II, 7) zu betrachten. Der vollstümliche Arbeitsstaat hat also den Religionsgenossenschaften die zu ihrem Kultus notwendigen Sachgüter und Dienstleistungen zuzuweisen, er hat aber dafür auch das Recht, sie zu organisieren und zu beeinflussen.

Dagegen hat es kein Bedenken, daß der vollstümliche Arbeitsstaat den Triumph der erfahrungsmäßigen Weltanschauung durch die ihm in reicher Fülle zu Gebote stehenden geistigen Mittel vorbereitet. Unser heutiger Staat gibt den breiten Volksmassen in ihrer Jugendzeit eine vorherrschend religiöse Erziehung und überläßt sie dann vollständig dem Einfluß der Kirche, da er sich ihrer in ihrem weiteren Lebenslauf fast nur bei Abforderung der

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. das Programm des Erfurter Parteitagcs der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (14.—20. Okt. 1891) Abf. 6. Doch gehört die Erklärung der Religion als Privatsache zu jenen Programmpunkten, die zunächst, d. h. schon unter der Herrschaft der heutigen Rechtsordnung angestrebt werden sollen. Ähnliche Ansichten hat auch schon Godwin (S. 206 Note 1) vertreten.



Gut- und Blutsteuer erinnert. Dagegen wird der volkstümliche Arbeitsstaat nach seiner ganzen Organisation den einzelnen während seines ganzen Lebens mit seinen wissenschaftlichen, ästhetischen und sittlichen Erziehungsmaßregeln begleiten. Schon unter der Herrschaft der gesonderten Haushaltung, noch mehr aber nach Eintritt der gemeinsamen Lebensführung (II, 7) wird der volkstümliche Arbeitsstaat durch wissenschaftliche Vorträge, durch echt künstlerische Darstellungen und durch sittliche Erörterungen auf erfahrungsmäßiger Grundlage die geistigen Bedürfnisse der Massen befriedigen, die sich heute infolge der Passivität des Staates oft genug unter dem falschen Scheine religiöser Bestrebungen verbergen.

Wenn es dem volkstümlichen Arbeitsstaat gelingt, ohne Anwendung von Gewalt die Vorherrschaft der erfahrungsmäßigen Weltanschauung in Staat und Leben zu begründen, so wäre damit eines der größten, vielleicht schlecht hin das größte aller Geschichtsprobleme erledigt. In der griechisch-römischen Welt war der Gegensatz von Kirche und Staat, von Religion und bürgerlichem Leben verhältnismäßig noch wenig bemerkbar. Aber seit Entstehung des Christentums ist in das Bewußtsein der christlichen Nationen ein tiefer Zwiespalt eingedrungen, welcher im Mittelalter der Mittelpunkt der geschichtlichen Entwicklung war und noch heute schwer genug auf den Geschicken der Völker lastet. Auf wie zahlreiche Kulturbestrebungen muß selbst der moderne Staat verzichten und wie oft muß er von der geraden Linie der Kulturentwicklung sich auf Umwege begeben, um nicht den Unwillen mächtiger Religionsgenossenschaften zu reizen! Erst durch den Sieg der erfahrungsmäßigen Weltanschauung wird das Janusgesicht des heutigen menschlichen Bewußtseins wieder die natürlichen Züge eines einheitlichen Menschenantlitzes annehmen. Und da die rein wissenschaftliche erfahrungsmäßige Denkweise kein neues Dogmensystem aufstellt, sondern nur die natürliche Richtung des menschlichen Wahrnehmens und Denkens zum Ausdruck bringt, so kann dieser Fortschritt als ein endgültiger betrachtet werden.

## Neuntes Kapitel

### Bildung und Wissenschaft

---

Für die Gesundheit des Volkslebens und die Sicherheit des Staates sind große Volksideale unerlässlich, da die den Menschen eigentümliche Unzufriedenheit die geltenden Einrichtungen gar oft zertrümmern würde, wenn dieses Gefühl nicht durch erstrebenswerte Ideale auf die Zukunft gelenkt und dadurch zu einer nützlichen Triebfeder der fortschreitenden Entwicklung gemacht wird. In dieser Richtung wird nun in dem volkstümlichen Arbeitsstaat notwendig eine große Wandlung eintreten. Das Streben nach der Größe und Macht des Vaterlandes, deren Mittelpunkt der militärische Ruhm ist, wird in der neuen Gesellschaftsordnung nach ihrer ganzen Organisation stark in den Hintergrund gedrängt werden. Und die religiösen Ideale werden uns schon heute immer mehr durch den Fortschritt der Erfahrungswissenschaften entrisen. Diese schwindenden Ideale, die gegenwärtig das Handeln der Völker vorzugsweise über die engen Schranken der Selbstsucht emporheben, müssen in der Zukunft durch andere volkstümlichere Ziele ersetzt werden.

Hier sei nun zuvörderst daran erinnert, daß die materialistische Geschichtsauffassung (IV, 1), die viele als den Mittelpunkt des Marxismus ansehen, für die Entwicklung des volkstümlichen Arbeitsstaates verhängnisvoll werden kann. Es ist wahr, daß die materialistische Geschichtsauffassung sich nicht auf die Zukunft, sondern auf die Vergangenheit bezieht, indem sie annimmt, daß die Entwicklung der Völker und die von ihnen geschaffenen politischen und religiösen Einrichtungen von den jeweiligen wirtschaftlichen und technologischen Verhältnissen abhängen. Aber die Gefahr ist zweifellos naheliegend, daß die Nationen,

wenn sie ihr ganzes vergangenes Handeln lediglich als Folgeerscheinung ökonomischer Triebfedern betrachten, sich auch für die Zukunft ausschließlich wirtschaftliche Ziele setzen und daß so die soziale Bewegung, trotz ihres ungeheuren Aufwands von geistigen und physischen Kräften, schließlich in einen armseligen Mast- und Futterstaat ausmündet. Eine ähnliche Wandlung, wenngleich in anderer Richtung, hat auch die christliche Kirche nach ihrem Sieg über das Heidentum am Anfang des 4. Jahrhunderts erfahren (I, 7).

Das Ideal des volkstümlichen Arbeitsstaates kann nun kein anderes sein als die Vollkommenheit des Denkens, Handelns und des Empfindens der breiten Volksmassen, ihre intellektuelle, sittliche und ästhetische Erziehung. An dieser Stelle will ich nur die Stellung von Bildung und Wissenschaft in der neuen Ordnung in Betracht ziehen. Denn das Verhältnis des Staates zur Sittlichkeit ist schon oben (I, 9) in Erwägung gezogen worden. Und die Kunst schmückt zwar unser Leben, auf die sozialen Machtverhältnisse hat sie aber keinen erheblichen Einfluß.

Desto wichtiger ist die Einwirkung von Bildung und Wissenschaft auf den gesamten Gesellschaftszustand. In der Tat werden die Staatsbürger gegenwärtig nach zwei Momenten in höhere und niedere Gesellschaftsklassen eingeteilt: diese beiden Momente sind die Bildung und der Besitz. Während aber die zweckmäßige Regelung der Besitzverhältnisse geradezu das Hauptproblem des Sozialismus bildet, hat sich die sozialistische Literatur mit der richtigen Verteilung von Bildung und Wissen im volkstümlichen Arbeitsstaat verhältnismäßig nur wenig beschäftigt. Und doch sind die Bildungsmillionäre einem demokratischen Gemeinwesen kaum minder gefährlich als übermäßiger materieller Reichtum<sup>1)</sup>.

Das Problem könnte nun am einfachsten dadurch gelöst werden, daß alle Bürger in ihrer Jugend von Staats wegen die gleiche Erziehung und Ausbildung erhalten. Dies schlagen manche ältere Sozialisten vor, die unter dem Einfluß der Aufklärungszeit einen Sozialismus mit geringen Bedürfnissen und einfacher Lebensführung predigen, der im 18. Jahrhundert vor der Entwicklung der Großindustrie und der modernen Verkehrsmittel durchführ-

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Einheit der Volksbildung in der Berliner „Zukunft“ vom 1. April 1899.

bar erschien<sup>1)</sup>. Die dichtgedrängten und anspruchsvollen Bevölkerungen unserer heutigen Kulturstaaten könnten aber ohne die Gelehrten, Techniker, Ärzte, Juristen und andere Fachmänner ihre hochgesteigerte Existenz auf die Dauer nicht fristen. An eine gleiche Verteilung des Fachwissens aber, das schon jetzt eine ungeheure Ausdehnung und Mannigfaltigkeit besitzt und noch fortwährend sich ins Ungemessene vermehrt, ist natürlich selbst unter den glücklichsten Verhältnissen nicht zu denken<sup>2)</sup>. So werden also die gewaltigen Unterschiede in der Fachbildung auch im vollständigen Arbeitsstaat als ein gefährliches Element der Ungleichheit und der Herrschaftsansprüche einzelner Personen und Gruppen fortbestehen.

Dagegen kann allerdings der vollständige Arbeitsstaat in Beziehung auf die allgemeine Bildung zwar nicht eine vollständige Gleichheit, wohl aber ähnlich wie auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens (II, 7) eine Annäherung aller Staatsgenossen anstreben. Umfang und Inhalt der allgemeinen Bildung sind nach Zeit und Ort sehr verschieden, insbesondere ist ihr Umfang seit dem Ausgang des Mittelalters bei allen Kulturnationen sehr beträchtlich gewachsen. Gegenwärtig gehört etwa zu der allgemeinen Bildung das Elementarwissen (Lesen, Schreiben, Rechnen), Fertigkeiten im Gebrauch der eigenen und fremden Sprachen, endlich die grundlegenden Kenntnisse auf dem Gebiete der Geschichte, der Naturwissenschaft und des Rechts- und Staatslebens. Im Rahmen dieses beschränkten Bildungstoffes ist durch eine zweckmäßige Umgestaltung des Unterrichtswesens eine große Ausgleichung der bestehenden Bildungsunterschiede möglich, so daß ein Zustand vorbereitet wird, in dem alle Volksgenossen miteinander wenigstens annähernd auf dem Fuße geistiger Gleichheit verkehren können. Dieses Ziel ist gewiß als das schönste Ideal,

<sup>1)</sup> Morelly, Code de la nature (1755) S. 220: Loix d'éducation Art. 4, 7, 12; — Mably, De la législation Bb. 1 (1776) S. 64, 65; — Buonarroti, Conspiration pour l'égalité Bb. 1 (1828) S. 280, 281. Vgl. auch oben S. 65, 66.

<sup>2)</sup> Auch die Saint-Simonisten unterscheiden neben dem für alle bestimmten Primärunterricht, der wie unsere heutige Volksschule einen vorherrschend moralischen Charakter hätte, noch einen höheren Mittelschulunterricht für die besonders Befähigten, die sodann in die einzelnen Fachschulen (écoles d'application) für die Medizin, Technik u. s. w. übertreten würden. Vgl. Exposition de la doctrine Saint-Simonienne in den Oeuvres Bb. 41 (1877) S. 395—397.

aber gleichzeitig auch als die sicherste Bürgschaft eines wahrhaft demokratischen Gemeinwesens zu betrachten.

Die Annäherung aller Bürger, die sich in den heutigen Kulturstaaten als Gebildete und Ungebildete schroff gegenüberstehen, kann nun auf eine doppelte Weise erfolgen. Zunächst dadurch, daß der Stoff der allgemeinen Bildung durch Beseitigung aller unnützen oder gar schädlichen Bestandteile vereinfacht wird. Zweitens aber in der Weise, daß die Einrichtungen zur Aufnahme des so vereinfachten Bildungstoffes verbessert und erweitert werden.

Eine beträchtliche Vereinfachung des allgemeinen Bildungstoffes kann zuvörderst dadurch bewirkt werden, daß die Unterweisung in der Religion aus dem Volksunterricht ausgeschieden und dieser vollständig auf den Grundlagen der erfahrungsmäßigen Weltanschauung aufgebaut wird. Hiervon ist schon oben (III, 8) in einem anderen Zusammenhange die Rede gewesen. Raum durch irgend einen anderen Unterschied wird in unserer Zeit der Gegensatz zwischen den Gebildeten und den Ungebildeten so sehr geschärft, wie durch die Tatsache, daß jene eine vorherrschend wissenschaftliche, diese vorherrschend eine religiöse Ausbildung erhalten.

Vielleicht als ein noch wirksameres Mittel zu diesem Zweck würde sich die Ausscheidung des Studiums der antiken Sprachen und Literaturen aus unserem allgemeinen Bildungswege erweisen. In unserer Gesellschaft, die selbst unter der Herrschaft der politischen Demokratie vorherrschend aristokratisch aufgebaut ist, gilt die Kenntnis des griechisch-römischen Kulturkreises als das sicherste Merkmal des Gebildeten, und es wird deshalb der heutige Staat schwerlich jemals auf den klassischen Unterricht vollständig verzichten.

Aus demselben Grunde muß der vollständige Arbeitsstaat das Studium der Antike aus dem Programm seiner allgemeinen Bildungsstätten streichen, von der Überzeugung ausgehend, daß die griechisch-römische Kultur unserer heutigen Bildung in theoretischer und praktischer Beziehung bei weitem nachsteht. In theoretischer Richtung, weil die antike Kultur fast ausnahmslos von dem größten Wunderglauben beherrscht wird, und ihr jene kritische, die Tatsachen und die Überlieferungen sorgfältig prüfende Geistesrichtung mangelt, die wir als die erfahrungsmäßige Weltanschauung bezeichnen. In praktischer Richtung, weil das Altertum durch das niemals erfolgreich angefochtene In-

stitut der Sklaverei verhindert war, in seiner Rechts- und Staatsauffassung die Grenzen schroffer aristokratischer Selbstsucht zu überschreiten. Deshalb wird der volkstümliche Arbeitsstaat nur eine notwendige Folgerung aus seinem innersten Wesen ziehen, wenn er das Studium der modernen Sprachen und Literaturen an die Stelle des klassischen Unterrichts setzt und diesen in den Rahmen der bloßen Fachbildung verweist.

Scheidet man diese und ähnliche Kenntnisse aus, welche nur die Tradition und das Interesse der Mächtigen zu Bestandteilen der allgemeinen Bildung stempelt, so ergibt sich ein Bildungstoff von mäßigem Umfang, welcher der Ausbreitung in den weitesten Volkskreisen fähig ist. Und die Ausbreitung eines solchen Stromes von allgemeiner Bildung über das ganze Volk wird um so sicherer eintreten, wenn unser heutiges Bildungswesen diesem großen Zweck entsprechend umgestaltet wird.

Was zunächst die Jugendbildung betrifft, so schlagen zahlreiche Sozialisten vor, daß die Kinder in ihrer frühesten Jugend den Eltern weggenommen und in Staatsanstalten erzogen werden, wogegen andere Theoretiker sich für die heutige Familienerziehung aussprechen. Es handelt sich hier nach meiner Auffassung weniger um eine Rechts-, als um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Mit dem System des Familienhaushaltes ist naturgemäß auch die Familienerziehung verbunden, während die gemeinsame Lebensführung der Gemeindegengenossen gar bald auch die Staats-erziehung zur Folge haben wird. Der eigentliche Unterricht wird in beiden Fällen, wie schon gegenwärtig, ein öffentlicher sein (S. 99 Note 2 und S. 138 Note 2).

Aber der volkstümliche Arbeitsstaat darf sich nicht mit dieser dürftigen, nach kurzer Zeit fast spurlos verschwindenden Jugendbildung der Volksmassen begnügen. Vielmehr muß er, schon um der Kirche den Wind abzugewinnen, sein Bildungswerk über das ganze Leben seiner Bürger ausdehnen. Und in der Tat ist der Anspruch auf ein gewisses Maß von Bildungsmitteln, das freilich von dem jedesmaligen Zustand der Volkswirtschaft und der Technik abhängt, als eine Konsequenz des Rechts auf Existenz, als notwendiger Bestandteil eines menschenwürdigen Daseins zu betrachten. Zu diesen Bildungsmitteln sind außer den schon früher erwähnten Vorträgen und Produktionen (III, 8) auch noch Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu

rechnen. Um jede Einseitigkeit der geistigen Produktion zu vermeiden, ist bei der Auswahl der Bildungsmittel dem individuellen Ermessen der Staatsbürger freier Spielraum zu gewähren.

Während diese Veränderungen mit einer völligen Umgestaltung des heutigen Bildungswesens der Volksmassen gleichbedeutend sind, kann der volkstümliche Arbeitsstaat den Betrieb der Wissenschaft in seinen bisherigen Formen fortbestehen lassen. Diese Formen sind vorzugsweise von dem Bürgertum in zweckmäßiger Weise ausgebildet worden, wie denn überhaupt die liebevolle Förderung von Bildung und Wissenschaft für alle Zukunft ein Ruhmestitel des liberalen Bürgerstandes bleiben wird. Nicht mehr Förderung braucht unsere Wissenschaft, sondern mehr Freiheit und Unabhängigkeit.

Jede sehr starke politische Macht wird in den Wissensgebieten, die ihr Interesse vorzugsweise berühren, die Unabhängigkeit der Gelehrten auf die Dauer gefährden. So beeinflusst die absolutistische oder die halbabsolutistische Monarchie in entscheidender Weise die geschichtlichen Wissenschaften und die Rechts- und Staatswissenschaft; so macht eine übermächtige Kirche eine unbefangene Philosophie oder Naturwissenschaft geradezu unmöglich. Man braucht nicht, wie es in den breiten Volksmassen so oft geschieht, an einen bewußten Treubruch der Gelehrten gegen die Wahrheit zu denken; aber dauernde Machtverhältnisse schaffen eine geistige Atmosphäre, der sich die einzelnen nicht leicht entziehen können. Auch kommt es häufig genug vor, daß die wissenschaftlichen Ansichten, welche die ursprünglichen Geister aus persönlicher Selbstsucht aufgestellt haben, sich bei ihren Schülern in Theorien und bei ihren späteren Nachfolgern in politische, soziale und religiöse Überzeugungen verwandeln. Deshalb kann man mit gutem Grunde behaupten: Für wen die Gelehrten schreiben und die Gerichte sprechen, das ist der Mächtige im Land.

Ein naheliegendes Beispiel wird diesen Gedanken noch klarer machen. Im protestantischen Deutschland ist die Kirche aus den bekannnten geschichtlichen Gründen sehr schwach, das Königtum dagegen sehr stark. Daher werden denn auch die religiösen Ideen in der deutschen Wissenschaft einer schonungslosen Kritik unterzogen, während die Staatsauffassung so zahlreicher deutschen Gelehrten auf dem Gebiete des Rechts, der Geschichte und der Staatswissen-

schaft kaum über einen mehr oder weniger verhüllten Halbabsolutismus hinauskommt. Jene Lagerung der Machtverhältnisse bringt also die fast burleske Folgeerscheinung hervor, daß in der deutschen Wissenschaft die Gottheit weniger geschätzt ist als der König. Der Beweis hierfür könnte aus tausend wissenschaftlichen Werken geführt werden; ich will hier nur zwei Denker anführen, die der philosophischen und theologischen Überlieferung vielleicht freier als alle ihre Berufsgenossen gegenüber gestanden sind.

Kant hat bekanntlich in seiner Kritik der reinen Vernunft alle theoretischen Beweise für das Dasein Gottes widerlegt, aber in seiner Rechtslehre, die im Jahre 1797 unter der Regierung eines Friedrich Wilhelm II. geschrieben und erschienen ist, will er den Untertanen verbieten, über den Ursprung der Regierungen merktätig zu „vernünfteln“ und stellt sich überhaupt auf den Standpunkt eines krassen Absolutismus<sup>1)</sup>. David Strauß, der in seinem „Leben Jesu“ (1835—36) und noch mehr in seiner „Christlichen Glaubenslehre“ (1840—41) alle Mythen der christlichen Religion zerlegt hat, will doch an dem Mysterium der Monarchie nicht rühren lassen<sup>2)</sup>. Obgleich es sich in diesem Fall um die zwei größten wissenschaftlichen Kritiker des deutschen Volkes handelt, so muß man doch wohl annehmen, daß beide sich nicht bewußt waren, wie genau ihre Theorien mit den bestehenden Machtverhältnissen übereinstimmen.

Es ist keineswegs ein Zufall, daß Kant und David Strauß den Mächten des Himmels und der Erde ein so verschiedenes Maß von Ehrfurcht entgegenbringen. Auch Goethe, Schopenhauer, v. Hartmann, Hädel und zahlreiche andere deutsche Denker bewegen sich auf dem Gebiete des religiösen Lebens mit großer Freiheit und Unabhängigkeit, während sie ihrer Forschung vor den Toren der Reichen und Mächtigen Halt gebieten. In England liegen die Machtverhältnisse umgekehrt, so daß dort ein Angriff auf die Gottheit viel gefährlicher ist als auf den König.

<sup>1)</sup> Kant, Rechtslehre (1797) § 49. Gegen die absolutistischen Ansichten Kants polemisiert F. J. Anselm Feuerbach in einer jetzt mit Unrecht vergessenen Schrift: Anti-Hobbes (1798) S. 83 ff.

<sup>2)</sup> David Friedrich Strauß, Der alte und der neue Glaube (1872) Nr. 81. Diese Schrift des schonungslosen Kritikers aller christlichen Überlieferungen zeigt deutlich, wie sehr unter den auf Autorität beruhenden Institutionen die Monarchie in Deutschland der Religion an Macht und Ansehen überlegen ist.



Ein englisches Sprichwort lautet bekanntlich: Wissen ist Macht. Mit dem gleichen Rechte könnte man sagen: Macht ist Wissenschaft. In der Tat kann man den Einfluß der Macht auf die grundlegenden Elemente des menschlichen Wissens kaum überschätzen. Und zwar zeigt sich dieser Einfluß nicht sowohl darin, daß die Gelehrten und Forscher falsche Tatsachen behaupten, als vielmehr in einer Denk- und Darstellungsweise, die ich die einseitige Wahrheit nennen möchte. Diese besteht darin, daß die einem persönlichen oder Parteiinteresse günstigen Tatsachen in den Vordergrund gestellt, die nachteiligen aber entweder gänzlich verschwiegen oder wenigstens in den Hintergrund gedrängt werden.

Die einseitige Wahrheit ist nun auf dem Gebiete der Wissenschaft ein unendlich gefährlicherer Feind als die Lüge. So kann man das Wesen der Monarchie fast nur an untergegangenen Dynastien studieren, und über eine Religionsgenossenschaft wird man die volle Wahrheit schwerlich von jemand anderem als von ihren Gegnern zu hören bekommen.

Wer werden alle diese Übelstände nicht auch unter der Herrschaft des volkstümlichen Arbeitsstaates wiederkehren? Gewiß wird auch diese Staatsform Machtverhältnisse hervorrufen, deren Rückwirkung auf die Wissenschaft unvermeidlich ist. Aber da der volkstümliche Arbeitsstaat nach seiner ganzen Organisation nicht auf Machtentfaltung, sondern auf wirtschaftliche und kulturelle Arbeit gerichtet ist, so wird jene Macht immer eine verhältnismäßig geringe bleiben. Im Rahmen der neuen Gesellschaftsordnung wird sich niemals ein Gelehrter finden, der die hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft als das geistige Leibgarderegiment eines Mächtigen bezeichnen dürfte. Und so zeigt es sich, daß die politischen Formen, welche dem Interesse der breiten Volksmassen am meisten entsprechen, sich auch dem Dienste der Wahrheit als die günstigsten erweisen.

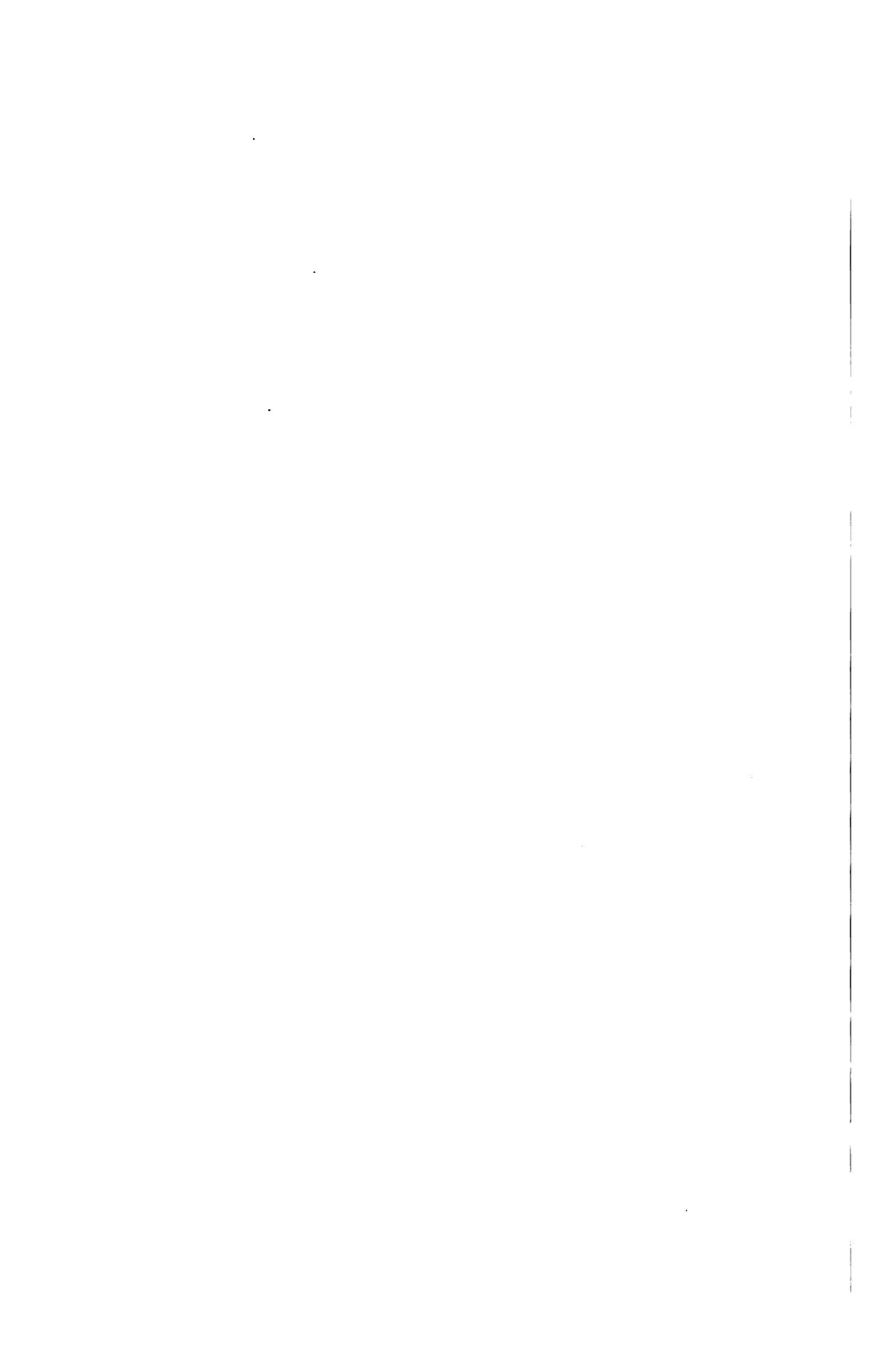
---

•

Viertes Buch

**Der Übergang zum volkstümlichen  
Arbeitsstaat**

---



## Erstes Kapitel

# Von den Urfedern der modernen sozialen Bewegung

---

Die soziale Bewegung der Gegenwart ist in vielen Richtungen eine einzigartige Erscheinung. Sie unterscheidet sich von der Entstehung des Christentums, mit der sie die meiste Ähnlichkeit besitzt (I, 1) dadurch, daß ihr nach ihrem vorherrschenden Charakter der religiöse Hintergrund mangelt. Zu den älteren sozialen Revolutionen, insbesondere zu den Sklaventriegen des Altertums und zu den Bauernaufständen des Mittelalters und der neueren Zeit, tritt sie dadurch in einen leicht erkennbaren Gegensatz, daß sie auf einer umfassenden rechtsphilosophischen und volkswirtschaftlichen Theorie beruht und gleichzeitig einen internationalen Charakter besitzt. Da drängt sich denn unabweisbar die Frage auf: Welche besonderen Ursachen haben diese Bewegung gezeitigt, die in dem bisherigen geschichtlichen Verlauf kein Vorbild hat? Die Beantwortung dieser Frage wird nicht nur auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Zukunft der sozialen Bewegung ein helles Licht werfen.

Die geistigen Funktionen des menschlichen Körpers oder, wie wir dies im Anschluß an alte Vorurteile nennen, die geistige Tätigkeit des Menschen zerfällt in drei von wesentlich verschiedenen Gesetzen beherrschte Zweige: in das Denken, das Wollen und das Empfinden. Die Gesetze, auf denen das menschliche Denken und Empfinden und seine höchste Ausgestaltung in Wissenschaft und Kunst beruht, fallen außerhalb des Gebietes meiner Betrachtung. Nur dies mag hier bemerkt werden, daß die Wissenschaft und die Kunst ungleich mehr ihren eigenen Gesetzen folgen und von äußeren Einflüssen unabhängiger sind, als das über-

all von der Außenwelt und dem Willen der zusammenlebenden Genossen bestimmte Wollen und Handeln der Menschen. Nichts tut deshalb den Tatsachen mehr Gewalt an, als dies innerlich so ungleichartige geistige Leben und seine Umgestaltungen auf eine einzige Ursache, etwa auf die wirtschaftlichen und technologischen Verhältnisse (Marx)<sup>1)</sup> zurückzuführen. Mit dem gleichen Rechte könnte man den Verlauf der Menschengeschichte und die astronomischen und geologischen Veränderungen demselben Erklärungsprinzip unterwerfen<sup>2)</sup>.

Was nun das menschliche Wollen und Handeln betrifft, so sei hier zuvörderst hervorgehoben, daß die menschliche Tätigkeit, ähnlich wie andere Naturvorgänge, zwar streng von dem Kausalfgesetz beherrscht wird, daß aber Ursache und Wirkung keineswegs immer von gleicher Bedeutung sind. Vielmehr kommt es hier wie auf dem Gebiete des natürlichen Geschehens häufig genug vor, daß kleine Ursachen große Wirkungen hervorbringen. Ein Funke ist an sich eine unbedeutende, meist spurlos vorübergehende Erscheinung; aber wenn er in ein Pulverfaß fällt, kann er eine Stadt zerstören. Und ein Feldherr, der am Tage der Entscheidungsschlacht krank ist und deshalb die Erteilung der notwendigen Befehle in dem richtigen Zeitpunkt versäumt, kann den Untergang des Staates und den Umsturz

<sup>1)</sup> Marx, *Misère de la philosophie* (1847) S. 99 ff., 113 ff.; — Marx-Engels, *Das kommunistische Manifest* (1848) Abs. I; — Marx, *Zur Kritik der politischen Ökonomie* I. Heft (1859) S. V; — Engels, *Streitschrift gegen Dühring* (1877) S. 9 ff.; *Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft* (1882) S. 26.

<sup>2)</sup> Während die Sozialisten des 18. Jahrhunderts auf die Staatsformen noch einen sehr großen Wert legten, sprechen die auf die französische Revolution folgenden sozialen Systeme Saint-Simons, Fouriers und ihrer Schulen von den politischen Fragen mit der größten Geringschätzung und wollen sie den wirtschaftlichen und sozialen Interessen überall unterordnen. Die Erfahrungen jener großen Umwälzung hatten eben inzwischen klar genug bewiesen, daß die politischen Institutionen für sich nicht genügen, um die Gebrechen der Menschheit zu heilen. Bei einzelnen Schülern Saint-Simons und Fouriers findet man deshalb Aussprüche, die mit den Äußerungen Marx' über die materialistische Geschichtsauffassung fast wörtlich übereinstimmen. Vgl. z. B. Brisbane (Fourierist), *Social destiny of man* (1840) S. VIII: We assert therefore, that the greatest and most important problem which can be proposed to Society . . . is a reorganization of industry, or a reform in our whole system of labour. It is here — in the foundation of the social edifice, that a reform should commence — and not in the superstructure, in the administration, or the political power. Ferner S. 6 ff. und *passim*.

seiner Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführen. Da nun bei Volksbewegungen diese kleinen Ursachen nie so genau registriert werden, als in der Hof- und Kabinetts-geschichte, so ist es begreiflich, daß jene sich dem Forscher so oft als zufällige, aus dem dunklen Schoß der Geschichte hervorbrechende Elementarereignisse darstellen.

Während die Vorgänge der äußeren Natur und das menschliche Handeln in Beziehung auf die soeben behandelte Frage sich sehr ähnlich verhalten, haben die beide bestimmenden Ursachen einen wesentlich verschiedenen Charakter. Die Ursachen der äußeren Natur wirken blind, ohne daß, soweit unsere Erfahrung reicht, damit Bewußtseinserscheinungen verbunden sind. Dagegen wird das menschliche Handeln durch äußere Ursachen nur dann beeinflusst, wenn sie durch eine geistige Tätigkeit in persönliche Motive des Handelnden verwandelt werden, indem dieser den gegenwärtigen Zustand erfährt und ihn mit einem besseren künftigen Zustand vergleicht, zu dessen Erreichung eben die Handlung dienen soll. Ist nun dieser Denkprozeß schon in den kleinen Angelegenheiten des täglichen Lebens oft schwierig genug, so setzt er vollends, wenn es sich um die großen politischen und sozialen Fragen handelt, bei den Volksmassen eine Ausbildung der Kultur und Denktätigkeit voraus, die manchen Rassen vielleicht für immer, allen aber wenigstens in den früheren Stadien ihrer geistigen Entwicklung versagt ist. Würden in den deutschen Fabriken Neger oder auch chinesische Kulis arbeiten, so wäre gewiß selbst beim Vorhandensein aller wirtschaftlichen Voraussetzungen eine Sozialdemokratie niemals entstanden. Mit Recht hat deshalb ein Despot wie Napoleon I. das Wort Ideologie in verächtlichem Sinne geprägt<sup>1)</sup>, aber mit Unrecht hat ein Volksführer wie Karl Marx die ideologischen Faktoren als bloße Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen und technologischen Verhältnisse betrachtet.

Auf das menschliche Wollen und Handeln beziehen sich nun die großen praktischen Institutionen: die Religion und die Sittlichkeit, der Staat und das Recht, endlich die Volkswirtschaft. Die Religion, der Staat und die Volkswirtschaft sind als ursprüngliche Ordnungen des menschlichen Handelns zu betrachten, die, wenn man den Durchschnitt der

<sup>1)</sup> Vgl. Aulard, Histoire politique de la révolution française (1901) S. 745, 753.

Zeiten und Völker nimmt, die gleiche Bedeutung besitzen und sich im wirklichen Leben fortwährend wechselseitig beeinflussen. Es ist daher ganz willkürlich, wenn Marx und der Marxismus die Religion und den Staat als bloße Folgeerscheinungen der wirtschaftlichen Verhältnisse hinstellen, obgleich diese erst seit zwei Jahrhunderten Gegenstand einer tieferen wissenschaftlichen Untersuchung geworden sind und auch erst seit dieser Zeit von den Regierungen und den Völkern ihrem Handeln mit Bewußtsein zugrunde gelegt werden konnten. Vielmehr hat die Religion bei allen Völkern in ihren älteren Epochen eine entscheidende Stellung eingenommen, und selbst heute beeinflusst der Staat die Volkswirtschaft ungleich mehr als umgekehrt. Noch im 19. Jahrhundert hat sich die Eifersucht der Familien Habsburg, Hohenzollern und Bonaparte, also ein rein politischer Faktor, als eine viel wirksamere Triebfeder des geschichtlichen Verlaufes erwiesen, als alle gleichzeitigen Veränderungen in der Volkswirtschaft.

Innerhalb jener Dreizahl der großen praktischen Institutionen nimmt die Religion eine eigentümliche, von Staat und Wirtschaft fast unabhängige Stellung ein. Durch die Religion sollen die Menschen zu der Gottheit in ein unmittelbares Verhältnis gebracht und dadurch über die Bedrängnisse des Lebens und die Schrecken des Todes emporgehoben werden. Sie verfolgt daher im Gegensatz zu Staat und Wirtschaft wesentlich überirdische Ziele, die sich mit den staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken fast niemals decken, ja oft genug zu ihnen in schroffstem Gegensatz stehen. Daher konnten auch die Weltreligionen: das Christentum, der Islam und der Buddhismus zahlreiche Völker mit gänzlich verschiedenen Rechts- und Wirtschaftszuständen erobern.

Wenn also Marx und noch mehr der Marxismus auch das religiöse Leben als eine bloße Konsequenz der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet, wenn beispielsweise Engels von diesem Standpunkt aus die Behauptung aufstellt, Calvins Ansichten über die Gnadenwahl seien der religiöse Ausdruck der Tatsache, daß in der Handelswelt der Konkurrenz Erfolg oder Bankrott nicht abhängt von der Tätigkeit oder dem Geschick des einzelnen, sondern von Umständen, die von ihm unabhängig sind<sup>1)</sup> — so streifen

<sup>1)</sup> Engels in der „Neuen Zeit“, Jahrgang 1892/93 Bd. 1 S. 43.



solche Ansichten hart an das Gebiet der Lächerlichkeit. Wer die Geschichte des Christentums kennt, der weiß, daß jeder wichtigere Ausspruch Christi oder der Apostel auf das religiöse Bewußtsein der Christen einen ungleich größeren Einfluß ausgeübt hat als die ganze wirtschaftliche Entwicklung. Erst wenn im Sinne der von mir vertretenen Auffassungen die erfahrungsmäßige Weltanschauung an die Stelle der Offenbarungsreligionen tritt (III, 8), wenn die gesamte Sittlichkeit verweltlicht (I, 9) und der Macht durch den Arbeitsstaat ersetzt ist (I, 7), müssen die wirtschaftlichen Triebfebern stark in den Vordergrund treten, ohne daß sie aber jemals das menschliche Handeln ausschließlich beherrschen werden.

In einem viel näheren Verhältnis zueinander steht allerdings die Staats- und Rechtsordnung und das wirtschaftliche Leben, da beide lediglich irdische Zwecke verfolgen. Denn der Staat und das Recht ist die Ordnung der Machtverhältnisse, die Volkswirtschaft die Ordnung der Erzeugung und Verteilung von Sachgütern und Dienstleistungen. Aber nichts wäre irriger, als deshalb mit Marx und Engels anzunehmen, daß die Rechtsordnung bloß der rechtliche Überbau, der juristische Ausdruck der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Auf dem Gebiete des Rechts entscheidet vielmehr in erster Reihe die Macht, erst in zweiter das wirtschaftliche Bedürfnis, soweit dieses von den Machthabern überhaupt erkannt und anerkannt wird. Mit einem verlässlichen Heer und einer guten Polizei kann man Rechtsordnungen begründen und durch Jahrhunderte aufrecht erhalten, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen im schroffsten Widerspruch stehen. Einige bekannte Beispiele werden diese, jedem Kenner der Rechtsgeschichte ohnedies geläufige, Tatsache näher beleuchten.

Vor allem beruht ein großer Teil unseres heutigen Rechtszustandes wenigstens mittelbar auf Gewalttätigkeit. Wenn die Griechen, die Römer und die Germanen erobernd in fremde Länder eindrangen, so nahmen sie den bisherigen Bewohnern einen großen Teil ihres Eigentums weg und verteilten es unter das siegreiche Heer oder erklärten es als Staatseigentum. Diese Begründung einer neuen dauernden Rechtsordnung durch gewalttätige Enteignung hat sich später hundertfach wiederholt. Ich erinnere nur an die Verteilung des englischen Bodens nach der normannischen Eroberung, an die massenhaften Säu-

larisationen des Kirchenguts seit dem 16. Jahrhundert, an die Konfiskation eines großen Teils von Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berge und an die Einziehung der Nationalgüter während der französischen Revolution (II, 3). Selbst der begeistertste Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung wird aber in diesen Massenberaubungen, die in ihren Konsequenzen bis auf den heutigen Tag fortwirken, nicht eine Folgeerscheinung der damaligen Produktionsweise oder anderer wirtschaftlicher Verhältnisse erblicken.

Aber auch wenn man von diesen weltgeschichtlichen Katastrophen abieht und nur den regelmäßigen Gang der Rechtsentwicklung ins Auge faßt, tritt überall die Unabhängigkeit des Rechts von den wirtschaftlichen Verhältnissen gerade in den entscheidenden Fragen klar genug in den Vordergrund. So wurde durch das Lebenswesen, das die mittelalterliche Rechtsentwicklung fast in ganz Europa beherrscht hat, ein großer Teil des Grundeigentums und seiner Vererbung vorherrschend von militärischen Gesichtspunkten aus geordnet. Das römische Recht, dessen Rezeption freilich Engels als einen Beleg für die materialistische Geschichtsauffassung benutzen will, wurde dem deutschen Volk am Ausgang des Mittelalters gegen seinen Willen und gegen sein Bedürfnis von absolutistischen Fürsten und Juristen aufgedrängt; nicht nur der Adel und die Landbevölkerung, sondern auch die Städte leisteten dagegen Widerstand<sup>1)</sup>. Die französische Gesetzgebung, also das Recht eines geistig, politisch und wirtschaftlich hochentwickelten Volkes, wurde im Gefolge der siegreichen Fahnen Napoleons I. in Ländern verbreitet, die wie z. B. Polen und Neapel damals die mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftszustände kaum noch überschritten hatten<sup>2)</sup>. Und nach

<sup>1)</sup> Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. 1 (1860) S. 616 ff.; Bd. 2 (1864) S. 49 ff.; — Roddermann, Die Rezeption des römischen Rechts in der deutschen Übersetzung (1875) S. 96 ff. Nachdem die Rezeption des absolutistischen römischen Rechts gegen den Widerstand der weitesten Volkskreise durch die Machthaber in Deutschland (nicht in England!) durchgeführt worden war, fehlte es natürlich nicht an Gelehrten, welche für dieses geschichtliche Ereignis allerlei politische, juristische und wirtschaftliche Gründe zu konstruieren versuchten. Vgl. z. B. Roddermann a. a. O. S. 1—14; Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie in der „Neuen Zeit“ (1886) S. 205 u. a.

<sup>2)</sup> Aus der Korrespondenz Napoleons I. geht klar hervor, daß er die Publikation des Code Napoléon als eine Angelegenheit seines persönlichen Ehrgeizes betrieb, ohne die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Ver-

dem Sturze Napoleons stellten einzelne durch den Wiener Kongreß zurückberufene Fürsten, z. B. der Kurfürst von Hessen und der König von Sardinien, als wollten sie die materialistische Geschichtsauffassung zum voraus widerlegen, die Rechts- und Verwaltungszustände vom Tage ihrer Entthronung mit einem Federstriche wieder her, zum klaren Beweise, daß die Laune eines kleinen Despoten eine ganze Rechtsordnung im Widerspruch mit allen inzwischen herangewachsenen politischen, juristischen und wirtschaftlichen Verhältnissen umstürzen kann, wenn ihr nur die genügenden Machtmittel zu Gebote stehen<sup>1)</sup>.

Aber auch aus der Gegenwart lassen sich zahlreiche Beispiele zur Widerlegung der materialistischen Geschichtsauffassung anführen. So sind die Rechtsordnungen der europäischen Kolonialländer in Asien und Afrika, die zusammen einen beträchtlichen Teil der Erde ausmachen (Vorder- und Hinterindien, Sibirien, Algier u. s. w.), gewiß nicht aus den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser weiten

hältnisse der betreffenden Länder auch nur in betracht zu ziehen. In einem Brief an seinen Bruder Joseph, damals König von Neapel, vom 31. Okt. 1807 sagt Napoleon, er wisse nicht, ob der Code in Neapel schon eingeführt sei (!), jedenfalls müsse dies aber vom 1. Jan. 1808 an geschehen. Auch in betreff aller anderen Länder, für welche die Einführung des Code geplant und zum Teil auch durchgeführt wurde, stellt er sich lebendig auf den Standpunkt der politischen Macht. Merkwürdigerweise wurde der Code gerade in den rückständigsten Ländern, z. B. in Neapel und Polen, nach dem Sturz Napoleons mit geringen Abweichungen aufrecht erhalten, dagegen in den viel entwickelteren rechtsrheinischen Staaten Deutschlands außer Kraft gesetzt. Vgl. Case, *Supplément à la correspondance de Napoléon I.* (1887) S. 63; *Correspondance de Napoléon I.* Bd. 16 (1864) S. 149, 190, 206; Bd. 17 (1865) S. 304 u. s. f. Wer mit Marx und Engels das Zivilrecht als den unmittelbaren Ausdruck der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet, kann aus diesen intimen Korrespondenzen Napoleons, in denen er jede Erörterung über den Inhalt des Code ablehnt und dessen Kundmachung einfach befiehlt, die Überzeugung schöpfen, daß auch auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber den Machtfaktoren gar sehr in den Hintergrund treten. Vgl. Marx, *Misère de la philosophie* (1847) S. 17, 67; Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie in der „Neuen Zeit“ (1886) S. 205.

<sup>1)</sup> Vgl. über den völligen Umsturz des gesamten sozialen Zustandes in Kurhessen nach der Schlacht bei Leipzig die kurhessischen Verordnungen vom 31. Dez. 1813; vom 4., 14., 18. Jan., 4., 12., 21. Febr., 7., 31. März, 20. April, 11. Juni, 7., 22. Juli, 19., 29. Aug., 2., 23. Sept., 11. Okt., 27. Dez. 1814 und dazu Alfred Stern, *Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden 1871* Bd. 1 (1894) S. 358; ferner über die gleichartige Restauration im Königreich Sardinien: Stern, *Bd. 2* (1897) S. 66.

Gebiete, sondern vorherrschend aus den politischen und ökonomischen Interessen ihrer fernen Gewalthaber hervorgegangen. Das Gleiche gilt natürlich von den Rechtssystemen aller Völker, die gegen ihren Willen von einem fremden Staat unter seiner Botmäßigkeit gehalten werden. Und selbst die großen modernen Nationalstaaten, deren politisches Ideal die Einheit und Macht ihrer Völker ist, pflegen die meisten Gesetze für ihr ganzes Gebiet zu erlassen, obgleich in so weiten Reichen naturgemäß Bevölkerungen auf den verschiedensten Stufen wirtschaftlicher Entwicklung zusammenwohnen.

Da das Leben des Rechts und des Staates, wie diese Darstellung ergibt, durch die auf- und abwogenden Machtverhältnisse bestimmt wird, so läßt sich zum voraus vermuten, daß die soziale Bewegung der Gegenwart durch eine den besitzlosen Volksklassen günstige Veränderung der sozialen Machtverteilung hervorgerufen worden ist. Und in der Tat sehen wir, daß die großen geschichtlichen Strömungen in unserer Zeit das erste Mal gleichsam auf einem Punkte zusammenfließen, um das Proletariat der Kulturländer glücklicheren Geschicken entgegenzuführen. Ich will diese Veränderungen in den Machtverhältnissen, die zum großen Teile schon früher erwähnt wurden, hier zusammenfassend hervorheben.

1. Die Festigkeit des gesamten Rechtszustandes ist in den letzten zwei Jahrhunderten auf dem europäischen Festland durch eine lange Reihe von Revolutionen und Staatsstreichen stark erschüttert worden (III, 3).

2. Die religiösen Überzeugungen der Volksmassen werden seit dem Beginne der Aufklärungsepoche durch die Erfahrungswissenschaften immer mehr zurückgedrängt, ohne daß die weltlichen und geistlichen Machthaber diese letzteren vernichten können, weil sie zur Erhaltung der dichtgedrängten Bevölkerung unentbehrlich sind (III, 8).

3. Der internationale Charakter der sozialen Bewegung (I, 6) verbürgt ihr auch im Falle von örtlichen Niederlagen eine ununterbrochene Entwicklung, so wie das Christentum und der Buddhismus, obgleich in ihren Ursprungsstätten fast vernichtet, in anderen Gebieten fortgeblüht haben.

4. Die tatsächliche Macht der besitzlosen Volksklassen wird durch das Zusammenleben der Industrie- und zum Teil der Landarbeiter in großen Massen erheblich gesteigert. Dazu kommen noch die Wirkungen des allgemeinen Stimm-

rechts und der noch weit wichtigeren allgemeinen Wehrpflicht, deren Bedeutung für die soziale Machtverteilung erst die Zukunft zeigen wird (I, 6; III, 2).

5. Die geistige Ausbildung der Volksmassen ist durch die allgemeine Schulpflicht und andere volkstümliche Bildungsmittel so gesteigert worden, daß sie die Fähigkeit zur Aneignung der sozialen Theorien erlangt haben (III, 8).

Diese an sich schon beträchtlichen Machtmittel müssen die besitzlosen Volksklassen durch ernste Arbeit unablässig zu vermehren suchen. Nichts wäre irriger, als wenn sie sich im Sinne der materialistischen Geschichtsauffassung einem gewissen ökonomischen Fatalismus ergeben wollten, der die neue Gesellschaftsordnung von selbst zeitigen wird, sobald die richtige Stunde geschlagen hat. Wenn die Monarchie trotz der durchschnittlichen Mittelmäßigkeit ihrer Träger doch die vorherrschende Regierungsform der Welt geworden ist, so liegt der Grund ohne Zweifel darin, daß sie die Machtmittel für die entscheidenden politischen Ziele besser als die Aristokratie und die Demokratie durch Generationen stetig vorzubereiten versteht. Und die Geschichte lehrt, daß gerade jene Dynastien zum höchsten Glanze emporgestiegen sind, die ihre politischen, militärischen und wirtschaftlichen Machtmittel durch Jahrhunderte ohne Rücksicht auf die Kulturbedürfnisse ihrer Völker vervollkommen und erweitert haben. Wenn die besitzlosen Volksklassen diese Beispiele nachahmen, so können sie ihre sozialen Ziele ohne einen ihre Existenz gefährdenden Umsturz der Gesellschaftsordnung zu erreichen hoffen, weil man, wie der Sieg des Christentums im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung deutlich gezeigt hat, der zweifellosen Macht auch ohne Gewaltanwendung huldigt.

## Zweites Kapitel.

### Art der Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates

Die großen Veränderungen in Recht und Religion treten entweder durch freie Entschließung der Beteiligten von unten oder durch staatlichen Zwang von oben ins Leben. Die natürlichste Art, in der sich das Bedürfnis nach neuen Lebensformen in der Wirklichkeit durchsetzt, ist offenbar die, daß die Anhänger der neuen Richtung ihre Bestrebungen zunächst im Rahmen der überlieferten Ordnungen zu verwirklichen suchen und daß erst später, wenn jenes Bedürfnis eine dauernde Lebenskraft bewährt, auch die Anerkennung des Staates und der Gesetzgebung hinzutritt. Aber es ist auch möglich, daß die Gesetzgebung die neuen Einrichtungen ohne einen solchen Impuls der Beteiligten von oben her vorschreibt und so in gewissem Sinne auf rechtlichem und religiösem Gebiete eine erziehende Wirksamkeit ausübt. Die erste Form ist namentlich den rechtlichen, religiösen und sozialen Umgestaltungen der älteren europäischen Kulturentwicklung eigentümlich, während die zweite in den letzten Jahrhunderten seit der Erstarkung der Staatsgewalt durch den Fürstenabsolutismus und die französische Revolution sehr gewöhnlich geworden ist.

Das Christentum ist bekanntlich von den Aposteln und ihren Nachfolgern in den ersten drei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in offenem Gegensatz zu dem römischen Staat organisiert worden. Bis zum Jahre 311, wo die offizielle Anerkennung der neuen Religion durch die Kaiser Konstantin I. und Licinius erfolgte, waren schwerlich mehr als zehn Prozent der Bevölkerung des griechisch-römischen

Kaiserreichs dem Christentum freiwillig beigetreten<sup>1)</sup>; aber dieser verhältnismäßig geringe Bruchteil bildete durch seine feste Organisation eine gewaltige politische Macht. Wenige Jahre später (325 nach Chr.) waren auf dem allgemeinen Konzil in Nicäa mehr als 250 Bischöfe versammelt<sup>2)</sup>. Die überwiegende Mehrheit der Reichsbevölkerung wurde zwar im Laufe des vierten und fünften Jahrhunderts durch eine lange Reihe der gewalttätigsten Maßregeln (S. 235 Note 1) in die christliche Kirche hineingezwungen; aber diese war doch durch ihre bereits feststehende Organisation in der Lage, so ungeheure Volksmassen ohne Störung der äußeren Ordnung aufzunehmen.

In ähnlicher Weise wollten auch die älteren Sozialisten, insbesondere Fourier, Owen und die Saintsimonisten die neue soziale Ordnung ohne staatlichen Zwang durch freiwillige Gründung von sozialistischen Gemeinden einführen. Auch die Assoziationen Louis Blancs und Puffes, obgleich diese bei ihrer Begründung die materielle Unterstützung des Staates in Aussicht nahmen, sollten auf der freien Vereinbarung der Genossen beruhen. Aber die zahlreichen praktischen Versuche, die man namentlich mit den Vorschlägen Owens und Fouriers während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Europa und Amerika machte, sind fast ohne Ausnahme mißlungen. Nur jene sozialistischen Gemeinden, die auf einer starken religiösen Überzeugung beruhten, wie z. B. die Shakers, die wahren Inspirationalisten in Amana<sup>3)</sup> u. s. w., haben in einzelnen Fällen eine dauernde Lebenskraft erwiesen. Auch die Kommunistengemeinden der mährischen Brüder, die sich im Anschlusse an die Reformation (um das Jahr 1533) gebildet hatten und gleichfalls einen religiösen Charakter trugen, gelangten zu dauernder Blüte, bis sie im Jahre 1685 zum Teil durch

<sup>1)</sup> Die Schätzungen der Zahl der Christen um das Jahr 311, also vor dem Beginn der gewaltigen Verfolgungsmaßregeln, schwanken zwischen 5 Prozent (Gibbon) und 16 Prozent (Schulze) der gesamten Reichsbevölkerung. Vgl. Gibbon, *History of the decline and fall of the Roman empire* ch. 15, in der Basler Ausgabe von 1787 Bd. 2 S. 306; — Schulze, *Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums* Bd. 1 (1837) S. 23.

<sup>2)</sup> Eusebius, *De vita Constantini III*, 8.

<sup>3)</sup> William Rufus Perkins, *History of the Amana society, Iowa city* (1891) S. 64 ff.; — *A brief history of the Amana society* (1900) S. 25 f.; — Hinds, *American communities*, 2. Aufl. (1902) S. 26 ff., 263 ff. S. oben S. 201.

inneren Verfall, noch mehr aber durch geistliche und weltliche Verfolgung und durch Kriegsbedrängnisse jeder Art zur Aufhebung der Gütergemeinschaft gezwungen wurden <sup>1)</sup>.

Daß das Christentum seine Organisation vorherrschend im Gegensatz zu der Staatsgewalt vollzogen hat, während der heutige Sozialismus im großen und ganzen seine praktische Durchführung erst vom Staate erwartet, kann gewiß niemand bestreiten. Denn tatsächlich werden die Lebensbedingungen des einzelnen durch die Annahme einer neuen Religion unendlich weniger berührt, als durch den Eintritt in ein sozialistisches Gemeinwesen. Das religiöse Leben kommt nämlich nur in vereinzeltten Handlungen: im Gebet, im Besuch der Gotteshäuser, im Opfern zum äußeren Ausdruck, die den Gesamtverlauf des menschlichen Lebens nur wenig verändern. Dagegen setzt der Übertritt zum praktischen Sozialismus in Wahrheit eine völlige Wiedergeburt der Menschen voraus, weil hier gerade dasjenige, was den eigentlichen Stoff des menschlichen Lebens ausmacht, nämlich die wirtschaftliche Arbeit und der Verbrauch wirtschaftlicher Güter, eine vollständige Umgestaltung erleidet. So hat denn auch das hochgesteigerte religiöse Gefühl der christlichen Urgemeinde in Jerusalem genügt, um den Ausgangspunkt für die Begründung einer Weltreligion zu bilden; aber der gleichzeitig unternommene Versuch einer Gütergemeinschaft unter den Befennern der neuen Religion ist offenbar gescheitert. Der Apostel Paulus mußte für die notleidende Gemeinde in Jerusalem zu wiederholten Malen Unterstützungen sammeln und hat sich wohl gehütet, in den von ihm begründeten religiösen Genossenschaften ein ähnliches soziales Experiment zu unternehmen.

Dieser scharffe Gegensatz zwischen der heutigen privatrechtlichen Ordnung und dem praktischen Sozialismus mußte nun auf die im 19. Jahrhundert so zahlreichen sozialistischen Gründungen nachteilige Folgen in doppelter Richtung ausüben. Zunächst wurde dadurch bewirkt, daß die unter der Herrschaft des Privatrechts aufgewachsenen Mitglieder der sozialistischen Gemeinden sich in die völlig abweichenden Lebensverhältnisse viel schwerer einlebten, als in eine neue Religionsgemeinschaft, und daß sie oft genug in den Individualismus ihrer Jugendzeit zurückfielen.

<sup>1)</sup> Bedt, Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Osterreich-Ungarn (1888) S. 549; — Loserth, Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert (1894) S. 11 ff., 156, 157.



Dann aber mußte auch die Außenwelt mit den sozialistischen Gemeinden, weil diese auf eine völlige Umgestaltung der äußeren Lebensordnung gerichtet waren, viel schärfer, als mit einer neuen Religion oder Religionsgemeinde zusammenstoßen. Tatsächlich sind denn auch an diesen Widersprüchen die meisten vertragsmäßig gebildeten Sozialistengemeinden zugrunde gegangen, obgleich sie zum großen Teil aus tüchtigen, für die neuen Lebensformen begeisterten Mitgliedern gebildet waren.

Erwägt man nun, daß die christliche Kirche erst im Jahre 311 vom römischen Staat anerkannt wurde und daß das Heidentum schon in den ersten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts als politische Macht vernichtet war, so kann die Einführung des Christentums im römischen Reich als Muster für eine allmähliche Umgestaltung der sozialen Ordnungen überhaupt gelten. Nur müssen schon die Anfänge des praktischen Sozialismus, weil dieser sich zur Einführung durch freiwilligen Beitritt der Genossen weniger eignet, im Wege der staatlichen Gesetzgebung geregelt werden (IV, 4).

Dann aber muß zweitens der volkstümliche Arbeitsstaat, auch wenn einmal die politische Macht vollständig in seinen Händen sein wird, die im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung zur Unterdrückung des Heidentums angewendeten Härten und Grausamkeiten vermeiden und sich zur Erreichung seiner Ziele mehr indirekter Mittel bedienen (IV, 5), auf die Gefahr hin, daß der vollständige Triumph des Sozialismus dadurch um Jahrhunderte verzögert wird (I, 3, 7)<sup>1)</sup> Denn die gewalttätigen und despotischen

<sup>1)</sup> Schon unter Konstantin I. (306—337 n. Chr.), der von manchen Geschichtsschreibern als ein Schützer der Religionsfreiheit betrachtet wird, ritt die gewalttätige Bekehrungspolitik gegenüber den Heiden klar genug hervor, indem er einen so wichtigen Teil des heidnischen Kultus wie die Divination verbot, die Tempel beraubte und die Herstellung verfallener Tempel sowie die Errichtung neuer Götterbilder unterlagte; vielleicht ist auch das Verbot der Opfer schon in seine letzten Regierungsjahre zu verlegen (Eusebius, De vita Constantini II, 45; IV, 25). Jedenfalls wurde diese wichtigste heidnische Kultushandlung, die man etwa mit der katholischen Messe vergleichen könnte, von seinen Söhnen Konstantius und Konstanz durch einige Gesetze aus den Jahren 341, 346, 353, 356 n. Chr. bei Todesstrafe verboten und gleichzeitig die Schließung der Tempel verfügt (c. 2, 4—6 Cod. Theod. de paganis XVI, 10). Vollends unter der Herrschaft Theodosius' I. (379—395 n. Chr.) wurden diese Vorschriften nicht nur verschärft und auf den Hausgottesdienst (die Opfer für die Aeren und Penaten) ausgedehnt (c. 9—12 C. Th. de paganis XVI, 10), sondern

Gesetze der Konstantinsöhne und des Kaisers Theodosius I. haben zwar zum raschen Untergang des Heidentums zweifellos viel beigetragen, aber sie haben zugleich der christlichen Kirche dauernd den Charakter der Unduldsamkeit aufgedrückt, der den früheren Religionen des Altertums gemangelt hat und auch mit den Lehren Christi selbst in einem unaufzlösliehen Widerspruche steht.

der Kaiser sandte auch seinen vertrauten Günstling Cynegius nach Ägypten und Syrien, um das dort noch blühende und selbstbewußte Heidentum nach seinem Ermessen zu bekämpfen, insbesondere auch die Tempel zu zerstören. Dies hatte zur natürlichen Folge, daß sich in weiten Gebieten des römischen Reiches unter der Anführung von Klerikern Banden bildeten, welche die Zerstörung der heidnischen Kultusstätten auf eigene Hand besorgten. In Vergleich mit diesen revolutionären Gewalttätigkeiten treten die so oft getadelten Angriffe der Hebertisten und neuerdings der Anarchisten gegen christliche Kirchen gar sehr in den Hintergrund. Erst im Jahre 399, nachdem das Zerstörungswerk zum großen Teil vollbracht war, wurde wieder ein Gesetz (c. 18 C. Th. de paganis XVI, 10) zum Schutze der heidnischen Tempel erlassen. Angesichts dieser terroristischen Bekämpfung des Heidentums kann es nicht wunder nehmen, daß dieses in den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts als politischer Machtfaktor aus dem römischen Reiche verschwunden war. Vgl. c. 22, 23 C. Th. de paganis XVI, 10 aus dem Jahre 423.

### Drittes Kapitel

## Allgemeine Grundsätze für die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates

Während die Rechtsordnung des volkstümlichen Arbeitsstaates sich mit großer Bestimmtheit aus dem Wesen der sozialistischen Bewegung ergibt, sind die Mittel zur Erreichung dieses Zieles vielfach unklar und vom Zufall abhängig. Hier, wie bei allen geschichtlichen Umwälzungen, üben die persönlichen Interessen der leitenden Männer, die Zusammenfassung der Vertretungskörper und die Stimmung der Nationen einen Einfluß aus, der oft genug die Wirkung der Prinzipien überwiegt. Die Wege, auf denen die Menschheit zu einer neuen sozialen Ordnung vorbringen wird, lassen sich deshalb nur vermutungsweise und in den äußersten Umrissen andeuten.

I. Vielleicht die wichtigste Frage geht dahin, ob der volkstümliche Arbeitsstaat im Wege der Reform oder der Revolution geschaffen werden soll. Die weltgeschichtliche Praxis, wie auch die sozialistische Theorie, haben diese Frage in verschiedenem Sinne beantwortet. Das Christentum wurde, wie wir wissen, der Bevölkerung des römischen Reichs zwar in gewalttätiger Weise, aber doch vorherrschend in den äußeren Formen des Rechtes aufgenötigt (IV, 2). Dagegen wurden die Umgestaltungen der Reformation und der französischen Revolution durch eine lange Reihe von offenen Rechtsbrüchen durchgeführt.

Von den sozialistischen Theoretikern sind St. Simon und seine Schule, Fourier und der Fourierismus, Rodbertus und die meisten englischen Sozialisten für eine fried-

liche Durchführung der neuen sozialen Ordnung<sup>1)</sup>, während die Babeuffche Verschwörung, die meisten französischen Sozialisten, endlich Lassalle, Marx und Engels auf dem revolutionären Standpunkt stehen<sup>2)</sup>. Im Zusammenhang mit dieser Gestaltung der Theorie strebt auch die Sozialdemokratie des europäischen Festlandes zum großen Teile die Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates durch revolutionäre Gewalt an, während der englische Arbeiterstand, wenigstens in seiner überwiegenden Mehrheit, für eine allmähliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage auf gesetzlichem Wege eintritt.

Gegen die Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates durch revolutionäre Gewalt kann man nicht, wie so oft geschieht, die Heiligkeit der bestehenden Rechtsordnung anführen, die es verbietet, wohlervorbene Rechte auf gewaltsame Weise zu vernichten. Denn die herrschenden Familien und Parteien haben niemals gezögert, in entscheidenden Augenblicken selbst die bestervorbenen Rechte zu zerstören, wenn es galt, ihre Herrschaft zu begründen oder dauernd zu befestigen. So haben die europäischen Fürsten seit dem Ausgang des Mittelalters sich die Rechte ihrer Stände durch eine Reihe von Rechtsbrüchen angeeignet

<sup>1)</sup> Saint-Simon, *L'industrie* (1817, 1818) in den *Oeuvres* Bb. 3 (1869) S. 159; *Du système industriel* (1821) in den *Oeuvres* Bb. 6 (1869) S. 12 ff., 32, 67, 106, 123, 127; *Le nouveau Christianisme* (1825) in den *Oeuvres* Bb. 7 (1869) S. 178; — *Exposition de la doctrine Saint-Simonienne* in den *Oeuvres* Bb. 41 (1877) S. 279, 281; — *Fourier, Traité de l'association domestique-agricole* Bb. 1 (1822) S. 37, in den *Oeuvres* Bb. 3 (1841) S. 47, 48 und passim; — *Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire, fondée par Fourier* (1841) in der 2. Aufl. (1842) S. 195 ff.; — *Robbertus, Der Normalarbeitstag* (1871) in den von M. BIRTH herausgegebenen *Kleinen Schriften* (1890) S. 359; — *Bellamy, Looking backward* (1888) ch. 5; — *Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert* (1896) in der 4. Aufl. (1901) S. 64 ff., 84 ff.

<sup>2)</sup> Babeuffche Verschwörung: *Acte d'insurrection in Copie des pièces saisies dans le local que occupoit Babeuf lors de son arrestation* Bb. 2 (An V) S. 244 und in *Buonarroti, La conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf* Bb. 2 (1828) S. 244; — *Proudhon, Idée générale de la révolution au XIX. siècle* (1851) S. 35, 77; — *A. Blanqui, Critique sociale* Bb. 1 (1885) S. 201 ff.; — *Marx-Engels, Kommunisches Manifest* (1848) in der Ausgabe von 1872 S. 19, 27; — *Marx, Das Kapital* (1867) in der 3. Aufl. (1883) S. 790; — *Lassalle, Arbeiterprogramm* (1862) in *Vernsteins Ausgabe* Bb. 2 (1893) S. 24; *Die Wissenschaft und die Arbeiter* (1863) in derselben Ausgabe Bb. 2 S. 104 ff.; *Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen* (1863) Bb. 2 S. 382 ff.

und dadurch den absolutistischen Staat des 17. und 18. Jahrhunderts vorbereitet. Die größeren deutschen Landesherren trugen während der französischen Revolutionskriege kein Bedenken, mit Hilfe der Fremden ihre geistlichen und weltlichen Mitfürsten der Herrscherrechte zu berauben, welche diese freilich auch ihrerseits den deutschen Königen im Laufe der Jahrhunderte zumeist auf revolutionärem Wege abgetrotzt hatten. Wie oft auch Privatrechte in ungeheurem Umfang zugunsten der politischen Interessen der herrschenden Familien und Parteien auf gewaltsame Weise vernichtet wurden, ist schon oben (II, 3; IV, 1) angedeutet worden. Und doch handelte es sich bei diesen großen Umwälzungen nur um das Interesse enger Lebenskreise, während die Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates das Wohl des gesamten Volkes, ja der ganzen Menschheit berührt.

Nicht die Ungerechtigkeit ist es also, die man in erster Reihe gegen die Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates auf dem Wege der Revolution anführen kann, sondern ihre Unzweckmäßigkeit, ja, ihre Unmöglichkeit. Freilich sind die politischen Verfassungen der Nationen in alter und neuer Zeit sehr oft durch revolutionäre Handstreichs von oben und von unten umgestürzt worden, und dies mag so zahlreiche sozialistische Theoretiker bestimmt haben, den gleichen Vorgang bei der Durchsetzung der neuen sozialen Ordnung zu empfehlen. Aber politische Revolutionen bewegen kaum mehr als den Schaum auf dem Strome des Völklerlebens, da sie zumeist nur den Zweck verfolgen, die politische Macht von einer Koterie auf eine andere zu übertragen. Dagegen macht die Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates eine völlige Umbildung des gesamten Tuns und Lassens aller Staatsgenossen unerlässlich; sie setzt also eine sittliche Wiedergeburt der Menschen voraus, die ich zwar für möglich halte, die aber jedenfalls nur das Ergebnis einer langen Volkserziehung sein kann. Eine plötzliche sozialistische Schilderhebung kann ihr Ziel ebensowenig erreichen, als etwa ein Gesetz, daß alle Staatsbürger von einem bestimmten Zeitpunkt an weise und tugendhaft sein sollen.

Dazu kommt noch, daß eine auf die völlige Umgestaltung der Gesellschaft gerichtete Revolution den Organismus der wirtschaftlichen Produktion und Konsumtion auf lange Zeit hinaus in Unordnung bringen muß. Allerdings haben auch politische und religiöse Revolutionen auf den betreffen-

den Lebensgebieten immer dieselbe Wirkung ausgeübt; allein die Erfahrung lehrt, daß die Völker sich durch längere Zeit sehr gut ohne Religion und Staat behelfen können. Dagegen ist eine ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung, Kleidung, Brennmaterialien und ähnlichem ökonomischen Bedarf unerlässlich; eine länger dauernde Störung in der Produktion durch eine soziale Revolution müßte daher weite Volkskreise geradezu vor die Existenzfrage stellen.

Indem ich also die Durchsetzung des vollstümlichen Arbeitsstaates auf dem Wege der Revolution zurückweise, soll damit keineswegs gesagt werden, daß die Volksmassen die Einführung der neuen sozialen Ordnung etwa bloß von der Einsicht und dem Wohlwollen der Herrschenden und Besitzenden erwarten sollen. Vielmehr birgt unser heutiger Militärstaat, diese folgerichtigste Ausgestaltung des individualistischen Machtstaates, dadurch in seinem Inneren ein Element der Auflösung, daß militärische Mißerfolge die Geltung der Herrschenden erheblich vermindern und in den Volksmassen radikale Strömungen hervorrufen müssen. Bisher verfolgten diese vorherrschend politische Ideale, aber es liegt in der Natur der Sache, daß mit der fortschreitenden Organisation der sozialen Parteien kriegerische Niederlagen immer mehr sozialistische Bewegungen bewirken werden. Denkt man sich die Einführung der neuen sozialen Ordnung (ähnlich wie jene des Christentums) nicht als einen Prozeß von Jahren oder Jahrzehnten, sondern von Jahrhunderten, so wird der Reihe nach an alle Kulturstaaten die Notwendigkeit herantreten, ihre sozialen Ordnungen gründlich, aber in den äußeren Formen des Rechtes umzugestalten.

Lehnt man den Gedanken einer gewalttätigen, alle Verhältnisse in kurzer Zeit umgestaltenden sozialen Revolution ab, so ist damit zugleich die Möglichkeit eröffnet, daß die Einführung der neuen sozialen Ordnung in engem Anschluß an die überlieferten Begriffe von Recht und Staat erfolgen kann<sup>1)</sup>. Tatsächlich enthält schon unser heutiger

<sup>1)</sup> So wurde z. B. die Feldgemeinschaft (der Mir), also eine Form des Gemeindefeudalismus (S. 106 Note 1) in Nordrußland durch einen einfachen Erlaß des Petersburger Finanzministeriums vom Jahre 1829 ohne alle weltgeschichtlichen Katastrophen eingeführt. Es handelte sich dabei nicht etwa um Leibeigene, sondern um freie Bauern, da die Leibeigenschaft niemals nach Nordrußland vorgebracht ist. Vgl. Simthowitz, Die Feldgemeinschaft in Rußland (1898) S. 1, 22.

Rechtszustand in den privatrechtlichen Gesellschaften, in den Gemeinden mit ihrem weitgehenden Munizipalsozialismus und in den übrigen staatlichen Wirtschaftsbetrieben die Muster für die Gebilde der künftigen sozialen Ordnung. Und die Regierungen des 18. und 19. Jahrhunderts haben geradezu gewetteifert, die Völker durch Aufhebung der Adelsprivilegien, der Leibeigenschaft, durch die Grundentlastung und die Konfiskation von Kirchengütern, durch zahlreiche Staatsbankrotte und ähnliche revolutionäre Maßregeln an ein gewalttätiges Eingreifen der Gesetzgebung in die überlieferte Rechtsordnung zu gewöhnen. Eine verständige sozialistische Regierung braucht sich daher bei der Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates weder in Beziehung auf die Rechtsformen, noch auch in betreff der Mittel der Durchführung von den bisherigen Traditionen weit zu entfernen.

II. Eine zweite wichtige Regel, die bei der Einführung des vollstümlichen Arbeitsstaates beobachtet werden muß, besteht darin, daß die Macht der Zentralregierungen durch die Ausdehnung der Staatsstätigkeit auf die wirtschaftlichen Aufgaben nicht übermäßig verstärkt werden darf. Die Umwandlung des heutigen individualistischen Machtstaates in den vollstümlichen Arbeitsstaat, ferner die Einführung des Gemeindefsozialismus, der die nächste Stufe in der sozialen Entwicklung der Menschheit bilden dürfte (III, 6), werden die Ansammlung der politischen Macht in den Händen weniger Personen eher vermindern als vermehren. Aber auch später wird eine der wichtigsten Aufgaben der sozialistischen Politik darin bestehen, die wirtschaftlichen Aufgaben zwischen den höheren und den niederen Staatsorganen so zweckmäßig zu verteilen, daß die Zentralgewalt niemals zum allmächtigen Hausvater des gesamten Volkes ausarten kann.

Dagegen wäre es gänzlich verfehlt, wenn der vollstümliche Arbeitsstaat die Einführung des Gemeindefsozialismus dazu benützen wollte, um die überlieferte politische Zentralisation zu zersprengen und den Gemeinden auch die Militär-, Finanz-, Justiz- und Unterrichtsverwaltung vollständig zu überlassen. Eine solche Rückkehr zum Mittelalter müßte das nationale Gefühl, das im wesentlichen auf dem Bewußtsein der politischen Volkseinheit beruht, ohne zwingende Gründe verletzen. Darin hat die Pariser Kommune vom Jahre 1871 jedenfalls gefehlt, daß sie für sich nicht nur die wirtschaftlichen Aufgaben, sondern auch

die selbständige Besorgung jener Zweige der politischen Verwaltung in Anspruch nahm<sup>1)</sup>. Freilich wird die Einführung des Gemeindefozialismus durch diese Einschränkung naturgemäß für so lange Zeit aufgeschoben, bis die sozialistische Partei stark genug ist, um die politische Macht in dem ganzen Staat oder nahezu in dem ganzen Staat in die Hand zu nehmen.

III. Die dritte Hauptregel bei Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates geht dahin, daß die einzelnen Maßregeln in einer so zweckmäßigen Reihenfolge getroffen werden müssen, daß sie für die besitzlosen Klassen unmittelbar wirtschaftliche Vorteile herbeiführen. Jedes politische System, das auf die religiösen Triebfedern verzichtet, hat wohl den Vorteil, daß es durch die fortschreitende Wissenschaft nicht unaufhörlich erschüttert und widerlegt wird; aber es kann andererseits seinen Anhängern nicht jene überschwenglichen Vorteile in einem künftigen Leben in Aussicht stellen, mit welchen die Religion und die auf dieser beruhende Politik so freigebig sein kann.

Aber auch die irdischen Vorteile, auf die der volkstümliche Arbeitsstaat naturgemäß beschränkt ist, dürfen nicht in allzu weiten Fernen liegen. Wenn so viele politische Revolutionen mißlungen sind, so liegt der Hauptgrund ohne Zweifel darin, daß die breiten Volksmassen, die immer ihre Hauptträger waren, sehr bald zu der Überzeugung gelangten, daß sie einen unmittelbaren Ersatz für die dargebrachten Opfer nicht zu erwarten haben. Der volkstümliche Arbeitsstaat kann nun den arbeitenden Volksklassen wirtschaftliche Vorteile gewähren, die an Bedeutung alle politischen Umgestaltungen weit übertreffen; er wird aber auch niemals vergessen dürfen, daß die breiten Volksmassen nach ihrer ganzen Vorbildung weniger geeignet sind, weitausehende Kombinationen zu würdigen und daß sie auch durch ihre prekäre wirtschaftliche Lage auf sofortige Abhilfe angewiesen sind.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 195.



## Viertes Kapitel

### Einlösung des Großbesitzes

In einem früheren Kapitel (IV, 2) habe ich bereits gezeigt, daß die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates durch freiwillige Bildung von Sozialistengemeinden schwerlich in größerem Umfang vorbereitet werden kann, daß vielmehr schon die einleitenden Schritte im Wege der Gesetzgebung getroffen werden müssen. In der Wahl dieser Vorbereitungsmaßregeln muß freilich die größte Vorsicht beobachtet werden. Einerseits dürfen sie die in wirtschaftlichen Dingen nur mäßige Kraft unserer heutigen Staatsordnung nicht übersteigen und müssen sich soviel als möglich an die geschichtlichen Traditionen anschließen. Dann aber müssen zweitens die bestehenden Machtverhältnisse dadurch so umgebildet werden, daß die Staatsordnung mit innerer Notwendigkeit dem volkstümlichen Arbeitsstaat zugetrieben und jede Rückkehr zu den überwundenen Zuständen unmöglich gemacht wird. Dasjenige Mittel, welches diesen Anforderungen wohl am meisten entspricht, ist die Einlösung des Großbesitzes durch die Staatsgewalt.

Schon Machiavelli hat mit der ihm eigenen feinen Beobachtungsgabe bemerkt, daß ein wahrhaft freies Staatswesen in den Ländern unmöglich ist, wo sich viele Bürger befinden, die nicht von ihrer Arbeit, sondern von ihrem arbeitslosen Einkommen leben<sup>1)</sup>. In der Tat sehen wir in solchen Staaten einen fortwährenden Kampf zwischen den durch das Privateigentum geschaffenen Machtverhältnissen und der verfassungsmäßigen Rechtsordnung, in welchem sich die künstlich aufgepfropften demokratischen Staatsformen nur mühsam gegen die naturgemäße Herrschaft der

<sup>1)</sup> Machiavelli († 1527), Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio (1531) libr. I cap. 55.

Reichen behaupten können. Vollends der volkstümliche Arbeitsstaat muß schon in seinen ersten Anfängen der übermäßigen Anhäufung des arbeitslosen Einkommens entgegen treten. Denn niemals wird die wirtschaftliche Arbeit jenes Ansehen und jene allgemeine Geltung erlangen, auf denen der ganze volkstümliche Arbeitsstaat beruht, wenn diejenigen, die wenig oder nichts arbeiten, kraft ihres Besitzes zahlreich den Arbeitern gebieten können. An diesem entscheidenden Punkt muß also naturgemäß die soziale Umgestaltung zunächst einsetzen.

Man kann die Ablösung des Großbesitzes schwerlich als eine Aufgabe betrachten, welche die Kräfte des heutigen Staates übersteigt. Vielmehr haben in allen Zeiten und Ländern gewaltige Konfiskationen des Großbesitzes zugunsten der herrschenden Familien und Parteien stattgefunden, ohne daß die äußere Ordnung erheblich gestört worden wäre (II, 3; IV, 1). In unserem heutigen Rechtszustand erscheint freilich der Großbesitz mächtiger und geschützter als der Kleinbesitz, weil die Staatsgewalt weit mehr hinter jenem als hinter diesem steht; allein vom weltgeschichtlichen Standpunkt ist er doch nur ein sehr unvollkommenes Recht. Denn der Großbesitzer muß sein Recht naturgemäß durch fremde Personen mit sehr abweichenden persönlichen Interessen ausüben, und er kann es deshalb gegenüber einer feindlichen Staatsgewalt nur in seltenen Fällen wirksam behaupten, während sich bei dem Kleinbesitzer Recht und Macht auch im Sturme weltgeschichtlicher Katastrophen zu bedecken pflegen. Daher die überraschende Leichtigkeit, mit der die Konfiskation des Großbesitzes so oft in ungeheurem Umfange durchgeführt wurde, während die direkte Enteignung des Kleinbesitzes in gleichem Maße höchstens gegen besiegte Feinde versucht worden ist<sup>1)</sup>. Noch weniger können natürlich unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, wenn es sich nicht um die Konfiskation, sondern nur um die Ablösung des Großbesitzes handelt.

Diese Ablösung des Großbesitzes darf man sich freilich nicht mit den Mitteln der heutigen Zwangsenteignung (Expropriation) durchgeführt denken. Der wesentlichste Mangel unserer Eigentumsordnung besteht jedenfalls darin, daß die dem einzelnen von der Rechtsordnung zugewiesenen Sachen

<sup>1)</sup> Vgl. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1886) in der 2. Aufl. (1891) S. 125, 126.

weder mit seinen persönlichen Bedürfnissen, noch mit der von ihm geleisteten wirtschaftlichen Arbeit in irgend einem Verhältnis zu stehen brauchen (II, 2. 3). Da also das Privateigentum ein von seinen wirtschaftlichen Grundlagen völlig abgelöstes Machtverhältnis ist, so konnte die Gesetzgebung aller Länder es für ein heiliges, unverletzliches Recht erklären, und diese Unverletzlichkeit wird auch durch die Expropriation nicht aufgehoben, weil infolge der dem Expropriierten zu gewährenden vollen Entschädigung wenigstens die Verteilung der wirtschaftlichen Werte unter den einzelnen Staatsbürgern keine Veränderung erleidet. In diese Wertverteilung darf der Gesetzgeber nach einer weitverbreiteten Ansicht selbst dann nicht unmittelbar eingreifen, wenn sie, etwa durch einen allzu scharfen Gegensatz zwischen Reichtum und Armut, geradezu die gesamten Grundlagen des Staates erschüttert.

Einen ganz anderen Charakter muß die Ablösung des Großbesitzes dann tragen, wenn sie als einleitende Maßregel zur Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates erfolgt. Hier kann von einer vollen Vergütung des Wertes oder auch nur des bisherigen arbeitslosen Einkommens nicht die Rede sein, da sonst die sozialen Kraftverhältnisse unverändert fortbestehen würden. Vielmehr müßte der Zusammenhang zwischen dem Eigentum und den menschlichen Bedürfnissen dadurch hergestellt werden, daß den Großbesitzern und ihren bereits vorhandenen Nachkommen für das abgetretene Eigentum auf Lebenszeit eine mäßige Rente zugebilligt wird, die zur Befriedigung ihrer berechtigten Bedürfnisse genügt. Dadurch wäre ohne unnütze Härte ein sozialer Zustand geschaffen, der die Fortentwicklung zum volkstümlichen Arbeitsstaat als geschichtliche Notwendigkeit in sich birgt.

Die Ablösung müßte sich natürlich auf den gesamten Großbesitz ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Beschaffenheit, insbesondere auch auf den Grund-, Industrie-, Handels-, Haus- und Papierbesitz beziehen. Die wichtigste Frage würde freilich dahin gehen, wie weit die Grenzen des Großbesitzes und damit jene der Ablösung zu stecken sind. Hier würden ohne Zweifel in erster Reihe die politischen Machtverhältnisse in den verschiedenen Ländern entscheiden. Als Maßstab hätte vorzüglich der Betrag des arbeitslosen Einkommens, die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiter, die Bodenfläche, die von dem Besitz zu

entrichtende Steuersumme zu dienen. Da die meisten Wertpapiere gegenwärtig auf den Inhaber lauten, so müßte der Ablösung ein Liquidationsverfahren vorausgehen, durch welches der Besitz der einzelnen Personen festgestellt wird. Wenn der Großbesitzer, wie gegenwärtig so häufig geschieht, sein arbeitsloses Einkommen aus mehreren Quellen bezieht, so wäre der Gesamtbetrag als maßgebend anzusehen.

Auf diese Weise würde der Regierung eine über das ganze Staatsgebiet verbreitete Masse von Produktionsmitteln, von benüzbaren und verbrauchbaren Sachen zur freien Verfügung gestellt werden, ohne daß sie irgend einen Eingriff in die geltende Rechtsordnung vorzunehmen braucht, der im Laufe der Geschichte nicht schon oft und in schärferer Form stattgefunden hat. Diese gewaltige Gütermasse würde dann die Staatsgewalt in den Stand setzen, überall sozialistische Gemeinden, zunächst in autoritärer Form (III, 6) zu begründen und so die Privatrechtsordnung mit sozialistischen Elementen zu durchsetzen, ähnlich wie im Mittelalter das Allodialsystem immer mehr durch die feudale Ordnung verdrängt worden ist. Neben dem unter die sozialistische Rechtsordnung gebrachten Großbesitz würde der Mittel- und Kleinbesitz in den Formen des Privatrechts fortbestehen. Erst wenn die sozialistischen Rechtsformen durch eine lange Übung bewährt und im einzelnen ausgebildet sind, erscheint es als wünschenswert, auch zur Sozialisierung des Mittel- und Kleinbesitzes zu schreiten (IV, 5).

Der vollstümliche Arbeitsstaat darf sich aber nicht damit begnügen, sein Gebiet mit einem Netze von sozialistischen Gemeindeorganisationen zu bedecken, sondern er muß auch die politischen Konsequenzen dieser großen Umgestaltung ziehen. Im Mittelalter und in der neueren Zeit, bis tief in das 18. und 19. Jahrhundert, hat der Großgrundbesitzer, damals fast die einzige Form der Großbesitzes, kraft seiner ökonomischen Stellung auch die Justiz und die Verwaltung in der untersten Instanz ausgeübt. Seit der französischen Revolution wurde in den meisten Ländern die Rechtspflege auf staatlich organisierte Gerichte übertragen und auch die Gemeindeverwaltung, wenn man von den politisch am meisten zurückgebliebenen Staaten abieht, fast überall gewählten Gemeindeorganen anvertraut. Doch wurde zumeist durch die Gemeindegewahlgesetze und andere Maßregeln dafür gesorgt, daß die Verwaltung der Ge-

meinbeangelegenheiten sowie auch der Staatsgeschäfte in der untersten Instanz in den Händen des Großbesitzes verblieb.

Da der Großbesitz auf die sozialistischen Gemeinden übergehen würde, so müßte diesen im Anschluß an unsere heutigen Zustände auch die politische Gewalt in der untersten Stufe übertragen werden. Sie wären also nicht bloß als Wirtschaftsbehörden zu organisieren, sondern es müßten aus ihnen auch vorwiegend die Ordnungsbehörden erster Instanz (III, 5) hervorgehen. Es ist gleichgültig, ob man diese politische Gewalt den Organen der sozialistischen Gemeinde unmittelbar einräumt, oder ob man dasselbe Ziel durch Ernennung oder ein entsprechendes Wahlsystem zu erreichen sucht. Der auch fortan nach Privatrecht lebende Mittel- und Kleinbesitz könnte sich schwerlich über Ungerechtigkeit beklagen, wenn ihm in der Gemeindeverwaltung, soweit diese nicht ohnedies bloß die wirtschaftlichen Interessen der sozialistischen Gemeindegemeinschaft betrifft, nur jenes bescheidene Maß von Mitwirkung gewährt wird, auf welches die besitzlosen Volksklassen durch die modernen Gemeindeordnungen eingeschränkt sind.

---

## Fünftes Kapitel

### Der Übergang zum volkstümlichen Arbeitsstaat

Durch das Nebeneinanderbestehen der sozialistischen und der privatrechtlichen Ordnung in Staat und Gemeinde muß notwendig ein scharfer Gegensatz, vielleicht der schärfste der Weltgeschichte entstehen. Unser überlieferter individualistischer Machtstaat hätte zur Lösung dieses Gegensatzes schwerlich ein anderes Mittel als das Schwert. Denn vom Standpunkt des individualistischen Machtstaates ist es gewiß sehr richtig, wenn Machiavelli, der große Kenner und Theoretiker dieser Staatsform, die Ansicht ausspricht, daß jede neubegründete Staatsgewalt, gleichviel ob Monarchie oder Republik, sich nur durch den Schrecken behaupten kann<sup>1)</sup>. Da jedoch der volkstümliche Arbeitsstaat in den materiellen Interessen der Volksmassen eine ungleich festere Grundlage haben wird, als jede bloß politische Regierungsform, da ferner gewalttätige Maßregeln bei Begründung eines Staatswesens diesem notwendig den Charakter eines Gewaltstaates dauernd ausprägen, so muß die Staatsgewalt während jenes Übergangszustandes auf die unmittelbare Gewaltanwendung nach Möglichkeit verzichten und sich mit mehr indirekten Maßregeln begnügen, auf die Gefahr hin, daß dadurch der vollständige Triumph der sozialistischen Ideen in weite Ferne gerückt wird.

Eine ausführliche Darstellung dieser Maßregeln hätte schwerlich einen größeren Wert, als ein ins einzelne ausgearbeiteter Kriegsplan, weil in der Politik wie im Kriege das Handeln der leitenden Persönlichkeiten ebenso sehr durch das Verhalten des Gegners wie durch die eigenen Ent-

<sup>1)</sup> Machiavelli, Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio (1531) libr. III cap. 3.

schlüsse bestimmt wird. Folgende Bemerkungen können vielleicht eine mehr als bloß hypothetische Bedeutung beanspruchen.

1. Durch die Ablösung des Großbesitzes würde der Staatsgewalt eine große Masse von Gütern zufallen, die durch Ertrag und Schuldbelastung einen sehr verschiedenen Wert besitzen. Um nun nicht schon von vornherein eine allzugroße Ungleichheit in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter aufkommen zu lassen, müßte den begünstigten Gemeinden die Zahlung einer jenen Unterschied annähernd ausgleichenden Rente in Geld, Sachen oder Arbeit auferlegt werden. Die gewiß sehr beträchtlichen Beträge, die auf diese Weise dem vollstündlichen Arbeitsstaat zukämen, wären natürlich in erster Reihe zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu verwenden; der Rest könnte zur allmählichen Ablösung der dem Privatrecht noch unterstehenden Vermögensobjekte benützt werden.

2. Die sozialistische Rechtsordnung müßte in allen Richtungen dem Privatrecht vorangehen und als die maßgebende Gesellschaftsverfassung betrachtet werden. Wer daher einmal in eine sozialistische Gemeinde eingetreten ist, dürfte zur privatrechtlichen Ordnung nicht mehr zurückkehren. Zwischen den Anhängern des Sozialismus und des Privatrechtes könnten Schulverhältnisse nur so weit bestehen, als dadurch das Handeln der ersteren nicht gebunden erscheint (II, 9). Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, die einem Sozialisten zufallen, könnten für diesen nur in den Grenzen seiner Eigentumsfähigkeit (II, 3. 4), also rücksichtlich der verbrauchbaren Sachen, wirksam werden; die Produktionsmittel und die besizbaren Sachen wären jenen Sozialistengemeinden zuzuweisen, welchen sie nach Lage und wirtschaftlicher Bestimmung gebühren.

3. Auch das Privatrecht muß durch seine fortwährende Berührung mit dem Sozialismus auf allen Gebieten des menschlichen Lebens eine erhebliche Umbildung erleiden. Schon jetzt hat der Eigentümer, der in der Ausübung seines Rechtes von allen Seiten durch die Wohlfahrtspolizei und durch die Steuergesetzgebung eingeschränkt ist, nur mehr einen Schatten seiner ehemaligen Macht (II, 2). Diese Aushöhlung und Entleerung des Eigentumsinhaltes wird durch den Einfluß des Sozialismus ohne Zweifel beschleunigt und verstärkt werden. Dagegen wird der Arbeiterschutz in einer Staatsordnung mit überwiegend sozialistischem Ge-

präge notwendig weit über seine bisherigen Grenzen gesteigert werden müssen; dies muß aber die wirtschaftliche Stellung des Mittelbesitzes, die durch die Flucht der Arbeiter zum Sozialismus ohnedies schon arg gefährdet wäre, noch mehr beeinträchtigen. Endlich das Erbrecht, namentlich das gesetzliche Erbrecht der Seitenverwandten, wird gewiß zugunsten der sozialistischen Gemeinde erhebliche Einschränkungen erleiden.

4. Die ausgedehnte sozialistische Organisation, die der vollständige Arbeitsstaat in Folge der Ablösung des Großbesitzes begründen müßte, würde es ihm sehr leicht machen, das Gebiet der sozialistischen Lebensordnung auch unter den noch nach Privatrecht lebenden Staatsbürgern allmählich zu erweitern. In erster Reihe käme hier ohne Zweifel die Verstaatlichung der Güterverteilung, namentlich der verbrauchbaren Sachen, in Betracht, einestheils, weil diese von unserem Staat, der seine militärisch-bureaucratischen Formen noch lange nicht vollständig abstreifen wird, wegen ihres vorherrschend mechanischen Charakters viel leichter gehandhabt werden kann, als die Produktion; dann aber auch aus dem Grunde, weil die Güterverteilung durch die Post, die Eisenbahnen, die Monopole schon jetzt zu einem beträchtlichen Teil in den Händen staatlicher Organe sich befindet. Tatsächlich ist auch schon für unsere heutige Gesellschaftsverfassung zu wiederholten Malen die Monopolisierung des Getreidehandels vorgeschlagen worden. Dagegen wäre die Verstaatlichung der Produktion, soweit diese von dem nach Privatrecht lebenden Mittel- und Kleinbesitz betrieben wird, zweckmäßiger so lange aufzuschieben, bis die rechtlichen Formen des vollständigen Arbeitsstaates sich im Bewußtsein der Völker eingelebt haben.

Vielleicht noch wichtiger als diese gesetzlichen Einrichtungen wäre die Gunst, welche der vollständige Arbeitsstaat naturgemäß den sozialistischen Elementen zuwenden würde. Seit der französischen Revolution gehören zahlreiche vollständige Grundsätze geradezu zu dem eisernen Bestand der europäischen Staatskunst, aber freilich mit dem Vorbehalte, daß sie in der Praxis teils durch die Anwendung, teils durch indirekte gesetzliche Maßregeln abgeschwächt oder gar in ihr Gegenteil verkehrt werden. So ist die Gleichheit aller Staatsbürger in Beziehung auf die Amterfähigkeit und Steuerveranlagung allgemein anerkannt; in Wirklichkeit werden aber ganz enge Lebenskreise, z. B. der Adel, in



beiden Richtungen entschieden begünstigt. Eine Fortsetzung dieser Politik, wengleich in veränderter Richtung, würde zur Verbreitung des Sozialismus vielleicht am meisten beitragen.

Überhaupt kann man ohne übertriebenen Optimismus annehmen, daß die Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Privatrecht, wenn einmal durch Ablösung des Großbesitzes der erste Schritt geschehen ist, sich viel rascher vollziehen wird, als die zwischen Heidentum und Christentum. Die Heiden und Christen des römischen Reichs bekämpften sich in den ersten fünf Jahrhunderten unserer Zeitrechnung fast ausschließlich wegen übersinnlicher Fragen, über die man wohl streiten, aber niemals sich verständigen kann. Die Hauptfrage: ob Jupiter oder Christus, konnte mit den Mitteln menschlicher Erfahrung und vom Standpunkt menschlicher Interessen überhaupt nicht gelöst werden.

Dagegen gehört der Gegensatz zwischen Sozialismus und Privatrecht durchgreifend dem Gebiete der irdischen Interessen an, für welche die Massen seit jeher ein feines Verständnis bewährt haben. Gelingt es daher dem Sozialismus, in den entscheidenden Ländern zur richtigen Zeit Staatsmänner von Einsicht und Mäßigung hervorzu- bringen, so ist nicht ausgeschlossen, daß auch die wichtigste Frage der Menschheit auf dem Wege einer ebenso allmählichen organischen Entwicklung gelöst wird wie die Verdrängung der Sklaverei durch die Hörigkeit oder die der Lebensordnung durch das freie Eigentum.

---

## Sechstes Kapitel

### Schlusswort

---

Wohl auf keinem Gebiet der geschichtlichen Erkenntnis tritt jener Denk- oder Gesinnungsfehler, den ich die einseitige Wahrheit genannt habe (III, 9), so klar zutage, als bei der Beurteilung der sozialistischen Weltanschauung. Die religiösen und dynastischen Umwälzungen werden nicht nur von Geschichtsschreibern und Staatsmännern, sondern selbst von den Volksmassen nicht vom wirtschaftlichen, sondern vom politischen, ja, vom konfessionellen und patriotischen Standpunkt gewürdigt. So ist nichts sicherer, als daß die Reformation durch ihre Folgererscheinung: den Dreißigjährigen Krieg, die wirtschaftliche Blüte Deutschlands auf Jahrhunderte vernichtet hat; aber wer wird deswegen jene weltgeschichtliche Bewegung verurteilen? Die Kriege, die Friedrich II. in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung und die französische Republik während der großen Revolution führte, haben das wirtschaftliche Wohl Preußens und Frankreichs aufs schwerste geschädigt; dennoch sind sie in diesen Ländern für weite Volkskreise ein Gegenstand stolzer Erinnerung. In diesen und zahlreichen ähnlichen Fällen handelte es sich eben um die Erreichung religiöser und politischer Ziele, und es wird nur erwogen, ob die Macht zu ihrer Erreichung genügend, die Wahl der Mittel eine zweckmäßige war.

Nur wenn es sich um die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Volksmassen handelt — und dies ist das sicherste Zeichen einer durch die Tat noch wenig bewährten und befestigten Machtstellung — tritt die Machtfrage vor der Nützlichkeitsfrage gar sehr in den Hintergrund. Denn es fragen hier nicht nur die Vertreter der heutigen sozialen Zustände nach der Rückwirkung des Sozialismus auf die jetzt begünstigten Gesellschaftsklassen, sondern selbst

zahlreiche sozialistische Theoretiker wollen beweisen, daß alle Stände — Besizende wie Besizlose — bei der sozialen Umgestaltung ihre Rechnung finden werden. Eine solche Betrachtungsweise würde, wenn es sich um die großen Aktionen der Dynastien und anderer anerkannten Mächte handelt, schwerlich dem Vorwurf der Lächerlichkeit entgehen. Denn bei den entscheidenden Unternehmungen der seit Jahrhunderten bestehenden staatlichen und kirchlichen Gewalten ist es nicht nur eine Voraussetzung, sondern meistens geradezu das eigentliche Ziel, daß der Gegner in seinen politischen und wirtschaftlichen Interessen so nachhaltig als möglich geschwächt wird.

Betrachten wir aber die soziale Bewegung als einen Kampf der oberen und der unteren Volksklassen um den Besiz der Macht in Staat und Gesellschaft, so können wir nicht behaupten, daß der Menschheit durch die sozialistische Umgestaltung eine Aufgabe ohnegleichen gestellt wird. Ähnliche Machtkämpfe, wenngleich für weit geringere Ziele, sind vielmehr schon oft ausgefochten worden. In der Tat sind von mir zur Durchführung der sozialistischen Weltanschauung nur solche Mittel vorgeschlagen worden, die in den bereits abgeschlossenen Machtkämpfen der Vergangenheit häufige Anwendung gefunden haben.

Auch die Regierungen, gleichviel welche Staatsform in ihren Ländern bestehen mag, müssen sich daran gewöhnen, in der sozialen Bewegung eine fortschreitende Machteroberung durch die besizlosen Volksklassen zu erblicken. Freilich ist es wohl die schwierigste staatsmännische Aufgabe, den Augenblick zu erkennen, wo die vermehrte soziale Macht einer Bevölkerungsschicht auch eine Steigerung ihres staatlichen Einflusses erheischt. Mit gutem Grunde hat das Proletariat aller Länder eine solche ungestörte Machtentwicklung seit jeher höher geschätzt, als die bloße Versorgung mit wirtschaftlichen Gütern. Deshalb ist die Stellung des Arbeiterstandes zu der geltenden Staatsordnung in England und Frankreich viel günstiger, als in Deutschland, wo der Staat zwar in der Arbeiterversicherung ein großes System wirtschaftlicher Fürsorge zugunsten der arbeitenden Volksklassen entwickelt, zugleich aber durch Ausnahmsgesetze und Polizeibruch jenen natürlichen Prozeß der Machteroberung fortwährend gehemmt hat. Denn die den Arbeitern vom Staate gewährte wirtschaftliche Fürsorge kann jederzeit durch Lebensmittelzölle, Steuerbefreiungen,

Ausfuhrprämien und ähnliche den oberen Klassen gewährte Begünstigungen wieder verringert oder gar aufgehoben werden; eine gesicherte und staatlich anerkannte Machtstellung ist dagegen für die unteren Volksklassen ein Vorteil, aus dem für sie fortwährend neue politische und ökonomische Fortschritte hervorgehen.

Aber auch die arbeitenden Volksklassen müssen lernen, daß jede Steigerung ihrer staatlichen Berechtigung durch eine Vermehrung ihrer sozialen Macht verdient werden will. In dieser Richtung können ihnen als Muster die Christen der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung dienen, die keine Revolutionen machten, aber durch Ausbildung und Ausbreitung ihrer Lehre und durch entschlossenes Festhalten an ihrem Glauben selbst unter den größten Gefahren sich allmählich eine solche Machtstellung erwarben, daß selbst der römische Prinzipat sich ihnen beugen mußte. Freilich genügt zu diesem Zwecke nicht, einige von den älteren englischen und französischen Sozialisten aufgefundene ökonomische Lehrsätze in neuer Form zu wiederholen; vielmehr muß das ganze Gebiet des geistigen Lebens: die Philosophie, das Recht, die Moral, die Kunst und die Literatur mit sozialistischem Geiste erfüllt werden.

Das Bewußtsein dieser großen, noch zu lösenden Aufgabe wird das Proletariat viel sicherer von unzeitiger Gewalttätigkeit zurückhalten als der härteste Militär- und Polizeidruck. Denn nur die Vertreter des aristokratischen Militärstaates und des großen Unternehmertums können die heutige Sozialdemokratie in Deutschland und den anderen Kulturländern als eine ihrer Natur nach extreme Revolutionspartei ansehen. Der geschichtlichen Betrachtungsweise wird sie dagegen bloß als eine stark nach links neigende Mittelpartei erscheinen, hinter der sich erst der Anarchismus als das eigentliche Gebiet der unversöhnlichen Revolution ausbreitet. Im Falle einer siegreichen sozialen Revolution muß deshalb die Sozialdemokratie zu dem Anarchismus sehr bald in ein ähnliches Verhältnis kommen wie die Girondisten zu den Terroristen der großen französischen Revolution. Die Führer der Girondisten mußten aber nicht nur ihr Leben lassen, sondern, was noch weit mehr ist, ihre föderalistischen Grundsätze sind aus dem öffentlichen Leben Frankreichs für unabsehbare Zeiten verdrängt worden.



## Register

### A

Abhängigkeitsverhältnis (Missbrauch) 143. 150.  
Absolutismus 176.  
Abel 159. 180.  
Agrarverfassung (kretische und spartanische) 104.  
Alimentationspflicht des Ehegatten 134. 135, f. Gattin.  
— der Eltern 101, f. Kinder.  
Amana 233.  
Anarchismus 6—15.  
—, Abschaffung der Religion 206.  
—, Einföhrung des 11.  
—, Erhaltung der Kinder 138.  
—, freie Liebe 126.  
— und Güterverteilung 10. 11. 15. 97.  
—, individualistischer 8. 9.  
—, kommunistischer 8, 10.  
— und die gesetzgebende Gewalt 176.  
— und die vollziehende Gewalt 176. 189.  
— und Sozialismus 254.  
—, Wirksamkeit des 12.  
Antike Sprachen und Literaturen 215. 216.  
Arbeit, Recht auf, f. Recht.  
Arbeiten, widerwärtige und gesundheitschädliche 67. 100.  
Arbeiterassoziationen 118. 193. 200. 201—203, f. Arbeitergruppe.  
—, Organisationen der 202. 203.  
Arbeitergruppe, anarchistische 13.  
—, sozialistische 199—203, f. Arbeiterassoziationen.  
Arbeiterschutz 114. 115. 167.  
Arbeiterversicherung 167. 253.  
Arbeitsvertrag, Recht auf den vollen, f. Recht.  
Arbeitsgeld 102. 103. 105. 116, f. Metallgeld.

Arbeitsmittel 84.  
Arbeitspflicht 98. 100—102. 135. 150. 197.  
Arbeitsstaat, vollstümlicher 17. 20. 22. 41. 169. 194. 232—236.  
— und der Egoismus 51. 52.  
—, Wesen 43.  
—, Zweck 47.  
Arbeitsaustauschbant (Omens) 192. 104. 105. 116.  
Arbeitsverfassung 200. 201.  
Arbeitszeit, Vermehrung der 101. 102.  
Arier 95.  
Armee f. Proletarierheer.  
Assoziation f. Arbeiterassoziationen u. Arbeitergruppe.  
Athen 71. 182.  
Austausch zwischen den soz. Gemeinden 195. 196.  
Auswanderung 139. 140.

### B

Babeuf 65. 121. 122. 207. 233.  
Balkanstaaten 82.  
Basel 170.  
Bastiat 6.  
Bauernkrieg 175. 223.  
Bauernschutz 115.  
Baukunst, sozialistische 99. 100.  
Baulichkeiten 99.  
Bebel 66. 102. 126.  
Bedürfnisse als Verteilungsmaßstab 10. 98—100.  
Bedürfnisse, feinere 10. 100—102.  
Bedürfnisbefriedigung 100.  
Befriedigungsmittel 100—102.  
—, Vermehrung der 101. 102.  
—, Verminderung der 101. 113.  
Begünstigung des Sozialismus 250. 251.  
Behörden, sozialistische 187—189.

Weisclaf, unehelicher, besonders  
 rechtswidriger 142. 143.  
 —, —, kriminelle Bestrafung 142.  
 143. 150.  
 —, Folgen 143. 144.  
 —, Konventsgefetzgebung 144.  
 — und die Terroristen 144.  
 Belgien 170.  
 Benützungrecht 84. 85. 90. 93.  
 Befiß 89.  
 — an verbrauchbaren Sachen 89.  
 —, materieller und geistiger 159 f.  
 Lebenszweck.  
 Befißlofe Volksklassen f. Lebens-  
 zweck.  
 Besteuerung ausgleichende 249.  
 Bevorzugung 159 f. Zweck.  
 Bewegung, soziale 223—231.  
 Bezirk 193. 199.  
 Bildung 69. 70.  
 —, allgemeine 214—217. 231.  
 —, fachliche 66. 213. 214.  
 Bildungsmittel 210. 211. 216. 217.  
 Bildung und Wissenschaft 212—219.  
 Blanc, Louis 119. 132. 201. 202.  
 203. 233.  
 Bonaparte 165. 226. 228. 229.  
 Böhmen 81. 228.  
 Brüderlichkeit 51. 52.  
 Buddhismus 95. 226. 230.  
 Buonarroti 17.  
 Bürgerliches Recht f. Privatrecht.

⊕

Cabot 207.  
 Calvin 226. 227.  
 Campanella 70.  
 Chaumette 144.  
 Chevalier, Michel 128.  
 Christentum 4. 5. 95. 97. 175. 209.  
 226. 230. 232. 233. 235. 236.  
 f. Einführung des Christentums,  
 Kirche, Machtzweck im Christentum.  
 Cobe Napoleon 228. 229.  
 Comte, August 70.  
 Considerant 181.  
 Contrat social 8. 30.  
 Cynegius 236.

⊙

Darlehen 110. 117. 111.  
 Denken 223. 224.  
 Deutschland 166. 174. 175.

Deutsch-Osterreich 166.  
 Diebstahl 143. 149.  
 Differenzierung der Staatsbürger 69  
 bis 72.  
 Differenzierungsmomente 69—71, f.  
 Ungleichheit.  
 Drohung 143. 150.  
 Dunoyer 46.  
 Duveyrier 128.

⊕

Egoismus und der individualistische  
 Rechtsstaat 51. 212.  
 — und der vollstümliche Arbeits-  
 staat 51. 52. 54.  
 Ehe 77. 125—135, f. Gesamtehe,  
 Staatshe, Vielehe.  
 Ehegüterrecht 135.  
 Eigentum 77—79, f. Gemeineigen-  
 tum, Sachen, Sachenrecht.  
 —, Abschwächung 78. 79.  
 — an den verbrauchbaren Sachen 83.  
 87. 112.  
 —, gewalttätiger Ursprung 80—82.  
 —, im römischen Recht 78.  
 —, Umbildung im Sozialismus 79.  
 Eigentumsverwerb an benützbaren Sa-  
 chen und Produktionsmitteln 93.  
 — an verbrauchbaren Sachen 83. 112.  
 Eigentumsvergehen 148—150.  
 Einführung des Christentums 235.  
 236. 237. 251, f. Christentum,  
 Kirche.  
 Einführung des vollstümlichen Ar-  
 beitsstaats 190. 191. 232—236.  
 248—251.  
 — — — allgemeine Grundsätze  
 237—242.  
 — — —, auf gewalttätige Weise  
 248.  
 Einheitskämpfe, deutsche 174.  
 Einkommen, arbeitsloses 93. 104.  
 243. 244.  
 Einlösung des Großbesitzes 243—247,  
 f. Großbesitz.  
 — des Mittel- und Kleinbesitzes 249.  
 Eltern, Beruf der 69. 71.  
 Empfinden 223, 224.  
 Enfantin 128. 129.  
 Engels 39. 102. 226. 227. 228. 238.  
 England 75. 166. 173. 174. 218.  
 219.

Enteignung 11. 244. 245, f. Einlösung.  
 Entscheidung, gesetzfreie 177. 178.  
 Entziehung von Recht und Staat 28 bis 33.  
 Equitable Labour Exchange f. Arbeitsaustauschbank.  
 Erbrecht 121—124. 143. 144. 250.  
 — der Seitenverwandten 123.  
 Erfahrungsmäßige Weltanschauung f. Weltanschauung.  
 Erfurter Programm 210.  
 Erhaltung f. Gattin, Kinder.  
 Ernennung 70. 191.  
 Eroberungsstaaten 75. 163.  
 Erziehung 93.  
 Erziehung 66. 211. 216.  
 —, religiöse 210. 211. 215.  
 Europa, das junge 41.  
 Existenz, Recht auf, f. Recht.  
 Expropriation f. Enteignung.

## F

Fachbildung 214, f. Bildung.  
 Fall, äußerster 167.  
 Familie, 7. 77, f. Ehe, Kinder.  
 Familienerziehung 216.  
 Familienhaushalt, f. Haushalt, getrennter.  
 Familienrecht 24. 125.  
 Felbgemeinschaft, russische, f. Niz.  
 Feuerbach, Anselm 218.  
 Filmer 176.  
 Föderalismus, wirtschaftlicher 198.  
 Fourier 6. 13. 38. 52. 53. 67. 68. 119. 129. 130. 194. 207. 233. 237. 238.  
 Frankreich 166. 228. 229.  
 Frau, Arbeitspflicht der 98. 100. 135.  
 — im Saint-Simonismus 128.  
 —, Recht auf Existenz der 98. 100. 134. 135.  
 —, Wahlrecht und Wählbarkeit der 179. 180.  
 Freie Liebe f. Liebe.  
 Freiheit 60.  
 —, ökonomische 61. 62.  
 —, politische 60. 61.  
 Freizügigkeit 197.  
 Friedrich II. 252.  
 Fürsten, deutsche 60. 81. 163. 174. 230.  
 Fürstenpouwerdmität 165. 166.

Menger, Neue Staatslehre. 2. Aufl.

Gattin 134. 135. 197, f. Frau.  
 Gebildete 213.  
 Gebrauchsrecht des Eigentümers 87. 88.  
 Geld f. Arbeitsgeld, Metallgeld.  
 Gemeinde 192—198.  
 Gemeindebürgerrecht f. Gemeindezugehörigkeit, Heimatsrecht.  
 Gemeindefozialismus 193—198. 241. 246.  
 Gemeindezugehörigkeit 196. 197, f. Heimatsrecht.  
 Gemeineigentum 23. 24. 77. 78.  
 — an Grund und Boden 106.  
 Gemeinsame Lebensführung f. Haushalt, vereiniger.  
 Genußmittel f. Befriedigungsmittel.  
 —, seltene 67.  
 Gerichte 185. 186. 190.  
 Germanen 21. 80. 227.  
 Geschichtliche Staatstheorie f. Staatstheorie.  
 Geschichtsauffassung, materialistische 40. 212. 213. 224. 226. 230. 231.  
 Geschlechtstrieb, Verminderung 140.  
 Gesamtehe 126. 127. 131. 132. 134.  
 Gesellschaftsvertrag (contrat social) 8.  
 Gesellschaftsverträge, privatrechtliche 118. 119.  
 Gesetz 164.  
 Gesetzfreie Entscheidung 177.  
 Gesetzgebende Gewalt f. Gewalt.  
 Gewalt beim unehelichen Beischlaf 142. 143. 150.  
 —, gesetzgebende 176—183.  
 —, —, und die Rechtsverhältnisse 177. 178.  
 —, vollziehende 176. 184—191.  
 Girondisten 254.  
 Gleichheit 64.  
 — vor dem Gesetz 64.  
 —, ökonomische 25. 64. 65. 68. 105. 106, f. Ungleichheit.  
 — im Sozialismus 26. 68.  
 Gnadenwahl 226.  
 Gobwin 9. 17. 126. 206.  
 Goethe 124. 218.  
 Gottesstaat 16. 17. 162.  
 Gracchen 104.  
 Grenze zwischen Justiz und Verwaltung 184—187.  
 Griechen 80. 227.  
 Großbesitz, dessen Einlösung 243—247.

Großbesitz, Art der Einlösung 244.  
 245.  
 —, besten Schwäche 244.  
 —, Umfang 245. 246.  
 — und die politische Freiheit 243.  
 244.  
 Gruppensozialismus 119. 193. 200.  
 202. 203.  
 Güte, natürliche, des Menschen 53.  
 Gütergemeinschaft 127. 234, s. Ge-  
 meineigentum, Kommunismus.  
 Güterverteilung s. Verteilung.

S

Haager Friedenskonferenz 163.  
 Habsburg 226.  
 Hall, Charles 17. 106.  
 Handlungen, unerlaubte 101. 113.  
 Hartmann 218.  
 Haushalt, getrennter 99. 137. 211.  
 216.  
 —, vereinigt 99. 137. 211. 216.  
 Hädel 218.  
 Heer s. Proletarierheer.  
 Heiligkeit der Rechtsordnung 238. 239.  
 Heimatsrecht, sozialistisches 196. 197,  
 s. Gemeindezugehörigkeit.  
 Heroenkultus 49. 50.  
 Hierarchie im vollstämmlichen Arbeits-  
 staat 66. 67.  
 Hinterlist beim unehelichen Beischlaf  
 142. 143. 150.  
 Historische Staatstheorie s. Staats-  
 theorie.  
 Hofland 91.  
 Hohenzollern 172. 226.

J

Imperativ, kategorischer 56. 59.  
 Indische Dorfgemeinde 91.  
 Instanzen 189.  
 Instruments de travail 84, s. Ar-  
 beitsmittel.  
 Interessen s. Zwecke.  
 Interessengruppen 158—160.  
 Interessenharmonie, natürliche 6.  
 52. 53.  
 Internationale Beziehungen 7. 34.  
 bis 42. 162. 163. 230.  
 Irland 174.  
 Islam 95. 129. 226.  
 Italiker 80.

J

Jerusalem 234.  
 Justiz 153. 184—187. 190. 191.  
 Justizstaat 45. 60.

K

Kammer, aristokratische 179. 180, s.  
 Wahlkammer.  
 Kampf der Staaten 34.  
 Kant 56. 218.  
 Karl der Große 27.  
 Kasernenstaat 61.  
 Kaufvertrag 110. 115—117.  
 Kinder, eheliche 122. 136—140. 197.  
 —, Erhaltung und Erziehung 136.  
 137.  
 —, Kosten der Erhaltung und Er-  
 ziehung 137—140.  
 —, uneheliche 141—146, s. Beischlaf.  
 —, —, Gesetzgebung 141. 142. 197.  
 —, —, Erhaltung und Erziehung 143.  
 —, —, Kosten derselben 143. 144.  
 Kinderbewahranstalten 137.  
 Kirche 6. 7. 43. 169. 175. 217.  
 Kirchengut, Säkularisation 21. 227.  
 228.  
 Kleinbesitz s. Mittel- und Kleinbesitz.  
 Kolonialländer, europäische 229. 230.  
 Kommune, Pariser 195. 241. 242.  
 Kommunismus 25.  
 — und die Verteilungssysteme 96.  
 Kommunistengemeinden, nordamerika-  
 nische 99. 119. 233.  
 Konfiskation s. Enteignung, Einlösung.  
 Körperverletzung 147. 149.  
 Kredit, unentgeltlicher 117. 118.  
 Kreditverträge 117. 118.  
 Krieg 165. 252.  
 Kriegserklärung 132. 183.  
 Kulturinstitutionen im heutigen Staat  
 47.  
 Kulturkampfgesetze 174. 178.  
 Kunst 213. 223.  
 Kuppelei 150.  
 Kurhessen 229.

L

Laffalle 39. 46. 119. 132. 233. 237.  
 238.  
 Lebensstufen 100.  
 —, höhere 100.



Lebenszwecke, allgemeine 20. 21. 22.  
75. 76. 153. 158—160.  
— einzelner Interessengruppen 158  
bis 160, s. Zweck.  
Leibgarderegiment, geistiges 210.  
Lebenswesen 228. 246. 251.  
Veroug, Pierre 39.  
Siehe, freie 126. 127. 129. 131—134.  
—, Erhaltung der Kinder 138.  
Lode 102. 176. 179.  
Lohnvertrag 110. 114. 115.  
Loi agraire 104.  
Los 71.  
Losstrennung von einem Staat 169.  
170.

M

Mably 17.  
Machiavelli 243. 248.  
Machtaber 157. 158. 159. 167. 230.  
Machtkämpfe der alten Mächte 252.  
— der Volksmassen 252. 253.  
Machtstaat, individualistischer 17. 18.  
43. 171. 217.  
—, sein Zweck 18. 43. 44.  
— und der Egoismus 51.  
Machttheorie 43, s. Staatstheorie.  
Macht und Glanz 158. 159, s. Zweck.  
Machtverhältnisse 46—50. 146. 148  
bis 150. 164. 165. 171. 172. 227.  
230. 231. 235. 236. 243. 244.  
253. 254.  
— und Gesetzesvorschriften 177. 178.  
— und Strafrecht 146.  
Machtzweck 19. 20. 44—47. 162.  
163. 167.  
— im Christentum 48. 235. 236.  
— im volkstümlichen Arbeitsstaat  
48—50. 169.  
Mährische Brüder (Wiedertäufer) 233.  
234.  
Majestät 165.  
Malthus 138—140, s. Volksver-  
mehrung.  
—, seine sozialistischen Gegner 138.  
Malthusianismus in der sozialistischen  
Literatur 140.  
Maréchal (Eplvain) 65.  
Mars 39. 40. 102. 132. 212. 213.  
224. 226. 238.  
Mast- und Futterstaat 67. 68. 212.  
218.

Materialistische Geschichtsauffassung  
s. Geschichtsauffassung.  
Mazzini 41.  
Meinung, öffentliche 56. 57. 58.  
Messier 17.  
Metallgeld 102. 103. 115. 116, s.  
Arbeitsgeld.  
Militärstaat und Sozialismus 40.  
41. 72.  
Minimallohn 115.  
Minister 178. 179.  
Mir 91. 106. 249.  
Mittel- und Kleinbesitz 244. 246. 247.  
Monarchie 171. 174. 217. 231. 238.  
239.  
—, Bedingungen ihrer Fortdauer 175.  
Montesquieu 21.  
Moral s. Sittlichkeit.  
— und Recht 55—59.  
— und Religion 55. 56.  
Mord 147.  
—, Straflosigkeit 147.  
Morelly 17. 207.  
Motive und Ursachen 225.  
Municipalsozialismus 189. 241.

N

Nachtwächterstaat 45. 46.  
Nahrungsmittel 140.  
Napoleon I. s. Bonaparte.  
Nationaleinkommen 117.  
Nationalgüter, französische 81. 228.  
Nationalstaaten 75. 195. 230.  
Naturrechtliche Staatstheorie s. Staats-  
theorie.  
Natürliche Güte der Menschen 53.  
Naumann 40.  
Nächstenliebe 52. 54.  
Neapel 228.  
Nicca (Konzil) 233.  
Nietzsche 49. 50.  
Nordamerika 158. 166. 167, s.  
Kommunistengemeinden.  
Normalarbeitstag 115.  
Normannen 32. 81. 227.

O

Oberbau (materialistische Geschichts-  
auffassung) 224.  
Obligationenrecht 108—113.  
— und die Demokratie 108. 109.

- Öffentliches Wohl 20. 21. 75. 76. 153. 158.  
 Öffentlichkeit der Güterverteilung 98.  
 Oneida 99. 127.  
 Ordnungsbehörden 187. 188. 247.  
 Organisation der gesellschaftlichen Arbeit 109—111.  
 — durch Befehl 110.  
 — durch Vertrag 110.  
 — von Staats wegen 111  
 — der politischen Macht 111. 112.  
 — du travail 109.  
 Organische Staatstheorie s. Staatstheorie.  
 Owen 17. 18. 39. 102. 105. 116. 119. 151. 193. 194. 207. 233.
- ®**
- Parlament 178—180, f. Gewalt, gesetzgebende.  
 Parlamentarische Regierung 178. 179.  
 Patriotismus 34—40.  
 — und die Rationalität 35.  
 — und die Religion 35.  
 — und die Volksklassen 35—37.  
 — und Sozialismus 37—40.  
 Paulus, Apostel 234.  
 Personalvergehen 147.  
 Plato 70. 127. 128.  
 Plebs, römische 109.  
 Polen 228.  
 Polygamie s. Vielehe.  
 Privatrecht 75. 76. 96. 103. 104. 106. 113. 13. 120. 177. 228. 229. 234. 235. 239. 249. 250. 251.  
 Privatsache, Religion als 210.  
 Produktion, Störung der 239. 240.  
 —, Verstaatlichung der 250.  
 Produktionsmittel 85. 86. 92—94, f. Sachen.  
 Proletarierheer 41. 175. 204. 205.  
 Prostitution 134. 144.  
 Proudhon 9. 13. 66. 117. 118.  
 Provinz 193. 195. 196. 197.  
 Prozeß 152—154.
- ®**
- Raub 148, 149.  
 Recht auf Arbeit 99.  
 — auf den vollen Arbeitsertrag 10. 104.  
 Recht auf Existenz 98. 99. 135. 138. 143. 197. 199. 210. 216. 217.  
 —, naturwüchsiges 83. 91. 95.  
 —, reflektiertes 33. 95.  
 —, römisches 228.  
 Rechtsordnung 164.  
 —, antike 3. 4.  
 —, mittelalterliche 3.  
 —, moderne 3.  
 Rechtspflege 153. 154. 184—187. 190. 191.  
 Rechtsstaat 45  
 Rechtsvergehen 146. 147. 148—150.  
 Recht und Moral 55—59.  
 — und Volkswirtschaft 227.  
 Referendum 180. 181.  
 —, fakultatives 180. 181. 182.  
 —, obligatorisches 180.  
 Reform 27. 237—241, f. Revolution.  
 Reformation 81. 175. 237. 252.  
 Regierung 7. 178. 179. 191.  
 Register 91.  
 Religion 27. 204—211. 212. 225. 226. 227. 230. 242.  
 —, Abschaffung der 206.  
 —, Privatsache 210.  
 — und Moral 55—57.  
 — und Sozialismus 206—208. 234 bis 236.  
 Republik 171—175.  
 — bei den Römern 171—173.  
 —, politische 172. 173.  
 Revolution 170. 230. 237—241.  
 —, erste englische 162.  
 —, französische 5. 81. 228. 237. 252.  
 —, neuere 5.  
 —, polnische 82.  
 —, vom Jahre 1848 175.  
 — von oben 232.  
 — von unten 232.  
 Revolutionäre Befähigung der Germanen 173—175.  
 — — der Römern 171—173.  
 Rezeption des Römischen Rechts 228.  
 Ricardo 102.  
 Robespierre 207.  
 Robertus 102. 104—106. 116. 123. 132. 237. 238.  
 Römer 75. 80. 227.  
 Römern 171—173.  
 Rousseau 53. 168. 179. 207.  
 Rußland 75. 82. 163, f. Mir.

- Sachen, abnutzbare** 83.  
 —, benützbare 83. 85. 90. 91.  
 —, freistehende 97.  
 —, fruchttragende 85.  
 —, Produktionsmittel 85—86. 92 bis 94.  
 —, verbrauchbare 83. 87—89.  
**Sachenrecht, sozialistisches** 80—86.  
**Sachsen** 80. 81. s. Normannen.  
**Säkularisation** 81. 228.  
**Saint-Simon** 17. 37. 38. 128. 190. 207.  
**Saint-Simonismus** 38. 68. 70. 122. 128. 201. 207. 208. 214. 233. 237.  
**Sardinien** 229.  
**Schopenhauer** 218.  
**Schuldverhältnisse** s. Obligationenrecht, Vertragsrecht.  
**Schulpflicht, allgemeine** 205. 231.  
**Schweizer** 39.  
**Schweiz** 166. 167. 181.  
**Seitenverwandten, Erbrecht der** 122. 123.  
**Selbstsucht** s. Egoismus.  
**Seltene Genußmittel** 67.  
**Semiten** 95.  
**Serien (Fouriers)** 13. 200.  
**Shalers** 233.  
**Sicherung der Existenzbedingungen** 160, s. Zwecke.  
**Sittlichkeit** 55—59. 113. 225.  
 —, autonome 56.  
**Sklavenkriege** 223.  
**Smith, Adam** 102.  
**Solidarität** 51. 52.  
**Sonderbund** 170.  
**Souveränität** 164—170, Fürsten- und Volkssouveränität.  
 —, Abschwächung der 169.  
 — der Gemeinde 195.  
 —, gewalttame Ausübung der 167. 168.  
 — und die Kirche 169.  
**Sozialismus** 24. 26. 27, s. Gemeinde-, Gruppen-, Staats- und Weltsozialismus.  
 — und Anarchismus 254.  
 — und Militärstaat 40. 41.  
 — und Patriotismus 37—40.  
 — und Privatrecht 234. 235.  
 — und Religion s. Religion.
- Sozialismus und die Verteilungssysteme** 96.  
 — und die vollziehende Gewalt 187. 189. 190.  
 — als ursprüngliche Gesellschaftsordnung 21.  
 —, Ursprung des Wortes 17. 18.  
**Sozialdemokratie** 178. 254.  
**Sparta** 104. 132.  
**Spence, Thomas** 17. 106.  
**Spencer, Herbert** 46.  
**Staat, sozialistischer, s. Arbeitsstaat.**  
 — als Erbe 122. 123.  
 — und Religion 7. 205. 206.  
**Staatsbürgerrecht** s. Staatszugehörigkeit.  
**Staatsbege** 127—129. 134.  
**Staatsziehung** 137. 138. 216. 217.  
**Staatsformen** 171—175.  
**Staatsgebiet** 157.  
**Staatspersönlichkeit** 161. 162.  
**Staatsouveränität** 167.  
**Staatssozialismus** 105. 192. 193.  
**Staatsstreik** 166. 167. 230.  
**Staatstheorie, geschichtliche** 28. 29.  
 — der Machtverhältnisse 43.  
 —, naturrechtliche 30. 31.  
 —, organische 29. 30.  
 —, theokratische 16. 162.  
 — und Privatrecht 31. 32.  
**Staatsvergehen** 148.  
**Staatswohl** 158.  
**Staatszugehörigkeit** 196. 197.  
**Staatszwecke** s. Zwecke des Staates.  
**Stahl, Julius** 162. 184.  
**Stimmrecht, allgemeines** 179. 180. 230.  
 — der Frauen 179. 180.  
**Stirner** 9.  
**Straffjustiz** 153. 190.  
**Straflosigkeit des Mordes** 147.  
 — der Verbrechen überhaupt 151.  
**Strafrecht** 118. 142. 143. 146—151.  
**Strauß, David** 218.  
**Sturm auf die Bastille** 165.  
**Südstaaten der nordamerikanischen Union** 170.  
**Systematik dieses Wortes** 76.
- Z**
- Zätigkeit, geistige** 223. 224. 225.  
**Zauschvertrag** 110. 115—117.  
**Zerrorismus** 236. 248.  
**Zerroristen** 144. 254.

Theodosius I. 27. 236.  
 Theokratische Staatstheorie s. Staats-  
 theorie.  
 Thompson, William 119. 198. 194.  
 Totschlag 147. 149.  
 Treitschke 18.  
 Triebfedern des vollstämlichen Ar-  
 beitsstaates 51—54.  
 — der modernen sozialen Bewegung  
 223—231.

### U

Überstunden 101.  
 Übertretungen 146.  
 Utopian 75.  
 Unfreiheit, ökonomische 62. 68.  
 Ungebildete 215.  
 Unglauben 205. 206.  
 Ungleichheit als Triebfeder 67. 68.  
 — der Arbeit 66.  
 — des Fachwissens 65. 66.  
 — der Industriearbeiter 66.  
 — der Macht 65.  
 —, Grenzen der 71. 72.  
 — im Sozialismus 26. 65. 105. 106.  
 Unsittlichkeit 144.  
 Unterricht, klassischer 215. 216.  
 Unveränderlichkeit der menschlichen  
 Grundtriebe 53. 54.  
 Unverletzlichkeit, körperliche 20. 21.  
 22. 147.

### V

Verbrauchbare Sachen 88. 87—89,  
 s. Sachen.  
 Verbrechen 146, s. Vergehen.  
 —, ihr Verschwinden aus der Rechts-  
 ordnung 150. 151.  
 Vereinheitlichung des Verfahrens 154.  
 Verfahren, einheitliches 154.  
 Verfassung, französische von 1791 165.  
 —, von 1793 158. 180.  
 Verfügungsrecht des Eigentümers 88.  
 Vergehen 146. 147.  
 — gegen die Familienrechte 150.  
 — gegen die Person 147.  
 — gegen den Staat 148.  
 — gegen die Vermögensrechte 148  
 bis 150.  
 —, Straflosigkeit 147. 150. 151.  
 Verjährung 93.  
 Vernunftreligion 207. 208.

Verstaatlichung der Familienrechte 24.  
 127. 128. 153.  
 — der Vermögensrechte 23. 24. 153.  
 243—247. 249. 250.  
 — des Vertragsrechts 112.  
 Verteilung, selbsttätige 10. 14. 96  
 bis 98. 100.  
 — im Anarchismus 10. 14. 97.  
 —, staatliche 98—103. 188. 189. 250.  
 Verteilungssysteme, subjektive 95. 96  
 bis 103.  
 —, objektive 95. 96. 104—107.  
 Vertragsform im Anarchismus 8. 13.  
 Vertragsfreiheit 69.  
 Vertragsrecht, privatrechtliches 112.  
 113, s. Verstaatlichung.  
 — und Demokratie 108. 109.  
 Verwaltung 7. 8. 184—187. 190. 191  
 Verwaltungsbehörden 185. 190. 191.  
 Verwaltungsrecht 179.  
 Verwaltungsverfahren 153. 154. 190.  
 Verweis öffentlicher 113.  
 Viehe 129. 130. 131.  
 Vielmännerei 129.  
 Vielweiberei 129.  
 Volksbant, Proudhons 117. 118.  
 Volksbeziehung 213.  
 Volksbeale 67. 68. 212. 213.  
 Volkssouveränität 166. 167. 178.  
 Volksvermehrung 127. 140.  
 Volkswirtschaft 7. 225. 226. 227, s.  
 Recht und Volkswirtschaft.  
 Volkswohl 158.  
 Volkziehende Gewalt s. Gewalt.  
 Vorherrschaft des Sozialismus 249.  
 250. 251.  
 Vormundschaft 145.  
 Vorteile, unmittelbare 242.

### W

Wahl 70.  
 Wahlkammer 179. 180, s. Kammer.  
 Wahrheit, einseitige 219.  
 Warren, Josiah 116.  
 Wehrpflicht, allgemeine 41. 204. 205.  
 230. 231.  
 Weitling 101. 102.  
 Weltanschauung erfahrungsmäßige 27.  
 204. 205. 209. 211. 215.  
 Weltsozialismus 192, s. Weltstaat.  
 Weltstaat 37. 41. 42. 192.  
 —, politischer 41. 42.  
 Wiedertäufer, Märtyrische 233. 234.

Wirkung und Ursache 224. 225.  
 Wirtschaftsbehörden 188—191.  
 Wissenschaft 217—219.  
 — und Macht 217—219.  
 Wohl, individuelles 75. 76. 152. 153,  
 f. Lebenszwecke, allgemeine.

## 3

Zahl der römischen Christen 233.  
 Zeitungen 58.  
 Zentralisation ökonomische 241.  
 — politische 195. 241. 242.  
 Zentralgewalt 189. 241.  
 Zinsfreiheit 60.  
 Zivilisation 53.  
 Zivilprozeß 152—154.

Zivilprozeßordnung 154.  
 Zivilrecht 228, f. Privatrecht.  
 Zuchthausstaat 61.  
 Zwang im Recht 55.  
 Zwangsenteignung f. Enteignung.  
 Zwecke, f. Lebenszwecke.  
 — des Abels 159.  
 — der besitzlosen Volksklassen 159.  
 160.  
 — des Bürger- und Bauernstandes  
 159.  
 — der obersten Staatsleiter 158. 159.  
 — des Staates 157—163.  
 — —, ihre Unveränderlichkeit 161.  
 — der staatlichen Machthaber 157.  
 160. 161.  
 —, übersinnliche 4. 5. 16. 17. 57.  
 226. 242.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.

# Natur und Staat,

Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre.  
Eine Sammlung von Preischriften

herausgegeben von

Prof. Dr. D. C. Ziegler in Verbindung mit Prof. Dr. Conrad  
und Prof. Dr. Haeckel.

Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?

So lautete das Thema des vor drei Jahren ergangenen Preisaus Schreibens. Gewiß eine zeitgemäße Frage! Bedenkt man, welche Fortschritte die Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert gemacht haben, insbesondere wie die Erkenntnis der tierischen und pflanzlichen Organisation durch die Deszendenztheorie in ein neues Licht kam, wodurch auch die Stellung des Menschen in der Natur in überraschender Weise beleuchtet wurde, so erscheint es als eine unvermeidliche und überaus wichtige Aufgabe, das Verhältnis der neuen Anschauungen zu den Problemen des Staatslebens und öffentlichen Lebens eingehend zu untersuchen.

Das Sammelwerk wird die besten Arbeiten enthalten, welche aus den 60 eingegangenen Abhandlungen und Schriften ausgewählt wurden.

Wie die Verfasser mancherlei Berufen angehören und verschiedene Studien gemacht haben, so hat auch jeder derselben das Thema in eigenartiger Weise aufgefaßt. Eben darum war es passend und zweckmäßig, die preisgekrönten Arbeiten und noch einige andere Schriften in einem Sammelwerke zu vereinigen. Die Vielseitigkeit der Betrachtungsweise und die damit zusammenhängende Fülle der Gedanken dürften unbestrittene Vorzüge des Sammelwerkes sein.

Dazu kommt, daß alle aufgenommenen Abhandlungen durchaus allgemeinverständlich sind, da schon die Bestimmungen des Preisaus Schreibens dies zur Bedingung machten.

Das Sammelwerk wird folgende Bücher und Schriften umfassen:

**Einkleitung von Heinrich Ernst Ziegler, Dr. phil., Prof. an der Universität Jena.**  
**Philosophie der Anpassung von Heinrich Nagat, Direktor der Landwirtschaftsschule in Weiburg an der Lahn. Erschlen soeben. Preis: 8 Mark, geb. 7 Mark, für Abnehmer des Sammelwerkes 4 Mark 50 Pf., geb. 5 Mark 50 Pf.**

**Darwinismus und Sozialwissenschaft von Arthur Kuppin, Dr. phil., in Magdeburg. Erschlen soeben. Preis: 8 Mark, geb. 4 Mark, für Abnehmer des Sammelwerkes 2 Mark 40 Pf., geb. 3 Mark 40 Pf.**

**Vereerbung und Auslese im Lebenslauf der Völker von Wilhelm Schallmayer, Dr. med., Arzt in München. — Diese Abhandlung hat bei der Preisbewerbung den ersten Preis erhalten. Erschlen soeben. Preis: 6 Mark, geb. 7 Mark, für Abnehmer des Sammelwerkes 5 Mark, geb. 6 Mark.**

**Natur und Gesellschaft. Eine kritische Untersuchung über die Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben von Albert Pesse, Dr. jur. et phil. in Halle a. S.**

**Die Prinzipien der natürlichen und sozialen Entwicklungsgeschichte der Menschheit anthropologisch-ethnologische Studien von Curt Michaelis, Schriftsteller in München.**

**Soziologie von Cleutheropulus, Dr. phil., Privatdozent in Břitř.**

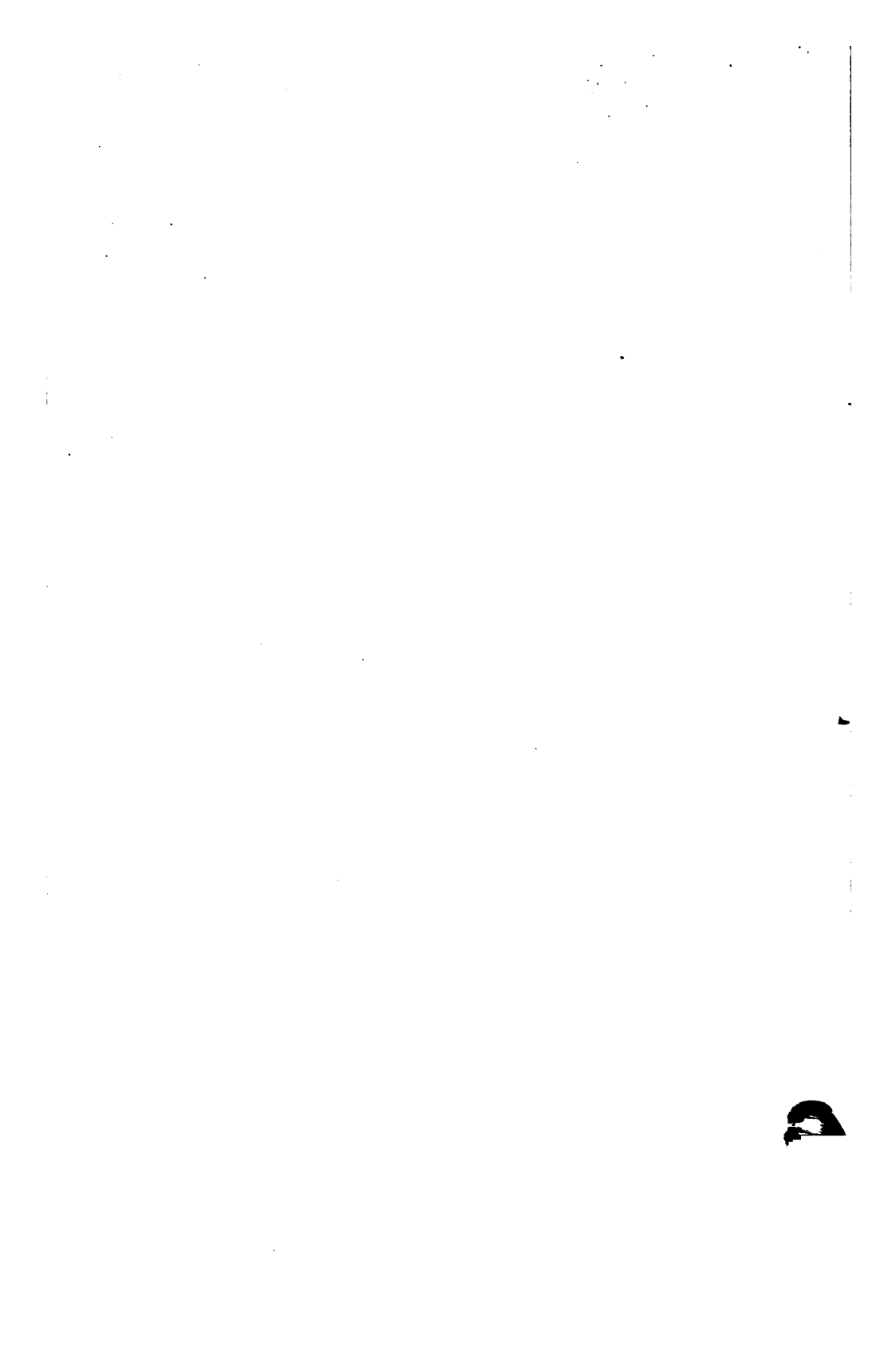
**Der natürliche Staat und sein Recht von Hermann Friedmann, Dr. jur. in Berlin.**  
**Der Wettkampf der Völker, mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika von Emil Schall in New-York. (Änderung des Titels bleibt vorbehalten.)**

**Organismen und Staaten. Eine Untersuchung über die biologischen Grundlagen des Gesellschaftslebens von Alfred Metzner, Dr. med., Arzt in Breslau.**

**Die ererbten Anlagen und die Bemessung ihres Wertes für das politische Leben von Walter Häcker, Dr. phil., Pfarrer in Weibersbad in Württemberg.**

**Schlusswort von Heinrich Ernst Ziegler, Dr. phil., Prof. in Jena.**

Um dem Gesamtwerke eine weite Verbreitung zu ermöglichen, wird der Preis so niedrig angesetzt, daß er für die ganze Reihe 40 Mark bei dem broschürten und 50 Mark bei dem gebundenen Exemplar nicht übersteigt. Jeder Band ist einzeln käuflich, aber nur zu erhöhtem Preise. Ein Teil der Abhandlungen wird noch in diesem Jahre, die folgenden im nächsten Jahr erscheinen, so daß das Ganze im Herbst 1904 fertig vorliegen wird.



UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,  
BERKELEY

**THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE  
STAMPED BELOW**

Books not returned on time are subject to a fine of  
50c per volume after the third day overdue, increasing  
to \$1.00 per volume after the sixth day. Books not in  
demand may be renewed if application is made before  
expiration of loan period.

MAR 24 1922

*Apr. 7. 1922*

SEP 13 1946

MAR 18 1922

MAR

MAY 2 1946

*APR 25 1922*

*1922*



Menger.	121196	JC263
Neue staatslehre.		.M4
JAN 6 1920	132-5	1904
MAR 24 1922	stop put	<i>MA</i>
4-7-22	" B	<i>MA</i>
FEB 16 1928	stop put	FEB 28
	stop put	PR 30 1928
	stop put	JUL 2 1927
	pass	<i>MA</i>
SEP 13 1946	Louie E	<i>MA</i>

YU191250

JC 263  
 .M4  
 1904  
 1196

Menger